

Die Preussischen Apothekengesetze

mit Einschluss der
reichsgesetzlichen Bestimmungen über den
Betrieb des Apothekergewerbes.

Von

Dr. H. Böttger,
Redakteur der Pharmaceutischen Zeitung.



Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1894.

Vorwort.

Das vorliegende Buch ist als eine zweite Auflage meines im Jahre 1880 erschienenen zweibändigen Werkes „Die Apothekengesetzgebung des Deutschen Reichs und der Einzelstaaten“ anzusehen. Nur ist von der einzelstaatlichen Gesetzgebung diesmal lediglich die preussische berücksichtigt, so dass unter gleichzeitiger Kürzung des reichsgesetzlichen Materials der gesammte Inhalt in einem Bande von mässigem Umfange hat vereint werden können.

Bei der Bearbeitung des Buches bin ich von denselben Gesichtspunkten wie bei der ersten Auflage ausgegangen. Den Apotheker aus der bisherigen engen, medicinalpolizeilichen Sphäre herauszuheben und seine gesetzliche Stellung auf der breiten Grundlage der modernen Handels- und Gewerbe-Gesetzgebung zu skizziren, innerhalb deren das Arzneigewerbe und seine Gesetzgebung nur einen bescheidenen Theil ausmacht, — so sagte ich damals —, soll die Aufgabe dieses Buches sein. „Dem damit an den Tag gelegten Bestreben, die Rechte und Pflichten des Apothekers in seinen verschiedensten Beziehungen klar zu legen, ist weiterhin Rechnung getragen worden durch sorgfältige, aus Gerichts-erkenntnissen, Verwaltungsbescheiden, wie den Erfahrungen der eigenen Praxis geschöpfte, ausführliche Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen, so dass das Werk nicht nur eine wünschenswerthe Erweiterung, sondern namentlich auch eine Vertiefung der Gesetzeskenntniss jedes dasselbe Benutzenden bewirken wird.“

Natürlich ist die eigentliche Apothekengesetzgebung daneben keineswegs vernachlässigt worden, das vorhandene Material vielmehr, soweit es für den praktischen Apotheker Interesse besitzt, bis auf die neueste Zeit hinein sorgfältig herangezogen und überall — ein Vorzug, den das Buch vor allen übrigen, den gleichen Gegenstand behandelnden Werken besitzt — eingehend erläutert worden. Für denjenigen Theil der Apotheker, dem das Verständniss von Gesetztexten schwer fällt, ist dadurch, wie der Verfasser hofft, eine grössere Brauchbarkeit des Buches erzielt worden, die durch ein sehr sorgfältiges Sachregister und Inhaltsverzeichniss noch erhöht werden wird.

In meiner langjährigen Praxis als Redakteur der Pharmaceutischen Zeitung glaube ich Gelegenheit gehabt zu haben, die Bedürfnisse des Faches auf dem Gebiete der Gesetzgebung ganz besonders gut kennen zu lernen. Möge das vorliegende Werk hiervon Zeugniss ablegen und, sofern dies der Fall ist, dieselbe wohlwollende Aufnahme in Fachkreisen finden, wie sie die erste Auflage meiner „Gesetzgebung“ gefunden hat.

Berlin, Ende April 1894.

Dr. Böttger.

Inhaltsverzeichnis.

A. Verwaltung.

	Seite
Ministerium der etc. Medicinal-Angelegenheiten	1
a) Wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen	2
b) Technische Commission f. pharmaceutische Angelegenheiten	2
Ausserordentliche Mitglieder	3
Oberpräsident	3
Provinzial-Medicinal-Collegien	4
Bezirks-Regierungen	4
Regierungs-Medicinalrath	5
Kreis-Medicinal-Behörden	5
Orts-Polizei-Behörden	6
Neuere Organisationsgesetze	7

B. Reichsgesetzgebung.

Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich	10
Bekanntmachung betr. die Einsetzung einer ständigen Pharmakopoe- * commission vom 17. Februar 1887	11

I. Gewerbebetrieb.

Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 1. Juli 1893	12
---	----

II. Prüfungswesen.

Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Apotheker vom 5. März 1875	29
Bekanntmachung, betr. die Anrechnung der Militärdienstzeit auf die Servirzeit	33
Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Apothekergehülften vom 15. November 1875	41
Bekanntmachung, betr. die Ausstellung der Lehrzeugnisse	42
Bekanntmachung, betr. die Unterbrechung der Lehrzeit	44
Bekanntmachung, betr. die Stempelpflichtigkeit der Zeugnisse	48
Aufgaben für die Prüfung der Apothekergehülften	50

III. Verkehr mit Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken.

Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890	53
Ministerial-Erlass, betr. die Revision der Drogenhandlungen vom 7. April 1893	57

	Seite
Anweisung zur Revision der Apotheken (Drogenhandlungen) . .	58
Vorschriften über die Besichtigung der Drogenhandlungen vom 1. Februar 1894	58
Verbot der Ankündigung von Arzneimitteln durch die Presse . .	60
Entscheidung des Landgerichts I in Berlin vom 7. Mai 1888 . .	63
Entscheidung des Reichsgerichts vom 13. Februar 1893	64

IV. Maass- und Gewichtswesen.

Allgemeine Bestimmungen über die in den Apotheken zulässigen Waagen und Gewichte	65
Anleitung zur Prüfung der Präcisionswaagen und -Gewichte . .	69
Bekanntmachung der Normalaichungscommission betr. die Normal- gewichte vom 4. März 1894	70

V. Die Gesetzgebung über die steuerfreie Verwendung von Branntwein.

Gesetz, betr. die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887	71
Vorschriften über die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil- etc. Zwecken	73
Verzeichniss derjenigen Präparate, welche aus steuerfreiem Brannt- wein nicht hergestellt werden dürfen	84
Ausführungsbestimmungen	85
Ministerial-Verfügung, betr. Besteuerung von Branntwein zur Her- stellung von Kopfwässern	90
Bundesrathsbeschluss, betr. die Denaturirung des Branntweins . .	90

VI. Militär-Apothekenwesen.

Heer- und Wehrordnung	92
Friedens-Sanitätsordnung	99
Verfügung, betr. die Ausbildung der Militärapotheker im Feld- lazareth-Verwaltungsdienst	109, 110

VII. Handelsrecht, Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.

Aus dem Handels-Gesetzbuch	111
Aus der Concurs-Ordnung	115
Aus dem Strafgesetzbuch	117
Aus dem Gerichts-Verfassungsgesetz	125
Aus der Civilprocess-Ordnung	125
Aus der Strafprocess-Ordnung	127
Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige	130
Gesetz, betr. die den Medicinalbeamten für die Besorgung gericht- ärztlicher u. s. w. Geschäfte zu gewährenden Vergütungen vom 9. März 1872	132
Kgl. Verordnung, betr. die Tagegelder und Reisekosten der Medi- cinalbeamten vom 17. September 1876	136

VIII. Die socialpolitische Gesetzgebung.

Seite

Krankenkassengesetz vom 10. April 1892	138
Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884	140
Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1886 . .	141
Gesetz, betr. die Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungs- wohnsitz vom 12. März 1894	141

IX. Patentschutz, Zeichen- und Musterschutz.

Patentgesetz vom 7. April 1891	142
Markenschutzgesetz	148
Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern	153

X. Die Gesetzgebung über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln.

Gesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879	156
Gesetz, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887	158
Gesetz, betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben vom 5. Juli 1887	160
Bekanntmachung, betr. die Untersuchung von Farben etc. auf Arsen und Zinn vom 10. April 1888	162
Gesetz, betr. den Verkehr mit Wein und ähnlichen Getränken vom 20. April 1892	163
Hauptinhalt des Weingesetzes	165
Vorschriften, betr. die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker . .	166

C. Landesgesetzgebung.

Allgemeines Landrecht	175
Revidirte Apothekerordnung vom 11. October 1801	178
Kgl. Verordnung, betr. die Anlegung neuer Apotheken vom 24. Oc- tober 1811	180
Circular-Verfügung, betr. die Anlegung neuer Apotheken vom 13. Juli 1840	181
Ministerial-Erlass, betr. die Mitbewerbung früherer Apothekenbesitzer um Apothekenconcessionen vom 2. December 1893	183
Circular-Erlass, betr. die Verleihung von Apothekenconcessionen an Apothekenbesitzer vom 17. November 1893	184
Erkenntniss des preussischen Obertribunals vom 3. Juli 1877 . .	186
Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872	188
Ministerial-Erlass, betr. den Kaufstempel vom 18. Februar 1825 .	189
Ministerial-Erlass, betr. die Subhastation von Apothekengrundstücken vom 19. März 1852	191
Ministerial-Erlass, betr. die Veräusserung neu concessionirter Apo- theken vom 21. Juli 1886	193

	Seite
Circular-Verfügung, betr. die Geschäftsnachfolger concessionirter Apotheker vom 21. October 1846	193
Bekanntmachung, betr. die Verlegung von Apotheken vom 24. November 1891	194
Ministerial-Erlass, betr. die Filialapotheken vom 18. April 1893	195
Ministerial-Erlass, betr. die Verpachtung von Apotheken vom 21. September 1886	195
Ministerial-Erlass, betr. die Wittwen und Waisen neu concessionirter Apotheken vom 23. April 1889	196
Ministerial-Erlass, betr. die Vermehrung der Apotheken vom 27. Juni 1892	197
Reglement über die Lehr- und Servirzeit vom 11. August 1864	200
Verfügung, betr. die Eidesformel der Apotheker	204
Anhang zur Apothekerordnung betr. Giftwaaren vom 10. Dec. 1800	209
Vorschriften über Einrichtung und Betrieb für Apotheken u. s. w. vom 16. December 1893	213
Bekanntmachung, betr. das Arzneibuch für das Deutsche Reich vom 17. Juni 1890 und 21. November 1890	215, 216
Ministerial-Erlass, betr. die Dampfapparate in den Apotheken vom 16. Januar 1894	224
Ministerial-Erlass, betr. die ständige Controle der Destillirgefässe in Apotheken	225
Bekanntmachung der Normalaichungscommission, betr. die Normalgewichte der Apotheker vom 5. April 1894	227
Series medicaminum	228
Bekanntmachung, betr. die Arzneien in Krankenanstalten vom 12. Februar 1894	237
Ministerial-Erlass, betr. die Zahl der Arzneimittel in ärztlichen Hausapotheken vom 14. Januar 1861	238
Reglement über die Befugniß zum Selbstdispensiren der homöopathischen Aerzte vom 20. Juni 1843	240
Bekanntmachung, betr. die in homöopathischen Apotheken zu führenden Arzneimittel vom 26. Februar 1846	241
Taxe für die homöopathischen Arzneimittel vom 5. August 1869	242
Ministerial-Verordnung betr. die Abgabe starkwirkender Arzneimittel in Apotheken vom 4. December 1891	244
Anweisung zur amtlichen Besichtigung der Apotheken vom 16. December 1893	253
Protocollformulare	259
Die Arzneitaxe	273
Circ.-Verfügung betr. das Taxiren der Recepte vom 23. März 1876	273

Nachträge.

1. Sonntagsruhe in Apotheken und Drogenhandlungen	274
2. Gesetz, betr. die Vergütung medicinalpolizeilicher Leistungen	278
3. Markenschutzgesetz	279
Sach-Register	281

A. Verwaltung.

Die Oberaufsicht über das gesammte Apothekenwesen in Preussen führt das durch Verordnung vom 23. Oct. 1817 gegründete Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Die Medicinalabtheilung desselben besteht aus einem Director und aus vortragenden, theils technischen, theils für die Verwaltung qualificirten Räthen. Der Geschäftskreis derselben umfasst nach dem Gesetze vom 16. December 1808, § 16:

- 1) Die oberste Leitung der gesammten Medicinalverwaltung mit Einschluss der Medicinal-, Sanitäts- und Veterinärpolizei, mithin die Ueberwachung sämmtlicher zum Gesundheitsschutze der Staatsangehörigen getroffenen oder zu treffenden Maassregeln und aller die öffentliche Gesundheitspflege fördernden Einrichtungen und Anstalten;
- 2) die Aufsicht über die Qualification des Civil-, Medicinal- und Veterinärpersonals, die Verwendung desselben im Staatsdienst, die Begutachtung über Kunstfehler der Medicinalpersonen und die Handhabung der Disciplinargewalt;
- 3) die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Kranken- und Badeanstalten.

Durch die Gründung des Deutschen Reichs und den Erlass der Gewerbeordnung vom Jahre 1869 ist al. 2. dahin geändert, dass in Bezug auf die Qualification der Medicinalpersonen jetzt der Bundesrath die Prüfungsvorschriften festzusetzen und die Behörden zu bestimmen hat, welche befugt sind, für das ganze Bundesgebiet gültige Approbationen zu erteilen, was natürlich das Aufsichtsrecht der Medicinalabtheilung über die Prüfungskommissionen innerhalb Preussens in keiner Weise berührt hat.

Ferner ist das Veterinärwesen seit 1875 auf das Ministerium der landwirthschaftlichen Angelegenheiten übergegangen, und hat schliesslich die Disciplinargewalt der Aufsichtsbehörde über die Medicinalpersonen gegenwärtig aufgehört.

Als technisch begutachtende Consultativbehörden stehen neben, resp. unter der Medicinalabtheilung:

a) Die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen.

Sie besorgt den wissenschaftlichen Theil des Medicinalwesens, prüft die darin gemachten Fortschritte, theilt selbige zur Anwendung in polizeilicher Hinsicht der Abtheilung mit und unterstützt dieselbe mit ihrem Gutachten über Gegenstände, wobei es auf kunstverständige und wissenschaftliche Gutachten ankommt. (Instr. v. 23. Jan. 1817.)

Ein directer Eingriff in die Verwaltung steht ihr nicht zu.

b) Die technische Commission für pharmaceutische Angelegenheiten.

Instruction für die technische Commission für pharmaceutische Angelegenheiten, vom 27. October 1849 (v. Ladenberg).

§ 1. Die technische Commission für pharmaceutische Angelegenheiten ist eine consultative Behörde, welche auf Erfordern des Ministers der Medicinal-Angelegenheiten in pharmaceutischen Angelegenheiten Gutachten abzugeben hat. Der bisherige Name: Commission zur Bearbeitung der Arznei-Taxe, welcher für den Geschäftskreis derselben zu eng ist, fällt weg.

§ 2. Die Commission besteht aus einem Dirigenten, welchen der Minister der etc. Medicinal-Angelegenheiten in der Regel aus einem Rathe der Medicinal-Abtheilung des Ministeriums auswählen wird, und mindestens dreien von dem Minister aus der Zahl der hier wohnhaften Apotheker auf drei Jahre zu ernennenden Mitgliedern. Die nach Ablauf dieser Frist Ausscheidenden können wieder ernannt und etwa säumige Mitglieder auch vor Ablauf der dreijährigen Frist ihres Auftrags entbunden werden. Die Zuziehung ausserordentlicher Hülfсарbeiter erfolgt auf Antrag des Dirigenten durch den Minister.

§ 3. Der Dirigent und die Mitglieder werden bei ihrer Einführung auf die Erfüllung ihrer Amtspflichten und die Pflicht der Amtsverschwiegenheit insbesondere verpflichtet.

§ 4. Die Stelle des Dirigenten und der Mitglieder der Commission sind Ehrenämter und werden als solche unentgeltlich verwaltet.

§ 5. Alle Geschäfte der Commission werden ihr von dem Minister der etc. Medicinal-Angelegenheiten aufgetragen, so dass sie mit keiner anderen Behörde in officieller Verbindung steht und demnach auch nur mit dem Minister zu correspondiren hat.

§ 6. Der Geschäftsgang ist möglichst einfach zu gestalten und wird, soweit nicht in gegenwärtiger Instruction oder sonst eine bestimmte Norm vorgeschrieben ist, von dem Dirigenten geregelt und controlirt.

§ 7. Die Aufträge, welche die Commission erhält, werden derselben in der Regel durch Marginaldecrete, welche der Minister oder der Director der Medicinal-Abtheilung vollzogen hat, zugefertigt. Sie werden dem

Dirigenten behändigt, der sie zuschreibt und (zur Eintragung in das Journal der Commission, welches an jedem Vortragstage dem Dirigenten vorgelegt wird und zur weiteren Beförderung) an die Registratur der Medicinal-Abtheilung des Ministeriums übersendet.

§ 8. Es steht dem Dirigenten frei, dieselbe Sache — mit möglichst gleichmässiger Geschäftsvertheilung — einem oder zweien Referenten, oder einem Referenten und einem Correferenten zuzuschreiben.

§ 9. Zur Einhaltung eines prompten Geschäftsganges werden die zugeschriebenen Sachen von den Referenten, resp. Correferenten, wenn irgend möglich, jedesmal in der nächsten Sitzung zum Vortrag gebracht und bei Meinungsverschiedenheit wird abgestimmt, wobei die Stimme des Dirigenten für den Fall der Stimmengleichheit den Ausschlag giebt.

§ 10. Keine Sache darf ohne Vortrag abgemacht werden und jedes Gutachten wird von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern in der Sitzung vollzogen.

§ 11. Zu jeder Sitzung, welche durchschnittlich alle 14 Tage in dem Locale des Ministeriums der Medicinal-Angelegenheiten in einer Abendstunde stattfinden wird, ladet der Dirigent schriftlich ein. Die Zahl der Sitzungen bestimmt sich nach den vorliegenden Geschäften.

§ 12. In jeder Sitzung wird ein Protokoll, in welchem die vorgetragenen Sachen verzeichnet sind, geführt. Die Sitzungs-Protokolle werden dem Minister am 1. Juni und am 1. December jedes Jahres vorgelegt.

§ 13. Jedem Mitgliede steht es frei, bei abweichender Meinung von dem Conclusum der Commission ein *Votum separatum* dem Gutachten beizufügen.

§ 14. Die Gutachten und sonstigen Berichte der Commission werden unter Rückgabe der etwa mitgetheilten Actenstücke von dem Dirigenten *br. m* dem Minister vorgelegt. Die Protokolle und sonstigen Schriftstücke der Commission werden in der Registratur der Medicinal-Abtheilung verwahrt. Die Commission hat demnach keine besondere Registratur.

Zur Berathung wichtigerer Angelegenheiten wird die Commission durch Sachverständige aus den Provinzen ergänzt:

Ministerialerlass, betr. die Standesvertretung der Apotheker.

Ew. Wohlgeboren erwidere ich auf die Vorstellung vom 13. Juni d. J., betreffend die Einrichtung einer Standesvertretung der preussischen Apotheker, ergebenst, dass ich es zur Zeit nicht für zweckmässig zu erachten vermag, dieser Angelegenheit näher zu treten.

Dagegen bin ich nicht abgeneigt, zur Erörterung allgemeiner pharmaceutischer Fragen auch Apothekenbesitzer aus den Provinzen nach Bedürfniss als Sachverständige einzuberufen, und werde s. Z. das Erforderliche in die Wege leiten.

Berlin, den 6. Juli 1892.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
I. A.: Löwenberg.

An der Spitze des Provinzial-Medicinalwesens steht der Oberpräsident. Derselbe leitet, kraft der ihm allgemein

übertragenen Machtvollkommenheit, die Verwaltung aller die Gesamtheit der Provinz betreffenden, oder über den Bereich eines einzelnen Regierungsbezirktes hinausgehenden Gegenstände. Ferner gehören nach § 2 der Instruction vom 31. December 1825 zu seinen speciellen Verwaltungsangelegenheiten:

Die Sicherheitsanstalten, welche sich auf mehr als einen Regierungsbezirk zugleich erstrecken, als Sanitätsanstalten, Viehseuchen, Cordonslandesvisitationen, Concessionirung neuer Apotheken etc.

Ihm ist auch durch § 3 der Vorsitz in dem Medicinalcollegium der Provinz übertragen und ist ihm als technischer Referent der Medicinalrath derjenigen Regierung unterstellt, an deren Sitz er seinen Wohnort hat, und deren Präsident er in der Regel zugleich ist.

Die am Hauptorte jeder Provinz eingesetzten Provinzial-Medicinal-Collegien bestehen aus fünf Mitgliedern (drei Aerzten, einem Apotheker, einem Thierarzt, letztere beide mit dem Titel „Assessor“), ihr Wirkungskreis ist begrenzt durch § 1 der Instruction für die Medicinalcollegien vom 23. October 1817, lautend:

Die Medicinalcollegien sind rein wissenschaftliche und technisch rathgebende Behörden für die Regierungen und Gerichte im Fache der gerichtlichen Medicin und haben mithin keine Verwaltung.

Unter den ihnen hauptsächlich zugewiesenen und noch jetzt in Betracht kommenden Functionen sind zu nennen:

- 1) Die Hebung der medicinischen Wissenschaft und die Vervollkommnung und Ausbildung des medicinischen Personals und der medicinischen Provinzial-Institute;
- 2) die Beurtheilung und Begutachtung aller allgemeinen Medicinalpolizeimaassregeln;
- 3) die Abfassung gerichtlich medicinischer Gutachten;
- 4) Untersuchung technischer Gegenstände (Mineralwässer etc.).

Die Bezirks-Regierungen.

Neben und theilweise unter den Oberpräsidenten steht die Regierung, zu deren Ressort und zwar zu dem der inneren Abtheilung gehören (nach § 2 der allgemeinen Regierungsinstruction 1817), aufrecht erhalten durch das Gesetz vom 31. December 1825:

„3) Medicinal- und Gesundheitsangelegenheiten in polizeilicher Rücksicht, z. B. Verkehr mit Medicamenten, Verhütung von Kuren durch unbefugte Personen, Ausrottung von der Gesundheit nachtheiligen Vorurtheilen und Gewohnheiten, Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und

Seuchen unter Menschen und Thieren, Kranken- und Irrenhäuser, Rettungsanstalten, Unverfälschtheit und Gesundheit der Lebensmittel etc.“

Ausserdem haben die Regierungen über folgende Angelegenheiten ihres Verwaltungs-Ressorts Berichte zu erstatten:

- 1) Ueber die im Laufe des Jahres abgehaltenen Visitationen der Apotheken unter Einreichung der urschriftlichen Verhandlungen und der darauf erlassenen Verfügungen (je am Anfange des folgenden Jahres einzureichen. Verf. v. 3. Juli 1850).
- 2) Durch Einreichung einer allgemeinen Uebersicht über den Zustand sämtlicher Apotheken des Verwaltungsbezirks, nach dem in einem Zeitraume von 3 Jahren vollendeten Turnus der Visitationen zusammengestellt, zufolge der oben genannten Verfügung mit Bestimmung des Einreichungstermines bis zum Monat März des folgenden Jahres.

Der Regierungs-Medicinalrath.

Die Stellung dieses technischen Mitgliebes ist bestimmt durch § 47 der Instruction vom 23. October 1817, welcher lautet:

Der Medicinalrath bearbeitet bei den Regierungen alle in die Gesundheits- und Medicinalpolizei einschlagende Sachen und hat in Beziehung darauf alle Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der übrigen Departementsräthe.

Er muss die wichtigen Medicinalanstalten von Zeit zu Zeit revidiren, auch das beachten, was aus der Instruction für die Medicinalcollegien von heut auf ihn Anwendung findet. Er darf zwar medicinische Praxis treiben, aber nur insoweit, dass seine Amtsgeschäfte darunter nicht leiden.

Diese Stellung, die den Regierungs-Medicinalrath den anderen Regierungsräthen gleichstellte, ist wesentlich alterirt worden durch die Verordnung vom 31. December 1825, wonach demselben nur ein Votum in den Angelegenheiten seines Geschäftskreises zugebilligt wurde, ferner durch die Verordnung vom 6. December 1841, wonach die ihm bis dahin zugestandene Vertretung des Oberpräsidenten, als Vorsitzender in den Provinzial-Medicinal-Collegien, als nicht ferner zulässig erklärt wird.

Kreis-Medicinal-Behörden.

Der Landrath repräsentirt als oberster Kreis - Polizeibeamter auch gleichzeitig die Kreis-Medicinal-Polizei und hat in dieser Eigenschaft die Verpflichtung, auf Alles zu achten, was das öffentliche Gesundheitswesen in seinem Kreise betrifft. In dieser seiner Function wird der Landrath durch den Kreisphysikus als technischen Beirath unterstützt. Derselbe ist, obschon er vom Landrathe in der Erfüllung seiner Amtspflichten

controlirt wird, nicht dessen dienstlicher Untergebener, vielmehr, wie der Landrath, unmittelbar der Regierung untergeordnet.

Der Kreisphysikus (in den Stadtkreisen Stadtphysikus) ist das Organ der Regierung in Bezug auf Medicinal- und Sanitätspolizei und ist somit zur Aufsicht der in seinem Kreise wohnhaften Medicinalpersonen und befindlichen Medicinalanstalten angewiesen und zur Ausführung resp. Ueberwachung aller im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege nöthig werdenden Maassregeln verpflichtet. Eine allgemeine Dienst-Instruction für dieselben besteht nicht. Bezüglich der Stellung der Kreisphysiker zu den Apothekern siehe: Apothekerordng. Tit. II, § 7 und Erlass vom 16. December 1893, §§ 41, 44, 46, Revisionsanweisung vom 16. December 1893, §§ 6, 28. Bezüglich der Stellung der Kreisphysiker zu den Drogisten s. d. Min. Verf. vom 1. Februar 1894.

Die Orts-Polizeibehörden.

Das Gesetz vom 11. März 1850, welches als eine Specialausführung des allgemeinen Landrechts § 10, II, 17:

„Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und zur Abwehr der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist des Amt der Polizei“

angesehen werden kann, ist bis jetzt auch die alleinige generelle Basis für die Verwaltung der Medicinal- und Sanitätspolizei, insofern darin im § 5 den Ortspolizeibehörden und den Aufsichtsbehörden derselben die Befugniss zugesprochen wird, im Bereiche der Medicinal- und Sanitätspolizei gültige Vorschriften zu erlassen; und zwar überweist der § 6 als Gegenstände solcher Polizeiverordnungen:

- d) das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;
- f) Sorge für Leben und Gesundheit, und endlich
- i) alles Andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muss.

Diese Befugniss steht nach dem citirten Gesetz den Ortspolizeibehörden für die Commune resp. den Kreis zu, der Regierungspräsident hat nach § 11 dieselbe Machtvollkommenheit für seinen Bezirk, und endlich steht sie dem Minister des Innern, in besonderen Fällen mit Zustimmung des Königs, für

den ganzen Staat zu, und ist dieselbe ausdrücklich nur durch die allgemeine Bedingung im § 15 beschränkt,

„dass derartige Anordnungen mit den Gesetzen und den Verordnungen einer höheren Instanz nicht im Widerspruch stehen dürfen“.

In demselben Sinne verordnet der § 17,

„dass die Polizeigerichte über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften zu erkennen haben, und dabei nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit dieser Vorschriften nach §§ 5, 11 und 15 dieses Gesetzes in Erwähnung zu ziehen“.

Alle Anordnungen, welche somit auf dem Gebiete der Medicinal- und Sanitätspolizei erlassen werden und sofort gesetzliche Gültigkeit haben, beruhen auf diesem Gesetz.

Durch die neuen Verwaltungsgesetze ist das Gesetz vom 11. März 1850 nicht unwesentlich berührt worden, und ist damit auch für die Zuständigkeit der Behörden in Bezug auf die Hygiene ebenfalls Manches geändert worden. Der § 78 der Kreisordnung gewährt zunächst dem Landrath ausdrücklich das Recht, auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 unter Zustimmung des Kreisausschusses gültige Polizeivorschriften zu erlassen, zu deren Durchführung ihm wie den Amtsvorstehern und den Ortsvorstehern der § 80 die Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel gestattet.

Ausserdem ist dem Kreisausschusse im § 135, XI, in Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege der Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke überwiesen:

- 1) die Entscheidung über die zwangsweise Einführung von sanitätspolizeilichen Einrichtungen, soweit nicht der Gegenstand durch Gesetz geregelt ist;
- 2) die Entscheidung über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten und über deren Vertheilung unter die Verpflichteten. Letzteren bleibt in den gesetzlich zulässigen Fällen der ordentliche Rechtsweg vorbehalten.

Die neueren Organisationsgesetze für die innere Verwaltung der preussischen Provinzen sind:

1. die Kreisordnung vom 13. December 1872,
2. die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875,
3. das Gesetz, betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte vom 3. Juli 1875,
4. das Competenzgesetz vom 26. Juli 1876.

a) Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875.

§ 76. Der Oberpräsident ist befugt, unter Zustimmung des Provinzialrathes gemäss §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für mehrere Kreise, für einen oder mehrere Bezirke oder für den Umfang der ganzen Provinz gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 30 M. anzudrohen.

§ 77. Solche Polizeivorschriften sind unter dem Titel „Polizeiverordnung“ . . . bekannt zu machen.

§ 81. Die Befugniß der Bezirksregierungen zum Erlasse von Polizeivorschriften wird von dem Zeitpunkte an aufgehoben, wo die Bildung der Provinzial- und Bezirksräthe erfolgt sein wird.

§ 83. Die Befugniß, orts-, amts- oder kreispolizeiliche Vorschriften ausser Kraft zu setzen, steht an Stelle der Regierungspräsidenten fortan den Oberpräsidenten unter Zustimmung des Provinzialrathes zu.

§ 84. Bei der Befugniß des Ministers des Innern, jede polizeiliche Vorschrift ausser Kraft zu setzen, soweit Gesetze nicht entgegenstehen (§ 16 des Gesetzes vom 11. März 1850), behält es sein Bewenden.

§ 85. Soweit die Gesetze ausdrücklich auf den Erlass besonderer polizeilicher Vorschriften (Verordnungen etc.) durch die Centralbehörden verweisen, sind die Minister befugt, innerhalb ihres Ressorts dergleichen Vorschriften für den ganzen Geltungsbezirk dieses Gesetzes zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 30 M. anzudrohen.

Zum Erlasse der im § 367 No. 5 des Straf-Gesetz-Buches gedachten Verordnungen sind für das ganze Geltungsgebiet dieses Gesetzes auch die zuständigen Minister befugt¹⁾.

b) Gesetz vom 3. Juli 1875 betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren.

§ 4. Die Bezirks-Verwaltungs-Gerichte entscheiden auf die Berufungen gegen die in streitigen Verwaltungssachen ergangenen Endurtheile der Kreis-Verwaltungs-Gerichte . . .

§ 5. Das Oberverwaltungsgericht entscheidet . . . auf die Berufung gegen die von den Bezirks-Verwaltungs-Gerichten in erster Instanz . . . erlassenen Endurtheile . . .

c) Competenzgesetz vom 26. Juli 1876.

Die auf die Gewerbepolizei bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes lauten:

§ 123. Der Kreis-(Stadt-)Ausschuss, in den einem Landkreise angehörenden Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Magistrat, beschliesst

¹⁾ Der § 367 No. 5 des Str.-Ges.-B. handelt von den Vorschriften über die Aufbewahrung und Beförderung von Giftwaaren, Sprengstoffen und der Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände sowie der Arzneien.

über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§ 16—25 der Gewerbe-Ordnung), soweit die Beschlussfassung hierüber der Bezirksregierung zustand und concessionspflichtige Anlagen der nachstehenden Art in Frage stehen . . . (die im § 16 der Gewerbe-Ordnung genannten Fabriken mit Ausschluss der chemischen Fabriken aller Art, der Schiesspulverfabriken und der Anlagen zur Feuerwerkerei und der Bereitung von Zündstoffen aller Art).

§ 124. Der Bezirksrath beschliesst über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, soweit die Beschlussnahme darüber nicht nach § 123 dem Kreis-(Stadt-)Ausschusse (Magistrat) überwiesen ist. (Der Bezirksrath ist hiernach zuständig in erster Instanz für Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung chemischer Fabriken aller Art.)

§ 126. Die Befugniss, gemäss § 51 der Gewerbe-Ordnung die fernere Benutzung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl zu untersagen, steht dem Bezirksrathe zu.

§ 127. In den Fällen der §§ 123—126 findet die Beschwerde an den Minister für Handel statt. Die Beschwerde steht auch dem Vorsitzenden des Bezirksraths nach Maassgabe der §§ 74, 75 der Provinzial-Ordnung zu.

§ 128. Ueber Anträge auf Ertheilung der Erlaubniss zum Handel mit Giften (§ 34 der Gewerbe-Ordnung) beschliesst der Kreis-(Stadt-)Ausschuss. Wird die Erlaubniss versagt, so steht dem Antragsteller innerhalb 14 Tagen der Antrag auf mündliche Verhandlung vor dem Kreis-(Stadt-)Ausschusse im Verwaltungsstreitverfahren zu. Gegen die Entscheidung des Bezirks-Verwaltungs-Gerichts ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. In den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10,000 Einwohnern tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Magistrat.

§ 129. Ueber Anträge auf Ertheilung der Concessionen zu Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten beschliesst der Regierungs-Präsident.

§ 133. Der Kreisausschuss, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10,000 Einwohnern das Bezirks-Verwaltungs-Gericht, entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde: 2) über die Zurücknahme von Concessionen etc. zum Handel mit Giften (§ 53 Gewerbe-Ordnung).

(Zuständige Behörden zur Klage auf Zurücknahme von Concessionen zum Handel mit Giften sind die Ortspolizeibehörden; diese haben die Klage auch zu erheben, wenn sie von der vorgesetzten Behörde dazu angewiesen werden.)

§ 134. Das Bezirks-Verwaltungs-Gericht entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde über die Zurücknahme: 1) der im § 53 der Gewerbe-Ordnung aufgeführten Approbationen, Genehmigungen und Bestellungen.

§ 135. In den Fällen der §§ 123—134 beträgt die Frist zur Berufung gegen Endurtheile des Verwaltungsgerichts 14 Tage.

B. Gesetzgebung.

Das preussische Apothekenwesen unterliegt reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen. Der Art. 4 der **Verfassung für das Deutsche Reich** vom 6. April 1871 lautet:

Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Passwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschliesslich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Art. 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluss der Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, desgleichen über die Colonisation und die Auswanderung nach ausserdeutschen Ländern;

2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;

3) die Ordnung des Maass-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;

4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;

5) die Erfindungspatente;

6) der Schutz des geistigen Eigenthums;

7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;

8) das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Art. 46, und die Herstellung von Land- und Wasserstrassen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;

9) der Flösserei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstrassen und der Zustand der letzteren; sowie die Fluss- und sonstigen Wasserzölle;

10) das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maassgabe der Bestimmung im Art. 52;

11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;

12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;

13) die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren;

- 14) das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine;
- 15) Maassregeln der Medicinal- und Veterinärpolizei;
- 16) die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung im Reichsgesetzblatt. Dieselbe beginnt, sofern nicht ein anderer Anfangstermin besonders bestimmt ist, vierzehn Tage nach dem Ablaufe des Tages, an dem das betreffende Stück des Gesetzblattes in Berlin ausgegeben wurde.

Die Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor.

Die Reichsgesetzgebung wird im Reichsamt des Innern bearbeitet, dem als berathendes Organ das kaiserliche Gesundheitsamt zur Seite steht. Demselben gehört 1 Apotheker als a. o. Mitglied an. Mit dem kaiserl. Gesundheitsamt ist eine ständige Pharmakopoeocommission verbunden, welcher 2 Apotheker als Mitglieder angehören. In dem Entwurf zu einem Reichsseuchengesetz und zwar im § 39 wird die Bildung eines Reichsgesundheitsraths in Aussicht genommen.

Bekanntmachung,

betr. die Einsetzung einer ständigen Pharmakopoeocommission.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. Februar 1887 beschlossen:

1) In Verbindung mit dem kaiserlichen Gesundheitsamt wird eine ständige Commission errichtet, welcher die Aufgabe obliegt, die Beschlüsse des Bundesraths über periodisch herbeizuführende Berichtigungen und Ergänzungen der Pharmakopoe vorzubereiten. Die Commission hat zu diesem Behuf das einschlägige Material zu sammeln, zu sichten und zu prüfen, sowie in Zwischenräumen von etwa zwei Jahren ihre bestimmt formulirten Anträge auf Berichtigung und Ergänzung der Pharmakopoe dem Reichskanzler zur weiteren Veranlassung zu unterbreiten.

2) Den Vorsitz in der Commission führt der Director des Gesundheitsamts, welchem auch die Leitung der laufenden Geschäfte obliegt. Die Bureauarbeiten werden im Gesundheitsamt ausgeführt.

3) Die Commission besteht ausser dem Vorsitzenden aus denjenigen ausserordentlichen Mitgliedern des Gesundheitsamts, welche eine Stellung in der obersten Medicinalverwaltungsbehörde eines Bundesstaates einnehmen, und aus weiteren Mitgliedern, welche vom Reichskanzler ernannt werden. Die Zahl der letzteren ist vorläufig nicht über zwölf zu bemessen. Die Mitglieder erhalten Reisekosten und Tagegelder für die durch die Sitzungen der Commission bedingte Abwesenheit von ihrem Wohnort. Die Gewährung einer besonderen Vergütung für erhebliche Arbeitsleistung, sowie für die den Mitgliedern durch experimentelle oder litterarische Arbeiten etwa erwachsenden baaren Auslagen bleibt vorbehalten.

4) Die durch die Errichtung der Commission bedingten Kosten werden aus den Fonds des Gesundheitsamts bestritten.

Die für den Apotheker in Betracht kommenden Reichsgesetze sind:

1. Die Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 1. Juli 1883 (21. Juni 1869). (R.-G.-Bl. S. 177.)

Tit. 1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Betrieb eines Gewerbes¹⁾ ist Jedermann gestattet, sofern nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

§ 2. Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

§ 3. Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe¹⁾, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet²⁾.

§ 4. Den Zünften oder kaufmännischen Corporationen steht ein Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschliessen, nicht zu.

§ 6 Al. 1. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf . . . die Errichtung und Verlegung von Apotheken³⁾.

¹⁾ Die Gewerbe, auf welche die Gewerbe-Ordnung keine Anwendung findet, sind im § 6 genannt. Der Betrieb des Apothekergewerbes an sich, sowie die Ausübung der Heilkunde sind — einige besondere Bestimmungen ausgenommen (für das Apothekergewerbe namentlich die in den §§ 29 und 80) — durch den § 6 den Wirkungen der Gewerbe-Ordnung entzogen, so dass der Apotheker nur in seiner Stellung als Gewerbetreibender im Allgemeinen an den Freiheiten und Verpflichtungen der Gewerbe-Ordnung Theil nimmt.

¹⁾ Errichtet ein Gewerbetreibender neben seinem bereits bestehenden Comtoir, Laden, Verkaufsstelle u. s. w. ein zweites Comtoir, Laden oder Verkaufsstelle, so hat er gleich wie früher von dem ersten Geschäftslocal auch von der zweiten Localerrichtung Anzeige zu machen; unterlässt er dies, so macht er sich einer Gewerbesteuer-Contravention schuldig. (Ob.-Trib.-Erk. v. J. 1879.)

²⁾ Auf das Apothekergewerbe findet der § 3 keine Anwendung, da der § 6 der Gewerbe-Ordnung die Errichtung von Apotheken ausdrücklich als eine der Materien bezeichnet, die der Regelung durch die Gewerbe-Ordnung entzogen sind. Die Frage, ob ein Apotheker neben der bereits in seinem Besitze befindlichen Apotheke noch eine oder mehrere andere durch Kauf erwerben und betreiben darf, muss aus der Apotheker-Ordnung des betreffenden Landes beantwortet werden. Nach § 2 der preussischen Verordnung vom 16. December 1893 soll der Apothekenbesitzer in dem Hause wohnen, in dem die Apotheke sich befindet. Dies würde die Möglichkeit des gleichzeitigen Besizes mehrerer Apotheken ausschliessen.

³⁾ Die Motive besagen, dass der Zweck des § 6 der sei: gewisse Zweige der Gewerbe-Gesetzgebung oder -Ordnung durch Specialgesetze

Auf . . . die Ausübung der Heilkunde, den Verkauf von Arzneimitteln . . . findet das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält.

Durch kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.

§ 7. Vom 1. Januar 1873 ab sind aufgehoben:

1) Die noch ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen¹⁾.

5) Die Berechtigungen, Concessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu erteilen, die dem Fiscus, Corporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;

6) vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen²⁾.

§ 10. Ausschliessliche Gewerbeberechtigungen . . . welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

vorzubehalten, weil dieselben nicht beiläufig in einer allgemeinen Gewerbe-Ordnung zu erledigen sind. Und weiter: „in Betreff der Errichtung und Verlegung der Apotheken liegt es in der Absicht, allgemeine Bestimmungen durch ein Specialgesetz zu treffen“. Daraus geht hervor, dass die Gewerbe-Ordnung mit den Worten „Errichtung und Verlegung von Apotheken“ hat sagen wollen, dass das ganze Concessionsverfahren, wie es zur Zeit der Einführung der Gewerbe-Ordnung bestand, bis zum Erlasse eines dasselbe einheitlich regelnden Specialgesetzes beibehalten werden sollte. Diese Ansicht ist durch Entscheidungen der preussischen Regierung vom 10. August und 25. September 1871 und der bayerischen Regierung (1873) bestätigt worden. Das in Aussicht gestellte Specialgesetz ist bis jetzt nicht erschienen, es sind daher die bisherigen landesgesetzlichen Bestimmungen über die Errichtung, den Erwerb und Besitz, sowie den Betrieb der Apotheken (der letztere vorbehaltlich indess der Bestimmungen in den §§ 29 und 80 der Gewerbe-Ordnung) weiterhin in Kraft verblieben.

¹⁾ Diese Bestimmungen finden (wie die amtlichen Motive bemerken) auf die durch § 6 von dem vorliegenden Gesetze ausgeschlossenen Gewerbe keine Anwendung. Die Exclusivrechte der Apotheken bleiben also unberührt.

²⁾ Da der § 7 auf das Apothekergewerbe keine Anwendung findet, so sind die einzelnen Corporationen zustehenden Berechtigungen zur Ertheilung von Apotheken-Concessionen und zur Auferlegung einer Abgabe dafür, wo sie, wie z. B. in Mecklenburg hinsichtlich einiger Städte noch bestehen, hierdurch nicht ausser Kraft gesetzt. In den neu erworbenen preussischen Landestheilen, namentlich in Hannover, Schleswig-Holstein, ist die frühere Verpflichtung der Apotheken-Concessionare zur Zahlung eines Canons oder Recognitionsgebühr bei Errichtung und Uebertragung der Apotheken indess aufgehoben.

Realgewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden¹⁾).

§ 11. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied²⁾).

§ 12. Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörige bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt³⁾).

§ 13. Von dem Besitz des Bürgerrechtes soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

Tit. II. Stehender Gewerbebetrieb.

I. Allgemeine Erfordernisse.

§ 14. Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muss der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen.

§ 15. Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige. Die Fortsetzung des Betriebes kann

¹⁾ Wenn, wie logischerweise anzunehmen, auch die Bestimmungen des § 10 auf das Apothekergewerbe keine Anwendung finden, so müsste die Begründung von Realgewerbeberechtigungen in diesem Gewerbe, wo Landesbestimmungen dem nicht entgegenstehen, noch weiterhin zulässig sein. In Preussen ist die Begründung solcher indess schon seit dem 2. November 1810 untersagt.

²⁾ Die Betreibung der Heilkunde und des Apothekergewerbes nicht ausgenommen.

³⁾ Preussisches Gesetz, betreffend die Betheiligung der Staatsbeamten bei der Gründung und Verwaltung von Actien-, Commandit- und Bergwerks-Gesellschaften vom 10. Juni 1874.

§ 1. Unmittelbare Staatsbeamte dürfen ohne Genehmigung des vorgesetzten Ressort-Ministers nicht Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- oder Verwaltungsrathes von Actien-, Commandit- oder Bergwerks-Gesellschaften sein, und nicht in Comités zur Gründung solcher Gesellschaften eintreten.

§ 2. Solchen unmittelbaren Staatsbeamten, welche aus der Staatskasse eine fortlaufende Besoldung oder Remuneration nicht beziehen, oder welche nach der Natur ihres Amtes neben dieser Besoldung noch auf einen anderen Erwerb hingewiesen sind (Medicinalbeamte u. s. w.), kann die Genehmigung, auch wenn mit der Mitgliedschaft ein Vermögensvorteil verknüpft ist, ertheilt werden, sofern die Uebernahme der letzteren nach dem Ermessen des vorgesetzten Ressort-Ministers mit dem Interesse des Staatsdienstes vereinbar erscheint.

§ 3. Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird.

II. Erfordernisse besonderer Genehmigung.

§ 16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder durch die Beschaffenheit der Betriebsstätten für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich¹⁾.

Es gehören dahin: . . . chemische Fabriken aller Art¹⁾.

¹⁾ Bei Ertheilung der Concession für chemische Fabriken wird jedesmal, wenn dies auch nicht ausdrücklich vorgesehen sein sollte, von der sich von selbst verstehenden Voraussetzung ausgegangen, dass solche Fabriken auf das Zweckmässigste werden eingerichtet und auf das Sorgfältigste werden betrieben werden, da sonst deren Betrieb nach dessen Umfang und der Verschiedenheit der Production stets mit mehr oder minder, immer aber erheblichen Nachtheilen und Belästigungen des Publikums, zunächst der Nachbarn, verbunden zu sein pflegt. Die Polizeibehörden sind demnach, wenn über solche Nachtheile und Belästigungen begründete Beschwerden geführt werden, so berufen als verpflichtet, denselben Abhülfe zu verschaffen, insoweit sich dazu geeignete Mittel darbieten, und es unterliegt keinem Zweifel, dass sie die Veränderung der Einrichtung oder des Betriebes solcher Anlagen vorschreiben können, welche hinter anderen gewerblichen Anlagen dieser Art, die sich die Fortschritte der Wissenschaft und Technik angeeignet haben, zurückgeblieben sind, wenn durch die Erfahrung unzweifelhaft dargethan ist, dass und durch welche Mittel jene Nachtheile und Belästigungen ganz beseitigt oder doch vermindert werden können.

Die Orts-Polizeibehörden haben hiernach diejenigen chemischen Fabriken, deren Betrieb zu begründeten Beschwerden Anlass giebt, zu überwachen, das Geeignete anzuordnen und sind hiernach mit Anweisung zu versehen. Sie sind indess darauf hinzuweisen, dass sie, wenn der oben gedachte Fall nicht vorliegt, den Gewerbebetrieb nicht zu beschränken oder zu erschweren, ihre Anordnungen vielmehr auf dasjenige zu beschränken haben, was das Bedürfniss erfordert und was erfahrungsmässig den Zweck sicherzustellen geeignet ist.

Um aber diejenigen, welche fortan die polizeiliche Genehmigung zur Anlage chemischer Fabriken nachsuchen, auf die Folgen mangelhafter Einrichtungen und ungehörigen Betriebes solcher Fabriken aufmerksam zu machen, ist in die die Genehmigung der Anlage aussprechenden Bescheide und in die Ausfertigung der Concessionen ausdrücklich als Concessionsbedingung aufzunehmen:

dass, wenn die Einrichtung oder der Betrieb der Fabrik, mögen deshalb Vorkehrungen oder Bedingungen vorgesehen sein oder nicht, demnächst dem Publikum oder den Nachbarn zu begründeten Beschwerden über erhebliche Nachtheile, Belästigungen oder Gefahren Anlass geben

§ 17. Dem Antrage auf Genehmigung einer solchen Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigelegt werden.

§ 19. Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne dass von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird. Andere Einwendungen dagegen sind mit den Parteien vollständig zu erörtern. Nach Abschluss dieser Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den im § 18 enthaltenen Vorschriften. Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer als dem Widersprechenden zu eröffnen.

§ 20. Gegen den Bescheid ist Recurs (binnen 14 Tagen) an die nächstvorgesezte Behörde zulässig.

§ 21. Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Recursinstanz, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten.

§ 22. Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenen Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last.

§ 25. Die Genehmigung zu einer der in den §§ 16 und 24 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann keiner Erneuerung, wenn die Anlage auf einen neuen Erwerber übergeht. Sobald aber eine Veränderung in der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist hierzu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maassgabe der §§ 17 bis 23 bezw. § 24 der Gewerbe-Ordnung nothwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der im § 16 a. a. O. genannten Anlagen.

§ 29. Einer Approbation, welche auf Grund eines Nach-

sollte, alsdann durch polizeiliche Verfügung diejenigen Veränderungen in der Einrichtung oder im Betriebe würden vorgeschrieben werden, welche den Mängeln Abhülfe zu gewähren geeignet seien, und dass die Unternehmer solche ohne Anspruch auf Entschädigung zu treffen verpflichtet bleiben. (Rescr. des pr. Handels-Minist. v. 28. Sept. 1855.) Mineralwasserfabriken gehören nicht zu den chemischen Fabriken.

weises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder Seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Functionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doctorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

Der Bundesrath bezeichnet, mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniss, in verschiedenen Theilen des Reichs die Behörden, welche für das ganze Bundesgebiet gültige Approbationen zu ertheilen befugt, sind und erlässt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrathe zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§ 6), nicht beschränkt.

Dem Bundesrathe bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind¹⁾.

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Thierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt.

§ 33. Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spirituosen betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniss.

Die Landesregierungen sind befugt, ausserdem zu bestimmen, dass:

¹⁾ Die Entbindung von den Prüfungen ist nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 9. December 1869 nur dann zulässig, wenn der Nachsuchende nachweist, dass ihm von Seiten eines Staates oder einer Gemeinde amtliche Functionen übertragen werden sollen. Es kann sich daher in der Regel nur um Aerzte oder Professoren, nicht um Apotheker handeln.

- a) die Erlaubniss zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,
- b) die Erlaubniss zum Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a) fallenden geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer grösseren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Vor Ertheilung der Erlaubniss ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören¹⁾.

¹⁾ Unter den Begriff der Schankwirthschaft fällt auch das Verabreichen von Mineralwasser, überhaupt jede Art von Getränken (O.-V. 4. Juli 77): Schank und Kleinhandel ist auch in Apotheken von einer besonderen Genehmigung abhängig; „Branntwein“ begreift auch Liqueure und ähnliche Getränke. „Die alkoholhaltigen Flüssigkeiten, welche als Cognac und Liqueur bezeichnet zu werden pflegen, fallen als eine Mischung von Spiritus und Wasser unter den Begriff des Branntweins im Sinne der R.-Gew.-Ordg., gleichviel, ob der Spiritus als der entscheidende Grundstoff im Wege der Destillation aus Kartoffeln oder Getreide oder aus einem sonstigen dazu geeigneten Material, das höchstens für die speciellere Bezeichnung der einzelnen Branntweinsorten von Bedeutung sein könnte, zubereitet, oder ob neben dem Wasser noch Zucker, Gewürze oder ein anderer Stoff beigemischt wird. Denn die Beimischung eines anderen Stoffes habe nur den Zweck und den Erfolg, den Geschmack der Mischung zu verbessern, nicht aber die physiologischen, insbesondere die berauschenden Wirkungen des Alkohols auf den menschlichen Organismus, welche hauptsächlich für Aufstellung der Concessionspflicht entscheidend gewesen sind, zu beseitigen.“ (Ob.-Trib.-Erk. vom 14. Mai 1879.)

Apotheker bedürfen, wenn sie als Nebengewerbe Kleinhandel mit Branntwein betreiben wollen, hierzu der in § 33 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Erlaubniss. (Erk. der O.-L.-G. Dresden vom 31. März 1892.)

Begründung: Obschon erfahrungsgemäss früherhin, namentlich an kleineren Orten, mit dem Apothekergewerbe der Ausschank geistiger Getränke, insbesondere auch von Branntwein, verbunden zu sein pflegte, so entbehrt doch dieser Zustand, wo er sich erhalten haben sollte, zur Zeit der gesetzlichen Unterlage. Vielmehr bedürfen auch Apotheker, wenn sie als Nebengewerbe Kleinhandel mit Branntwein betreiben wollen, hierzu der in § 33 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen obrigkeitlichen Erlaubniss. Nun enthält zwar die Verordnung, das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, in § 1 die Bestimmung, dass vom 1. Januar 1891 an die Apotheker des Landes von den im neuen Arzneibuch aufgeführten Arzneimitteln mindestens die in der Beilage verzeichneten jederzeit vorrätig zu halten haben, worunter sich auch Spiritus und gewisse Spiritusmischungen, als z. B. Spiritus aethereus, Spiritus camphoratus u. s. w. befinden. Allein mit dieser Vorschrift, welche Arzneimittel und Verabreichung zu Heilzwecken voraussetzt, lässt sich nicht, wie der Angeklagte ver-

§ 34. Die Landesgesetze können vorschreiben, dass zum Handel mit Giften . . . besondere Genehmigung erforderlich ist¹⁾.

§ 36. Das Gewerbe der Feldmesser, Auctionatoren, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle²⁾ oder die Be-

meint, der Kleinhandel mit Branntwein zu Genusszwecken Seitens eines Apothekers ohne obrigkeitliche Erlaubniss rechtfertigen.

Der Verkauf von Spiritus in Apotheken „als Arzneimittel“ ist nur dann zulässig, wenn der Spiritus mindestens 80° Tralles Alkoholgehalt besitzt. (Preuss. Min.-Bescheid vom 2. Novbr. 1858. — Erk. des preuss. Ob.-Appel.-Ger. vom 5. Octbr. 1872.)

Als „Kleinhandel“ von Spiritus wird jeder Verkauf in Mengen von unter 15 l angesehen. Die Frage, ob der Verkauf von Branntwein (Cognac, Liqueuren) in versiegelten Flaschen der Concessionspflicht unterliegt, ist von den Behörden bisher verschieden beantwortet worden. Neuerdings wird sie auf Grund einer Entscheidung des preuss. Ob.-Verw.-Gerichts wohl allgemein in bejahendem Sinne entschieden.

Für den Betrieb der Gastwirthschaft, der Schankwirthschaft (Aus-schank von Mineralwasser), des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist jährlich eine besondere Betriebssteuer zu entrichten.

Diejenigen Betriebe, welche geistige Getränke nicht verabfolgen (Kaffee-, Thee-, Milch-, Molken-, Mineralwasser-Ausschank, Gast-wirthschaft mit alleiniger Verabfolgung derartiger Getränke) haben die Betriebssteuer selbst beim Vorhandensein mehrerer Betriebsstätten nur einmal, und zwar in demjenigen Veranlagungsbezirke der Klasse IV, wo sich die Betriebsstätten befinden, zu entrichten, beim Vorhandensein mehrerer Betriebsstätten in verschiedenen Veranlagungsbezirken in dem nach § 17 des Gesetzes bestimmten Veranlagungsbezirke. Dasselbe gilt vom Kleinhandel mit denaturirtem Spiritus.

Die Betriebssteuer beträgt für jeden, welcher eines oder mehrere der im Artikel 1 No. 1 bezeichneten Gewerbe betreibt, wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt ist:

in der Klasse	IV =	15 M.
- - -	III =	25 -
- - -	II =	50 -
- - -	I =	100 -

¹⁾ In Preussen besteht keine allgemeine Verordnung über den Gift-verkehr ausserhalb der Apotheken, sondern die einzelnen Bezirks-regierungen (in neuerer Zeit die Oberpräsidenten) haben über ihren Be-zirk, resp. ihre Provinz gültige Bestimmungen erlassen. Bezüglich des Näheren siehe: Böttger, Giftverkaufbuch für Apotheker und Drogisten. Berlin, Julius Springer. Eine reichsgesetzliche Regelung der Materie steht bevor.

²⁾ Eine Instruction für die öffentlich anzustellenden Metallprobirer hat das Berliner Polizei-Präsidium d. d. 3. Juni 1874 erlassen. Die Metall-probierer unterstehen demnach der Aufsicht des Polizei-Präsidiums, welches sie anstellt und vereidigt, und führen ein amtliches Siegel. Zur Bestimmung des Feingehaltes des Goldes ist das durch die Wiener Münzconvention v. J. 1857 vorgeschriebene Verfahren, zur Bestimmung des Feingehaltes des Silbers das Gay-Lussac'sche Verfahren anzuwenden. Die Gebühren be-tragen: a) für eine Goldprobe incl. Silbergehaltsangabe 2 M., b) für eine Guld-sch-Silberprobe oder goldhaltige Kupferprobe M. 1,25, c) für eine

schaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen¹⁾, der Güterbestättiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer²⁾, Stauer u. s. w. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmässig dazu befugten Staats- oder Communalbehörden oder Körperschaften auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Ge-

Silberprobe 75 Pfg., d) für eine Kratzprobe mit Gold- und Silberbestimmung 6 M. Ueber den Befund wird ein Probirschein ausgestellt, für dessen Angaben der Metallprobirer verantwortlich ist.

¹⁾ Zu den Personen, welche die Beschaffenheit etc. einer Waare feststellen, gehören die gerichtlichen Handelschemiker, die in einzelnen Städten (Hamburg, Bremen etc.) angestellt sind.

²⁾ Ueber die gewerbliche Stellung der Fleischbeschauer (Trichinenschauer) hat die preussische Regierung folgende Bestimmungen erlassen:

- 1) Das Gewerbe der Fleischbeschauer gehört im Allgemeinen zu denjenigen Gewerben, welche gemäss § 36 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 frei betrieben werden dürfen.
- 2) Auch diejenigen Fleischbeschauer, welche von der zuständigen Behörde beeidigt und öffentlich angestellt sind oder werden, sind nicht als angestellte Gehülfen der Polizei, sondern als Gewerbtreibende gemäss § 36 l. c. zu behandeln. Die Befugniß der Polizeibehörden, Gewerbtreibende dieser Art auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen, folgt aus dem Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der Verordnung vom 20. September 1867, wonach die Polizeibehörden ermächtigt sind, polizeiliche Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit zu erlassen und alle Einrichtungen zu treffen, welche zur Durchführung der hierauf abzielenden Maassregeln erforderlich sind.
- 3) Dass den amtlich bestellten Fleischbeschauern bestimmte Bezirke überwiesen werden, auf welche sie bei der Ausübung ihrer Functionen sich zu beschränken haben, ist gesetzlich zulässig. (Min.-Erl. v. 6. April 1877.)

Die Bestellungen der Fleischbeschauer unterliegen einem Stempel von M. 1,50 (Min.-Verf. v. 26. Septbr. 1878). Dieselben können zurückgenommen werden. Thierärzte, Apotheker, Aerzte bedürfen in Gemässheit des § 36 der Gew.-Ordn. einer ausdrücklichen Bestallung als Fleischbeschauer, die ihnen in der Regel ohne besondere Prüfung ertheilt wird. Die unbefugte Ausübung der Functionen eines concessionirten Fleischbeschauers ist nach einem Erk. des Ob.-Trib. v. 6. Febr. 1877 als „unbefugte Ausübung eines öffentlichen Amtes“, nicht aber als Gewerbscontravention zu bestrafen.

Die durch die Revisionen der Mikroskope der Fleischbeschauer entstehenden Kosten sind der Staatskasse nicht zur Last zu legen, da der Staat zur Tragung derselben eine Verpflichtung nicht hat. Ist eine Revision des Gewerbebetriebs dieser Person aus polizeilichen Gründen erforderlich, so hat die örtliche Polizeibehörde dieselbe auf Kosten des zur Tragung der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung Verpflichteten zu veranlassen.

Den Verkauf trichininhaltigen Fleisches bestraft der § 367, No. 7 des Str.-Ges.-Buches.

werbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beedigen und öffentlich anzustellen.

Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmässig dazu befugten Staats- oder Communalbehörden oder Corporationen angestellten Personen zu beziehen.

§ 40. Die in den §§ 29—33a und in § 34 erwähnten Approbationen¹⁾ und Genehmigungen dürfen weder auf Zeit ertheilt, noch, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 33a, 53 und 143, widerrufen werden²⁾. Gegen Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines der in den §§ 30, 30a, 32, 33, 33a

¹⁾ Die Approbationen des § 29 sind die der Aerzte und Apotheker, die des § 34 die Concessionen zum Handel mit Giften. Der § 53 lautet: „Die in dem § 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren solche ertheilt worden sind, oder wenn dem Inhaber die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, in letzterem Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrenverlustes. Und der § 143 sagt: „Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von den in den Reichsgesetzen vorgesehenen Fällen ihrer Entziehung, weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden“. Daraus folgt, dass einem Apotheker die Approbation, sofern sie auf Grund richtiger Nachweise erworben wurde, nur dann im Strafwege entzogen werden kann, wenn dem Inhaber die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind. Durch Nichtausübung des Berufes erlischt die Approbation nicht. Entgegenstehende Bestimmungen der Apotheken-Ordnungen sind, da die Gültigkeit des § 29 der Gewerbe-Ordnung auf das Apothekergewerbe ausdrücklich ausgesprochen ist, gegenwärtig ungiltig.

²⁾ Die Apothekenconcessionen fallen nicht unter die Gew.-Ordg.; die Frage, ob deren Zurücknahme zulässig ist oder nicht, muss daher auf Grund der landesgesetzlichen Bestimmungen bzw. des Inhalts der Concessionsurkunden beantwortet werden. Nach der preussischen Landes-, bzw. Apothekengesetzgebung ist dieselbe nicht zulässig. Die gesetzliche Grundlage des Apothekenwesens in Preussen ist die Apothekerordnung vom 11. October 1801. Dieselbe enthält Strafbestimmungen im Tit. III, § 2e, f, k, l, und zwar:

- 1) gegen Nachlässigkeit in der Reiteratur von Recepten . . 5 Thl. Strafe,
- 2) gegen Säumigkeit in der Aufertigung von Recepten dto.
- 3) gegen unbefugte Abgabe von Drasticis etc. 20 Thlr. und bei wiederholter Contravention erhöhte Geldstrafe.
- 4) gegen die Reiteratur von Recepten, welche
Drastica, Vomitoria etc. enthalten } keine besondere Geldstrafe
angegeben und daher höch-
- 5) gegen die Substitution der Medicamente } stens wie ad 3.

Die Entziehung der Concession konnte die Apothekerordnung schon aus dem einfachen Grunde nicht androhen, weil es damals keine Concessionen gab, sondern nur Privilegien, die Vermögensstücke bildeten, über die dem

und 34, sowie gegen Untersagung des Betriebes der in den §§ 33a, 35 und 37 erwähnten Gewerbe ist der Recurs zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse.

§ 41. Die Befugniß zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehülfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegen stehen, Lehrlinge anzunehmen. In der Wahl des Arbeits- und Hülfspersonals finden keine anderen Beschränkungen statt, als die durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten.

In Betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen, bewendet es bei den Bestimmungen der Landesgesetze¹⁾.

§ 45. Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe

Staate eine Disposition überhaupt nicht zustand, deren Einziehung aber am allerwenigsten in Form einer Strafe zulässig war.

Die Gewerbe-Ordnung findet bekanntlich auf das Apothekergewerbe (mit Ausnahme gewisser namhaft gemachter Paragraphen, deren Inhalt zu dem vorliegenden Gegenstand bis auf § 80 bezw. 148, 8 nicht in Bezug steht) keine Anwendung. Wo also darin von „Concessionen“ die Rede ist, sind niemals Apothekenconcessionen gemeint. Es bieten also thatsächlich weder die Apothekerordnung, noch das Strafgesetzbuch, noch die Gewerbe-Ordnung einen Anhalt zur Androhung der Concessionsentziehung gegen Verletzung der Berufspflichten dar.

Auch nach der früheren preussischen Gewerbegesetzgebung vom 17. Januar 1845, bezw. 22. Juni 1861 war die Entziehung der Apothekenconcessionen nicht zulässig. Es lautete nämlich der § 71 desselben: „Die in den §§ 42, 43, 47, 50 und 52 erwähnten Concessionen, Approbationen und Bestallungen, sowie die Approbationen der Hebammen können von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt werden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Concessionen u. s. w. vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt.“ Nun sind aber die Concessionen, deren die Apotheker bedürfen, im § 54 der Gewerbe-Ordnung genannt, gehören also nicht zu denjenigen, die aus dem angeführten Grunde im Verwaltungswege entzogen werden können.

¹⁾ Die in der Apotheker-Ordnung vorgeschriebenen Beschränkungen bezüglich der Annahme von Lehrlingen haben somit ihre Geltung behalten.

Das frühere Verbot der Annahme ausländischer Juden als Gewerbsgehülfen und Lehrlinge ist durch den § 41 der Gew.-Ordn. hinfällig geworden. (Pr. Min.-Rescr. v. 10. Jan. 1879.)

können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen¹⁾).

§ 46. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittve während des Wittwenstandes, oder wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach § 45 qualificirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen²⁾. Dasselbe gilt während der Dauer einer Curatel oder Nachlassregulirung.

§ 47. Inwiefern für die nach den §§ 34 und 36 concessionirten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Concessionirung oder Anstellung zusteht³⁾.

§ 48. Realgewerbeberechtigungen können auf jede, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, dass der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf⁴⁾.

§ 49. Bei Ertheilung der Genehmigung zu einer Anlage

¹⁾ Das preuss. Minist. der etc. Med.-Angelegenheiten hatte auf Grund dieses Paragraphen unter Zurücknahme der Verf. vom 19. Mai 1821 die Verpachtung der Apotheken für zulässig erklärt. „Die Zulässigkeit einer Stellvertretung im Betriebe von Apotheken ist nach den Bestimmungen der Gew.-Ordn. und namentlich der §§ 45 und 151 derselben zu beurtheilen; der privatrechtliche Titel aber, auf Grund dessen die Stellvertretung stattfindet, ist einer amtlichen Cognition nicht zu unterwerfen.“ (Rescr. v. 28. Febr. 1870.) Durch Min.-Verf. vom 21. Sept. 1886 wurde dieser Erlass wieder aufgehoben und zu der bisherigen Praxis zurückgekehrt.

Im Falle ein Gewerbetreibender auf Grund des § 45 sein Gewerbe durch Stellvertreter betreiben lässt, trifft nach § 151 der Gew.-Ordg. für gewerbepolizeiliche Contraventionen allein den Stellvertreter eines Gewerbetreibenden die Strafe, es sei denn, dass die Uebertretung mit Vorwissen des Vertretenen begangen worden, in welchem Falle beide der gesetzlichen Strafe verfallen. S. § 151 der Gew.-Ordg.

²⁾ Dieser Paragraph findet nur bedingungsweise auf das Apothekergewerbe Anwendung, d. h. nur insoweit, als die über den Betrieb desselben bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen. Wo also in den Apothekerordnungen von dem § 46 abweichende Bestimmungen bestehen, bleiben dieselben nach wie vor in Kraft.

³⁾ Der § 34 handelt von den Concessionen zum Handel mit Giften, der § 36 betrifft die Fleischbeschauer, Metallprobierer und Handelschemiker.

⁴⁾ Bezüglich der Erwerbung von Apotheken-Realberechtigungen siehe die betreffenden Bestimmungen der Apothekerordnung.

der in § 16 . . . bezeichneten Arten . . . kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt und der Gewerbebetrieb ausgeführt werden muss. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen lässt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden . . .

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraumes von drei Jahren eingestellt ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe.

§ 51. Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höheren Verwaltungsbehörden zu jeder Zeit untersagt werden. Gegen die Untersagung ist der Recurs zulässig; wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.

§ 53. Die in dem § 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche erteilt worden sind, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, in letzterem Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrverlustes¹⁾.

Ausser aus diesen Gründen können die in den §§ 30, 30a, 32, 33, 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestellungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mussten, klar erhellt. Inwiefern durch die

¹⁾ In Uebereinstimmung mit § 143 der Gew.-Ordg. ist hier somit ausgesprochen, dass die Entziehung der Approbationen der Aerzte und Apotheker wegen Verletzung ihrer Berufspflichten gegenwärtig als Nebenstrafe nicht mehr verhängt werden kann. (S. auch die Anmerkung zu § 40.)

Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

§ 54. Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in Bezug auf die untersagte Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51), auf die Untersagung eines Gewerbebetriebes (§ 15, Abs. 2 und § 35) und die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung (§ 53) maassgebend sind, gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

Tit. III. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

§ 55. Wer ausserhalb seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestallung in eigener Person Waaren feilbieten, ankaufen, Waarenbestellungen aufsuchen oder

4. gewerbliche Leistungen, . . . bei welchen ein höheres wissenschaftliches Interesse nicht obwaltet, feilbieten will¹⁾,

bedarf, vorbehaltlich der in den §§ 44 und 64 getroffenen Bestimmungen, eines Legitimationsscheines.

§ 56. Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind²⁾:

1. Geistige Getränke;
6. Explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schiesspulver und Dynamit;
7. Petroleum sowie Spiritus,
9. Gifte und gifthaltige Waaren, Arznei- und Geheimmittel³⁾.

Der Bundesrath ist befugt, soweit ein Bedürfniss obwaltet, anzuordnen, dass die Erlaubniss zum Verkauf oder Ankauf der einzelnen ausgeschlossenen Gegenstände ertheilt werde . . .

¹⁾ Die Ertheilung ärztlicher Hausirscheine ist nicht zulässig.

²⁾ Die obige Untersagung bezieht sich selbstredend nicht auf die nach § 44 zulässige Aufsuchung von Waarenbestellungen durch Kaufleute, welche ein stehendes Gewerbe betreiben.

³⁾ Diese Fassung hat einen Vorzug vor der früheren, welche lautete: „Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe“. Der Arzneihausirhandel der Laboranten und Balsamträger ist nach obiger Bestimmung vollkommen unzulässig, ebenso aber auch die Ausstellung von Hausirscheinen „zum Handel mit trockenen Kräutern und Thees“, wie sie reisende Agenten häufig präsentieren. Denn „Thees“ (*Species medicinales*) gehören nach der Verordnung vom 27. Januar 1890 zu den Arzneimitteln, und es ändert an dieser Thatsache nichts, wenn die betreffenden Species auf den Etiquetten als „Vorbeugungsmittel“ oder ähnlich bezeichnet sind.

§ 58. Die Ertheilung des Legitimationsscheines erfolgt:

Für alle anderen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen (ausser dem An- und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse und selbstverfertigter Waaren) durch die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 62. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden . . .

Tit. V. Taxen.

§ 78. Hinsichtlich der Taxen für solche gewerbetreibende Personen, welche nach den Bestimmungen im § 36 von den Behörden zu beeidigen und anzustellen sind, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Die nach § 36 zuständigen Behörden sind befugt, für diese Personen auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden¹⁾.

§ 80. Die Taxen für die Apotheker können durch die Centralbehörden festgesetzt werden. Ermässigungen derselben durch freie Vereinbarung sind jedoch zulässig²⁾.

Die Bezahlung der approbirten Aerzte etc. bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Centralbehörden festgesetzt werden.

Tit. VII. Gewerbegehülphen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter.

1. Durch Gesetz vom 17. Juli 1878 ist der bisherige Titel VII aufgehoben und durch neue Bestimmungen ersetzt, welche laut Declaration zu § 154 auf Gehülphen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften keine Anwendung finden. Damit ist

¹⁾ Die im § 36 genannten Personen sind: Fleischbeschauer, Metallprobirer und Handelschemiker.

²⁾ Von dieser Ermächtigung machen die sämmtlichen Centralbehörden im Deutschen Reiche, also auch die preussische, Gebrauch. Die Arzneytaxen erscheinen in den meisten Bundes-Staaten jährlich in neuer Ausgabe. Die Positionen derselben, sowohl was den Preis der Arbeiten und Gefässe als den der Arzneymittel betrifft, sind für den Apotheker insofern bindend, als sie nicht überschritten werden dürfen. Unterhalb der Taxe zu verkaufen, ist dem Apotheker indess nicht verwehrt, und kann er von dieser Erlaubniss sowohl im Einzelverkehr als bei Abschluss von Arzneylieferungen durch Gewährung von Rabatt in beliebiger Höhe jederzeit Gebrauch machen. Nach § 36 der preussischen Betriebsordnung vom 16. Oct. 1893 ist anzunehmen, dass die Arzneytaxe in Streitfällen auch für den Handverkauf gilt.

der frühere § 106 der Gewerbe-Ordnung, wonach Apotheker-Lehrlinge zum Besuche der städtischen Fortbildungsschulen verpflichtet werden konnten, aufgehoben. Ebenso sind von der Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches entbunden: „Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften“.

Tit. X. Strafbestimmungen.

§ 143. Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von den in den Reichsgesetzen vorgesehenen Fällen ihrer Entziehung, weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden.

§ 144. Inwiefern abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebs (§ 143) Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten, ausser den in diesem Gesetze erwähnten Fällen, einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen¹⁾.

Jedoch werden aufgehoben die für Medicinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hülfe auferlegen.

§ 147. Mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1) Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Concession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist ohne die vorschriftsmässige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht²⁾.

3) Wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet, oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei eine geprüfte Medicinalperson³⁾.

¹⁾ Die Ausübung der Arztpraxis ist gegenwärtig im Allgemeinen an Jedermann freigegeben; indess da nach § 144 der Gewerbe-Ordnung die für die einzelnen Gewerbetreibenden bestehenden, besonderen Berufspflichten in Kraft bleiben, und die Nichtausübung ärztlicher Verrichtungen zu den Berufspflichten des Apothekers gehört, so bleibt dieser von der Freiegebung des Arztgewerbes unberührt (Pr. Min.-Verf. v. 23. Sept. 1871).

²⁾ Der Fortbetrieb des Gewerbes kann ausserdem polizeilich, event. im Executionswege, gehindert werden (§ 15 der Gew.-Ordg.).

³⁾ Der Apothekertitel als solcher ist nicht geschützt, doch steht nach einer Entscheidung des preussischen Ober-Verwaltungs-Gerichts vom 14. Dec.

§ 148. Mit Geldbusse bis zu 50 Thlrn. event. mit Gefängnisstrafe bis zu vier Wochen wird bestraft:

1) Wer ausser den im § 147 vorgesehenen Fällen ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorschriftsmässig anzuzeigen.

2) Wer eine gewerbliche Anlage, zu der . . . eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Locals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt.

8) Wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreitet¹⁾.

9) Wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt.

§ 151. Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter eines Gewerbetreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so trifft die Strafe den Stellvertreter; ist die Uebertretung mit Vorwissen des verfügbaren Vertretenen begangen worden, so verfallen beide der gesetzlichen Strafe²⁾.

§ 154. Die Bestimmungen der §§ 105—133 der Gewerbeordnung (Abänderung vom 17. Juli 1878) finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften keine Anwendung.

Im Anschlusse an die Gewerbe - Ordnung wurden das **Prüfungswesen der Apotheker** (§ 29 G.-O.) und der **Verkehr mit Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken** (§ 6 G.-O.) reichsgesetzlich geregelt.

1878 (Entscheidungen Bd. IV, S. 342) der Polizei auf Grund des Allgemeinen Landrechts das Recht zu, dem Besitzer einer Drogenhandlung die Führung des Titels als „Apotheker“ auf seinem Firmenschild „im Interesse der gewerblichen Ordnung“ zu untersagen, gleichviel ob derselbe im Uebrigen zur Führung dieser Bezeichnung berechtigt ist oder nicht.

¹⁾ cfr. § 80 der Gew.-Ordg.

²⁾ Würde auch auf Apothekenverwalter und Verwalter von Filialen Anwendung zu finden haben.

2. Das Prüfungswesen¹⁾.

1. Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Apotheker. Vom 5. März 1875²⁾. (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 167.)

Auf Grund der Bestimmungen im § 29 der Gewerbe-Ordnung hat der Bundesrath beschlossen, wie folgt:

I. Centralbehörden, welche Approbationen ertheilen.

§ 1. Zur Ertheilung der Approbation als Apotheker für das Reichsgebiet sind befugt:

- 1) Die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs

¹⁾ Einen Commentar zu dem gesammten Prüfungswesen hat der Rechn.-Rath Liebau, Leipzig 1890, Verlag von Duncker & Humblot, herausgegeben. Einzelne der untenstehenden Anmerkungen sind demselben entnommen.

²⁾ I. Der Reichskanzler kann in Gemeinschaft mit der zuständigen Landes-Centralbehörde auf Grund Beschlusses des Bundesraths vom 16. Oct. 1874 — § 381 Ziff. 3 der Protokolle — Dispensation ertheilen von den Erfordernissen bezw. Festsetzungen:

- a) in § 4 Abs. 2 (Ueberschreitung der für die Anmeldung zur Apothekerprüfung vorgesehenen Endtermine),
 - b) in § 4 Abs. 3 Ziff. 1, Ziff. 2 (soweit die Befreiung von der Gehülfenprüfung nicht in Betracht kommt), Ziff. 3,
 - c) in § 14 Abs. 2 (soweit es sich um Zulassung zur ein- und zweimaligen Wiederholung der Apothekerprüfung vor Ablauf von 3 bezw. 6 Monaten, sowie um ausnahmsweise Zulassung zur drittmaligen Wiederholung der Prüfung handelt) und
 - d) in § 17a Abs. 1 der Bekanntmachung vom 5. März 1875.
- II. Die Ausstellung von Approbationen (§§ 1, 16 und 20), die Berufung der Prüfungscommissionen und Ernennung der Vorsitzenden (§ 3 Abs. 1 und 2), die Zulassung zur Apothekerprüfung (§ 4 Abs. 1), sowie zur ein- und zweimaligen Wiederholung derselben unter Beachtung der im § 14 Abs. 2 vorgesehenen Fristen, endlich die Zurückstellung von Prüfungscandidaten (§ 19) unterliegt der selbstständigen Entscheidung der Landesregierung.

III. Eine Dispensation von Ablegung der Apothekerprüfung (§ 2), von den Vorschriften in dem Schlusssatze des § 10 Abs. 2 und in dem zweiten Satze des § 15 Abs. 1, sowie eine Anrechnung der in der Apothekerprüfung bereits bestandenen Prüfungsabschnitte bei einer erst nach Ablauf der im § 14 Abs. 2 festgesetzten äussersten Frist stattfindenden Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen.

Die Bundesregierungen sind befugt, auf Grund landesrechtlicher Vorschriften einen Pharmaceuten, ungeachtet des Nachweises der erforderlichen wissenschaftlichen und technischen Befähigung, von der Ausübung der Verrichtungen als Lehrling oder Gehülfe wegen des Mangels moralischer oder sonst unerlässlicher Eigenschaften auszuschliessen.

Preussen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Grossherzogthums Baden, des Grossherzogthums Hessen, des Grossherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Grossherzogthums Sachsen - Weimar und der sächsischen Herzogthümer;

- 2) das zuständige Herzoglich braunschweigische Ministerium und der Oberpräsident von Elsass-Lothringen¹⁾.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Formular ausgestellt.

II. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung der Apotheker.

§ 2. Der selbständige Betrieb einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reiches erfordert — unbeschadet der Bestimmung im letzten Satze des § 29 der Gewerbe-Ordnung — eine Approbation seitens einer der vorstehend genannten Behörden. Dieselbe darf nur denjenigen Candidaten ertheilt werden, welche die pharmaceutische Prüfung vollständig bestanden haben.

§ 3. Die pharmaceutische Prüfung kann vor jeder pharmaceutischen Prüfungscommission, welche bei einer deutschen Universität, dem Collegium Carolinum in Braunschweig und bei den polytechnischen Schulen in Stuttgart und Karlsruhe²⁾ eingerichtet ist, abgelegt werden. Die Prüfungscommissionen, welche aus einem Lehrer der Chemie, einem Lehrer der Physik, einem Lehrer der Botanik und zwei Apothekern bestehen sollen, werden alljährlich von der zuständigen Behörde (vergl. § 1) berufen. An Stelle eines der Apotheker kann ein Lehrer der Pharmacie berufen werden³⁾.

¹⁾ An die Stelle des „Oberpräsidenten von Elsass-Lothringen“ ist das „Ministerium für Elsass-Lothringen“ als Approbationsbehörde getreten.

²⁾ Sowie Darmstadt (Bek. v. 6. Mai 1884).

³⁾ In die pharmaceutische Prüfungscommission sind solche Apotheker zu berufen, welche das Apothekergewerbe thatsächlich ausüben. Unter dem „Lehrer der Pharmacie“ ist ein Lehrer nicht irgend eines pharmaceutischen Faches, sondern der pharmaceutischen Chemie zu verstehen. Sobald ein Lehrer der Pharmacie an Stelle eines Apothekers in die pharmaceutische Prüfungscommission berufen wird, stehen ersterem durchweg die Befugnisse und Obliegenheiten eines pharmaceutischen Mitgliedes der Commission zu.

Die zuständige Behörde ernennt den Vorsitzenden der Commission. Derselbe kann aus der Zahl der Mitglieder der Commission gewählt werden.

Es finden in jedem Jahre zwei Prüfungen, die eine im Sommer-, die andere im Winterhalbjahr statt.

§ 4. Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bei der der Prüfungscommission zunächst vorgesetzten Behörde¹⁾ zu stellen.

Die Meldung zur Prüfung im Sommerhalbjahr muss spätestens im April, die Meldung zur Prüfung im Winterhalbjahr spätestens im November unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse eingehen. Wer sich später meldet, wird zur Prüfung im folgenden Halbjahr verwiesen²⁾. Der Meldung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch den Nachweis

- 1) der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung³⁾. Der Nachweis ist zu führen durch das von einer als be-

¹⁾ Das Universitäts-Curatorium in Preussen.

²⁾ Die Bekanntmachung hat einen bestimmten Zeitpunkt für den Beginn der Prüfungen nicht festgesetzt. Wenn in § 4 Abs. 2 für die Meldung zur Prüfung bestimmte äusserste Termine vorgesehen sind, so ist dies geschehen, einerseits um eine gewisse Ordnung und Regelmässigkeit in der Abhaltung der Prüfungen sicher zu stellen, andererseits um den Candidaten eine Gewähr dafür zu bieten, dass sie bei rechtzeitiger Meldung die Prüfung noch in dem der Beendigung des Universitätsstudiums folgenden Halbjahre vollständig ablegen können. Die fragliche Bestimmung hindert aber nicht, die Prüfung eines Candidaten schon vor jenen Meldeterminen beginnen zu lassen, sofern nur sämtliche Zulassungsbedingungen erfüllt sind, insbesondere auch die vollständige Erledigung des vorgeschriebenen Universitätsstudiums nachgewiesen ist. Die Candidaten haben aber keinen Anspruch darauf, vor Ablauf des für die Meldung zur Prüfung gesetzten Termins, bzw. vor Beginn des akademischen Semesters zur Prüfung zugelassen zu werden. Die Anberaumung der Prüfungstermine ist vielmehr dem pflichtmässigen Ermessen der Prüfungscommissionen überlassen.

³⁾ Der Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung ist bereits bei der Zulassung als Apothekerlehrling zu erbringen. Demgemäss dürfen nur solche junge Leute als Apothekerlehrlinge angenommen werden, welche das von einer als berechtigt anerkannten Schule, auf welcher das Latein obligatorischer Lehrgegenstand ist, ausgestellte wissenschaftliche Qualifications-Zeugniss zum einjährig-freiwilligen Militärdienst besitzen, oder welche dieses Zeugnis auf einer als berechtigt anerkannten Schule, in welcher jedoch das Latein nicht obligatorischer Lehrgegenstand ist, erhalten, alsdann bei einer der erstgedachten Schulen sich noch einer Nachprüfung im Latein unterzogen haben und auf Grund derselben nachweisen, dass sie auch in diesem Gegenstande die Kenntnisse besitzen, welche behufs Erlangung der

rechtigt anerkannten Schule, auf welcher das Latein obligatorischer Lehrgegenstand ist, ausgestellte wissenschaftliche Qualificationszeugniss für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Ausserdem wird zur Prüfung nur zugelassen, wer auf einer anderen als berechtigt anerkannten Schule dies Zeugniss erhalten hat, wenn er bei einer der erstgedachten Anstalten sich noch einer Prüfung im Latein unterzogen hat¹⁾ und auf Grund derselben nachweist, dass er auch in diesem Gegenstande die Kenntnisse besitzt, welche behufs Erlangung der bezeichneten Qualification erfordert werden;

- 2) der nach einer dreijährigen — für die Inhaber eines von einem deutschen Gymnasium oder von einer im Sinne des § 90 Ziffer 2a der Wehrordnung vom 28. Sept. 1875 [22. November 1888] als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen [Real-Gymnasium] ausgestellten Zeugnisses der Reife zweijährigen — Lehrzeit vor einer deutschen Prüfungsbehörde zurückgelegten Gehülfenprüfung und

bezeichneten Qualification erfordert werden. Es ist demnach besonders zu beachten, dass der Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienst zum Nachweise der Befähigung als Apothekerlehrling nicht ausreicht, sondern dass das vorbezeichnete Schulzeugniss unbedingt dazu erforderlich ist. Wir veranlassen die Herrn Kreis-Physiker, die bei ihnen zum Eintritte als Apothekerlehrlinge sich präsentirten jungen Leute, resp. die Lehrherren derselben darauf aufmerksam zu machen, dass dieses Zeugniss auch bei der künftigen Anmeldung der Lehrlinge zur Gehülfen-Prüfung vorgelegt werden muss. (Rescript des Preuss. Minist. der etc. Med.-Angelegenheiten v. 9. Decbr. 1878.)

Da die Militärbehörde dieses Befähigungszeugniss der Schule meist bei der Meldung zurückzubehalten und Abschriften desselben nicht zu ertheilen pflegt, so werden die Lehrlinge dazu anzuhalten sein, sich entweder schon vor der Meldung zum Militärdienst eine beglaubigte Abschrift dieses Zeugnisses zu beschaffen oder, falls sie überhaupt nicht mehr im Besitze desselben sind, sich sofort von der betreffenden Schule ein Duplicat dieses Zeugnisses ausstellen zu lassen, da sie beispielsweise auch bei jeder Revision der Apotheke in der Lage sein müssen, dieses Zeugniss vorzuzeigen.

¹⁾ Das nachträglich erworbene Zeugniss über die wissenschaftliche Befähigung im Latein hat, falls es sich um eine der in dem Verzeichnisse der militärberechtigten höheren Lehranstalten aufgeführten Privatschulen handelt, auf der Grundlage einer von dem Lehrercollegium unter Mitwirkung eines Regierungs-Commissars abgehaltenen Prüfung zu beruhen und ist ausserdem von sämtlichen Mitgliedern des Lehrercollegiums, und nicht etwa blos von dem Director der betreffenden Schule allein, zu vollziehen.

einer dreijährigen Servirzeit¹⁾, von welcher mindestens die Hälfte in einer deutschen Apotheke zugebracht sein muss²⁾;

¹⁾ Die Entbindung von dem Nachweise einer dreijährigen Servirzeit ist im Wege der Dispensation statthaft. Ueber die Dauer eines Jahres hinaus pflegt indessen eine Kürzung der Servirzeit nicht ohne zwingende Gründe genehmigt zu werden. Eine Festsetzung darüber, dass die dreijährige Servirzeit — ähnlich wie die Lehrzeit — in ununterbrochener Folge zurückgelegt sein müsse, ist nicht ergangen. Die Militärdienstzeit darf als ein Conditionsjahr angerechnet werden.

Bekanntmachung, betr. die Anrechnung der Militärdienstzeit der Pharmaceuten als ein Conditionsjahr.

Der Herr Reichskanzler hatte sich damit einverstanden erklärt, dass den Pharmaceuten gestattet werde, während ihrer dreijährigen Servirzeit der Militärpflicht zu genügen. Hierdurch scheint die irthümliche Auffassung veranlasst zu sein, dass diejenigen Pharmaceuten, welche in der Zeit zwischen der Gehülfenprüfung und dem Beginn des Universitätsstudiums ihrer Militärpflicht genügen, nur noch eine zweijährige Servirzeit nachzuweisen verpflichtet seien. Diese Annahme ist insofern eine unhaltbare, als eine derartige Handhabung der Prüfungsvorschriften thatsächlich eine Abkürzung der Servirzeit in sich schliessen würde. Nach Bestimmung des Herrn Reichskanzlers kann die Anrechnung der Militärzeit in die Servirzeit nur dann in Frage kommen, wenn der betreffende Pharmaceut auch während seines Militärdienstes, soweit letzterer es ihm gestattet, in einer Apotheke als Gehilfe thätig gewesen ist und hierüber ein Servirzeugniss beizubringen vermag.

Berlin, den 14. September 1888.

Ministerium der etc. Medicinal-Angelegenheiten.

I. V.: Nasse.

Bekanntmachung, betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf die Servirzeit.

Dem königlichen Ministerium beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 8. Januar d. J., betreffend die Anrechnung der einjährigen Militärdienstzeit der Pharmaceuten auf die bei der Zulassung zur Apothekerprüfung nachzuweisende dreijährige Servirzeit, unter Rücksendung der Anlagen das Nachstehende zu erwidern:

Das diesseitige Rundschreiben vom 3. September 1888 war lediglich darauf berechnet, der Annahme entgegenzutreten, als ob bei Ableistung der Militärpflicht in der Zeit zwischen der Gehülfenprüfung und dem Beginne des Universitätsstudiums die Servirthätigkeit stets, also auch dann, wenn während der Militärdienstzeit eine Servirzeit überhaupt nicht ausgeübt wird, nur zwei Jahre zu betragen brauche. Weitergehende Beschränkungen zum Nachtheil der Candidaten lagen nicht in der Absicht des Schreibens. Im Sinne desselben soll das Freiwilligenjahr zur praktischen Vorbereitung für die Prüfung von den pharmaceutischen Candidaten ausgenutzt werden dürfen und, sofern dies geschieht, voll zur Anrechnung gelangen, ohne Rücksicht auf das grössere oder geringere Maass der durch die Anforderungen des Militärdienstes bedingten Beschränkungen und Unterbrechungen.

Berlin, den 16. März 1891.

Der Reichskanzler.

I. A.: Nieberding.

²⁾ Fassung nach der Bek. vom 25. Decbr. 1879.

- 3) eines durch ein Abgangszeugniss als vollständig erledigt bescheinigten Universitätsstudiums von mindestens drei Semestern¹⁾).

Dem Besuche einer Universität steht der Besuch der pharmaceutischen Fachschule bei der Herzoglich braunschweigischen polytechnischen Schule (Collegium Carolinum), sowie der Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart und Karlsruhe²⁾ gleich.

Die Zeugnisse (1—3) sind in beglaubigter Form beizubringen.

Der Candidat hat sich binnen 3 Wochen nach Behändigung der Zulassungsverfügung mit dieser Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 18) bei dem Vorsitzenden der Prüfungscommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§ 5. Die Prüfung zerfällt in folgende Abschnitte:

- I. die Vorprüfung;
- II. die pharmaceutisch-technische Prüfung;
- III. die analytisch-chemische Prüfung;
- IV. die pharmaceutisch-wissenschaftliche Prüfung;
- V. die Schlussprüfung.

§ 6. I. Zweck der Vorprüfung ist, zu ermitteln, ob der Candidat die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden einzelnen Materien vollständig beherrscht und im Stande ist, seine Gedanken klar und richtig auszudrücken. Der Candidat erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der anorganischen, eine dem der organischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie entnommen ist. Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt und sind sämmtlich so einzurichten, dass je drei von ihnen in einem Tage bearbeitet werden können. Die Bearbeitung erfolgt in Clausur ohne Benutzung von Hilfsmitteln.

¹⁾ Eine Anrechnung desjenigen, dem Universitätsstudium gewidmeten Zeitraumes, während dessen ein Apothekergehülfe gleichzeitig der einjährig-freiwilligen Militärdienstpflicht genügt, auf die nachzuweisende Studienzeit ist ausgeschlossen. Diejenigen Semester, während welcher ein Candidat der Pharmacie vor Ablegung der Gehülfenprüfung auf einer Universität pharmaceutischen Studien obgelegen hat, dürfen auf die behufs Zulassung zur Apothekerprüfung nachzuweisende Universitätsstudienzeit nicht in Anrechnung gebracht werden. Die Anrechnung der auf einer höheren pharmaceutischen Privatlehranstalt zurückgelegten Studienzeit auf das Universitätsstudium ist unzulässig.

²⁾ Sowie Darmstadt.

§ 7. II. Zweck der pharmaceutisch - technischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Candidat das für seinen Beruf erforderliche technische Geschick sich angeeignet hat. Zu diesem Behufe muss er sich befähigt zeigen:

- 1) zwei galenische Präparate zu bereiten;
- 2) zwei chemisch-pharmaceutische Präparate in dem hierzu bestimmten Laboratorium anzufertigen.

Die Aufgaben zu den Präparaten (No. 1 und 2) werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt. Die Bereitung erfolgt unter Aufsicht je eines der pharmaceutischen Mitglieder der Commission. Ueber die Ausführung der Arbeiten hat der Candidat schriftliche Berichte abzufassen.

§ 8. III. Zweck der analytisch-chemischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Candidat die in der analytischen Chemie erlangten wissenschaftlichen Kenntnisse nicht nur theoretisch sich angeeignet hat, sondern auch praktisch in dem erforderlichen Maasse zu verwerthen im Stande ist. Zu diesem Behufe muss er befähigt sein, folgende zwei Aufgaben richtig zu lösen:

- 1) eine natürliche, ihren Bestandtheilen nach dem Examiner bekannte chemische Verbindung oder eine künstliche, zu diesem Zwecke besonders zusammengesetzte Mischung qualitativ, und ausserdem einzelne Bestandtheile der von dem Candidaten bereits qualitativ untersuchten Verbindung bezw. Mischung quantitativ zu bestimmen, oder ein anderes, den Bestandtheilen nach dem Examiner bekanntes Gemenge auch quantitativ zu analysiren;
- 2) eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, ein Nahrungsmittel oder eine Arzneimischung in der Weise zu untersuchen, dass die Resultate über die Art des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung und, soweit dies nach der Beschaffenheit des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung verlangt werden kann, auch über die Quantität des Giftes oder des verfälschenden Stoffes eine möglichst zuverlässige Auskunft geben.

Beide Aufgaben werden von dem Examiner bestimmt. Als Examiner beaufsichtigt die Bearbeitung der Aufgaben der Lehrer der Chemie oder eines der pharmaceutischen Mitglieder der Commission.

Ueber die Ausführung der Arbeiten hat der Candidat schriftliche Berichte abzufassen.

Bei der Censur hat der Examiner den Gegenstand der gestellten Aufgaben namhaft zu machen und zu bezeugen, dass die Ausführung in der vom Candidaten in seinem Berichte dargelegten Art wirklich erfolgt ist.

§ 9. IV. Die pharmaceutisch-wissenschaftliche Prüfung ist eine mündliche und wird von dem Lehrer der Botanik und den beiden pharmaceutischen Mitgliedern der Commission abgehalten.

In derselben hat der Candidat:

- 1) mindestens zehn ihm vorzulegende frische oder getrocknete officinelle oder solche Pflanzen, welche mit den officinellen verwechselt werden können, zu demonstriren;
- 2) mindestens zehn rohe Drogen nach ihrer Abstammung, Verfälschung und Anwendung zu pharmaceutischen Zwecken zu erläutern;
- 3) mehrere ihm vorzulegende Rohstoffe beziehungsweise chemisch-pharmaceutische Präparate nach Verfälschungen, Bestandtheilen, Darstellungen u. s. w. zu erklären.

§ 10. V. Zweck der Schlussprüfung ist, zu ermitteln, ob der Candidat in der Chemie, Physik und Botanik durchweg so gründlich und wissenschaftlich tüchtig ausgebildet ist, wie sein Beruf erfordert, und ob er mit den das Apothekenwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sich gehörig bekannt gemacht hat.

Die Schlussprüfung ist eine mündliche und öffentliche. Sie wird von dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Prüfungscommission abgehalten. Mehr als vier Candidaten werden zu einem Prüfungstermin nicht zugelassen.

§ 11. Ueber die mündlichen Prüfungen (§§ 9, 10) wird für jeden Candidaten ein besonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände aufgenommen und von den Examinatoren vollzogen.

§ 12. Ueber jede der in den Prüfungen I bis III (§§ 6, 7 und 8) zu fertigenden einzelnen Arbeiten, sowie über den Ausfall eines jeden Theiles der Prüfungen IV und V (§§ 9 und 10) wird eine Censur ertheilt. Bei derselben sind die Prädikate: sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — ungenügend (4) — schlecht (5) zu gebrauchen. Die Censur wird ertheilt, in der

Prüfung I von sämmtlichen Mitgliedern der Commission, mit Einschluss des Vorsitzenden und mit Ausschluss des Lehrers der Physik, in den Prüfungen II und III von dem die Ausführung der Arbeiten beaufsichtigenden Commissarius, in Prüfung IV und in Prüfung V von dem Examiner eines jeden Prüfungsfachs. Ergiebt sich bei der Ertheilung der Censur für die einzelnen Arbeiten in Prüfung I Stimmengleichheit, so entscheiden die Stimmen, welche sich für die mindergünstige Censur aussprechen. Das Prädikat wird bei den mündlichen Prüfungen im Protokoll (§ 11) vermerkt.

§ 13. Die in Prüfung I bis III für eine Arbeit und in Prüfung IV für einen Theil derselben ertheilte Censur „ungenügend (4)“ oder „schlecht (5)“, für Prüfung V ein Votum auf „schlecht (5)“ oder zwei Vota auf „ungenügend (4)“ haben zur Folge, dass die betreffende Prüfung als nicht bestanden gilt.

Nach dem Ergebniss der Specialcensuren wird die Censur für jede Prüfung in der Weise bestimmt, dass die Summe der Censuren für die einzelnen Prüfungstheile derselben durch die Anzahl der letzteren dividirt wird. Ergeben sich bei der Division Brüche, so werden dieselben, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§ 14. Ist nach § 13 eine Prüfung nicht bestanden, so überreicht der Vorsitzende die Prüfungsverhandlungen der zuständigen Behörde (§ 1) behufs Bestimmung der Wiederholungsfrist mittelst gutachtlichen Berichts.

Die Wiederholung einer nicht bestandenenen Prüfung darf bei der Censur „ungenügend (4)“ in der Regel erst nach drei Monaten, bei der Censur „schlecht (5)“ in der Regel erst nach sechs Monaten erfolgen, muss aber spätestens in dem folgenden Prüfungshalbjahr stattfinden, widrigenfalls auch die früher mit günstigem Erfolge zurückgelegten Prüfungen zu wiederholen sind. Wer nach zweimaliger Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§ 15. Die einzelnen Prüfungen sind in der in § 5 angegebenen Reihenfolge ohne Unterbrechung zurückzulegen. Die Aufgaben sind für jede Prüfung erst bei Beginn derselben zu ertheilen. Zwischen den einzelnen Prüfungen darf in der Regel nur ein Zeitraum von einer Woche liegen.

Zu der Prüfung II wird nur zugelassen, wer in der Prüfung I bestanden ist, zur Prüfung V nur, wer in den sämtlichen früheren Prüfungen bestanden ist. Wer in der Prüfung II oder III nicht besteht, hat die Wahl, ob er sich der Prüfung III und IV, beziehungsweise IV, sogleich oder erst nach Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung unterziehen will.

§ 16. Hat der Candidat die Schlussprüfung bestanden, so wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Gesamtcensur nach dem im § 13 angegebenen Modus bestimmt und das Resultat mit einem der in § 12 angegebenen Prädikate bezeichnet.

Die Gesamtcensur wird im Protokoll über die Schlussprüfung (§§ 10, 11) vermerkt.

Der Vorsitzende überreicht hierauf die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschliesslich der die Meldung und Zulassung des Candidaten betreffenden Urkunden, der zuständigen Behörde (§ 1) behufs Ausstellung der Approbation.

§ 17. Wer sich in Gemässheit des § 4 nicht rechtzeitig persönlich meldet, oder die ihm für die Anfertigung der Arbeiten oder für die mündlichen Prüfungen gesetzten Termine ohne hinreichende Gründe versäumt, kann auf den Antrag des Vorsitzenden von der zuständigen Behörde (§ 1) bis zum folgenden Prüfungshalbjahr zurückgestellt werden.

§ 17a¹⁾. Die Prüfung darf nur bei der Commission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden²⁾.

¹⁾ Eingeschoben durch Bek. vom 6. Juli 1889. (C.-B. S. 421.)

²⁾ **Minist.-Verfügung, betr. die Fachprüfungen der Apotheker etc.**

Zur Herbeiführung einer Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges ist seitens des Herrn Reichskanzlers für zweckmässig erachtet worden, dass sowohl die Candidaten der Medicin und Zahnheilkunde, als auch die Candidaten der Pharmacie, welche die vorgeschriebene Fachprüfung bereits begonnen und die Erlaubniss zur Fortsetzung bezw. Wiederholung derselben bei einer anderen, als der ursprünglich damit befassten Commission nachsuchen wollen, sich zu diesem Behufe von der ersten Prüfungscommission ein Zeugniss des Inhalts, dass ihrer Zulassung bei einer anderen Prüfungscommission Bedenken nicht entgegenstehen, zu beschaffen und ihrem Dispensationsgesuche beizulegen haben.

Berlin, den 24. Januar 1891.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Bartsch.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§ 4 Absatz 3) sind dem Candidaten erst nach bestandener Gesamtprüfung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind vor der Rückgabe sämtliche Behörden (§ 1) durch Vermittelung des Reichskanzlers zu benachrichtigen, dass der Candidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendet hat, und dass ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. In die Urschrift des letzten Universitäts-Abgangszeugnisses ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen.

§ 18. Die Gebühren für die gesammte Prüfung
betragen 140 M.

Davon sind

für die Prüfungen I, II, III und IV je 18 M. =	72 -
für Prüfung V	24 -
für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungs- gegenständen u. s. w.	44 -

berechnet¹⁾).

¹⁾ Preuss. Circ.-Verf. betr. die Kosten für die Materialien bei den praktischen pharmaceutischen Prüfungen, vom 29. September 1873 (Sydow). Es ist neuerdings Beschwerde darüber geführt, dass bei mehreren pharmaceutischen Prüfungs-Commissionen den Candidaten ausser den von ihnen nach § 17 des Reglements für die Staatsprüfung der Apotheker vom 25. Sept. 1869 (§ 18 der Verordn. vom 4. März 1875) zu entrichtenden Prüfungsgebühren im Betrage von 46 Thlr. noch die Kosten für die im praktischen Theile der Cursusprüfung verbrauchten Reagentien und Rohmaterialien, sowie für Gas, destillirtes Wasser, Kohlen u. s. w. in Anrechnung gebracht werden oder ihnen frei gestellt wird, sich die Reagentien, Rohmaterialien u. s. w. selbst zu beschaffen und als Entschädigung für diese Ausgaben die von ihnen gefertigten pharmaceutischen Präparate zum beliebigen Gebrauch in Empfang zu nehmen. Dieses Verfahren kann als gerechtfertigt nicht erachtet werden, da einerseits durch § 18 Al. 3 des oben genannten Prüfungs-Reglements ausdrücklich bestimmt ist, dass die Candidaten neben den im § 17 festgesetzten Gebühren weitere Gebühren nicht zu entrichten haben und andererseits die von den Candidaten gefertigten pharmaceutischen Präparate als eine ausreichende Entschädigung für die gehaltenen Auslagen nicht angesehen und am wenigsten ihnen als solche aufgezwungen werden dürfen. Diese Präparate müssen vielmehr bei der Commission als Eigenthum verbleiben, können als Prüfungsmaterial oder sonst in geeigneter Weise verwendet werden und sind den Candidaten nur auf deren Wunsch, alsdann jedoch gegen Entrichtung des Taxpreises zu überlassen.

Hiernach veranlasse ich Ew., falls dies bei der dortigen Prüfungs-Commission bisher nicht schon geschehen sein sollte, sämtliche Kosten für die bei der Prüfung verbrauchten Reagentien, Rohmaterialien u. s. w. nunmehr aus dem im § 17 des Prüfungs-Reglements vom 25. September 1869

Bei Wiederholung einzelner Prüfungen sind nach diesen Sätzen auch die betreffenden Gebühren, für Verwaltungskosten jedoch nur im Fall einer Wiederholung der Prüfungen II, III und V je 10 M. nochmals zu entrichten.

§ 19. Wer während der Prüfung von derselben zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die nach § 18 zu berechnenden Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungen zurück.

§ 20. Nach dem Schlusse der Prüfung im Sommerhalbjahr werden die Namen der im letzten Jahre Approbirten von der die Approbation ausstellenden Behörde dem Reichskanzler-Amte mitgetheilt.

III. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

§ 21. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. October 1875 in Kraft.

§ 22. Diejenigen Candidaten der Pharmacie, welche bereits vor dem 1. October 1875 in die Lehre getreten waren, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie die Erfüllung der nach den bisherigen Vorschriften hierfür erforderlichen Vorbedingungen nachweisen; jedoch haben die am 1. October 1875 noch in der Lehre befindlichen Candidaten eine drei- beziehungsweise zweijährige Lehrzeit (vergl. § 4 Z. 2) und die am genannten Tage noch in der Servirzeit Begriffenen eine dreijährige Servirzeit darzuthun.

Die Vorschrift des § 4 Z. 3 findet auf diejenigen Candidaten keine Anwendung, welche am 1. October 1875 das bisher nur erforderte einjährige Universitätsstudium bereits vollendet haben.

§ 23. Alle früheren, über die Prüfung der Apotheker ergangenen Bekanntmachungen sind aufgehoben.

ausgeworfenen Pauschquantum von 15 Thlr. 5 Sgr. für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungs-Gegenständen u. s. w. zu entnehmen und von den Candidaten nur die Kosten einzuziehen, welche durch Zerschlagen von Gefässen, leichtfertige Beschädigungen an den Geräthschaften oder dadurch veranlasst worden, dass wegen Wiederholung des praktischen Theiles der Cursusprüfung ein nochmaliger Verbrauch von Reagentien u. s. w. nothwendig wird.

Formular.

Pharmaceutischer Approbationsschein.

Nachdem Herr aus die pharmaceutische Prüfung vor der Prüfungscommission zu mit dem Prädikate bestanden hat, wird ihm hierdurch die Approbation zum selbständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reichs in Gemässheit des § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 ertheilt.

....., den 18....

(Siegel und Unterschrift der approbirenden Behörde.)

Berlin, den 5. März 1875.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Eck.

2. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen. Vom 13. November 1875¹⁾. (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 761.)

Im Anschluss an die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker, vom 5. März 1875, § 4 No. 2 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 167 ff.) hat der Bundesrath in Beziehung auf die Prüfung der Apothekergehülfen²⁾ beschlossen, wie folgt:

§ 1. Die Prüfungsbehörden für die Gehülfenprüfung bestehen aus einem höheren Medicinalbeamten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und zwei Apothekern, von denen mindestens Einer am Sitze der Behörde als Apothekenbesitzer ansässig sein muss.

¹⁾ Abdruck der Bekanntmachung in der zur Zeit gültigen Fassung.

²⁾ Der Reichskanzler kann in Gemeinschaft mit der zuständigen Landesregierung auf Grund Beschlusses des Bundesraths vom 16. Octbr. 1874 — § 381 Ziff. 3 der Protokolle — Dispensation ertheilen von den Erfordernissen bezw. Festsetzungen:

a) in § 2 Abs. 2 (Meldungstermine),

b) in § 3 Ziff. 1—3,

c) in § 12 Abs. 1 (soweit die Zulassung zur Wiederholung der Apotheker-Gehülfenprüfung vor Ablauf von 6 Monaten in Frage steht; die Festsetzung der Dauer der für den Fall des Nichtbestehens der Gehülfenprüfung im Allgemeinen bestimmten Verlängerung der Lehrzeit um 6 bis 12 Monate, sowie die Zulassung von Ausnahmen zu § 9 Abs. 2 unterliegt ausschliesslich der Entscheidung der Landesregierung),

d) in § 12 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 13. November 1875.

Der Sitz der Prüfungsbehörden wird von den Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dauernd bestimmt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder werden für drei Jahre von dem Vorsitzenden derjenigen Behörde ernannt, welche die Aufsicht über die Apotheken an dem Sitz der Prüfungsbehörde führt¹⁾.

Für die Prüfung von Lehrlingen, welche bei einem der Examinatoren gelernt haben, ist ein anderer Apotheker zu bestellen.

§ 2. Die Prüfungen²⁾ werden in der zweiten Hälfte der Monate März, Juni, September und December jeden Jahres an den von dem Vorsitzenden der im § 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde festzusetzenden Tagen abgehalten.

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind seitens des Lehrherrn bei dem gedachten Vorsitzenden spätestens bis zum 15. des vorhergehenden Monats einzureichen; spätere Meldungen können erst für die nächste Prüfung berücksichtigt werden³⁾.

§ 3. Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über den in § 4 No. 1 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 geforderten Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung;

2) das von dem nächst vorgesetzten Medicinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) bestätigte Zeugniß des Lehrherrn⁴⁾

¹⁾ In Preussen der Regierungspräsident bzw. in Berlin der Polizeipräsident.

²⁾ Eine Entbindung von der Apothekergehülfenprüfung ist nicht zulässig.

³⁾ Apothekerlehrlinge, welche die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen nachzuweisen vermögen, sind zur Gehülfenprüfung bei der Prüfungscommission eines Bundesstaates zuzulassen, auch wenn dieselben nicht die Staatsangehörigkeit dieses Bundesstaates besitzen, in einer Apotheke des letzteren nicht ausgebildet worden sind, sowie zur Zeit der Meldung seitens ihres Lehrherrn innerhalb jenes Staatsgebiets ihren Aufenthalt nicht genommen haben. Jedoch sind die Apothekerlehrlinge in der Wahl der Commission, bei welcher sie die Gehülfenprüfung abzulegen wünschen, in dem Sinne einer Beschränkung unterworfen, dass sie in der Regel an die Commission ihres Lehrbezirks gebunden sind. Die Zulassung eines Apothekerlehrlings zur Gehülfenprüfung kann bereits dann erfolgen, wenn die vorgeschriebene Lehrzeit von demselben erst mit dem Ablaufe des betreffenden Prüfungsmonats zurückgelegt wird. (Vergl. § 3 Ziff. 2.)

⁴⁾ **Bekanntmachung, betr. die Lehrzeugnisse der Lehrzeit der Apotheker-Lehrlinge.**

Infolge von Erhebungen, welche der Herr Reichskanzler veranlasst hat, ist zur Sprache gekommen, dass die mit dem Gesuch um Zulassung zur Apotheker-Gehülfenprüfung vorgelegten Lehrzeugnisse der Apotheker

über die Führung des Lehrlings, sowie darüber, dass der letztere die vorschriftsmässige dreijährige — für den Inhaber eines von einem deutschen Gymnasium oder von einer im Sinne des § 90 Ziffer 2a der Wehrordnung vom 28. September 1875 [jetzt: vom 22. November 1888] als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen [jetzt: Real-Gymnasium] ausgestellten Zeugnisses der Reife zweijährige — Lehrzeit zurückgelegt hat, oder doch spätestens mit

trotz der Bescheinigung ihrer Richtigkeit seitens der zuständigen Medicinalbeamten nicht immer zuverlässige Angaben über die Dauer der Lehrzeit enthalten und dass es in der Regel für die Prüfungsbehörde unmöglich ist, die Lehrzeugnisse auf ihre Richtigkeit einer sachlichen Prüfung zu unterziehen. Da auch die Medicinalbeamten nicht immer in der Lage sein werden, eine für die Feststellung der thatsächlichen Lehrzeit ausreichende Controle zu üben, so bleibt die Zuverlässigkeit des Lehrzeugnisses in der Hauptsache von der Gewissenhaftigkeit des Lehrherrn abhängig. Im Einverständniss mit dem Herrn Reichskanzler wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur diejenige Zeit auf die vorschriftsmässig nachzuweisende Lehrzeit in Anrechnung gebracht werden darf, während welcher der Lehrling thatsächlich in der Apotheke beschäftigt gewesen ist, wogegen wirkliche Unterbrechungen dieser Beschäftigung durch längere Krankheit, durch längeren Urlaub, durch Besuch von Pharmaceutenschulen oder aus anderem Anlass, von der Gesamtlehrzeit abzurechnen sind.

Nach bekannt gewordenen Vorgängen scheint in den beteiligten Kreisen eine abweichende Ansicht namentlich hinsichtlich des Besuches der Pharmaceutenschulen zu bestehen, welcher, so empfehlenswerth er für die theoretische Ausbildung des Lehrlings neben seiner praktischen Ausbildung in der Apotheke sein mag, doch diese letztere auch nur theilweise zu ersetzen nicht im Stande sein dürfte.

Eine irrthümliche Auffassung des Begriffes der vorschriftsmässigen d. h. im Sinne der einschlägigen Bestimmungen anrechnungsfähigen Lehrzeit würde den Lehrling durch die selbstverständliche Hinausschiebung seiner Zulassung zur Gehülfenprüfung benachtheiligen.

Das bewusste Verschweigen in Abrechnung zu bringender Unterbrechungen, sofern dadurch die Bestätigung eines wahrheitswidrigen Lehrzeugnisses herbeigeführt wird, kann den Thatbestand der intellectuellen Urkundenfälschung erfüllen und die Bestrafung des schuldigen Lehrherrn auf Grund des § 271 des Reichsstrafgesetzbuches zur Folge haben.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, diese Verfügung den mit der Ausstellung, Bestätigung und Prüfung der Apothekerlehrlingszeugnisse befassten Personen in geeignet erscheinender Weise gefälligst bekannt zu geben, sowie nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass die Apothekerlehrlinge schon beim Eintritt in die Laufbahn einen hierauf bezüglichen Hinweis erhalten.

Berlin, den 7. April 1893.

Der Minister der geistlichen, etc. Angelegenheiten.

I. A.: Bartsch.

dem Ablaufe des betreffenden Prüfungsmonats zurückgelegt haben wird¹⁾);

¹⁾ I. Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers ist es in letzterer Zeit mehrfach vorgekommen, dass Apothekerlehrlinge sich zur Gehülfenprüfung gemeldet haben, welche die vorgeschriebene Lehrzeit mit Unterbrechungen zurückgelegt hatten. Hierbei ist die Frage zur Erörterung gekommen, ob in derartigen Fällen die beantragte Zulassung zur Prüfung zu gestatten sei. Nach der Auffassung des Herrn Reichskanzlers ist unter der im § 3 Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 13. November 1875 (Centr.-Bl. f. d. deutsche Reich S. 761) geforderten Lehrzeit nur eine solche zu verstehen, welche in unmittelbarer Aufeinanderfolge oder doch wenigstens ohne erhebliche Unterbrechung zurückgelegt ist, und zwar aus der Erwägung, dass eine zeitliche Zersplitterung der fachlichen Vorbildung die durch jene Vorschrift bezweckte Gründlichkeit derselben wesentlich zu beeinträchtigen geeignet ist. Dem Königlichen Regierungs-Präsidium mache ich hiervon Mittheilung mit dem ergebenen Ersuchen, bei der Zulassung von Apothekerlehrlingen zur Gehülfenprüfung den vorgedachten Grundsatz gegebenen Falls zu beachten. Hierbei will ich jedoch bemerken, dass auch nach der Ansicht des Herrn Reichskanzlers zur Verhütung etwaiger Härten bei dieser strengeren Auslegung der fraglichen Vorschrift, namentlich wenn es sich um Unterbrechungen der Lehrzeit handelt, welche ausserhalb der Willensbestimmung der Betheiligten liegen, oder durch besondere Verhältnisse gerechtfertigt werden, der Weg der Dispensation, wie er durch den Beschluss des Bundesraths vom 16. Oct. 1874 (§ 381 Ziffer 3 der Protokolle) eröffnet ist, nicht ausgeschlossen sein soll. In solchen Fällen also, wo das Königliche Regierungs-Präsidium eine Dispensation von der mehrgedachten Vorschrift rechtfertigen zu können glaubt, ist die Sache mir zur Entscheidung vorzulegen.

Berlin, den 10. Mai 1880.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Puttkamer.

II. Dem Königlichen Regierungs-Präsidium erwidere ich auf die Anfrage vom — ergebenst, dass die Circular-Verfügung vom 10. Mai v. Jahres (Min.-Blatt f. d. i. V. S. 135) sich nur auf solche Apothekerlehrlinge bezieht, bei denen eine ausserhalb ihrer Willensbestimmung liegende, durch besondere Verhältnisse veranlasste Unterbrechung ihrer Lehrzeit stattgefunden hat. In solchen Fällen soll, wenn die Verhältnisse darnach angethan sind, zur Vermeidung von Härten eine Dispensation von dem Erforderniss einer ununterbrochenen Absolvirung der Lehrzeit nicht ausgeschlossen sein. Diese Dispensation kann jedoch nur denjenigen ertheilt werden, welche den durch die stattgehabte Unterbrechung entstandenen Ausfall an der vorgeschriebenen Dauer der Lehrzeit nachgeholt haben.

Ist die reglementmässige drei-, bzw. zweijährige Lehrzeit nicht absolvirt, so kann die Zulassung zur Gehülfenprüfung überhaupt nicht erfolgen.

Berlin, den 4. März 1881.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

III. Zur Vermeidung von vorgekommenen Unregelmässigkeiten bei Zulassung von Apothekerlehrlingen zur Gehülfenprüfung ersuche ich das Königliche Regierungs-Präsidium unter Bezugnahme auf den Erlass vom

3) das Journal, welches jeder Lehrling während seiner Lehrzeit über die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehülfen ausgeführten pharmaceutischen Arbeiten fortgesetzt führen und welches eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Processes enthalten muss (Laborationsjournal).

§ 4. Nach Empfang der Zulassungsverfügung, in welcher auch der Termin der Prüfung bekannt gemacht wird, hat der Lehrherr dafür Sorge zu tragen, dass die von dem Lehrlinge zu entrichtenden Prüfungsgebühren im Betrage von 24 Mark an den Vorsitzenden der Prüfungsbehörde eingezahlt werden¹⁾, und den Lehrling gleichzeitig dahin anzuweisen, dass er sich vor Antritt der Prüfung mit der Zulassungsverfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren noch persönlich bei dem Vorsitzenden zu melden hat.

§ 5. Die Prüfung zerfällt in drei Abschnitte:

- I. die schriftliche Prüfung,
- II. die praktische Prüfung und
- III. die mündliche Prüfung.

§ 6. I. Zweck der schriftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden Materien,

21. December 1875 ergebenst, die dortige Apothekergehülfen-Prüfungscommission gefälligst darauf hinzuweisen, dass eine Zulassung der Candidaten zur Prüfung vor dem Ablauf der vollen im § 3 No. 2 der Bekanntmachung vom 13. Nov. 1875, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen, festgesetzten Lehrzeit ohne vorgängige durch den Herrn Reichskanzler in Gemeinschaft mit mir erfolgte Dispensation unstatthaft ist.

Berlin, den 21. Mai 1880.

Der Minister

der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: v. Gossler.

¹⁾ Den Regierungs-Medicinalrathen steht für die Ausführung der denselben als Vorsitzenden der Apothekergehülfen-Prüfungscommission übertragenen Verrichtungen, da die qu. Prüfungen an ihrem Wohnorte stattfinden, nach § 6 des Gesetzes vom 24. März 1873 ein Anspruch gegen die Staatskasse auf Bezahlung nicht zu; jedoch hat der Herr Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten es durch Circularerlass vom 23. März 1876 für zulässig erachtet, dieselben an den Erträgen aus den Prüfungsgebühren Theil nehmen zu lassen, falls die Verhältnisse dieses nach Abzug der sachlichen Gebühren und der Remuneration für die prüfenden Apotheker ermöglichen. Den Ober-Präsidenten ist anheim gegeben worden, die Vertheilung der Prüfungsgebühren in entsprechender Weise zu regeln, jedoch mit der Maassgabe, dass sämtliche aus der Prüfung erwachsende Kosten aus den Prüfungsgebühren bestritten werden müssen, da für etwaige Mehrkostenbeträge keine Fonds vorhanden sind.

soweit dieses von ihm gefordert werden kann, beherrscht und seine Gedanken klar und richtig auszudrücken vermag.

Der Lehrling erhält 3 Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der pharmaceutischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie und die dritte dem der Physik entnommen ist.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt und sind sämmtlich so einzurichten, dass je 3 von ihnen in 6 Stunden bearbeitet werden können.

Die Bearbeitung erfolgt in Clausur ohne Benutzung von Hilfsmitteln.

§ 7. II. Zweck der praktischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling das für den Apothekergehülfen erforderliche Geschick sich angeeignet hat.

Zu diesem Behufe muss er sich befähigt zeigen:

- 1) 3 Recepte zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, regelrecht anzufertigen und zu taxiren;
- 2) ein leicht darzustellendes galenisches und ein chemisch-pharmaceutisches Präparat der Pharmacopoea Germanica zu bereiten;
- 3) 2 chemische Präparate auf deren Reinheit nach Vorschrift der Pharmacopoea Germanica zu untersuchen.

Die Aufgaben ad 2 und 3 werden aus je einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt, die Recepte zu den Arzneiformen von den Examinatoren unter thunlichster Benutzung der Tagesreceptur gegeben.

Die Anfertigung der Recepte und Präparate, sowie die Untersuchung der chemischen Präparate geschieht unter Aufsicht je eines der beiden als Prüfungscommissare zugezogenen Apotheker.

§ 8. III. Zweck der mündlichen Prüfung, bei welcher auch das während der Lehrzeit angelegte Herbarium vivum vorgelegt werden muss, ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die rohen Arzneimittel kennt und von anderen Mitteln zu unterscheiden weiss, ob er die Grundlehren der Botanik, der pharmaceutischen Chemie und Physik inne hat, ob er die erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache besitzt und sich hinlänglich mit den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht hat, welche für das Verhalten und die Wirksamkeit des Gehülfen in einer Apotheke maassgebend sind.

Zu diesem Behufe

- 1) sind dem Examinanden mehrere frische oder getrocknete Pflanzen zur Erkennung und terminologischen Bestimmung und
- 2) mehrere rohe Drogen und chemisch-pharmaceutische Präparate zur Erläuterung ihrer Abstammung, ihrer Verfälschung und ihrer Anwendung zu pharmaceutischen Zwecken, sowie bezw. zur Erklärung ihrer Bestandtheile und Darstellungen vorzulegen;
- 3) hat derselbe 2 Artikel aus der Pharmacopoea Germanica in das Deutsche zu übersetzen¹⁾;
- 4) sind von ihm die auf die bezeichneten Grundlehren und die Apothekergesetze bezüglichen Fragen zu beantworten.

§ 9. Für die gesammte Prüfung sind zwei Tage bestimmt.

In der Regel dürfen nicht mehr als 4 Examinanden zu einer mündlichen Prüfung zugelassen werden.

§ 10. Ueber den Gang der Prüfung eines jeden Examinanden wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und den beiden Mitgliedern der Commission unterzeichnet und zu den Acten der in § 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde genommen wird.

§ 11. Für diejenigen Lehrlinge, welche in der Prüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung der Prüfung ein von den Mitgliedern der Prüfungsbehörde unterzeichnetes Prüfungszeugniss ausgefertigt und dem Lehrherrn zur Ausstellung des von dem, dem Lehrherrn nächstvorgesetzten Medicinal-

¹⁾ Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen.

Nachdem mit dem 1. Januar d. J. an Stelle der in lateinischer Sprache abgefassten Pharmacopoea Germanica editio II das in deutscher Sprache abgefasste Arzneibuch für das Deutsche Reich getreten ist, bin ich, im Einverständniss mit der königlich preussischen Regierung, der Meinung, dass die Bestimmung in § 8 Ziffer 3 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen vom 13. November 1875, nach welcher der Candidat zwei Artikel der Pharmacopoea Germanica in das Deutsche zu übersetzen hat, unanwendbar geworden ist. Im Falle der geneigten Zustimmung erlaube ich mir anheimzustellen, die Prüfungscommission im dortseitigen Staatsgebiet mit entsprechender Weisung versehen zu wollen.
Berlin, den 16. März 1891.

Der Reichskanzler.
I. A.: Nieberding.

beamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) mit zu unterzeichnenden Entlassungszeugnisse zugestellt¹⁾.

In dem Prüfungszeugniss ist das Gesamtergebniss durch eine der Censuren „sehr gut“, „gut“, „genügend“ zu bezeichnen.

§ 12. Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Lehrzeit um 6 bis 12 Monate zur Folge, nach welcher Frist die Prüfung wiederholt werden muss²⁾.

¹⁾ **Minist.-Erlass, betreffend die Stempelpflichtigkeit der Zeugnisse der Apothekerlehrlinge und -Gehülfen.**

Aus Anlass eines Specialfalles mache ich Ew. Hochwohlgeboren im Einverständniss mit dem Herrn Finanzminister zur geneigten weiteren Veranlassung ergebenst darauf aufmerksam, dass die auf Grund des § 11 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13. November 1875, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen, nach Beendigung dieser Prüfung von der Prüfungscommission auszufertigenden Zeugnisse über die Qualification der geprüften Lehrlinge zur Verwaltung einer Apothekergehülfsstelle der Stempelsteuer unterworfen sind. Es ist diese Gehülfsprüfung ein erstes Staatsexamen, welches der Apothekerlehrling abzulegen hat, und das darüber ertheilte Zeugniss kein vorbereitendes, sondern ein selbständiges — und darum nicht stempelfreies — amtliches Attest in Privatangelegenheiten.

Dagegen sind die Entlassungszeugnisse, welche von den Lehrherren den Apothekerlehrlingen nach Beendigung der vorgeschriebenen Lehrzeit ausgestellt werden und von den Physikern mit zu unterzeichnen sind, ebenso wie die Servirzeugnisse der Apothekergehülfen stempelfrei. (Erlasse vom 23. Mai 1876 und 7. Mai 1886).

Ob der Stempel von 1,50 M. für die erstgedachten Zeugnisse zugleich mit den Prüfungsgebühren oder erst bei der Aushändigung des Gehülfszeugnisses einzuziehen sein wird, bleibt dem Ermessen Ew. Hochwohlgeboren überlassen.

Berlin, den 6. März 1891.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Bartsch.

²⁾ Zur Entscheidung über die Dauer der für den Fall des Nichtbestehens der Gehülfsprüfung im Allgemeinen bestimmten Verlängerung der Lehrzeit um 6 bis 12 Monate ist nicht der Reichskanzler, sondern allein die zuständige Landesbehörde ermächtigt.

Dagegen erstreckt sich die Dispensationsbefugniss des Reichskanzlers im Benehmen mit der zuständigen Landesregierung auf die Vorschrift, dass das Nichtbestehen der Gehülfsprüfung die Verlängerung der Lehrzeit um mindestens 6 Monate zur Folge hat, bevor eine Wiederholung der Prüfung eintreten kann.

Demgemäss ist der Reichskanzler im Einverständniss mit der betreffenden Landesregierung in der Lage, in besonderen Ausnahmefällen einen Apothekerlehrling, welcher die Gehülfsprüfung nicht bestanden hat, beispielsweise schon nach Ablauf von 3 Monaten zur Wiederholung derselben zuzulassen.

Wer nach zweimaliger Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen¹⁾).

Ueber das Nichtbestehen ist von der Prüfungsbehörde ein Vermerk auf der in § 3 Ziffer 1 genannten Urkunde zu machen²⁾).

§ 13. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

§ 14. Lehrlinge, welche vor dem 1. October 1875 in die Lehre getreten sind, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie den Nachweis der erforderlichen Vorbedingungen nach Maassgabe des § 22 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 führen.

Die Vorlegung des Laborationsjournals fällt bei den Lehrlingen, welche vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in die Lehre getreten sind, für die Zeit, welche sie bis zum Inkrafttreten der Bekanntmachung in der Lehre zugebracht haben, da weg, wo nach den bisherigen Vorschriften die Führung eines Laborationsjournals nicht gefordert wurde.

Als Apothekergehülfe darf nur serviren, wer den maassgebenden Vorschriften über die Prüfung der Apothekergehülfen durchweg genügt hat. (Bek. vom 13. Januar 1883).

Berlin, den 13. November 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Im Anschluss an die Prüfungs-Ordnung für Gehülfen erschien eine Zusammenstellung von Aufgaben, welche bei den Prüfungen zu benutzen sind:

¹⁾ Die Fälle der Zulassung von Apothekerlehrlingen zur ein- und zweimaligen Wiederholung (d. i. zur zweiten und dritten Ablegung) der Gehülfenprüfung innerhalb der vorgesehenen Fristen unterliegen der Beurtheilung der zuständigen Landesregierung.

Ausnahmsweise kann ein Lehrling auch zur drittmaligen Wiederholung (d. i. zur vierten Ablegung) der Gehülfenprüfung zugelassen werden. Ueber diese Frage hat der Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der betreffenden Landesregierung zu entscheiden.

²⁾ Die Bestimmungen des Bekanntmachung vom 13. November 1875 lassen für diejenigen im Apothekerfach vorgebildeten Personen, welche die Gehülfenprüfung nicht bestanden haben, ausschliesslich die Verwendung als Lehrlinge frei.

Min.-Erlass, betreffend die Aufgaben für die Prüfungen der Apotheker-Gehülfen.

Das mit dem 1. Januar 1891 in Kraft tretende Arzneibuch für Deutsche Reich, dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica, editio III), hat mir Veranlassung gegeben, die bisher bei den Prüfungen der Apotheker-gehülfen nach Maassgabe der diesseitigen Circular-Verfügung vom 24. Mai 1883 zu verwendende Zusammenstellung der Aufgaben für die Prüfungen der Apothekergehülfen einer Revision durch die technische Commission für die pharmaceutischen Angelegenheiten unter Zugrundelegung des Arzneibuches für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica, editio III) unterziehen zu lassen.

Ew. Hochwohlgeboren übersende ich anliegend ein Exemplar dieser revidirten Zusammenstellung mit dem ergebenden Ersuchen, dem Vorsitzen- den solche zur Benutzung zuzufertigen.

Berlin, den 22. November 1890.

I. A.: Bartsch.

Zusammenstellung von Aufgaben für die Prüfungen der Apotheker-Gehülfen.

I. Pharmaceutische Chemie.

- | | |
|---|---|
| 1. Acetum et Acidum aceticum. | 18. Bromum et ejus salia. |
| 2. Acidum arsenicosum et Liqueur
Kalii arsenicosi. | 19. Calcium et ejus salia. |
| 3. Acidum benzoicum. | 20. Carbo. |
| 4. Acid. boricum et Borax. | 21. Cerussa, Lithargyr. et Minium. |
| 5. Acid. carbolicum et Kreosotum. | 22. Chininum et ejus salia. |
| 6. Acid. hydrochloricum. | 23. Chloroformium et Jodoformium. |
| 7. Acidum hydrocyanicum, Aqua
Amygdalarum amararum et Oleum
Amygdal. aethereum. | 24. Cuprum et ejus salia. |
| 8. Acid. nitricum. | 25. Emplastra. |
| 9. Acid. phosphoricum et Phospho-
rus. | 26. Ferrum et ejus salia. |
| 10. Acid. salicylicum. | 27. Glycerinum. |
| 11. Acid. sulfuricum. | 28. Hydrargyrum et ejus salia. |
| 12. Acid. tartaricum et Tartarus de-
puratus. | 29. Jodum et ejus salia. |
| 13. Aether et Aether aceticus. | 30. Kalium et ejus salia. |
| 14. Alkaloïde. | 31. Magnesium et ejus salia. |
| 15. Aluminium et ejus salia. | 32. Natrium et ejus salia. |
| 16. Aqua chlorata et Chloralum hy-
dratum. | 33. Plumbum et ejus salia. |
| 17. Bismutum et ejus salia. | 34. Reagentia et Solutiones volu-
metrici. |
| | 35. Sapones. |
| | 36. Spiritus. |
| | 37. Sulfur. |
| | 38. Zincum et ejus salia. |

II. Botanik und Pharmakognosie.

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Adeps et Sebum. | 5. Camphora. |
| 2. Amylum et Dextrinum. | 6. Cera et Cetaceum. |
| 3. Balsamum Copaivae et Balsamum
peruvianum. | 7. Cortex Chinae. |
| 4. Benzoë. | 8. Cortex Frangulae. |
| | 9. Cortex Granati. |

- | | |
|---|------------------------------------|
| 10. Crocus. | 36. Oleum Ricini. |
| 11. Flores Arnicae. | 37. Oleum Sinapis. |
| 12. Flores Chamomillae. | 38. Opium. |
| 13. Flores Koso. | 39. Paraffinum liquidum et sol. |
| 14. Flores Sambuci. | 40. Radix Althaeae. |
| 15. Flores Verbasci. | 41. Radix Colombo. |
| 16. Folia Digitalis. | 42. Radix Gentianae. |
| 17. Folia Juglandis. | 43. Radix Ipecacuanhae. |
| 18. Folia Menthae crispae et piperitae. | 44. Radix Liquiritiae. |
| 19. Folia Salviae. | 45. Radix Rhei. |
| 20. Folia Sennae. | 46. Radix Sarsaparillae. |
| 21. Folia Uvae Ursi. | 47. Radix Senegae. |
| 22. Fructus Anisi. | 48. Radix Valerianae. |
| 23. Fructus Foeniculi. | 49. Rhizoma Calami. |
| 24. Fructus Juniperi. | 50. Rhizoma Filicis. |
| 25. Gummi arabicum. | 51. Rhizoma Iridis. |
| 26. Herba Conii. | 52. Rhizoma Zedoariae. |
| 27. Herba Hyoscyami. | 53. Rhizoma Zingiberis. |
| 28. Herba Violae tricoloris. | 54. Saccharum et Saccharum Lactis. |
| 29. Lycopodium. | 55. Secale cornutum. |
| 30. Manna. | 56. Semen Colchici. |
| 31. Moschus. | 57. Semen Lini. |
| 32. Myrrha. | 58. Semen Sinapis. |
| 33. Oleum Amygdalarum. | 59. Semen Strychni. |
| 34. Oleum Jecoris Aselli. | 60. Tubera Jalapae. |
| 35. Oleum Olivarium. | 61. Tubera Salep. |

III. Physik.

- | | |
|----------------------------|--------------------------------------|
| 1. Thermometer. | 9. Adhäsion, Kohäsion u. Attraktion. |
| 2. Barometer. | 10. Mikroskop. |
| 3. Waagen. | 11. Dampfmaschine. |
| 4. Specifisches Gewicht. | 12. Luftpumpe. |
| 5. Freier Fall der Körper. | 13. Aggregatzustände der Körper. |
| 6. Elektrizität. | 14. Polarisation. |
| 7. Magnetismus. | 15. Apparate zur Maass-Analyse. |
| 8. Wärme. | 16. Telephon und Telegraph. |

IV. Galenische Mittel.

- | | |
|---------------------------------|-----------------------------|
| 1. Aqua Calcariae. | 15. Pulvis aërophorus. |
| 2. Aqua Cinnamomi. | 16. Sirupus Althaeae. |
| 3. Aqua Foeniculi. | 17. Sirupus Amygdalarum. |
| 4. Cuprum aluminatum. | 18. Sirupus Ferri jodati. |
| 5. Electuarium e Senna. | 19. Spiritus saponatus. |
| 6. Elixir amarum. | 20. Tinctura Jodi. |
| 7. Emplastrum Cantharidum ord. | 21. Tinctura Rhei aquosa. |
| 8. Emplastrum Cantharidum perp. | 22. Unguentum Diachylon. |
| 9. Emplastrum Lithargyri comp. | 23. Unguentum Glycerini. |
| 10. Emplastrum saponatum. | 24. Unguentum Kalii jodati. |
| 11. Infusum Sennae compositum. | 25. Unguentum leniens. |
| 12. Linimentum saponato-camph. | 26. Unguentum Paraffini. |
| 13. Liquor Ammonii anisatus. | 27. Unguentum Zinci. |
| 14. Mucilago Salep. | 28. Vinum camphoratum. |

V. Chemisch-pharmaceutische Präparate.

- | | |
|----------------------------------|---|
| 1. Acidum benzoicum. | 9. Hydrargyrum oxydatum via humida paratum. |
| 2. Acid. carbolicum liquefactum. | 10. Hydrargyr. praecipitatum alb. |
| 3. Acid. sulfuricum dilutum. | 11. Liquor Ammonii acetici. |
| 4. Ammonium chloratum ferrat. | 12. Liquor Kalii acetici. |
| 5. Aqua chlorata. | 13. Liquor Kalii arsenicosi. |
| 6. Aqua hydrosulfurata. | 14. Liquor Plumbi subacetici. |
| 7. Ferrum sulfuricum. | 15. Sapo kalinus. |
| 8. Hydrargyrum bijodatum. | |

VI. Chemische Präparate zur Prüfung.

- | | |
|--------------------------------|------------------------------------|
| 1. Acetanilidum. | 34. Glycerinum. |
| 2. Acidum aceticum. | 35. Hydrargyrum bijodatum. |
| 3. Acidum benzoicum. | 36. Hydrargyrum chloratum. |
| 4. Acidum boricum. | 37. Hydrargyrum oxydatum. |
| 5. Acidum carbolicum. | 38. Hydrargyrum praecipitatum alb. |
| 6. Acidum citricum. | 39. Jodoformium. |
| 7. Acidum hydrochloricum. | 40. Kalium bromatum. |
| 8. Acidum nitricum. | 41. Kalium carbonicum. |
| 9. Acidum phosphoricum. | 42. Kalium chloricum. |
| 10. Acidum salicylicum. | 43. Kalium jodatum. |
| 11. Acidum sulfuricum. | 44. Kalium nitricum. |
| 12. Acidum tannicum. | 45. Kreosotum. |
| 13. Acidum tartaricum. | 46. Liquor Ammonii caustici. |
| 14. Aether. | 47. Liquor Ferri acetici. |
| 15. Aether aceticus. | 48. Liquor Ferri sesquichlorati. |
| 16. Ammonium bromatum. | 49. Liquor Kalii arsenicosi. |
| 17. Ammonium chloratum. | 50. Magnesium usta. |
| 18. Antipyrinum. | 51. Magnesium carbonicum. |
| 19. Aqua Amygdalarum amararum. | 52. Morphinum hydrochloricum. |
| 20. Aqua chlorata. | 53. Natrium bicarbonicum. |
| 21. Balsamum Copaivae. | 54. Natrium bromatum. |
| 22. Balsamum peruvianum. | 55. Natrium nitricum. |
| 23. Bismutum subnitricum. | 56. Natrium sulfuricum. |
| 24. Calcaria chlorata. | 57. Phenacetinum. |
| 25. Calcium phosphoricum. | 58. Salolum. |
| 26. Chininum hydrochloricum. | 59. Stibium sulfurat. aurantiacum. |
| 27. Chininum sulfuricum. | 60. Sulfur praecipitatum. |
| 28. Chloralum hydratum. | 61. Tartar. depur. |
| 29. Chloroformium. | 62. Tartar. natronat. |
| 30. Codeinum phosphoricum. | 63. Tartar. stibiat. |
| 31. Ferrum lacticum. | 64. Zinc. oxydat. |
| 32. Ferrum pulveratum. | 65. Zinc. sulfuric. |
| 33. Ferrum reductum. | |

3. Der Verkehr mit Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken. (Die Drogenhandlungen.)

Zur Ausführung des § 6 der Gewerbe-Ordnung (Schluss-satz) erschien die kaiserliche

Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln.

Vom 27. Januar 1890. (Reichs-Gesetzblatt S. 9.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs¹⁾ auf Grund der Bestimmung
im § 6 Absatz 2 der Gewerbe-Ordnung (Reichs-Gesetzbl. 1883
S. 177) was folgt:

§ 1. Die in dem anliegenden Verzeichnisse A aufgeführten
Zubereitungen dürfen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige
Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in Apotheken
feilgehalten oder verkauft werden.

Diese Bestimmung findet auf Verbandstoffe (Binden, Gazen,
Watten u. dergl.), auf Zubereitungen zur Herstellung von Bädern,
sowie auf Seifen nicht Anwendung. Auf künstliche Mineral-
wässer findet sie nur dann Anwendung, wenn dieselben in ihrer
Zusammensetzung natürlichen Mineralwässern nicht entsprechen
und wenn sie zugleich

Antimon, Arsen, Baryum, Chrom, Kupfer, freie Salpeter-
säure, freie Salzsäure oder freie Schwefelsäure
enthalten.

§ 2. Die in dem anliegenden Verzeichnisse B aufgeführten
Drogen und chemischen Präparate dürfen nur in Apotheken
feilgehalten oder verkauft werden.

§ 3. Der Grosshandel sowie der Verkauf der im Verzeich-
nisse B aufgeführten Gegenstände an Apotheken oder an solche
Staatsanstalten, welche Untersuchungs- oder Lehrzwecken dienen
und nicht gleichzeitig Heilanstalten sind, unterliegen vorstehen-
den Bestimmungen nicht.

§ 4. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai
1890 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte treten die Verord-

¹⁾ Die Verordnung gilt für das ganze Deutsche Reich. Ein kleiner
Commentar dazu von Dr. Böttger ist im Springer'schen Verlage in Berlin
1890 erschienen.

nungen, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 4. Jan. 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 5), betreffend den Verkehr mit künstlichen Mineralwässern, vom 9. Februar 1880 (Reichs-Gesetzblatt S. 13) und, betreffend den Verkehr mit Honigpräparaten, vom 3. Januar 1883 (Reichs-Gesetzblatt S. 1) ausser Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und begedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1890.

(L. S.)

Wilhelm.
von Boetticher.

Verzeichniss A.

1. Abkochungen und Aufgüsse (decocta et infusa);
2. Aetzstifte (styli caustici);
3. Auszüge in fester oder flüssiger Form (extracta et tincturae), ausgenommen:
 - Arnikatinctur,
 - Baldriantinctur,
 - Benzoëtinctur,
 - Eichelkaffeeextract,
 - Fichtennadelextract,
 - Fleischextract.
 - Himbeeressig,
 - Kaffeeextract,
 - Lakritzen (Süssholzsafte), auch mit Anis,
 - Malzextract, auch mit Eisen, Leberthran oder Kalk,
 - Myrrhentinctur,
 - Theeextract von Blättern des Theestrauches,
 - Wachholderextract;
4. Gemenge, trockene, von Salzen oder zerkleinerten Substanzen oder von beiden untereinander (pulveres, salia et species mixta), ausgenommen:
 - Brausepulver, einfache oder mit Zucker und ätherischen Oelen gemischte,
 - Riechsalz,
 - Salicylstreupulver,
 - Salze, welche aus natürlichen Mineralwässern bereitet oder den solchergestalt bereiteten Salzen nachgebildet sind;
5. Gemische, flüssige, und Lösungen (mixturae et solutiones) einschliesslich gemischte Balsame, Honigpräparate mit Sirupen, ausgenommen:
 - Ameisenspiritus,
 - Eukalyptuswasser,
 - Fenchelhonig,
 - Fruchtsäfte mit Zucker eingekocht,
 - Hoffmann's Tropfen,
 - Kampherspiritus,
 - Leberthran mit Pfeffermünzöl,
 - Pepsinwein,
 - Rosenhonig,
 - Seifenspiritus,
 - weisser Zuckersirup;

6. Kapseln, gefüllte, von Leim (Gelatine) oder Stärkemehl (capsulae gelatinosae et amylaceae repletae), ausgenommen solche Kapseln, welche Brausepulver, auch mit Zucker und ätherischen Oelen gemischt, Copaivabalsam, Leberthran, doppeltkohlensaures Natrium, Ricinusöl oder Weinsäure enthalten;
7. Latwergen (electuaria);
8. Linimente (linimenta), ausgenommen flüchtiges Liniment;
9. Pastillen (auch Plätzchen und Zeltchen), Pillen und Körner (pastilli — rotulae et trochisci — pilulae et granula), ausgenommen:
 - aus natürlichen Mineralwässern oder aus künstlichen Mineralquellsalzen bereite Pastillen,
 - einfache Molkenpastillen,
 - Pfeffermünzplätzchen,
 - Salmiakpastillen;
10. Pflaster und Salben (emplastra et unguenta), ausgenommen:
 - Cold-Cream,
 - Englisches Pflaster,
 - Heftpflaster,
 - Hühneraugenringe,
 - Lippenpomade,
 - Pappelpomade,
 - Pechpflaster,
 - Salicyltalg,
 - Senfpapier;
11. Suppositorien (suppositoria) in jeder Form (Kugeln, Stäbchen, Zäpfchen oder dergl.).

Verzeichniss B.

Acetanilidum.	Ammonium chloratum ferratum.
Acida chloracetica.	Amylenum hydratum.
Acidum benzoicum e resina sublimatum.	Amylium nitrosum.
— cathartanicum.	Antipyrinum.
— chrysophanicum.	Anthrarobinum.
— hydrocyanicum.	Apomorphinum et ejus salia.
— lacticum et ejus salia.	Aqua Amygdalarum amararum.
— osmicum et ejus salia.	— Lauro-cerasi.
— sclerotanicum.	— Opii.
— succinicum.	Arsenium jodatum.
— sulfocarbolicum.	Atropinum et ejus salia.
— valerianicum et ejus salia.	Betolum.
Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia.	Bismutum bromatum.
Adonidinum.	— oxyjodatum.
Aether bromatus.	— salicylicum.
— jodatus.	— tannicum.
Aethyleni praeparata.	Blatta orientalis.
Aethylidenum bichloratum.	Bromalum hydratum.
Agaricinum.	Brucinum et ejus salia.
Aluminium acetico-tartaricum,	Bulbus Scillae siccatus.
	Butyl-chloralum hydratum.
	Camphora monobromata.

- Cannabinon.
 Cannabinum tannicum.
 Cantharides.
 Cantharidinum.
 Cardolum.
 Castoreum canadense.
 — sibiricum.
 Chinidinum et ejus salia.
 Chininum et ejus salia.
 Chinoïdinum.
 Chloralum hydratum cryst.
 Chloroformium.
 Chrysarobinum.
 Cinchonidinum et ejus salia.
 Cinchoninum et ejus salia.
 Cocaïnium et ejus salia.
 Codeïnium et ejus salia.
 Coffeinum et ejus salia.
 Colchicinum.
 Coninum et ejus salia.
 Convallamarinum.
 Convallarinum.
 Cortex Chinae.
 — Granati.
 — Mezerei.
 Cotoïnium.
 Cubebae.
 Cuprum aluminatum.
 — salicylicum.
 — sulfocarbolicum.
 Curare.
 Curaninum et ejus salia.
 Daturinum.
 Delphininum.
 Digitalinum et ejus derivata.
 Duboisinum et ejus salia.
 Emetinum et ejus salia.
 Euphorbium.
 Fel tauri depuratum siccum.
 Ferrum arsenicicum.
 — arsenicosum.
 — carbonicum saccharatum.
 — citricum ammoniatum.
 — jodatum saccharatum.
 — oxydatum dialysatum.
 — oxydatum saccharatum.
 — reductum.
 — sulfuricum oxydatum ammoniatum.
 — sulfuricum siccum.
 Flores Cinae.
 — Koso.
 Folia Belladonnae.
 — Bucco.
- Folia Cocae.
 — Digitalis.
 — Jaborandi.
 — Rhois toxicodendri.
 — Stramonii.
 Fructus Colocynthis.
 — Papaveris immaturi.
 — Sabadillae.
 Fungus laricis.
 Galbanum.
 Guajacolum.
 Herba Aconiti.
 — Adonidis.
 — Cannabis indicae.
 — Cicutae virosae.
 — Conii.
 — Gratiolae.
 — Hyoscyami.
 — Lobeliae.
 Homatropinum et ejus salia.
 Hydrargyrum aceticum.
 — bijodatum.
 — bromatum.
 — chloratum.
 — cyanatum.
 — formamidatum.
 — jodatum.
 — oleïnicum.
 — oxydatum via humida paratum.
 — peptonatum.
 — praecipitatum album.
 Hydrargyrum salicylicum.
 — tannicum oxydulatum.
 Hydrastis canadensis.
 Hyoscinum et ejus salia.
 Hyoscyaminum et ejus salia.
 Jodoformium.
 Jodolum.
 Kaïrinum.
 Kaïrolinum.
 Kalium jodatum.
 Kamala.
 Kosinum.
 Kreosotum (e ligno paratum).
 Lactucarium.
 Magnesium citricum effervescens.
 Magnesium salicylicum.
 Manna.
 Morphinum et ejus salia.
 Muscarinum.
 Narceïnium et ejus salia.
 Narcotinum.
 Natrium aethylatum.
 — benzoicum.

Natrium pyrophosphoricum ferratum.	Rhizoma Filicis.
— salicylicum.	— Veratri.
— santonicum.	Salolum.
— tannicum.	Santoninum.
Oleum Chamomillae aethereum.	Secale cornutum.
— Crotonis.	Semen Calabar.
— Cubebae.	— Colchici.
— Matico.	— Hyoscyami.
— Sabinæ.	— St. Ignatii.
— Sinapis aethereum.	— Stramonii.
— Valerianæ.	— Strophanthi.
Opium.	— Strychni.
Paracotoïnum.	Sozodolum.
Paraldehydum.	Stipites Dulcamaræ.
Pasta Guarana.	Strychninum et ejus salia.
Pelletierinum et ejus salia.	Sulfonalum.
Phenacetinum.	Sulfur jodatum.
Physostigminum (Eserinum) et ejus salia.	Summitates Sabinæ.
Picrotoxinum.	Tartarus stibiatus.
Pilocarpinum et ejus salia.	Terpinum hydratum.
Plumbum jodatum.	Thallinum et ejus salia.
— tannicum.	Thebainum et ejus salia.
Podophyllum.	Tubera Aconiti.
Propylaminum.	— Jalapæ.
Radix Belladonnæ.	Urethanum.
— Colombo.	Veratrinum et ejus salia.
— Gelsemii.	Zincum aceticum.
Radix Ipecacuanhæ.	— chloratum purum.
— Rhei.	— cyanatum.
— Sarsaparillæ.	— permanganicum.
— Senegæ.	— salicylicum.
Resina Jalapæ.	— sulfocarbolicum.
— Scammonia.	— sulfoichthyolicum.
Resorcinum purum.	— sulfuricum purum.

Die Drogenhandlungen stehen unter staatlicher Controle und werden revidirt, einmal durch die staatlichen Apotheken-Revisionscommissionen, das andere Mal durch Commissare der Orts-Polizeibehörde, durch erstere alle drei Jahre, durch letztere jährlich.

I. Ministerial-Rundschreiben, betr. die Revision der Drogenhandlungen.

Zufolge Mittheilung der Pharmaceutischen Zeitung (No. 31 S. 241, No. 34 S. 269 und No. 37 S. 294) sollen die Revisionen der Drogenhandlungen durch die Regierungs-Medicinalräthe und deren pharmaceutische Begleiter nicht überall stattfinden, wie solches von hier aus bei Gelegenheit der Superrevision der Apotheken-Revisionsverhandlungen wiederholt in Anregung gebracht worden ist.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die dortigen Apotheken-revisoren, sofern dies erforderlich sein sollte, gefälligst anzuweisen, gelegentlich der Apothekenbesichtigungen die an dem betreffenden Ort be-

findlichen Drogenhandlungen regelmässig einer Revision nach den geltenden Bestimmungen zu unterwerfen und die darüber aufgenommene Verhandlung Euer Hochwohlgeboren zum weiteren Befinden vorzulegen.

Wo, wie in Berlin, Breslau und Köln, die örtlichen Verhältnisse eine solche Revision nicht angängig erscheinen lassen, ist für thunlichst strenge Beaufsichtigung durch die Physiker, womöglich unter Mitwirkung von Apothekern, wie dies in Berlin geschieht, zu sorgen.

Ueber die Zahl der stattgehabten Besichtigungen von Drogenhandlungen durch die gedachten Commissarien und das Ergebniss derselben sehe ich einer entsprechenden Bemerkung in dem jedesmaligen Jahresbericht des Regierungs-Medicinalraths über Apothekenbesichtigungen ergehen entgegen.

Berlin, den 7. April 1893.

Der Minister

der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

I. A.: Bartsch.

An sämmtliche königl. Regierungspräsidenten und den königl. Polizeipräsidenten hier.

2. Anweisung zur Revision der Apotheken etc. (Vom 16. Debr. 1893.)

§ 27. Soweit möglich haben die Bevollmächtigten auch Drogenhandlungen, welche mit Apotheken an demselben Orte sich befinden, nach den darüber bestehenden Vorschriften zu besichtigen.

3. Vorschriften über die Besichtigung (Revision) der Drogen- und ähnlichen Handlungen. (Min.-Bl. No. 2.)

- 1) Verkaufsstellen, an welchen Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben feilgehalten werden — Drogen-, Material-, Farben- und ähnliche Handlungen —, sind nebst den zugehörigen Vorraths- und Arbeitsräumen, sowie dem Geschäftszimmer des Inhabers der Handlung in der Regel alljährlich einmal unvermuthet zu besichtigen. Die Besichtigung erfolgt durch die Orts-Polizeibehörde unter Beihilfe eines approbirten Apothekers und, soweit thunlich, unter Zuziehung des zuständigen Physikus, der in diesem Falle die Besichtigung leitet.

In seinem Wohnorte muss der Physikus zur Leitung der Besichtigung stets zugezogen werden.

Ein Apotheker darf an dem Orte, an welchem er eine Apotheke besitzt, an der Besichtigung nur theilnehmen, wenn der Ort über 20 000 Seelen zählt; auch in solchen Orten ist von der Mitwirkung eines dort geschäftlich angesessenen Apothekers in den Fällen abzu-
sehen, in denen die zu besichtigende Handlung als Concurrenz-Geschäft für die betreffende Apotheke zu betrachten ist.

- 2) Bei der Besichtigung ist festzustellen:

- a) ob die Bestimmungen der Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln (Reichs-Gesetz-Blatt S. 9) innegehalten worden sind, insbesondere ob etwa in den Nebenräumen, namentlich der Drogenhandlungen, Arzneien auf ärztliche Verordnungen angefertigt werden;

- b) ob die Aufbewahrung der Gifte und der Verkehr mit denselben den bestehenden Bestimmungen entspricht, und ob der Phosphor im Keller vorschriftsmässig aufbewahrt wird. Auch die Concession zum Gifthandel ist einzusehen und das Giftbuch nebst den Giftscheinen auf ordnungsmässige Führung zu prüfen.
- 3) Die Prüfung erstreckt sich ferner auf die Aufstellung und Aufbewahrung der indirecten Gifte und der giftigen Farben¹⁾.
- 4) Die für den Geschäftsverkehr vorgeschriebenen Sondergeräthe (Waagen, Löffel, Mörser) für die Gifte und differenten Mittel müssen vorrätzig, gehörig bezeichnet und sauber gehalten sein.
- 5) Die Standgefässe und sonstigen Behältnisse müssen deutlich und in den vorgeschriebenen Farben bezeichnet sein.
- 6) Die vorhandenen Arzneimittel und Arzneistoffe sind auf Güte und Echtheit zu prüfen; sie dürfen weder verdorben noch verunreinigt sein.

Bei der Beurtheilung der Güte der Waaren in denjenigen Handlungen, in welchen Arzneistoffe feilgehalten werden, sind zwar nicht so strenge Anforderungen zu stellen, wie an die Beschaffenheit der Arzneistoffe in Apotheken; jedoch sollen die Waaren brauchbar und dürfen nicht verdorben sein.

- 7) Die Besitzer derartiger Verkaufsstellen sind nicht verpflichtet, präcisirte Waagen und Gewichte zu halten.
- 8) Für die Beseitigung kleiner, offenbar auf Unwissenheit oder Irrthum beruhender Mängel, geringer Unordnung und Unsauberkeit in den Verkaufs- und Nebenräumen hat die Polizeibehörde unter Hinweis auf den Befund der Besichtigung Sorge zu tragen, gröbere Verstösse, erhebliche Unordnung und Unsauberkeit sind von ihr ernstlich zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Bestrafung zu bringen.

Wegen der Uebertretung der Vorschriften der unter No. 2 erwähnten Verordnung vom 27. Januar 1890 und der Bestimmungen über den Verkehr mit Giften hat die Polizei-Verwaltung auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 (Gesetz-Sammlung S. 65) in Verbindung mit der Ausführungs-Anweisung vom 8. Juni desselben Jahres (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 152) die Strafe festzusetzen, wenn nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine die Zuständigkeit der Ortspolizei überschreitende Strafe angemessen erscheint, in welchem Falle die gerichtliche Verfolgung durch den Amtsanwalt zu veranlassen ist.

Mit besonderer Strenge sind Fälle der Anfertigung von Arzneien auf ärztliche Verordnung (vergl. No. 2) zu verfolgen.

- 9) Ueber die Besichtigung ist eine Verhandlung aufzunehmen, auf Grund deren die Ortspolizeibehörde die erforderlichen Anordnungen trifft.
- 10) Der Physikus erstattet dem Regierungs-Präsidenten (in dem dem Polizei-Präsidenten zu Berlin unterstellten Bezirke dem letzteren) über die unter seiner Leitung stattgehabten Besichtigungen und deren Ergebniss am Schluss eines jeden Jahres kurzen Bericht, in welchem

¹⁾ Der Giftverkehr ist bis jetzt noch nicht einheitlich geregelt. Die Polizei-Verordnungen der einzelnen Bezirke bzw. Provinzen sind abgedruckt in: Böttger, Giftverkaufbuch. Julius Springer, Berlin.

insbesondere anzugeben ist, ob und in welcher Höhe Polizei- oder gerichtliche Strafen verhängt und in welcher Art etwaige Vorschriftenwidrigkeiten beseitigt worden sind.

- 11) Gelegentlich der Apothekenbesichtigungen haben die Bevollmächtigten des Regierungs-Präsidenten (des Polizei-Präsidenten zu Berlin in dem dem letzteren unterstellten Bezirke) auch die unter No. 1 gedachten Verkaufsstellen einer Besichtigung nach vorstehenden Grundsätzen zu unterwerfen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen demselben einzureichen.
- 12) Eine Besichtigung der Weinhandlungen durch die Physiker nach Maassgabe des Erlasses vom 27. April 1846 (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 65) findet in Zukunft nicht mehr statt.
- 13) Die durch die Besichtigung der Verkaufsstellen u. s. w. (vergl. No. 10) entstehenden Ausgaben sind als Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung zu betrachten und fallen daher denjenigen zur Last, welche diese Kosten zu tragen haben.

Berlin, den 1. Februar 1894.

Der Minister

der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Bosse.

Der Minister des Innern. I. A.: Haase.

Verbot der Ankündigung von Arzneimitteln durch die Presse.

In Preussen wurden folgende neuere Verbote der Ankündigung von Arznei- und Geheimmitteln auf dem Wege der Polizei-Verordnung erlassen:

Stadt Berlin, 30. Juni 1887:

Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist (kaiserl. Verordnung vom 4. Januar 1875), desgleichen Geheimmittel, dürfen zum Verkauf in Berlin weder öffentlich angekündigt noch angepriesen werden.

Regbz. Düsseldorf, 9. Mai 1888:

Stoffe und Zubereitungen jeder Art, gleichviel ob arzneilich wirksam oder nicht, a) deren Feilhalten und Verkauf nicht Jedermann freigegeben ist, b) deren Bestandtheile durch ihre Benennung oder Ankündigung nicht für Jedermann deutlich und zweifellos erkennbar gemacht sind (Geheimmittel), dürfen als Heilmittel gegen Krankheiten und Körperschäden von Menschen und Thieren weder öffentlich angekündigt noch angepriesen werden.

Provinz Hannover, 11. Mai 1888:

Arzneimittel, soweit deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist, desgleichen Geheimmittel, welche gegen Krankheiten empfohlen werden, dürfen öffentlich zum Verkauf weder angekündigt noch angepriesen werden.

Regbz. Magdeburg, 21. September 1887:

Wortlaut wie in der Provinz Hannover.

Regbz. Potsdam, 9. Januar 1888:

Wortlaut wie in der Stadt Berlin.

Regbz. Oppeln, 9. Juli 1888 und 14. Aug. 1889:

Wortlaut wie in der Stadt Berlin.

Regbz. Breslau, 20. März 1889:

Geheimmittel, sowie Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt ist, dürfen zum Verkauf weder öffentlich angekündigt noch angepriesen werden. Dasselbe gilt von Arzneimitteln, deren Verkauf einer gesetzlichen Beschränkung unterliegt, sofern dieselben als Heilmittel gegen Krankheiten feilgeboten werden.

Regbz. Erfurt, 6. November 1888:

Wortlaut wie im Regbz. Düsseldorf mit dem Zusatz ad b): „und quantitative Zusammensetzung“.

Regbz. Arnberg, 30. November 1889:

Wortlaut wie im Regbz. Erfurt.

Regbz. Cöslin, 10. December 1889:

§ 1. Zubereitungen als Heilmittel, a) deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist, b) deren Namen ihre Bestandtheile und Zusammensetzung nicht erkennbar machen, c) denen besondere Wirkungen beigelegt werden, um über ihren Werth zu täuschen (Reclamemittel), dürfen weder in Zeitungen, in Zeitschriften noch mittelst Vertriebes von Druckschriften zum Verkaufe feilgeboten oder Zwecks desselben angepriesen werden.

§ 2. Die Vorschrift zu § 1a dieser Verordnung findet auf Inhaber von Apotheken keine Anwendung.

Regbz. Schleswig, 22. September 1889:

Wortlaut wie im Regbz. Erfurt.

Regbz. Arnberg, 16. Januar 1891.

Wortlaut wie im Regbz. Erfurt.

Regbz. Stettin, 1. October 1890:

Wortlaut wie im Regbz. Minden.

Regbz. Wiesbaden und Stadt Frankfurt a. M., 14. April 1891:

Wortlaut wie im Regbz. Minden; nur lautet der Schlusssatz: „dürfen als Heilmittel gegen Krankheiten und Körperschäden von Menschen und Thieren weder öffentlich angekündigt noch angepriesen werden“.

Regbz. Merseburg, 16. Juni 1891:

Wortlaut wie im Regbz. Minden.

Provinz Westpreussen, 16. Juli 1892:

Wortlaut wie in der Stadt Berlin.

Regbz. Frankfurt, 30. December 1892:

Wortlaut wie im Regbz. Cöslin.

Regbz. Sigmaringen, 12. Juli 1892:

Zubereitungen, Drogen und chemische Präparate, a) deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist (kais. Verordnung vom 27. Januar

1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, Reichsgesetzbl. S. 9), b) deren Wesen und Zusammensetzung geheim gehalten werden (Geheimmittel), c) denen besondere Wirkungen fälschlich beigelegt werden, um über ihren Werth zu täuschen (Schwindelmittel), dürfen als Heilmittel für Menschen und Thiere weder in Zeitungen oder Zeitschriften, noch mittelst Vertriebes von Druckschriften, noch anderweitig öffentlich angekündigt oder angepriesen werden. Die Vorschrift des Abs. a) findet auf diejenigen Gewerbebetriebe, denen nach der kais. Verordnung vom 27. Januar 1890 das Feilhalten und der Verkauf der daselbst bezeichneten Heilmittel gestattet ist, keine Anwendung.

Regbz. Minden, 23. November 1893.

§ 1. Stoffe und Zubereitungen,

- a) deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist (kais. Verordnung vom 27. Januar 1890, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln),
 - b) deren Bestandtheile und Zusammensetzung geheim gehalten werden (Geheimmittel),
 - c) denen besondere Wirkungen fälschlich beigelegt werden, um über ihren Werth zu täuschen (Reclamemittel),
- dürfen als Heilmittel öffentlich nicht feilgeboten oder angepriesen werden.

§ 2. Die Vorschrift unter a) im § 1 findet auf Inhaber von Apotheken keine Anwendung.

Regbz. Cassel, 20. October 1893.

Stoffe und Zubereitungen jeder Art, gleichviel ob arzneilich wirksam oder nicht, a) deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist (vergl. kais. Verordnung vom 27. Januar 1890, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln und Erlass des Herrn Ministers der geistl. u. s. w. Angelegenheiten vom 4. December 1891, betr. die Abgabe starkwirkender Arzneimittel), b) deren Bestandtheile und quantitative Zusammensetzung durch ihre Ankündigung oder Benennung nicht für Jedermann deutlich erkennbar gemacht oder auf Verlangen bekannt gegeben werden (Geheimmittel), c) denen besondere Wirkungen fälschlich beigelegt werden, um über ihren Werth zu täuschen (Reclamemittel), dürfen als Heilmittel gegen Krankheiten und Körperschäden der Menschen und Thiere weder in Zeitungen oder Zeitschriften, noch mittelst Vertriebes von Druckschriften, noch anderweit öffentlich angekündigt oder angepriesen werden.“

Regbz. Coblenz, 18. Juli 1887.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (§ 6 Litt. f. und §§ 11 und 12) verbieten wir jede öffentliche Bekanntmachung von Geheimmitteln, welche gegen Krankheiten empfohlen werden. Der Zuwiderhandelnde verfällt in eine Strafe von 5 bis 10 Thalern.

Soweit die Polizei-Verordnungen den obigen Inhalt haben, sind sie als eine Ergänzung bezw. Erweiterung der kais. Verordnung vom 27. Januar 1890 zu erachten. Diese Verordnung untersagt bezw. beschränkt das Feilhalten und den Verkauf einer Anzahl von Arzneimitteln, und die Pol.-

Verordnungen erweitern diese Bestimmungen dahin, dass diejenigen Arzneimittel, deren Feilhalten und Verkauf untersagt oder beschränkt ist, auch nicht öffentlich angekündigt oder angepriesen werden dürfen. Die ausdrückliche Erwähnung der Geheimmittel neben den Arzneimitteln ist geschehen, um jede Möglichkeit einer Umgehung der Verordnung auszuschliessen. In Wirklichkeit wird wohl so ziemlich jedes Geheimmittel einer der Arzneikategorien zuzuzählen sein, deren Feilhalten und Verkauf dem freien Verkehr entzogen ist. Die Annahme scheint berechtigt, dass das Verbot der Ankündigung von Arzneimitteln etc. sich eben nur auf dieselben Kategorien von Personen erstreckt, auf welche das Verbot des Feilhaltens und des Verkaufs von Arzneimitteln Bezug hat, während auf diejenigen Arzneihändler, deren Befugnisse zur Abgabe von Arzneien durch die Verordnung vom 27. Januar 1890 nicht beschränkt sind, die obigen Pol.-Verordnungen keine Anwendung finden können. Eine Handlung, die landesgesetzlich an sich nicht strafbar ist, kann auch nicht in ihren vorbereitenden Stadien von Polizeiwegen straffällig erklärt werden; sämtliche Arzneien, die der Apotheker im Handverkauf an das Publikum zu verkaufen berechtigt ist, muss derselbe nach rechtlichen Begriffen auch zum Verkauf anbieten dürfen. Der Grosshandel mit Arzneien unterliegt ausserdem überhaupt keiner Beschränkung und jedes Angebot in dieser Richtung ist daher selbstredend vollkommen unbehindert. Die obige Anschauung, dass die Verordnungen auf Apotheker nicht Anwendung finden können, hat das Landgericht I in Berlin unterm 7. Mai 1888 ausgesprochen und wie folgt begründet:

„Nach § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung gehören zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften:

- a) Der Schutz der Personen und des Eigenthums;
- b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;
- c) der Verkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;
- d) Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer grösseren Anzahl von Personen;
- e) das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Kaffeewirthschaften und sonstigen Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken;
- f) Sorge für Leben und Gesundheit;
- g) Fürsorge gegen Feuersgefahr bei Bauausführungen, sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt;
- h) Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge u. s. w.;
- i) alles Andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muss.

Dass eines dieser zum Erlass von ortspolizeilichen Vorschriften erforderlichen Reate in dem Falle vorliegt, wo es sich um Anpreisung von Arzneimitteln handelt, deren Verkauf nur den Apothekern zusteht, hat das Gericht verneint; insbesondere kann nicht die Sorge für Leben und Ge-

sundheit als Grund zum Erlass dieser Verordnung gelten. Welche Gefahr für Leben oder Gesundheit kann das Anpreisen von Arzneimitteln im Gefolge haben, wenn selbst deren Verkauf nicht verboten, sondern nur beschränkt ist?

Würde die (Berliner) Verordnung vom 30. Juni 1887 in ihrem ganzen Umfange zu Recht bestehen, so würde ein Apotheker, welcher Arzneimittel, zu deren Verkauf er berechtigt ist, verkauft, wegen dieses Verkaufs nicht strafbar sein, dagegen würde er sich strafbar machen, wenn er solche Arzneimittel öffentlich zum Verkauf ankündigte oder anpries. Eine solche Beschränkung der Ausübung des Apothekergewerbes führt zu unhaltbaren Consequenzen. Die in Rede stehende Annonce weist ausdrücklich auf den Verkauf der Pillen in Apotheken hin. Sie enthält also ihrem Gegenstande nach nichts Verbotenes und ist offenbar nicht von Unbefugten ausgegangen. Wer zum Verkauf berechtigt ist, muss auch zur Ankündigung seiner Waaren für befugt erachtet werden. Eine polizeiliche Vorschrift darf nach § 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung keine Bestimmungen enthalten, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruch stehen.

Die Gewerbe-Ordnung schreibt im § 6 vor, dass der Verkehr mit Apothekerwaaren durch kaiserliche Verordnung geregelt werden soll. Das ist geschehen durch die Verordnung vom 4. Januar 1875. Diese Regelung ist eine erschöpfende und gestattet eine Abänderung durch landesgesetzliche Vorschriften nicht (cf. Oppenhoff, Note 51 zum 29. Abschnitt: Uebertretungen, und Note 21 zu § 367, 3 Str.-G.-B.).

Die Verordnung vom 30. Juni 1887 geht daher hinsichtlich des Verbots der Ankündigung und Anpreisung von Arzneimitteln zu weit, sie widerspricht reichsgesetzlichen Bestimmungen und überschreitet die für die Zulässigkeit hinsichtlich des Gegenstandes gezogenen Schranken.“

Das Kammergericht hat indess z. Th. im gegentheiligen Sinne entschieden (s. Ph. Z. 1893 No. 90). Ueber die Frage, inwieweit particularrechtliche Vorschriften, die das öffentliche Anpreisen von Arzneimitteln und dergleichen verbieten, neben den reichsgesetzlichen Normen noch bestehen können, hat sich das Reichsgericht in einem Urtheil vom 13. Februar 1893 (Entsch. d. R.-G. in Strafs. Bd. XXIII, S. 428) wie folgt ausgesprochen: Dass landesgesetzliche Bestimmungen, welche die Anpreisung von Arzneien unter der Form von Geheimmitteln untersagen, nicht ohne Weiteres auch, insoweit sie den Verkauf solcher Geheimmittel prohibiren, noch rechtsbesständig sind, ist vom Reichsgericht anerkannt (Entsch. Bd. VI, S. 329, Bd. XVI, S. 359). In gleichem Sinne hat der jetzt erkennende Senat in den zahlreichen, den § 99 der Hamburger Medicinalordnung betreffenden Entscheidungen daran festgehalten, dass die fragliche Norm als medicinalpolizeiliches Verbot nur noch insoweit anwendbar ist, als sie das marktschreierische, sich nach Aussen hin kundgebende, das Publikum belästigende Ausbieten und Anpreisen von Geheimmitteln, Wundereuren, Quacksalbereien u. dergl. untersagt.

4. Das Maass- und Gewichtswesen.

Die in den Apotheken zulässigen Waagen und Gewichte und deren Revision betreffend.

(Bekanntmachung der kaiserlichen Normalaichungscommission vom 24. October 1882, die in den Apotheken zulässigen Waagen betreffend (Centralblatt für das Deutsche Reich No. 43); Reichsgesetz vom 11. Juli 1884, die Abänderung der Maass- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 betreffend; Aichordnung für das Deutsche Reich vom 27. December 1884; Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Juli 1885, betreffend die äussersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maasse und Messwerkzeuge, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit; Bek. der N.-A.-Com. vom 4. März 1894 betr. die Normalgewichte. § 369 Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuches.)

1. In den Officinen (Arzneiverkaufslocalen) der Apotheker dürfen nur Waagen, welche mit dem Präcisionsstempel versehen sind, vorhanden sein und gebraucht werden. In allen übrigen Geschäftsräumen der Apotheken sind neben den Präcisionswaagen solche Handelswaagen zulässig, bei welchen die grösste einseitige Tragfähigkeit oder grösste zulässige Last nicht weniger als ein Kilogramm beträgt¹⁾.

2. An den Hebelarmen gleicharmiger Waagen dürfen sich keinerlei Ausgleichungsmittel befinden, durch welche die Waage in unbelastetem Zustand zum Einspielen gebracht werden kann. Daher sind Sattelvorrichtungen an den Tarir- und Handwaagen für Receptur und Handverkauf verboten. Jede Waage muss die deutliche und untrennbare Angabe der grössten Last, zu deren Abwägung sie bestimmt und ausreichend ist, enthalten.

3. Bei Präcisionswaagen dürfen die Gewichtszulagen, welche zur Ausgleichung vorgefundener Abweichungen von der Richtigkeit genügen sollen, oder welche bei unmerklich scheinenden Abweichungen von der Richtigkeit das wirkliche Vorhandensein hinreichender Richtigkeit durch die Hervorbringung eines noch genügend deutlichen Ausschlages erweisen sollen, höchstens betragen:

4,0 Milligramm für je 1 Gramm (1/250) der grössten zulässigen Last, wenn dieselbe 20 Gramm und weniger beträgt.

¹⁾ Bek. vom 24. Oct. 1882. S. auch §§ 4 und 24 der preussischen Min.-Verordnung vom 16. Dec. 1893.

2,0 Milligramm für je 1 Gramm ($1/500$) der grössten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 20 Gramm, aber nicht mehr als 200 Gramm beträgt.

1,0 Milligramm für je 1 Gramm ($1/1000$) der grössten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 200 Gramm, aber nicht mehr als 2 Kilogramm beträgt.

0,4 Gramm für je ein Kilogramm ($1/2500$) der grössten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 2 Kilogramm, aber nicht mehr als 5 Kilogramm beträgt.

0,2 Gramm für je ein Kilogramm ($1/5000$) der grössten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 5 Kilogramm beträgt.

4. Alle Gewichte, welche auf den Präcisionswaagen der Apotheken in Anwendung kommen, müssen als Präcisionsgewichte geaicht sein und den Anforderungen der §§ 42—45 der Aichordnung vom 27. December 1884 entsprechen. Die einzelnen Gewichtsstücke sind in hölzernen Kästchen oder Einsätzen aufzubewahren, in welchen jedes seinen bestimmten Platz hat.

5. Bei Präcisionsgewichten¹⁾ darf die Abweichung vom Sollgewicht höchstens betragen:

bei einer Gewichtsgrösse von

50 kg	5 g	5 g	12 mg
20 -	4 -	2 -	6 -
10 -	2,5 -	1 -	4 -
5 -	1,250 -	500 mg	2 -
2 -	0,600 -	200 -	2 -
1 -	0,400 -	100 -	2 -
500 g	250 mg	50 -	1 -
200 -	100 -	20 -	1 -
100 -	60 -	10 -	1 -
50 -	50 -	5 -	0,5 -
20 -	30 -	2 -	0,4 -
10 -	20 -	1 -	0,2 -

6. In jeder Apotheke muss ein zur Controle bestimmter Präcisionsgewichtssatz vorhanden sein, welcher ausschliesslich zur Prüfung der Richtigkeit von Gewichten und Waagen zu

¹⁾ Die Form der Präcisionsgewichte soll sein:

für die Gewichtsstücke von 50 kg bis 1 g abwärts	der Cylinder
- - - - - 5 decg, 5 cg, 5 mg	das Sechseck.
- - - - - 2 - 2 - 2 -	das Viereck
- - - - - 1 - 1 - 1 -	das Dreieck.

Aeltere Präcisionsgewichte werden bis zum 31. December 1896 zur Wiederholung der Aichung und Stempelung zugelassen.

Einsatzgewichte sind als Präcisionsgewichte unzulässig.

benützen und abgesondert von den übrigen Gewichten aufzubewahren ist¹⁾).

Derselbe muss enthalten:

2 Stück zu	200 g	2 Stück zu	200 mg
1 - -	100 -	1 - -	100 -
1 - -	50 -	1 - -	50 -
2 - -	20 -	2 - -	20 -
1 - -	10 -	1 - -	10 -
1 - -	5 -	1 - -	5 -
2 - -	2 -	2 - -	2 -
1 - -	1 -	1 - -	1 -
1 - -	500 mg		

Die Einzelgewichte müssen in einem mit gut schliessendem Deckel versehenen Kästchen eingelassen sein.

7. Der Apotheker hat seine Waagen von Zeit zu Zeit auf ihre Empfindlichkeit und Richtigkeit zu prüfen. Ergiebt sich hierbei, dass die zulässigen Verkehrsfehlergrenzen (§ 3) überschritten werden, so sind die Waagen sofort entweder zur aichamtlichen Berichtigung und Neustempelung zu bringen, oder nach vorheriger Vernichtung des Aichstempels ausser Gebrauch zu setzen und aus den Geschäftsräumen zu entfernen.

Ebenso hat der Apotheker seine im Gebrauch befindlichen Gewichtsstücke, insbesondere die kleineren, mindestens zweimal jährlich mit den entsprechenden Controlgewichten durch Wägen zu vergleichen und hinsichtlich derjenigen, welche hierbei unzulässige Abweichungen von der Verkehrsfehlergrenze (§ 5) zeigen, sofort nach Maassgabe von Absatz 1 Satz 2 zu verfahren. Die Normalgewichte sind alle fünf Jahre der zuständigen Aichungscommission zur Prüfung auf ihre Richtigkeit zuzustellen.

8. Die Waagen und Gewichte in den Apotheken sind unter die Controle der Apothekenvisitatoren gestellt.

Die Apothekenvisitatoren haben demgemäss

- a) die in der Officin und in den übrigen Geschäftsräumen befindlichen Präcisionswaagen nach Beschaffenheit, Trag-

¹⁾ S. § 26 der Min.-Verordn. vom 16. Dec. 1893. Abs. 2 erläutert durch die folgende Bek. der N.-A.-Com. vom 4. März 1894. Es werden für Apotheken nur solche Gewichtssätze als „Controlgewichte“ verlangt, die den Goldmünzstempel tragen. Daran ändert auch die neue Verordnung vom 16. Dec. 1893 nichts, denn behördlicherseits sind eben mit jenen verlangten Normalgewichtssätzen solche mit dem Goldmünzstempel gemeint, von denen jetzt als neu noch verlangt wird, dass sie eine mit dem Be glaubungsschein correspondirende Nummer auf den Gewichten tragen.

fähigkeit, innezuhaltenden Fehlergrenzen und Stempelung zu prüfen;

- b) die in der Officin und in den sonstigen Geschäftsräumen vorhandenen Präcisionsgewichtsstücke nach ihrer Stückelung, ihrem Material, ihrer Gestalt und Bezeichnung, nach den innezuhaltenden Fehlergrenzen und nach der Stempelung zu untersuchen und
- c) sich darüber zu verlässigen, dass der in § 6 aufgeführte, ausschliesslich zur Prüfung der Richtigkeit von Waagen und Gewichten bestimmte Satz Präcisionsgewichte in gutem Zustand vorhanden ist;
- d) endlich auch festzustellen, ob die sonst vorhandenen Waagen (§ 1 Satz 2) den Anforderungen entsprechen.

Die unter b vorgeschriebene Untersuchung ist mittelst der von den Visitatoren mitzubringenden Controlnormale vorzunehmen.

9. Werden bei der Visitation Waagen und Gewichte vorgefunden, deren Benützung nach den bestehenden Vorschriften, insbesondere wegen Mangels des vorgeschriebenen Stempelzeichens oder einer die zugelassenen Fehlergrenzen überschreitenden Unrichtigkeit, unzulässig ist, so hat der Visitator dieselben wegzunehmen und der zuständigen Behörde mit entsprechender Anzeige zu weiterem Verfahren zu übergeben. Das Gleiche hat hinsichtlich etwa vorgefundener Ausgleichungsmittel an den Hebelarmen der Waagen (Sättel etc.) zu geschehen. Nach Erfordern ist dem Apotheker die sofortige Neuanschaffung vorschriftsmässiger Gegenstände durch den Visitator aufzugeben.

Der Visitator kann, wenn nach den Umständen des Falles zu einer Strafverfolgung kein Anlass gegeben ist, sich darauf beschränken, die Beseitigung der beobachteten Mängel durch entsprechende Auflage an den Apotheker herbeizuführen. Die vom Visitator gemachten Auflagen sind in das Visitationsprotocoll aufzunehmen.

10. Der Apotheker ist verpflichtet, den nach § 9, Absatz 1 und 2, durch den Apothekenvisitator gemachten Auflagen sofort nachzukommen.

Anleitung zur Prüfung der Präcisionswaagen und Präcisionsgewichte in den Apotheken¹⁾.**A. Waagen.**

Die Prüfung der Waagen hat sich auf die Empfindlichkeit und Richtigkeit sowohl bei der grössten zulässigen Belastung als auch bei dem 10. Theil derselben zu erstrecken und ist bei Waagen mit Einrichtung zur Correctur der Empfindlichkeit auf diese Einrichtung auszudehnen.

a) Prüfung bei der grössten zulässigen Belastung.

Zunächst ist festzustellen, ob sich die Waage unbelastet im Gleichgewicht befindet, das heisst, ob die Zunge einspielt. Ist dies nicht der Fall, so ist das Einspielen durch Auflegen von Tarimaterial herbeizuführen. Dieses Tarimaterial ist bei der Prüfung der Waage gesondert zu halten, so dass ein Vermengen oder eine Verwechslung mit den später aufzulegenden Taristücken ausgeschlossen ist. Sodann werden beide Schaaalen mit den der grössten zulässigen Tragfähigkeit der Waage entsprechenden Gewichtsstücken belastet. Spielt die Waage hierbei genau ein, so legt man zuerst auf der einen, sodann auf der andern Schaaale diejenigen Zulagegewichte auf, welche für die betreffende grösste zulässige Belastung zur Prüfung vorgeschrieben sind (§ 3 der Verordnung). Bewirkt diese Zulage einen deutlich erkennbaren Ausschlag, so besitzt die Waage die vorgeschriebene Empfindlichkeit. Hierauf überträgt man von jeder Schaaale das auf ihr liegende Gewichts- beziehungsweise Tarimaterial auf die andere Schaaale. Spielt die Waage jetzt nicht mehr ein, so ist eine Unrichtigkeit vorhanden, welche durch Gewichtszulagen wieder auszugleichen ist. Die Hälfte dieser Zulage stellt die Wirkung der vorhandenen Ungleicharmigkeit der Waage dar. Entspricht diese Hälfte den in § 3 angeführten Grenzzahlen, so ist die Waage innerhalb der erlaubten Fehlergrenze richtig.

b) Prüfung bei dem 10. Theil der grössten zulässigen Belastung.

Bei dieser Prüfung wird in der gleichen Weise verfahren, nur bringen hier die zulässigen Gewichtszulagen den fünften Theil der bei der Prüfung bei grösster Belastung angewendeten entsprechenden Zahlen.

c) Prüfung von Waagen mit Einrichtung zur Correctur der Empfindlichkeit

Die Einrichtung zur Correctur der Empfindlichkeit einer Präcisionswaage darf lediglich nur aus einem nicht abnehmbaren Gewichte bestehen, welches mittelst einer Schraube in der durch die Mittelschneide gedachten Halbirungsebene des Balkens verstellbar ist und muss so beschaffen sein, dass sie weder bei der tiefsten Stellung des Correcturgewichtes die Empfindlichkeit der Waage unter die erlaubte Grenze herabmindert, noch bei der höchsten Stellung einen labilen Gleichgewichtszustand hervorruft, noch endlich während der Verschiebung infolge excentrischer Lage des

¹⁾ Vom badischen Ministerium 1889 erlassen.

Schwerpunktes des Correcturgewichtes das Gleichgewicht der Waage in unzulässiger Weise stört. Ob diese Bedingungen vorhanden sind, wird zunächst dadurch controlirt, dass man die Prüfung der jedesmaligen Rückkehr des unbelasteten Waagebalkens in eine und dieselbe Gleichgewichtslage bei der höchsten und bei der tiefsten Stellung des Correcturgewichtes ausführt, wobei keine merklichen Verschiedenheiten der Gleichgewichtslage sich ergeben dürfen.

Hierauf wird das Correcturgewicht in seine niedrigste Stellung gebracht, auf die Schaaalen die grösste für die Waage zulässige Belastung aufgelegt und auf die unter a angegebene Weise die Prüfung vorgenommen. Die gleiche Prüfung ist bei unveränderter Stellung des Correcturgewichtes sodann auch unter Anwendung des zehnten Theiles der grössten zulässigen Belastung auszuführen. Bei der letzteren Belastung ist dann ferner noch dem Correcturgewichte eine halbe und eine Vierteldrehung um die Schraubenachse zu geben, wobei sich keine nennenswerthe Veränderung der Gleichgewichtslage ergeben darf.

B. Gewichte.

Die Prüfung eines Gewichts auf seine Richtigkeit hat unter Anwendung des gleichwerthigen Normalgewichts und derjenigen Waage zu erfolgen, in deren Tragfähigkeitsgrenzen die Schwere des zu prüfenden Gewichts fällt.

Die Prüfung darf nicht durch directes Abwägen des zu prüfenden Gewichts gegen das entsprechende Normalgewicht ausgeführt, sondern muss durch Wägung mit Tara (durch Substitution) vorgenommen werden.

Das dem zu prüfenden Gewichtsstück gleichwerthige Normalgewicht wird in die eine Waagschaale gebracht, sodann die Waage durch Belastung der anderen Schaaale mit Tarimaterial zum Einspielen gebracht. Hierauf wird das Normalgewicht abgenommen und an dessen Stelle das zu prüfende Gewichtsstück gesetzt. Spielt die Waage wieder genau ein, so ist letzteres richtig. Spielt sie nicht ein, so ist festzustellen, ob die Gewichtszulage, welche jetzt auf der Gewichtsseite oder Tarirseite zum Einspielen erforderlich ist, die zulässige Verkehrsfehlergrenze (§ 5) nicht überschreitet, d. h. ob die gestattete Zulage einen Ausschlag auf die entgegengesetzte Seite bewirkt oder doch mindestens die Waage in die Einspielungslage zurückführt.

In den letztgenannten beiden Fällen ist das betreffende Gewichtsstück noch innerhalb der erlaubten Fehlergrenzen richtig. Ist dasselbe leichter als das Normalgewicht und durch die gestattete Zulage das Einspielen der Waage grade noch herbeigeführt, so hat das Gewicht die äusserste Fehlergrenze nach unten erreicht und es ist angezeigt, dasselbe einem Präcisionsaichamt zur Berichtigung zu übergeben.

Bekanntmachung betr. die Normalgewichte. Vom 4. März 1894.

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche in Betreff der amtlichen Beglaubigung und der Stempelung der von den Preussischen Apotheken nach § 24 der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken vom 16. December 1893 (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preussischen Staaten 1894 No. 1) zu führenden Normalgewichte aufgetreten sind, wird hiermit Folgendes bekannt gemacht.

Die Normalgewichte sollen nach der angezogenen Bestimmung zur Prüfung der Medicinalgewichte dienen und alle fünf Jahre der zuständigen Aichungsbehörde zur Prüfung auf ihre Richtigkeit eingesandt werden.

Da die Medicinalgewichte Präcisionsgewichte im Sinne der Aichordnung sind, so ergibt sich aus Vorigem, dass die Normalgewichte mit der Genauigkeit von Gebrauchsnormalen für Präcisionsgewichte beglaubigt sein müssen. Die in Preussen hierfür zuständigen Aichungsbehörden sind die königlichen Aichungsinspectionen für die einzelnen Provinzen. Die aus dem übrigen Deutschland bezogenen Normalgewichte können auch von den dortigen zuständigen Aichungsbehörden beglaubigt sein. Der Nachweis der ersten und aller später erfolgten Prüfungen wird lediglich durch den Beglaubigungsschein erbracht, welchen die zuständige Aichungsbehörde ausstellt und welchen der Apothekenvorstand bei den Revisionen vorzulegen haben wird. Eine Stempelung der fraglichen Gewichte ist überhaupt nicht erforderlich, sie würde auch, da ihre jedesmalige Erneuerung bei den Nachprüfungen nicht thunlich wäre, nur die erste, nicht aber die folgenden Beglaubigungen nachweisen. Wird dessenungeachtet eine Stempelung der Gewichte gewünscht, so darf sie nur mit dem Stempel für Goldmünzgewichte erfolgen; etwa vorhandene andere Stempel bilden kein Hinderniss der Beglaubigung. Nothwendig ist dagegen die Bezeichnung der Normalgewichte mit einer eingeschlagenen Geschäftsnummer, welche von der Aichungsbehörde bestimmungsgemäss in den Beglaubigungsschein eingetragen wird und die Zugehörigkeit von Gewichten und Schein nachweist.

Der Stempel für Goldmünzgewichte ist der im § 79, Absatz 3 der Aichordnung vom 27. December 1884 (Reichsgesetzblatt 1885, Seite 14, Beilage) vorgeschriebene, er ist durch je einen sechsstrahligen Stern an den beiden Aussenseiten der Buchstabengruppe D. R. charakterisirt.

Normalgewichte, welche in vorschriftsmässiger Weise noch nicht beglaubigt sind, werden der nächsten zuständigen Aichungsbehörde unverzüglich zur Beglaubigung vorzulegen sein.

Berlin, den 4. März 1894.

Kaiserliche Normalaichungscommission.

Bekanntmachung betr. die Normalgewichte. Vom 5. April 1894. Siehe Nachtrag.

5. Die Gesetzgebung, betr. die steuerfreie Verwendung von Branntwein.

1. Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins. Vom 24. Juni 1887.

§ 1. Der im Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft hergestellte Branntwein unterliegt vom 1. October 1887 ab einer Verbrauchsabgabe und zu diesem Zweck der steuerlichen Controle. Die Verbrauchsabgabe beträgt 0,50 M. für das Liter reinen Alkohols (bezw. 0,70 M.).

Von der Verbrauchsabgabe befreit . . . bleibt:

2. Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken einschliesslich der Essigbereitung, zu Heil-, zu wissenschaftlichen, oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird, nach näherer Bestimmung des Bundesraths. Die Brennereibesitzer sind gegen Uebernahme der Kosten berechtigt, die amtliche Denaturirung ihres Branntweins in ihren Brennereien zu verlangen.

§ 17. Wer es unternimmt, die Verbrauchsabgabe von Branntwein zu hinterziehen . . . , macht sich einer Defraudation der Verbrauchsabgabe schuldig.

§ 18. Eine Defraudation der Verbrauchsabgabe wird insbesondere dann als vollbracht angenommen:

4. wenn über den unter steuerlicher Controle stehenden Branntwein unbefugter Weise verfügt wird;

5. wenn Branntwein, für welchen Befreiung von der Verbrauchsabgabe oder Vergütung derselben gewährt worden ist (§ 1, Abs. 4, Ziff. 2 und § 12), zu anderen als den gestatteten Zwecken verwendet wird.

§ 20. Das Dasein der Defraudation der Verbrauchsabgabe wird in den durch die §§ 18 und 19 angegebenen Fällen durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet. Wird jedoch in diesen Fällen festgestellt, dass eine Defraudation der Verbrauchsabgabe nicht hat verübt werden können, oder wird nicht festgestellt, dass eine solche beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Maassgabe des § 26 statt.

§ 21. Wer eine Defraudation der Verbrauchsabgabe begeht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem vierfachen Betrag der vorenthaltenen Abgabe bezw. des zur Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrages gleichkommt, zum Mindesten aber 5 M. beträgt. Kann der Betrag der vorenthaltenen Abgabe nicht festgestellt werden, so ist auf Geldstrafe von 5—10 000 M. zu erkennen. Neben der Strafe ist die Abgabe zu entrichten bezw. der zu Ungebühr empfangene Vergütungsbetrag zurückzuzahlen.

§ 23. Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorhergegangener Bestrafung wird die im § 21 angedrohte Geldstrafe verdoppelt. Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren (ev. nach richterlichem Ermessen Haft- oder Geldstrafe) nach sich.

§ 26. Zuwiderhandlungen gegen die die Verbrauchsabgabe betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie die in Gemässheit derselben erlassenen und öffentlich oder den Betheiligten besonders bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften werden, sofern nicht die Strafe der Defraudation verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 M. geahndet.

§ 27. Mit Ordnungsstrafe gemäss § 26 wird auch belegt:

1. Wer einem zum Schutz der Verbrauchsabgabe verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf dieselbe bezüglichen amtlichen Handlung oder der Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt;

2. wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen lässt, durch welche ein solcher Beamter an der rechtmässigen Ausübung der zum Schutze der Verbrauchsabgabe ihm obliegenden amtlichen Thätigkeit verhindert wird, sofern nicht der Thatbestand der §§ 113 oder 114 des Str.-G.-B. vorliegt.

2. Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken.

(Bundesrathsbeschluss vom 18. November 1892 § 708 der Protocolle.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

a) Antrag auf Steuerfreiheit, Vorbedingungen und Entscheidungen.

§ 1. Wer undenaturirten Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen oder gewerblichen Zwecken mit dem Anspruche auf Steuerfreiheit verwenden will, hat bei dem Hauptamt des Bezirks die Genehmigung hierzu schriftlich nachzusuchen. Hierbei ist jeder einzelne Zweck, zu dem undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet werden soll, und die Art der Verwendung darzulegen. Bei Apothekern genügt die Angabe, dass der Branntwein in ihrem Apothekenbetriebe (§ 17 Eingang) Verwendung finden solle.

Der Gesuchsteller hat ferner den voraussichtlichen Jahresbedarf und den Ort der Lagerung des Branntweins anzugeben, sowie auf Erfordern den Nachweis zu führen, dass die Verwendbarkeit denaturirten Branntweins für die betreffenden Zwecke ausgeschlossen ist. Soll im Laufe der Fabrikation eine Wiedergewinnung von Branntwein stattfinden, so ist dies in dem Gesuche gleichfalls anzumelden.

Nach Prüfung der Bedürfnissfrage erteilt die Directivbehörde geeignetenfalls die Genehmigung, und zwar unter Angabe der einzelnen in dem Antrage aufgeführten Zwecke, für die undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet werden soll, und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.

Sobald undenaturirter Branntwein zu anderen Zwecken als denjenigen, auf welche die Erlaubniss lautet, steuerfrei verwendet werden soll, muss hierzu unter Darlegung dieser Zwecke und der beabsichtigten Verwendungsart die Genehmigung der Directivbehörde zuvor eingeholt werden.

§ 2. Personen, die das Vertrauen der Steuerbehörde nicht geniessen, ist die Genehmigung zu versagen.

Personen, die den Ausschank von Branntwein oder den Handel damit betreiben oder betreiben wollen, darf — mit der im § 17 unter Ziffer 8 zugelassenen Ausnahme — die Genehmigung nur unter der Bedingung erteilt werden, dass

die steuerfreie Verwendung des undenaturirten Branntweins amtlich überwacht wird (§ 10) und die Aufbewahrung und Verarbeitung des steuerfreien und des versteuerten oder verzollten Branntweins, sowie die Aufbewahrung der aus beiden Arten Branntweins hergestellten Fabrikate in getrennten Räumen stattfindet.

§ 3. Die Genehmigung zur steuerfreien Verwendung undenaturirten Branntweins ist ferner zu versagen, wenn der Jahresbedarf zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken weniger als 25 Liter, zu gewerblichen Zwecken weniger als 50 Liter reinen Alkohols beträgt.

§ 4. Für solche Fabrikate, von denen nach Lage der Sache anzunehmen ist, dass sie zum menschlichen Genuße dienen werden, darf die Genehmigung zur steuerfreien Verwendung undenaturirten Branntweins nicht gewährt werden.

Für Branntwein, der nur mittelbar zu Heil-, wissenschaftlichen oder gewerblichen Zwecken, z. B. zum Reinigen der zu diesen Zwecken dienenden Flaschen und sonstigen Geräthschaften, zur Untersuchung von zu Heil- etc. Zwecken bestimmten Chemikalien, Drogen, Verbandstoffen u. s. w., sowie zur Sprayproduction und zum Poliren von Seifenstücken verwendet wird, ist die Steuerfreiheit ausgeschlossen. In öffentlichen Krankenhäusern darf jedoch zur Heizung von Inhalationsapparaten, zur Sprayproduction und zur Desinfection des Operateurs, der Instrumente und des Operationsfeldes undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet werden.

§ 5. Die Steuerfreiheit kann für Branntwein von jeder Alkoholstärke in Anspruch genommen werden.

b) Abfertigung und Aufbewahrung des Branntweins.

§ 6. Die Abfertigung des Branntweins zu steuerfreien Zwecken hat bei der Amtsstelle oder auf Antrag des Berechtigten in dessen Geschäftsräumen, in der Regel durch zwei Steuerbeamte zu erfolgen, bei der Abfertigung in den Geschäftsräumen des Berechtigten kann jedoch von der Zuziehung eines zweiten Beamten abgesehen und die Abfertigung durch einen Oberbeamten allein vorgenommen werden. Mengen von nicht mehr als einem Hektoliter reinen Alkohols dürfen auch durch einen anderen als einen Oberbeamten abgefertigt werden.

Zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken darf keine geringere Menge als 25 Liter, zu gewerblichen Zwecken keine geringere Menge als 50 Liter reinen Alkohols zur Abfertigung vorgeführt werden. Ausnahmen kann in besonderen Fällen das Hauptamt bewilligen.

§ 7. Sofern nicht der Branntwein unmittelbar nach der Abfertigung verwendet wird, ist er stets in denselben Gefäßen und an einer bestimmten Stelle, getrennt von dem etwa vorhandenen denaturirten oder versteuerten oder verzollten Branntwein aufzubewahren. Die Gefäße müssen geächtet oder amtlich tarirt oder nass vermessen, auch alle feststehenden ausserdem mit einer von dem Bezirks-Obercontroleur zu prüfenden Einrichtung versehen sein, die die Menge des darin enthaltenen Branntweins auch bei theilweiser Befüllung stets ersehen lässt. Von den Vorschriften über die Einrichtung der Gefäße kann die Directivbehörde Ausnahmen zulassen.

Dienen mehrere Gefäße zur Aufbewahrung, so ist jedes deutlich zu bezeichnen und die Bezeichnung jederzeit unverletzt zu erhalten.

Ob eine Verschlussanlegung an einzelnen Gefäßen bis zur Verwendung ihres Inhalts zu erfolgen hat, entscheidet der Bezirks-Obercontroleur.

c) Verwendung des Branntweins und Ueberwachung der Verwendung.

§ 8. Die Verwendung des steuerfrei abgelassenen Branntweins zu anderen als den genehmigten Zwecken ist unstatthaft. Wird im Laufe der Fabrikation Branntwein wieder gewonnen, so darf er gleichfalls nur zu den genehmigten Zwecken von Neuem verwendet werden. Die Wiedergewinnung kann nach näherer Anordnung der Directivbehörde unter amtliche Ueberwachung gestellt werden.

Es ist unzulässig, den Branntwein in unverarbeitetem Zustande an Dritte abzugeben. Ausnahmen kann in besonderen Fällen die Directivbehörde bewilligen.

§ 9. Die Directivbehörde entscheidet darüber, in welchen Fällen mit Rücksicht auf die Art der Verwendung des Branntweins oder den Umfang der Fabrikation oder sonstige besondere Verhältnisse der Betrieb des Gesuchstellers hinsichtlich der Branntweinverwendung amtlich zu überwachen ist. In die Genehmigungsverfügung (§ 1 Absatz 3) ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

§ 10. Ist die Ueberwachung des Betriebs angeordnet, so finden noch nachstehende besondere Bestimmungen Anwendung:

- a) Der Gewerbetreibende hat dem Hauptamt eine in doppelter Ausfertigung abzugebende Beschreibung des Ganges der Fabrikation einzureichen, aus der ersichtlich ist, welche Stoffe ausser undenaturirtem Branntwein zur Herstellung der einzelnen Fabrikate verwendet werden, und in welchem Zeitpunkt der Fabrikation der Branntwein zugesetzt wird. Von dem Verlangen der Benennung von Zusatzstoffen, deren Verwendung der Gewerbetreibende geheim zu halten wünscht, ist Abstand zu nehmen.

Die eine Ausfertigung der Beschreibung ist, mit dem Prüfungsvermerk des Hauptamts versehen, dem Berechtigten zurückzugeben, während die andere Ausfertigung bei den Akten des Hauptamts verbleibt. Die zurückgegebene Ausfertigung hat der Berechtigte beim Abrechnungsbuche (§ 11) aufzubewahren.

- b) Die zur Aufbewahrung des Branntweins dienenden Gefässe sind stets unter steuerlichem Verschlusse zu halten.
- c) Der Gewerbetreibende hat unter Angabe der Menge des zu verwendenden Branntweins die Stunde der beabsichtigten Verwendung spätestens einen Tag vorher der Hebestelle so zeitig anzuzeigen, dass die Entsendung eines Beamten erfolgen kann.
- d) Der Aufsichtsbeamte löst den amtlichen Verschluss, überwacht die Entnahme des Branntweins aus den einzelnen Fässern oder Gefässen, sorgt für die Wiederanlegung des Verschlusses und beaufsichtigt die Vermischung des Branntweins mit den zur Verwendung bestimmten übrigen Stoffen. Es genügt die Ueberwachung der Vermischung mit einzelnen dieser Stoffe, sofern ein Zweifel darüber nicht besteht, dass der Branntwein durch diese Vermischung zum menschlichen Genusse unbrauchbar gemacht ist und seine Wiederausscheidung ausgeschlossen erscheint.

Ueber die Verwendung des Branntweins hat der Aufsichtsbeamte im Abrechnungsbuche eine Bescheinigung abzugeben.

- e) Beim Nichteintreffen des Beamten zur angezeigten Stunde ist der Gewerbetreibende berechtigt, unter Zuzichung eines glaubwürdigen Zeugen, den Verschluss selbst abzunehmen und die angemeldete Menge Branntweins zu verwenden. Die Hebestelle hat für Erneuerung des Verschlusses in kürzester Frist Sorge zu tragen.

Die Directivbehörde ist ermächtigt, aus besonderen Gründen Abweichungen von den vorstehenden Vorschriften anzuordnen.

d) Buchführung und Steuererstattung.

§ 11. Ueber den Empfang und Verbrauch des Branntweins ist von dem Berechtigten ein jederzeit zur Einsicht der Steuerbeamten bereit zu haltendes Abrechnungsbuch nach Anlage 1 [S. 82] jahrgangsweise (1. April bis 31. März) zu führen. In dieses Buch sind die einzelnen Branntweinposten unmittelbar nach dem Bezuge einzutragen und die verwendeten Mengen unmittelbar nach der Entnahme getrennt nach den Verwendungszwecken abzuschreiben.

Die Richtigkeit der Eintragung des Zugangs ist von den Abfertigungsbeamten zu bescheinigen.

Bei der Hebestelle ist ein Gegenbuch zu führen, in das für sämtliche Berechtigte des Bezirks der Zugang einzeln, dagegen die Abgänge summarisch auf Grund der abgeschlossenen Abrechnungen einzutragen sind.

Das Abrechnungsbuch wird alljährlich von dem Berechtigten abgeschlossen und an die Hebestelle eingereicht, nachdem darin von einem Oberbeamten die während des Jahres verwendete Menge reinen Alkohols festgestellt worden ist.

Auf Grund des abgeschlossenen und geprüften Abrechnungsbuchs fertigt die Hebestelle über die während des Jahres im Hebebezirk verwendeten Mengen undenaturirten Branntweins, für die die Vergütung der Maischbottich- und Materialsteuer beansprucht wird, eine Nachweisung nach Anlage 2 [S. 83] an und sendet sie, mit den Abrechnungsbüchern als Belägen versehen, an das vorgesetzte Hauptamt ein. Das Hauptamt stellt über die zu zahlende Vergütung an Maischbottich- oder Materialsteuer eine Liquidation auf, unter Benutzung des Formulars Anlage R 8 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen etc. Zwecken, und reicht sie nebst Nachweisungen und Abrechnungsbüchern der Directivbehörde ein.

Maischbottichsteuerbeträge von weniger als 1 Mark sind von der Erstattung ausgeschlossen.

Für grössere Betriebe kann die Directivbehörde auf Antrag des Besitzers vorschreiben, dass der Abschluss des Abrechnungsbuchs und die Liquidation der Steuervergütung in kürzeren Zeitabschnitten erfolgt.

§ 12. Branntwein, der im Laufe der Fabrikation wiedergewonnen wird, ist in dem Abrechnungsbuche, unter der ausdrücklichen Bezeichnung als wiedergewonnen, in Zugang zu bringen. Die Steuervergütung für solchen Branntwein ist nach der erstmaligen Verwendung zu gewähren;

die Directivbehörde hat geeignete Anordnungen zu treffen, um eine wiederholte Liquidation der Steuervergütung auszuschliessen.

§ 13. Die Directivbehörde kann anordnen, dass vom Berechtigten ausser dem Abrechnungsbuche ein besonderes Fabrikationsbuch geführt wird, das über den Bezug und die Verarbeitung des Branntweins sowie über den Verbleib der gewonnenen Fabrikate Aufschluss giebt.

e) **Steueraufsicht und Bestandsaufnahme.**

§ 14. Die Aufsichtsbeamten sind berechtigt, während des Betriebes jederzeit, sonst aber von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, die Räume, in denen undenaturirter Branntwein verarbeitet oder aufbewahrt wird, zur Ausübung der Steueraufsicht zu betreten. Die zu diesem Zweck erforderlichen Gerätschaften hat der Gewerbetreibende bereitzuhalten und die nöthigen Hilfsdienste zu gewähren.

Ausserdem sind die Oberbeamten der Steuerverwaltung berechtigt, die Fabrik- und Geschäftsbücher des Berechtigten einzusehen, die Waarenbestände, zu deren Herstellung undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet worden ist, sich vorzeigen zu lassen, sowie Proben zur Untersuchung zu entnehmen.

§ 15. Die Betriebe, in denen undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet wird, sind monatlich mindestens einmal zu revidiren. Die Revision soll in der Regel mindestens einmal im Vierteljahre durch einen Oberbeamten erfolgen. Die Directivbehörde kann die Zahl der Revisionen für kleinere Betriebe herabsetzen.

Halbjährlich mindestens einmal ist eine amtliche Bestandsaufnahme der Vorräthe an steuerfreiem undenaturirten Branntwein zu bewirken. Die Gewerbetreibenden haben zu diesem Zweck auf Verlangen einen Auszug aus dem Abrechnungsbuche abzugeben, der den buchmässigen Sollbestand an undenaturirtem Branntwein erkennen lässt. Bei Abweichungen des Istbestandes vom Sollbestande bis zu 10 Proc. von der Summe des bei der letzten Bestandsaufnahme ermittelten Istbestandes und des neuen Zugangs kann nach dem Ermessen des Hauptamts von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen werden. Jedoch ist in jedem Falle für Fehlmengen von mehr als 1 Proc. der vorgenannten Branntweinmenge die Verbrauchsabgabe und der etwaige Zuschlag nach dem niedrigsten oder den niedrigsten der in Frage kommenden Sätze zu erheben. Gehört zu dem Sollbestand sowohl Branntwein, der der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat, als auch solcher, der keiner von beiden unterlegen hat, so ist die Fehlmenge zunächst auf denjenigen Branntwein anzurechnen, welcher der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat.

Auf Apotheken finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

II. Besondere Bestimmungen.

a) **Für öffentlichen Interessen dienende Anstalten.**

§ 16. Für Anstalten, die Reichs-, Staats-, Bezirks-, Gemeinde- oder gemeinnützigen Zwecken dienen, können Erleichterungen im Bezuge, in

der Abfertigung und in der Controle der steuerfreien Verwendung des undenaturirten Branntweins von den obersten Landes-Finanzbehörden gewährt werden.

Die gleiche Vergünstigung kann Privatbetrieben, die mit Lieferungen für das Reich oder den Staat beauftragt sind, für diese Lieferungen gewährt werden.

b) Für Apotheken.

§ 17. Für die steuerfreie Verwendung undenaturirten Branntweins in den Apotheken gelten, soweit es sich um den eigentlichen Apothekenbetrieb, einschliesslich des Bedarfs zu wissenschaftlichen Zwecken und nicht um die Herstellung von Heilmitteln zum Vertriebe an Wiederverkäufer handelt, die folgenden besonderen Vorschriften:

- 1) Für jede Apotheke, die Anspruch auf Steuerfreiheit erhebt, wird die Jahresbedarfsmenge nach Anhörung eines Sachverständigen auf der Grundlage ihres durchschnittlichen Jahresbedarfs von der Directivbehörde festgesetzt. Die zur Ermittlung des Jahresbedarfs dienlichen Bücher sind auf Verlangen den Sachverständigen von den Apothekern vorzulegen.

In den durchschnittlichen Jahresbedarf sind die Branntweinmengen zur Herstellung solcher Präparate, für die die Steuerfreiheit ausgeschlossen bleibt — Ziffer 2 —, nicht miteinzurechnen.

Die getroffene Festsetzung unterliegt alle drei Jahre einer Nachprüfung. Auch in der Zwischenzeit kann sie von Amtswegen oder auf begründeten Antrag des Apothekers abgeändert werden.

Bis zur Grenze der festgesetzten Jahresbedarfsmenge darf innerhalb eines Jahres — 1. April bis 31. März — Branntwein an den Apotheker steuerfrei abgefertigt werden.

- 2) Im Apothekenbetriebe dürfen sämmtliche zu Heilzwecken geeignete alkoholhaltige Präparate — mit Ausnahme der in Anlage 3 [S. 84 f.] aufgeführten, sowie mit Ausnahme sämmtlicher Geheimmittel¹⁾ — mit undenaturirtem Branntwein steuerfrei hergestellt werden.

¹⁾ Die Hineinbringung der Geheimmittel auch in die Branntweingesetzgebung muss als ein Missgriff bezeichnet werden, zumal es an jeder einwandfreien Definition des Geheimmittels fehlt. Die preussische „technische Commission für pharmaceutische Angelegenheiten“ hat nachstehendes Gutachten hierüber erstattet, welches seitens des Finanzministers den Steuerbehörden zur Richtschnur mitgetheilt worden ist: „Ein Arzneimittel oder Heilmittel gegen Krankheiten, Körperschäden, oder Leiden jeder Art, dessen Bestandtheile, Zusammensetzung und Zubereitungsart nicht gleich bei dessen Feilbieten dem Publikum bekannt gemacht wird, ist als Geheimmittel anzusehen. Dagegen sind alle branntweinhaltenen Heilmittel, für die in dem Arzneibuch für das Deutsche Reich und dessen Ergänzungen, sowie in den Pharmakopöen anderer Länder Vorschriften enthalten sind, welche dem Mittel beim Verkauf beigegeben sind, keine Geheimmittel.“ Der erstere Absatz ist die wörtliche Wiedergabe eines kammergerichtlichen Urtheiles, ein Hühneraugenmittel betreffend, der zweite hier hauptsächlich in Frage kommende Absatz neu, und durch seine den ersten Absatz anscheinend berichtigende resp. einschränkende Fassung zu

Weingeist und verdünnter Weingeist dürfen von dem Apotheker aus undenaturirtem Branntwein insoweit steuerfrei hergestellt werden, als sie bestimmt sind, in der Apotheke selbst zur Bereitung anderer, nicht in dem Verzeichnisse aufgeführter pharmaceutischer Präparate zu dienen.

Ein Abdruck der Anlage 3 sowie des Verbots der steuerfreien Herstellung von Geheimmitteln aus undenaturirtem Branntwein ist in den Laboratorien der Apotheken nach näherer Bestimmung des Bezirks-Obercontroleurs an einer deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

- 3) Apothekern, die mehrere Apotheken besitzen, kann je nach Bedürfniss eine Jahresmenge steuerfreien undenaturirten Branntweins entweder für die Hauptapotheke und jede der Zweigapotheken gesondert oder nur für die Hauptapotheke zugewilligt werden. Letzterenfalls ist ihnen die Abgabe steuerfreien undenaturirten Branntweins in unverarbeitetem Zustande aus der Hauptapotheke an die Zweigapotheken gestattet.
- 4) Die Schlussabfertigung des mit Versendungsschein I u. s. w. überwiesenen, zur steuerfreien Verwendung zu Heilzwecken bestimmten Branntweins ist, sofern die Sendung nicht über ein Hektoliter reinen Alkohols beträgt und der Empfänger nicht ausdrücklich die nochmalige Feststellung der Litermenge reinen Alkohols beantragt, in unverdächtigen Fällen auf die äussere Besichtigung des Kollo und auf die Abnahme des angelegten antlichen Verschlusses, unter Annahme der voramtlichen Ermittlungen, zu beschränken. In solchen Fällen wird die ganze überwiesene Branntweinmenge dem Apotheker in Zugang gestellt.
- 5) Der Empfang steuerfreien undenaturirten Branntweins ist nach der Vorschrift des § 11 Absatz 1 und 2 im Abrechnungsbuch anzuschreiben, dagegen bleiben die für die Nachweisung des Verbrauchs bestimmten Spalten 15 bis 25 des Abrechnungsbuchs unausgefüllt.

Die für den Apotheker festgesetzte Jahresbedarfsmenge ist in dem Abrechnungsbuch vorzutragen.

Am Schlusse jedes Jahres werden von einem Oberbeamten die im Abrechnungsbuch angeschriebenen Branntweinmengen aufgerechnet, die vorhandenen Branntweinbestände ermittelt, hiernach die während des Jahres verwendete Menge reinen Alkohols festgestellt und die Restmengen im Abrechnungsbuch des nächsten Jahres als Zugang angeschrieben. Das Abrechnungsbuch des abgelaufenen Jahres ist sodann von dem Apotheker an die Hebestelle einzusenden, nachdem er darin nach bestem Wissen und Gewissen die Bescheinigung ab-

den bedencklichsten Irrthümern Veranlassung gebend. Sprachlich ist der Satz ganz zweifellos nur so zu verstehen, dass alle, auch in dem Deutschen Reichsarzneibuche aufgeführten Mittel Geheimmittel sind, wenn ihnen nicht bei dem Verkaufe die Vorschrift beigegeben wird. Die wahrscheinlich vorhanden gewesene Absicht, den ersten Absatz zu ergänzen, ist demnach nicht erreicht (s. Pharm. Ztg. 1894, No. 12, 28 u. 29).

gegeben, dass der in Zugang angeschriebene, bei der Bestandsaufnahme aber nicht mehr vorhanden gewesene Branntwein von ihm ausschliesslich zur Herstellung solcher pharmaceutischer Präparate, für die die Steuerfreiheit des Branntweins zugestanden sei, oder zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet worden.

Die Hebestelle verfährt mit dem Abrechnungsbuch weiter nach der Vorschrift des § 11 Absatz 5.

- 6) Wenn ein Apotheker im Laufe des Jahres seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder aufgibt, so hat er von derjenigen im Abrechnungsbuch angeschriebenen Branntweinmenge, welche die der Dauer des Geschäftsbetriebes entsprechende Menge des Jahresbedarfs oder die tatsächliche Verwendung, wenn solche geringer ist, übersteigt, die Verbrauchsabgabe nebst dem etwaigen Zuschlage zu entrichten.

Von der Steuererhebung ist jedoch Abstand zu nehmen, wenn der neue Inhaber der Apotheke den überschüssigen Branntweinbezug seines Vorgängers sich auf die von ihm beanspruchte steuerfreie Jahresbedarfsmenge anrechnen lässt.

Die nachträglich zu versteuernde oder nicht zur Verwendung gelangte Branntweinmenge bleibt bei Aufstellung der Nachweisung — § 11 Absatz 5 — ausser Betracht.

- 7) Durch besondere Anordnung der Directivbehörde können einzelne Apotheker dauernd oder für einen bestimmten Zeitraum verpflichtet werden, auch über die steuerfreie Verwendung des undenaturirten Branntweins in dem Abrechnungsbuch Spalten 15 bis 25 fortlaufende Anschreibungen zu führen, dagegen finden die §§ 9 und 10 auf den eigentlichen Apothekenbetrieb keine Anwendung.
- 8) Bei Apothekern, die den Ausschank von Branntwein oder den Kleinhandel mit Branntwein betreiben wollen, kann die Genehmigung zur steuerfreien Verwendung undenaturirten Branntweins zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken von der Directivbehörde an die Bedingung geknüpft werden, dass die Aufbewahrung und weitere Verarbeitung des steuerfreien und des versteuerten oder verzollten Branntweins, sowie die Aufbewahrung der aus beiden Arten Branntwein hergestellten Fabrikate in getrennten Räumen stattfindet, und dass der Apotheker sich zur Buchführung über die Verwendung der für ihn festgesetzten Jahresbedarfsmenge steuerfreien Branntweins nach Maassgabe der Ziffer 7, sowie auch zur Buchführung über den Bezug und die Verwendung des versteuerten oder verzollten Branntweins verpflichtet.
- 9) Apotheker, die neben ihrem eigentlichen Apothekenbetriebe zu Heilzwecken geeignete Präparate zum Vertriebe an andere Gewerbetreibende herstellen, unterliegen hierfür nicht den Bestimmungen dieses Paragraphen, sondern denjenigen der §§ 1 bis 15 und 18.
- 10) Aerzte, die zur Führung einer Handapotheke berechtigt sind, unterliegen bezüglich der steuerfreien Verwendung von undenaturirtem Branntwein in der Handapotheke den für Apotheken geltenden Bestimmungen, jedoch mit der Maassgabe, dass § 3 und § 6 Absatz 2 auf sie keine Anwendung finden.

c) Für Heilmittelfabriken.

§ 18. Heilmittelfabrikanten (Drogisten u. s. w.) dürfen zu Heilzwecken geeignete, alkoholhaltige Präparate, mit Ausnahme der in Anlage 3 aufgeführten, sowie mit Ausnahme sämtlicher Geheimmittel steuerfrei mit undenaturirtem Branntwein herstellen.

Der § 17 Ziffer 2 Absatz 2 und 3 findet auf den Betrieb der Heilmittelfabriken entsprechende Anwendung.

Sofern die Ueberwachung der Vermischung des steuerfreien undenaturirten Branntweins mit den zur Verwendung bestimmten übrigen Stoffen angeordnet ist (§§ 9 und 10), sind die Zusatzstoffe thunlichst auf ihre Güte zu prüfen, und ist ferner darauf zu halten, dass die Menge der Zusatzstoffe dem für die Bereitung der betreffenden Heilmittel in dem Arzneibuch für das Deutsche Reich vorgeschriebenen Verhältniss genau entspricht.

III. § Strafbestimmung.

§ 19. Die Nichtbeachtung vorstehender Bestimmungen wird, sofern nicht eine andere Strafe verwirkt ist, gemäss § 3 des Gesetzes, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, vom 19. Juli 1879, § 26 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 und Artikel II Ziffer 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1891 mit Geldstrafe geahndet; auch kann die Directivbehörde die Erlaubniss, undenaturirten Branntwein steuerfrei zu verwenden, entziehen.

Anlagen siehe umstehend.

Anlage 2

(zu § 11 Abs. 5).

Hauptamtsbezirk:**Nachweisung**

des

im Bezirke des -Amtes in
 zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken verwendeten un-
 denaturirten Branntweins
 für das 18.....

Lfd. No.	Der Gewerbetreibenden		Menge des ver- wendeten Brannt- weins, für den die Steuervergütung zu gewähren ist Liter reinen Alkohols	Nummer der Beläge	Bemerkungen
	Namen	Wohnort			
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Abgang an undenaturirtem Branntwein.

Laufende Nummer	Datum der Abschreibung	Der Branntwein ist entnommen dem Gebinde (Lagergefäß)	Des ent- nommenen Branntweins			Von der in Spalte 20 angegebe- nen Menge kann eine Vergütung der Malsch- bottich- bezw. Mate- rialsteuer beansprucht werden für Liter reinen Alkohols	Die ent- nommene Brannt- wein- menge hat Ver- wendung gefunden zur Her- stellung von:	Die herge- stellten Fabrikate sind weiter nach- gewiesen im:	Namens- beischrift des Gewerbe- treibenden zur Bestä- tigung der Richtigkeit der Ab- schreibung	Bemerkungen und Bescheinigungen der Abfertigungsbeamten über die Verwendung des Branntweins
			Nettogewicht kg	wahre Alkohol- stärke in Gewichts- procenten %	Litermenge reinen Alkohols 1					
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.

Anlage 3

(zu § 17 No. 2).

**Verzeichniss derjenigen zu Heilzwecken geeigneten alkoholhaltigen Präparate,
zu deren Herstellung
undenaturirter Branntwein steuerfrei nicht verwendet werden darf.**

Aquae dentifriciae alcoholicae . . .	Alkoholhaltige Zahn- u. Mundwasser und Zahntincturen aller Art.
Spiritus	Weingeist ¹⁾).
„ absolutus (Alcohol absolutus)	Absoluter Alkohol.
„ aethereus	Hoffmannstropfen.
„ Calami	Kalmusspiritus.
„ Carvi	Kümmelspiritus.
„ Cinnamomi	Zimmetspiritus.
„ dilutus	Verdünnter Weingeist ¹⁾).
„ Formicarum	Ameisenspiritus.
„ Juniperi	Wachholderspiritus.
„ Melissae	Melissenspiritus.
„ „ compositus	Karmelitergeist.
„ Menthae crispae	Krauseminzspiritus.
„ „ piperitae	Pfefferminzspiritus.
„ Myristicae	Muskatspiritus.
„ Vini Arac	Arak.
„ „ Cognac (spiritus e vino)	Cognak.
„ „ Gallici	Franzbranntwein.
„ „ Rum	Rum.
Tinctura Absinthii	Wermuthtinctur.
„ Aloës composita	Zusammengesetzte Aloëtinctur.
„ amara	Bittere Tinctur.
„ aromatica	Aromatische Tinctur.
„ Aurantii	Pommeranzentinctur.
„ „ fructus immaturi	Pommeranzentinctur aus unreifen Früchten.
„ Calami	Kalmustinctur.
„ „ composita	Zusammengesetzte Kalmustinctur.
„ Capsici	Spanischpfeffertinctur.
„ Cardamomi	Kardamomtinctur.
„ Caryophylli	Kreidenelkentinctur.
„ Chinae (Cinchonae, Quin- quinae)	Chinatinctur.
„ Chinae (Cinchonae, Quin- quinae) composita	Zusammengesetzte Chinatinctur.
„ Cinnamomi	Zimmettinctur.
„ Galangae	Galganttinctur.
„ Gentianae	Enziantinctur.
„ „ composita	Zusammengesetzte Enziantinctur.

¹⁾ Bemerkung. Weingeist und verdünnter Weingeist dürfen von dem Berechtigten aus undenaturirtem Branntwein insoweit steuerfrei hergestellt werden, als sie bestimmt sind, in der Apotheke, Heilmittelfabrik u. s. w. zur Bereitung anderer, nicht in dem Verzeichniss aufgeführter pharmaceutischer Präparate zu dienen (§ 17 Ziffer 2 Absatz 2 und § 18 Absatz 2 der Vorschriften).

Tinctura	Limonii	Limonentinctur.
"	Macidis	Muskattinctur.
"	Menthae crispae	Krauseminzinctur.
"	" piperitae	Pfefferminzinctur.
"	Santalini	Sandeltinctur.
"	Vanillae	Vanilletinctur.
"	Zingiberis	Ingwertinctur.
"	" fortior	Starke Ingwertinctur.

Ausserdem alle Artikel, die ohne Zweifel zu Genusszwecken dienen, z. B. Liköre, Essenzen zur Likörfabrikation, Bitterschnäpse, Pfefferminzplätzchen u. dergl., ferner Geheimmittel s. § 17 Abs. 2 und § 18.

Ausführungsbestimmungen.

Im Anschluss an die obige Bekanntmachung wird zur Ausführung des § 17 Ziffer 1 der Vorschriften des Bundesraths für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken — Bundesrathsbeschluss vom 18. November 1892 — (§ 708 der Protocolle) Folgendes bestimmt:

I. Erstmalige Festsetzung der Jahresbedarfsmengen der Apotheken an steuerfreiem Branntwein.

1. Jeder Inhaber einer Apotheke, der im eigentlichen Apothekenbetriebe undenaturirten Branntwein zu Heil- oder wissenschaftlichen Zwecken steuerfrei verwenden will, hat möglichst alsbald bei dem Haupt-Steuer-(Zoll-)Amte des Bezirks die Genehmigung hierzu gemäss § 1 der vorerwähnten Vorschriften nachzusuchen und dabei eine Erklärung über die von ihm beanspruchte Jahresbedarfsmenge abzugeben.

Zugleich hat er eine weitere Erklärung darüber abzugeben,

- a) ob er mehrere Apotheken besitzt, zutreffendenfalls, ob er die Zuweisung der Jahresmenge für die Hauptapotheke und für jede Zweigapotheke gesondert oder nur für die Hauptapotheke unter der Befugniss, Branntwein in unverarbeitetem Zustande aus der Hauptapotheke an die Zweigapotheken abgeben zu können, wünscht;
- b) ob er den Ausschank von Branntwein oder den Kleinhandel mit Branntwein betreibt, zutreffendenfalls, ob der Ausschank oder der Kleinhandel in Verbindung mit der Apotheke oder gesondert betrieben wird; und
- c) ob er neben dem eigentlichen Apothekenbetriebe zu Heilzwecken geeignete Präparate zum Vertriebe an andere Gewerbetreibende herstellt.

2. Als Unterlagen für die Festsetzung der Jahresbedarfsmenge hat der Apotheker genaue Auszüge aus seinen Büchern (dem Laborationsbuche, dem Receptbuche, den kaufmännischen Büchern u. s. w.) zu liefern, aus denen der Verbrauch an Branntwein zu allen denjenigen Heilmitteln, welche nach den neuen Bestimmungen steuerfrei hergestellt werden dürfen, und zutreffendenfalls auch

die Menge der bisher aus Heilmittelfabriken bezogenen, fertigen alkoholhaltigen Präparate, die fortan in der Apotheke selbst bereitete werden sollen, sowie die Menge des zur Bereitung dieser Präparate erforderlich gewesenen Brantweins,

die Menge der an andere Gewerbetreibende abgegebenen, in der Apotheke selbst aus steuerfreiem Brantwein hergestellten Präparate, sowie die Menge der zur Bereitung dieser Präparate erforderlich gewesenen Brantweins, und

der Verbrauch zu wissenschaftlichen Zwecken im Einzelnen hervorgeht.

Diese Auszüge sind für die drei Kalenderjahre 1890, 1891 und 1892 aufzustellen, aus der Gesamtmenge für die drei Jahre ist der Durchschnitts-Jahresverbrauch von dem Apotheker zu berechnen, auch die Richtigkeit aller gemachten Angaben von ihm nach bestem Wissen und Gewissen ausdrücklich zu versichern.

Falls die Fertigung eines genauen Auszuges aus dem Receptbuche für die in Rede stehenden drei Jahre einen unverhältnissmässigen Aufwand an Zeit und Arbeitskräften erfordern würde, kann dieser Auszug mit vorher einzuholender Zustimmung des zuständigen Hauptamtes auf den Verbrauch von vier, verschiedenen Jahreszeiten angehörigen Monaten eines seuchenfreien Jahres beschränkt und der Gesamtverbrauch für drei Jahre durch Multiplication berechnet werden.

Falls von Apothekern für den Recepturverbrauch an steuerfreiem Brantwein nur bis zu 25 Liter reinen Alkohols für das Jahr beansprucht werden, kann von der Forderung der Fertigung eines Auszuges aus dem Receptbuche ganz abgesehen und die summarische Ansetzung der beanspruchten Menge zugelassen werden.

3. Anträge von Apothekern, die erst nach dem festgesetzten Termine eingehen, ohne dass die Fristüberschreitung genügend entschuldigt ist, sind frühestens vom Beginne des auf den 1. April folgenden Vierteljahrestermins zu berücksichtigen.

4. Der zur Feststellung der Jahresbedarfsmenge zuzuziehende Sachverständige aus dem Apothekerstande kann, falls das vorgelegte Material nicht ausreichend erscheint, durch Vermittelung des Hauptamtes die Bücher des Apothekers zur Einsichtnahme einfordern lassen, vorausgesetzt, dass der letztere zur Hergabe bereit und dazu berechtigt ist. Hierzu wird bemerkt, dass die Sachverständigen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

5. Ueber die Form der nach Ziffer 2 zu liefernden Auszüge werden die Bezirks-Obercontroleure auf bezügliche Anfrage nähere Auskunft ertheilen.

6. Auf Apotheken, welche noch nicht drei Jahre, jedoch mindestens ein Jahr lang betrieben worden sind, finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemässe Anwendung.

Für Apotheken, die noch nicht ein Jahr lang betrieben worden sind, ist die Jahresbedarfsmenge nach Maassgabe des Bedarfs anderer Apotheken mit gleichartigen Geschäftsverhältnissen festzusetzen.

II. Nachprüfung der festgesetzten Jahresbedarfsmengen der Apotheken an steuerfreiem Branntwein innerhalb der dreijährigen Periode.

Beantragt ein Apotheker innerhalb der dreijährigen Periode unter Angabe von Gründen eine Neufestsetzung der Jahresbedarfsmenge für seine Apotheke, oder wird eine solche Neufestsetzung von der Steuerbehörde für erforderlich gehalten, so hat das gleiche Verfahren einzutreten, das vorstehend unter I für die erstmalige Festsetzung vorgeschrieben ist.

Wird hierbei dem Apotheker nicht eine Erhöhung der Jahresbedarfsmenge von 10 Proc. oder darüber, mindestens aber von 25 Liter reinen Alkohols, zugestanden, so hat er, falls der Antrag auf Neufestsetzung von ihm ausgegangen ist, sämtliche Kosten der Neufestsetzung der Jahresbedarfsmenge zu tragen.

Schema für den Nachweis des Jahresbedarfs an steuerfreiem Branntwein.

Zusammenstellung

des Jahresverbrauchs an Branntwein $\frac{\text{meiner}}{\text{der von mir verwalteten}}$ Apotheke
des zu innerhalb der Kalender-
der jähre 1890, 1891 und 1892 behufs Ermittlung der Jahresbedarfsmenge
an steuerfreiem, undenaturirtem Branntwein.

A.¹⁾ Ausweislich der in meinen Händen befindlichen Facturen, Rechnungen und Frachtbriefe bezw. meiner Geschäftsbücher ist von mir an Branntwein bezogen worden.

Lfd. No.	Jahr des Bezuges	Bezeichnung des den Bezug nachweisenden Schriftstückes etc. und Datum des Belages bezw. der Eintragung im Geschäftsbuche	Menge in Litern r. A.	Bemerkungen
			Sa. für 1890	
			Sa. für 1891	
			Sa. für 1892	
			Sa. überhaupt	

¹⁾ Anmerkung. Hier ist sämtlicher Branntwein, steuerfreier und versteuerter, nachzuweisen.

B. Von dem unter A nachgewiesenen Branntwein sind zu Heilmitteln bezw. Zwecken verwandt, zu denen steuerfreier Branntwein nach Maassgabe der neuen Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken genommen werden darf.

Lfd. No.	Bezeichnung des Zeitab- schnittes, für welchen die Be- rechnung gilt	Bezeichnung und Menge des her- gestellten Präparates	Nach dem Laborations- Journal	Nach dem Recept- Journal bezw. nach anderen schriftlichen Nachweisen als Recepten etc.	Sonst (nach gewissen- hafter Schätzung)	Summa
			1 r. A.	1 r. A.	1 r. A.	1 r. A.
	Januar ¹⁾ 1890					
	Februar 1890					
	u. s. w.					
		Sa. 1890				
		Sa. 1891				
		Sa. 1892				

Ausserdem sind:

- a) an fertigen Fabrikaten, die künftig aus steuerfreiem Branntwein im Laboratorium der Apotheke hergestellt werden sollen, ausweislich der darüber lautenden Rechnungen etc. bezogen worden;
- b) aus steuerfreiem Branntwein hergestellt und an andere Gewerbetreibende weitergegeben worden;
- c) zu wissenschaftlichen Zwecken verbraucht worden.

¹⁾ Anmerkung. Die Präparate sind event. auch nach Jahresabschnitten aufzuführen.

Lfd. No.	Bezeichnung des Präparates	Ausweislich über den Bezug bezw. über die Abgabe bezw. Verwendung der Präparate	Menge kg	Menge des zur Her- stellung er- forderlichen Branntweins l r. A.	Bemerkungen
1.	a) Es wurden bezogen:				
		Sa. 1890			
		Sa. 1891			
		Sa. 1892			
	b) Es wurden hergestellt und abgegeben:				
		Sa. 1890			
		Sa. 1891			
		Sa. 1892			
	c) Es wurden verwendet:				
					Angabe des Verwendungszwecks
		Sa. 1890			
		u. s. w.			

Hiernach berechnet sich die durchschnittliche Jahresbedarfsmenge steuerfreien Branntweins auf Liter reinen Alkohol.

Die Uebereinstimmung vorstehender Zusammenstellung mit den in der Apotheke oder in meinen Händen befindlichen, über den Verbrauch an Branntwein geführten Anschreibungen bezw. mit den vorhandenen Be-lägen, sowie die richtige Schätzung der nicht buchmässig nachweisbaren, in der Apotheke verbrauchten Mengen von Branntwein bescheinige ich nach bestem Wissen und Gewissen.

....., den 18.....

Apotheker.

3. Ministerial - Verfügung, betreffend Besteuerung von Branntwein zur Herstellung von Kopfwässern.

Zur Vermeidung von Zweifeln bestimme ich, dass wie zur Herstellung alkoholhaltiger Zahn- und Mundwässer auch zur Herstellung von alkoholhaltigen Kopfwässern aller Art die steuerfreie Verwendung von un-denaturirtem Branntwein zu versagen ist.

Berlin, den 7. Juli 1893.

Der Finanzminister.

I. A.: Schomer.

4. Bundesrathsbeschluss, betreffend die Denaturirung des Branntweins.

Der Bundesrath hat in Betreff der Denaturirung des Branntweins in seiner heutigen Sitzung beschlossen;

1. Die durch Beschluss des Bundesraths vom 15. December v. J. vorgeschriebene Zusammensetzung des allgemeinen Denaturierungsmittels im Sinne des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen etc. Zwecken¹⁾, bleibt bis auf weiteres in Geltung.

2. An die Stelle der bisherigen Bestimmungen über die Beschaffenheit der Bestandtheile des allgemeinen Denaturierungsmittels treten die (in der Anlage A.) enthaltenen Vorschriften.

3. Die Prüfung der vorschriftsmässigen Beschaffenheit des Holzgeistes und der Pyridinbasen erfolgt nach Maassgabe der Anleitung in Anlage B.

4. Dem allgemeinen Denaturierungsmittel darf von den zur Zusammensetzung desselben ermächtigten Fabriken ein Zusatz von 40 g Lavendelöl oder 60 g Rosmarinöl, auf je 1 Liter, beigeengt werden. Die bezüglich der Bestandtheile des allgemeinen Denaturierungsmittels vorgeschriebene Prüfung durch den amtlich bestellten Chemiker ist auf diese Zusätze gleichfalls zu erstrecken.

5. Es ist verboten:

- a) aus denaturirtem Branntwein das Denaturierungsmittel ganz oder theilweise wieder auszuschcheiden, oder — abgesehen von der Ausnahme zu 4 — dem denaturirten Branntwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirkung des Denaturierungsmittels in Bezug auf Geschmack oder Geruch verändert wird;
- b) Branntwein, welcher — abgesehen von der Ausnahme zu 4 — in der unter a angegebenen Weise behandelt ist, zu verkaufen oder feilzuhalten. Händler mit denaturirtem Branntwein sind verpflichtet, einen Abdruck des vorstehenden Verbots in ihren Verkaufslöcalen an einer deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

6. Gewerbetreibenden kann es gestattet werden, die Denaturirung von Branntwein für den eigenen gewerblichen Bedarf statt mit dem all-

¹⁾ Ein Gemisch von 4 Theilen Holzgeist und 1 Theil Pyridinbasen, welches dem zu denaturirenden Branntwein in dem Verhältniss von 2½ zu 100 zugesetzt wird.

gemeinen Denaturierungsmittel oder mit Pyridinbasen (§ 10 des Regulativs) auch mit 5 proc. Holzgeist von der vorgeschriebenen Beschaffenheit vorzunehmen. Bezüglich der Voraussetzungen, unter denen dieses Denaturierungsmittel zugelassen werden darf, finden die Vorschriften des § 9 des Regulativs entsprechende Anwendung.

7. Ebenso kann auch weiterhin und ohne die in dem § 19 des Regulativs bisher vorgesehene Beschränkung Händlern gestattet werden, zum Verkaufe an Gewerbetreibende Branntwein mit 5 Proc. Holzgeist denaturiren zu lassen und kann Gewerbetreibenden, welche ihren Bedarf an denaturirtem Branntwein beim Händler ankaufen wollen, die Berechtigung hierzu ertheilt werden. Die früher gültigen bezüglichen Vorschriften finden hierauf weitere Anwendung.

8. Gewerbetreibenden, welche Lacke oder Polituren bereiten, darf die Denaturirung des dazu zu verwendenden Branntweins mit $\frac{1}{2}$ Proc. Terpentinöl weiterhin auch dann gestattet werden, wenn die Lacke oder Polituren nicht zur Verarbeitung im eigenen Fabrikationsbetriebe (§ 10 des Regulativs), sondern zum Handel bestimmt sind.

9. Zur Herstellung von Brauglasur darf die Denaturirung mit einer Lösung von 1 Gewichtstheil Schellack und 2 Gewichtstheilen Alkohols von 95 Proc. zugelassen werden, welche dem Branntwein in dem Verhältniss von 20 Proc. zuzusetzen ist.

Für den zur Bereitung dieser Schellacklösung verwendeten Alkohol ist Steuerfreiheit zu gewähren.

10. Es darf ferner gestattet werden, Branntwein denaturiren zu lassen:

- a) zur Herstellung der nachbenannten Chemikalien:
der Alkaloide, der als Arzneimittel gebrauchten Extractivstoffe, wie Jallappenharz und Scammonium, des Chloroforms, Jodoforms, der Aethylweinsäure, des Chloralhydrats, Schwefeläthers, des Essigäthers zu technischen Zwecken (vergl. Ziffer 11), Collodiums, Tannins, der Salicylsäure und der salicylsauren Salze, des Bleiweiss und der essigsauren Salze (Bleizucker) mit $\frac{1}{2}$ Proc. Terpentinöl oder mit 0,025 Proc. Thieröl oder 10 Proc. Schwefeläther,
- b) zur Herstellung von Farblacken mit $\frac{1}{2}$ Proc. Terpentinöl oder 0,025 Proc. Thieröl,
- c) zur Untersuchung von Zuckerrüben auf den Gehalt an Zucker in Zuckerfabriken mit 0,025 Proc. Thieröl.

Die Bestimmungen in § 10 litt. d Ziffer 1 bis 5 des Regulativs sind aufgehoben.

11. Zur Herstellung von Essigäther, welcher zu technischen Zwecken bestimmt ist, darf für den dazu zu verwendenden Branntwein Steuerfreiheit nur unter der Bedingung gewährt werden, dass ausser der vorschriftsmässigen Denaturirung des Branntweins (Ziffer 10a) eine Controle der Verwendung des Essigäthers eintritt.

12. Thieröl, Terpentinöl, Schwefeläther und Schellacklösung, welche als Denaturierungsmittel verwendet werden sollen, haben den aus der beiliegenden Anleitung zur Untersuchung — Anlage C — sich ergebenden Erfordernissen zu entsprechen.

Die Untersuchung ist im Bedürfnissfalle auf Kosten des Gewerbetreibenden von einem amtlich bestellten Chemiker vorzunehmen.

13. Zur Fabrikation von Essig darf Brantwein auch mit 200 Proc. Essig von 3 Proc. Gehalt an Essigsäure (Essigsäurehydrat) oder mit 30 Proc. Essig von 6 Proc. Gehalt an Essigsäure (Essigsäurehydrat), 70 Proc. Wasser und 100 Proc. Bier denaturirt werden. Ferner kann es gestattet werden, zum Zweck der Denaturirung neben der vorgeschriebenen Essigmenge 100 Proc. reinen Naturweins, an Stelle des Wassers, Biers oder Hefenwassers, beizumischen.

14. Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, in Bedürfnissfällen zu genehmigen, dass weniger als ein Hektoliter, jedoch nicht weniger als 50 Liter Brantweins zur Denaturirung gestellt werde. (§ 7 des Regulativs.)

15. Der Beschluss des Bundesraths vom 27. September 1887 — Central-Blatt von 1887 S. 351 —, betreffend die Zulässigkeit von Abweichungen von den vorläufigen Bestimmungen zur Ausführung des Brantweinsteuer-Gesetzes vom 24. Juni v. J. tritt bezüglich des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Brantweins zu gewerblichen etc. Zwecken, mit dem Ablaufe des Jahres 1888 ausser Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Jacobi.

6. Militär-Apothekenwesen.

1. Aus der Heer- und Wehrordnung. Vom 22. November 1888.

1. Wehrordnung. (W.-O.)

§ 4. 2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden. (W.-O. § 1, Abs. 2.)

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.

§ 5. 3. Die Pflicht zum Dienst im Heere wird eingetheilt in:

- | | |
|-------------------------|-----------------------|
| a) active Dienstpflicht | } im stehenden Heere, |
| b) Reservepflicht | |
| c) Landwehrpflicht, | |
| d) Ersatzpflicht. | |

6. Alle nicht im Dienst zum Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind landsturmpflichtig.

§ 7. 3. Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Wochen wird auf die active Dienstzeit nicht angerechnet.

§ 8. 2. Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer activen Dienstzeit mit Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit.

§ 13. 2. Die Ersatzreservepflicht dauert zwölf Jahre und rechnet vom 1. October desjenigen Kalenderjahres ab, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

§ 20. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören.

3. Der Landsturm wird in 2 Aufgebote eingetheilt.

4. Zum Landsturm 1. Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden, zum Landsturm 2. Aufgebots von dem oben bezeichneten Zeitpunkt bis zum Ablauf der Landsturmpflicht.

§ 22. 2. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Militärpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung des Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.

3. Während der Dauer der Militärpflicht heissen die Wehrpflichtigen militärflichtig.

§ 24. 1. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum activen Dienst im Heere oder in der Marine einzutreten.

§ 29. 3. In der Regel erfolgt Zurückstellung nur für die Dauer des laufenden Jahres, d. h. bis zum Termin für Anmeldung zur Stammrolle im nächsten Jahre.

Lassen besondere, im Gesetz begründete Verhältnisse eine weitergehende Berücksichtigung gerechtfertigt erscheinen, so ist Zurückstellung durch die Ersatzcommission bis zum 3. Militärpflichtjahre zulässig. R.-M.-G. § 20.)

4. Zurückstellung über das 3. Militärpflichtjahr hinaus ist durch die Ersatzcommission zulässig:

- b) behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum 5. Militärpflichtjahre,
- c) infolge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst und zwar bis zum 1. October des 7. Militärpflichtjahres.

Auch in diesen Fällen darf die Zurückstellung in der Regel nur von Jahr zu Jahr erfolgen.

§ 31. 2. Das geringste Maass der Körperlänge für den Dienst mit der Waffe beträgt, soweit die Aushebung und der freiwillige Eintritt im Frieden in Betracht kommt, 1,57 m. Für den Dienst ohne Waffe (Militärapothecker, Krankenwärter, Oeconomiehandwerker), sowie für Marinehandwerker, für die Ersatzreserve, Marineersatzreserve und für den Landsturm ist ein geringstes Körpermaass nicht vorgeschrieben.

4. Ueber die körperliche Tauglichkeit Militärflichtiger muss in ihrem 3. Militärpflichtjahre endgültig entschieden werden.

Zulässige Ausnahmen siehe § 29, 4.

§ 32. 1. Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden auf Ansuchen (Reclamationen der Militärflichtigen) oder deren Angehörigen statt.

2. Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:

- f) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden.

5. Im 3. Militärpflichtjahre muss über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgültig entschieden werden.

Auf die unter 2f aufgeführten Militärpflichtigen finden die Bestimmungen des § 29, Ziffer 4b und c Anwendung.

§ 33. 7. Eine Zurückstellung des § 32, 2f darf nicht stattfinden, wenn in ihrer allgemeinen Ausbildung zurückgebliebene Militärpflichtige sich — behufs Behebung dieses Mangels — durch Gymnasial- oder anderen Unterricht fortbilden wollen, um später die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nachzuweisen.

§ 38. 1. Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen sowohl zum Dienst mit der Waffe, als auch zu einem ihrem bürgerlichen Beruf entsprechenden Dienst ohne Waffe dauernd untauglich befunden werden, sind auszumustern, d. h. vom Dienst im Heere, im Landsturm und in der Marine befreit.

§ 43. 1. Die Aushebung erfolgt entweder zum Dienst mit der Waffe, oder zum Dienst ohne Waffe u. s. w.

§ 88. 1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst wird durch Ertheilung eines Berechtigungsscheines zuerkannt.

2. Die Berechtigungsscheine werden von den Prüfungscommissionen für Einjährig-Freiwillige ertheilt.

§ 89. 1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf im Allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde 3. Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheines nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.

Der Nachweis der Berechtigung bezw. die Beibringung der für die Ertheilung des Berechtigungsscheines erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres bei der Prüfungscommission zu erfolgen. Bei Nichtinnehaltung dieses Zeitpunktes darf der Berechtigungsschein ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde 3. Instanz ertheilt werden.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungscommission für Einjährig-Freiwillige nachgesucht, in deren Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde.

3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres bei der Prüfungscommission schriftlich zu melden.

Zwischen dem 1. Februar und dem 1. April des ersten Militärpflichtjahres eingehende Meldungen dürfen ausnahmsweise von der Prüfungscommission berücksichtigt werden.

4. Der Meldung sind beizufügen:

- a) ein Geburtszeugniss;
- b) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;

- c) ein Unbescholtenheitszeugniss, welches für Zöglinge von höheren Schulen durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeibehörde oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ist die Ertheilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt, und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlass zu einer mildernden Beurtheilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde 3. Instanz von Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

5. Ausserdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungscommission geschehen.

Der Meldung bei der Prüfungscommission sind daher entweder

- a) die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann, beizufügen¹⁾; oder
- b) es ist zu erwähnen, dass dieselben nachfolgen, in welchem Falle die Einreichung bis zum 1. April ausgesetzt werden darf; oder
- c) es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist ferner anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will. Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des § 32, 2f zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatzbehörden 3. Instanz — während der Dauer der Zurückstellung die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen.

Weitere Ausnahmen können in besonderen Fällen durch die Ersatzbehörden 3. Instanz genehmigt werden.

§ 93. 1. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungsscheines den Truppentheil, bei welchem sie ihrer activen Dienstpflicht genügen wollen, wählen.

¹⁾ Denjenigen Schülern, die nach erfolgter Versetzung in die Obersekunda die Schule zu verlassen beabsichtigen, um sich der Pharmacie zu widmen, ist ein vorläufiges Zeugniss über den Ausfall der Prüfung so rechtzeitig auszustellen, dass es ihnen ermöglicht wird, mit Beginn des folgenden Vierteljahres eine Lehrstelle in einer Apotheke anzutreten. (Preuss. Min. Verf. vom 27. Decbr. 1893.)

2. Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum activen Dienst eingetreten sind, sowie diejenigen Militärpflichtigen, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst bei der Prüfungscommission nachgesucht haben, bei der Ersatzcommission ihres Gestellungsortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines, sofern ihnen derselbe bereits behändigt ist, zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

3. Sofern sich die Betreffenden im Besitze des Berechtigungsscheines befinden, werden sie durch die Ersatzcommission bis zum 1. October ihres 4. Militärpflichtjahres, d. i. des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zurückgestellt.

4. Versäumniss der unter Ziffer 2 festgesetzten Meldung hat, sofern nicht auch der unter Ziffer 3 angegebene Zeitpunkt überschritten wird, nicht den Verlust der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst, wohl aber eine Bestrafung wegen Verstosses gegen die Melde- und Controlvorschriften zur Folge.

6. Eine Zurückstellung durch die Ersatzcommission bis zum 1. October des 7. Militärpflichtjahres, d. i. des Jahres, in welchem das 26. Lebensjahr vollendet wird, ist ausnahmsweise und zwar in der Regel nur von Jahr zu Jahr zulässig.

§ 94. 1. Der Dienst Eintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei sämtlichen Waffengattungen, ausschliesslich des Trains, am 1. October, bei dem Train am 1. November, sowie bei einzelnen durch die Generalcommandos zu bestimmenden Infanterie-Truppentheilen (Bataillonen) am 1. April statt.

Ausnahmen hiervon können nur durch die Generalcommandos verfügt werden.

Der Dienst Eintritt von Militärapothekern kann, sofern Stellen offen sind, jederzeit durch Vermittlung des Corps-Generalarztes erfolgen.

2. Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienst kann zu den unter Ziffer 1 genannten Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahres erfolgen.

Bei der Meldung ist der Berechtigungsschein und ein obrigkeitliches Zeugnis über die sittliche Führung seit Ertheilung der Berechtigung vorzuzeigen¹⁾.

2. Heerordnung. (H.-O.)

§ 3. 2. Durch die ärztliche Untersuchung ist festzustellen, ob ein Militärpflichtiger

- a) tauglich (§§ 4—6),
- b) bedingt tauglich (§ 7),
- c) zeitig untauglich (§ 8),

¹⁾ Zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte, welche bis zum Zeitpunkt der Meldung eine Lehranstalt besuchen, können an Stelle eines obrigkeitlichen Zeugnisses ein vom Director u. s. w. der Lehranstalt ausgestellt Vorzeigen.

- d) zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve zwar untauglich, aber noch im Landsturm verwendungsfähig (§ 9), oder
e) dauernd untauglich ist (§ 9).

§ 4. 1. Bei Feststellung der Tauglichkeit ist zu unterscheiden

- a) Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe,
b) Tauglichkeit zum Dienst ohne Waffe.

2. Militärpflichtige, welche nach Gesundheit, Grösse und Kraft allen Anforderungen des Kriegsdienstes gewachsen sind, sind tauglich zum Dienst mit der Waffe.

3. Militärpflichtige, welche nur zu Dienstleistungen in der Krankenpflege oder als Handwerker geeignet sind, sind tauglich zum Dienst ohne Waffe.

§ 6. 1. Für den Dienst ohne Waffe ist ein bestimmtes Körpermaass nicht vorgeschrieben, jedoch dürfen Leute mit auffallend ungünstiger Körperbildung nicht eingestellt werden.

Ein einfacher, durch ein Bruchband zurückzuhaltender Leistenbruch schliesst die Einstellung zum Dienst ohne Waffe nicht aus.

3. Zum Dienst als Militärapotheker werden nur zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigte junge Leute nach erlangter Approbation als Apotheker zugelassen.

§ 19. 1. Der einjährig-freiwillige Dienst wird entweder mit der Waffe oder als Militärapotheker abgeleistet.

3. Die Zeit eines Urlaubs von mehr als 14tägiger Dauer findet auf die einjährige active Dienstzeit keine Anrechnung.

§ 21. 1. Zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigte Apotheker genügen ihrer activen Dienstzeit durch Dienst in einer Militärapotheke.

2. Sie erhalten ausserdem Unterricht in dem Sanitätsdienst im Felde und den Dienstobliegenheiten eines Feldapothekers.

Die näheren Bestimmungen hierüber trifft der Corps-Generalarzt.

3. Wer sich nach Ausfall einer vor Beendigung seiner activen Dienstzeit abzuhaltenden Prüfung das Befähigungszeugniss zum Oberapotheker erwirbt, tritt als Unterapotheker zur Reserve über. Anderenfalls wird er als Militärapotheker zur Reserve beurlaubt.

4. Befähigungszeugnisse für Militärapotheker werden durch den Corps-Generalarzt ausgestellt.

§ 36. 10. Die Oberapotheker gehören zu den oberen Militärbeamten, die Unterapotheker und Militärapotheker zu den unteren Militärbeamten.

Die Beförderung zum Unterapotheker erfolgt durch den Corps-Generalarzt¹⁾, zum Oberapotheker auf Vorschlag des Corps-Generalarztes durch das Kriegsministerium²⁾.

¹⁾ Militärapotheker, welche die vorgeschriebene Prüfung vor Beendigung ihrer activen Dienstzeit nicht bestanden haben, dürfen behufs Erlangung des Befähigungszeugnisses zum Oberapotheker bzw. Beförderung zum Unterapotheker zu einer Nachprüfung im Garnisonlazareth des Stationsortes des Corps-Generalarztes zugelassen werden. Bezügliche Gesuche sind durch Vermittlung des Bezirkscommandos an den Generalarzt zu richten.

²⁾ Zum Oberapotheker können Unterapotheker auf ihren an die Bezirkscommandos zu richtenden Antrag vorgeschlagen werden, sofern sie

Die Beileihung eines Unterapothekers mit einer etatsmässigen Feldapothekerstelle hat die Beförderung desselben zum Oberapotheker zur Folge.

§ 39. 5. Die oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes nehmen an den Controlversammlungen in Uniform Theil.

§ 43. 4. Die zur Verwendung als Feldapotheker bestimmten Personen des inactiven Standes werden im Mobilmachungsfall unmittelbar durch die Corps-Generalärzte einberufen.

§ 44. 1. Die Ueberführung der Mannschaften zur Landwehr 1. Aufgebots bzw. 2. Aufgebots geschieht nach W.-O. §§ 11, 5 bzw. 12, 4 und 13, 5.

Der Uebertritt bzw. die Ueberführung der Mannschaften zum Landsturm erfolgt nach W.-O. §§ 12, 5 bis 7 bzw. 13, 5 und 18, 5.

2. Freiwilliges Verbleiben von Mannschaften in der Landwehr 1. bzw. 2. Aufgebots kann durch die Bezirkscommandos genehmigt werden.

3. Die Versetzung der oberen Militärbeamten von der Reserve zur Landwehr 1. Aufgebots erfolgt durch den Bezirkscommandeur nach denselben Grundsätzen wie die der Mannschaften.

Wer freiwillig in der Reserve zu verbleiben wünscht, hat dies seinem Bezirkscommando zu melden.

4. Die Versetzung der oberen Militärbeamten von der Landwehr 1. Aufgebots zur Landwehr 2. Aufgebots erfolgt bei Voraussetzung der erfüllten Dienstpflicht in ersterem auf eigenen Antrag der oberen Militärbeamten, oder wenn das Dienstinteresse es gebietet, jedoch im Allgemeinen nur zu den vorgesehenen Zeitpunkten (Controlversammlungen).

Die Versetzung wird durch die Bezirkscommandeure verfügt und zwar, sofern ein eigener Antrag vorliegt, ohne Weiteres, sofern ein solcher nicht vorliegt, nach Einholung des Einverständnisses der nächsten Waffenbehörde bzw. auf Anordnung oder Antrag derselben.

5. Für obere Militärbeamte, welche dem 2. Aufgebot der Landwehr angehören, ist nach erfüllter Gesamtdienstpflicht die Verabschiedung behufs Ueberführung zum Landsturm nachzusuchen, sofern sie nicht freiwillig im Beurlaubtenverhältniss verbleiben wollen.

9. Obere Militärbeamte, welche für den Mobilmachungsfall unakkömlich erklärt sind, sind in der Regel nicht über den Zeitpunkt des Ablaufs ihrer Dienstpflicht im Beurlaubtenverhältniss zu belassen.

11. Die Verabschiedung der oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes ist beim Kriegsministerium zu beantragen.

§ 51. 7. Officiere des Beurlaubtenstandes¹⁾ verbleiben stets im Beurlaubtenstande desjenigen Bundesstaates, von dessen Contingentsherren sie zum Officier befördert worden sind.

mindestens 2 Jahre dem Beurlaubtenstande bei tadelloser Führung angehört haben. Den Vorschlägen sind Auszüge aus der Landwehrstammrolle beizufügen.

¹⁾ Diese Festsetzung findet auf Sanitätsofficiere und obere Militärbeamte des Beurlaubtenstandes sinngemässe Anwendung.

Beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung oder beim Verziehen ins Ausland findet die Bestimmung des § 34, 6 sinngemässe Anwendung mit der Maassgabe, dass die Controle stets durch ein Bezirkscommando des eigenen Contingents ausgeübt wird.

8. Officiere des Beurlaubtenstandes¹⁾ dürfen Anträge auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nicht stellen; es muss solchen Anträgen vielmehr der Antrag auf Abschiedsbewilligung vorhergehen.

9. Sofern Officiere des Beurlaubtenstandes²⁾ wegen Auswanderns ohne Erlaubniss oder ohne der Militärbehörde von der beabsichtigten Auswanderung Anzeige erstattet zu haben (W.-O. § 1, 11, 8) verurtheilt worden, ist, sobald die Verurtheilung rechtskräftig geworden, mittelst der nächstfälligen Gesuchsliste Allerhöchsten Orts die Entlassung aus jedem Militärverhältniss behufs Streichung in den Listen zu beantragen.

2. Die Friedens-Sanitäts-Ordnung. Vom 16. Mai 1891.

Die Friedens-Sanitäts-Ordnung vom 16. Mai 1891 zerfällt in die 3 Abschnitte: 1. Friedenssanitätswesen im Allgemeinen, 2. Sanitätsdienst bei den Truppentheilen und 3. Sanitätsdienst bei den Militär Lazarethen. Eine Reihe von Beilagen (92) sind denselben beigegeben.

Die oberste Leitung des Heeressanitätswesens liegt nach wie vor in den Händen des Kriegsministers bzw. der Medicinalabtheilung, deren Chef der Generalstabsarzt der Armee ist. Für jedes Armeecorps wird ein Sanitätsamt gebildet (§ 8), an dessen Spitze der Corpsgeneralarzt steht und dem ausserdem ein Assistenzarzt, ein Corpsstabsapotheker und ein Schreiber angehören. Ausserdem wird ihm ein Stabsarzt der Garnison, in der Regel der Vorstand der mikroskopischen Abtheilung der hygienisch-chemischen Untersuchungsstation, zugetheilt. Das Sanitätsamt ist die vorgesetzte Behörde der Militär Lazarethe seines Geschäftsbereichs und regelt und beaufsichtigt den Sanitätsdienst in denselben (§ 51). Es trifft diesen Lazarethen gegenüber Entscheidung in Bezug auf den gesammten ärztlichen und pharmaceutischen Dienst. Vorgesetzter des gesammten Lazarethpersonals ist der Generalarzt, dessen Disciplinarstrafgewalt auch die Militär apotheker unterliegen.

An Stelle der Militär-Dispensir-Anstalten werden Lazarethapotheken für Garnisonlazarethe mit einer Normalkrankenzahl von 71 und darüber und Arznei- und Verbandmittelanstalten für die übrigen Lazarethe errichtet, ferner befindet sich bei jedem Garnisonlazareth am Sitz des Generalcommandos ein Sanitätsdepot für das Armeecorps. Dasselbe steht unter der Leitung eines Oberstabsarztes oder Stabsarztes, während dem Corpsstabsapotheker die pharmaceutisch-technische Aufsicht darüber obliegt. Für die Arzneiabtheilung wird ein einjährig-freiwilliger Militär apotheker zur

¹⁾ Diese Festsetzung findet auf Sanitätsofficiere und obere Militärbeamte des Beurlaubtenstandes sinngemässe Anwendung.

²⁾ Diese Festsetzung findet auf Sanitätsofficiere und obere Militärbeamte des Beurlaubtenstandes sinngemässe Anwendung mit der Maassgabe, dass bezüglich der Militärbeamten der Entlassungsantrag beim Kriegsministerium zu stellen ist.

Dienstleistung überwiesen (§ 100). Ferner wird in den Garnisonlazarethen am Sitze des Sanitätsamts je eine besondere Station für mikroskopische (auch bakteriologische) und chemische Untersuchungen eingerichtet, welche in die mikroskopische und chemische Abtheilung zerfällt. Die Station untersteht einem Sanitätsofficier; Vorstand der chemischen Abtheilung ist der Corpsstabsapotheker. Ausserdem wird zur Ausführung schwieriger Untersuchungen in Berlin, Breslau, Münster, Altona und Karlsruhe je ein hygienisch-chemisches Laboratorium errichtet, welches den Sanitätsämtern untersteht und — mit Ausnahme des Berliner, über dessen Leitung besondere Bestimmungen getroffen werden — von dem Corpsstabsapotheker geleitet wird.

1. Corpsstabsapotheker.

§ 1. Rang, erste Anstellung, Dienstbekleidung.

1. Zur Bearbeitung der pharmaceutischen und chemischen Angelegenheiten ist jedem Sanitätsamt ein Corpsstabsapotheker zugetheilt.

2. Die Corpsstabsapotheker sind obere Militärbeamte. Sie stehen in einem doppelten Unterordnungsverhältniss und zwar einerseits zu den ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabern, andererseits zu den ihnen vorgesetzten Sanitätsofficieren bezw. dem Kriegsministerium.

3. Zu den Corpsstabsapothekerstellen werden nur solche Apotheker zugelassen, welche die Approbation zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke besitzen, ihrer activen Dienstpflicht als Einjährig-Freiwillige (gleichviel ob als Militärapotheker oder mit der Waffe) genügt haben, schuldenfrei und felddienstfähig sind. Bewerber, welche eine über die Staatsprüfung hinausgehende wissenschaftliche Ausbildung, insbesondere als Chemiker, nachzuweisen vermögen, werden vorzugsweise berücksichtigt.

4. Anträge auf Anstellung als Corpsstabsapotheker sind an das Kriegsministerium, Medicinalabtheilung, zu richten.

5. Die Einberufung in eine erledigte Stelle behufs Anstellung auf Probe erfolgt, nachdem durch militärärztliche Bescheinigung die Felddienstfähigkeit des Bewerbers festgestellt und von demselben die Erklärung abgegeben worden ist, dass er keine Schulden hat. Hat der Einberufene während der in der Regel auf sechs Monate bemessenen Probezeit nach dem Berichte des Corpsgeneralarztes seine Befähigung zur Wahrnehmung der Stelle dargegan, so wird derselbe durch das Kriegsministerium, unter Ertheilung einer Anstellungsurkunde (Bestallung), zum Corpsstabsapotheker ernannt und endgültig in seinem Amte bestätigt. Während der Probezeit wird in der Regel das etatsmässige Mindestgehalt der Stelle nebst dem chargenmässigen Servis und Wohnungsgeldzuschuss vom Tage des Dienstantritts ab gewährt. Für die zum Antritt der Probezeit auszuführenden Reisen erhält der Einberufene keine Entschädigung.

6. Die Dienstbekleidung der Corpsstabsapotheker ergibt sich aus Tabelle S. 104 und 105. Bei allem äusseren Dienste und bei dienstlichen Meldungen haben die Corpsstabsapotheker in der Dienstbekleidung zu erscheinen; im Uebrigen ist ihnen das Tragen von Civilkleidern gestattet.

7. Die Corpsstabsapotheker werden beim Antritt ihres Amtes von dem Corpsgeneralarzte im Beisein eines Sanitätsofficiers vereidigt, falls dies nicht schon früher geschehen ist.

§ 2. Einkommen etc.

1. Das Einkommen der Corpsstabsapotheker besteht in dem monatlich im Voraus zahlbaren Gehalt, dem Wohnungsgeldzuschuss nach Ziff. V des dem Gesetz vom 30. Juni 1873 beigefügten Tarifs und dem Servis nach B No. 10 des Servistarifs vom 17. October 1878.

2. In Erkrankungsfällen können die Corpsstabsapotheker unter den in der Beil. 12 D angegebenen Bedingungen in ein Militärlazareth aufgenommen werden.

3. Ueber die Regelung der Einkommensverhältnisse der Corpsstabsapotheker wird seitens der Medicinalabtheilung Bestimmung getroffen. Im Uebrigen findet auf sie das in den §§ 54, 4, 6 und 7 und 55—57 des Anhangs Gesagte entsprechende Anwendung.

§ 3. Disciplin, Gesuche und Beschwerden.

1. Die Disciplinarverhältnisse der Corpsstabsapotheker regeln sich nach dem R.-St.-G., sowie nach der Disciplinarstraftordnung für das Heer Alle anderen zur Disciplinarbestrafung geeigneten Handlungen der Corpsstabsapotheker gehören zur Zuständigkeit des ihnen vorgesetzten commandirenden Generals. Die Einleitung einer Disciplinaruntersuchung verfügt das Kriegsministerium.

2. Dienstliche Gesuche haben die Corpsstabsapotheker an die Corpsgeneralärzte zu richten. Bezüglich des Dienstweges etc. bei Beschwerden wird auf die Vorschriften vom 6. März 1873 Bezug genommen.

§ 4. Erkrankungen, Beurlaubungen.

1. Wird in Folge Erkrankung etc. des Corpsstabsapothekers eine Stellvertretung des letzteren nothwendig, so beauftragt der Corpsgeneralarzt mit derselben einen hierzu geeigneten einjährig-freiwilligen Militär apotheker der Garnison. Dauert die Vertretung voraussichtlich länger als $1\frac{1}{2}$ Monat oder steht eine geeignete Persönlichkeit aus der Zahl der einjährig-freiwilligen Militär apotheker der Garnison nicht zur Verfügung, so sind der Medicinalabtheilung wegen der Vertretung entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

2. Der Corpsgeneralarzt ist berechtigt, dem Corpsstabsapotheker Urlaub bis zu $1\frac{1}{2}$ Monat zu ertheilen, der commandirende General bis zu 3 Monaten.

§ 5. Verheirathung.

Zur Verheirathung bedürfen die Corpsstabsapotheker der Einwilligung des Generalstabsarztes der Armee.

§ 6. Pensionirung, unfreiwillige Entlassung der Corpsstabsapotheker, Gnadenbewilligungen, Wittwen- und Waisengeld für die Hinterbliebenen derselben.

Hinsichtlich der Pensionirung, der unfreiwilligen Entlassung der Corpsstabsapotheker, der Gnadenbewilligungen für Hinterbliebene und der den letzteren zu gewährenden Wittwen- und Waisengelder wird auf die Bestimmungen des R.-B.-G., sowie des Gesetzes vom 21. April 1886, betreffend die Abänderungen des R.-B.-G. und des Gesetzes vom 17. Juni 1887, er-

gänzendes Gesetz vom 5. März 1888, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine bezw. die §§ 65, 66 und 69 des Anhangs Bezug genommen.

§ 7. Allgemeines, Amtsverschwiegenheit etc.

In Betreff der allgemeinen Pflichten der Corpsstabsapotheker, der Amtsverschwiegenheit, des Verbots der unbefugten Verfügung über Staatseigenthum etc., der Annahme von Nebenämtern und der Folgen der Verletzung der Amtspflichten, gilt im Allgemeinen das in den §§ 70—74 des Anhangs Gesagte.

§ 8. Obliegenheiten bezüglich der Prüfung der Rechnungen etc.

1. Der Corpsstabsapotheker hat sämmtliche, bei dem Sanitätsamt eingehenden Rechnungen über Arzneien, Chemikalien, Apothekengeräthe und Verbandmittel nach Maassgabe der Bestimmungen der F.-S.-O. zu prüfen und zu bescheinigen.

2. In jedem Vierteljahr ist mindestens eine der eingelaufenen Arzneimittelverbrauchsnachweisungen nach den Bestimmungen des Sanitätsamts auf die Richtigkeit des zur Receptur in Ausgabe Gestellten im Einzelnen nach den Arzneiverordnungsbüchern zu prüfen.

3. Die bei dem Sanitätsamt zur Vorlage kommenden Kostenanschläge über Apothekengeräthe und die Rechnungen über chemische Untersuchungen hat der Corpsstabsapotheker ebenfalls zu prüfen und entsprechend zu bescheinigen, auch die Nachweisungen der Lazarethe über Gegenstände des medicinisch-chirurgischen Etats (§ 297 der F.-S.-O.) in den Zahlen festzustellen.

4. Der Corpsstabsapotheker hat sich über die besten Bezugsquellen aller seinen Dienstzweig betreffenden Gegenstände genau zu unterrichten, damit den Lazarethen etc. von dem Sanitätsamt die entsprechenden Weisungen ertheilt werden können.

5. Die Arzneilieferungsverträge (§§ 31 und 106, 5 der F.-S.-O.) sind zunächst von dem Corpsstabsapotheker in pharmaceutisch-technischer Beziehung zu prüfen.

6. Zu den Obliegenheiten des Corpsstabsapothekers gehören ferner:

- a) die Besorgung des den pharmaceutischen Dienst bei dem Sanitätsamt betreffenden Schreibwesens, mit Ausnahme der Anfertigung von Reinschriften,
- b) die Führung der Controllisten über die im Corpsbezirk vorhandenen Apotheker des Beurlaubtenstandes,
- c) die Prüfung der Papiere derjenigen Apotheker, welche ihre Vormerkung als einjährig-freiwillige Militär-apothekern, ihre Ernennung zu Oberapothekern oder ihre Verabschiedung aus dem Militärdienste nachsuchen.

Ausserdem hat der Corpsstabsapotheker den in der Lazarethapotheke seines Garnisonsortes angestellten und den zum Sanitätsdepot des Corps commandirten einjährig-freiwilligen Militär-apothekern Unterricht zu ertheilen und bei den an seinem Garnisonorte stattfindenden Prüfungen der Militär-apotheker mitzuwirken (§§ 18 und 19 des Anhangs).

§ 9. Obliegenheiten bezüglich des Sanitätsdepots, der Revision der Lazarethapotheken etc.

1. Der Corpsstabsapotheker hat bei der Leitung des pharmaceutischen Dienstes in dem Sanitätsdepot des Armee-corps mitzuwirken, insbesondere ist die vorschriftsmässige Beschaffenheit der vorhandenen Vorräthe und der rechtzeitige Ersatz der zur Verausgabung gelangten Gegenstände seiner Controle unterworfen.

2. In Betreff der von ihm abzuhaltenden pharmaceutischen Revision der Lazareth wird auf § 310, 3 h der F.-S.-O. Bezug genommen. Die Lazarethapothek seines Garnisonorts hat der Corpsstabsapotheker möglichst häufig zu besuchen und bedarf er hierzu einer besonderen Ermächtigung nicht.

3. Im Anschluss an die pharmaceutische Revision der Lazareth bzw. vor der Musterung durch den Traindepotinspector sind die bei dem Traindepots aufbewahrten Verbandmittel, Apothekengeräthe und Gefässe nebst den zur Fortschaffung derselben im Felde vorhandenen Einrichtungen und Behältnissen, sowie die zur Sanitätsausrüstung der Truppen gehörigen Sanitätsbehältnisse nebst Inhalt einer Revision zu unterziehen. Die betreffenden Traindepots und Truppentheile bzw. die Commandantur oder das Garnison-commando sind hiervon durch das Sanitätsamt rechtzeitig, nöthigenfalls durch mündlichen Antrag bei der Meldung des Corpsstabsapothekers zu unterrichten. Die Revision bei den Traindepots hat in Gegenwart desjenigen Sanitätsofficiers stattzufinden, welcher bei den Beschaffungen des Traindepots mitwirkt, bei den Truppen in Gegenwart des betreffenden Truppenarztes.

§ 10. Obliegenheiten bezüglich der hygienischen und chemischen Untersuchungen.

1. Der Corpsstabsapotheker ist Vorstand der chemischen Abtheilung der hygienisch-chemischen Untersuchungsstation. Derselbe hat alle die Gesundheitspflege der Truppen betreffenden chemischen Untersuchungen (mit Ausnahme der Harnuntersuchungen, deren Ausführung in der Regel dem dienstthuenden Militär-apotheker zufällt) entweder selbst auszuführen, oder unter seiner Leitung und Verantwortlichkeit durch einen einjährig-freiwilligen Militär-apotheker ausführen zu lassen. Die nähere Bestimmung hierüber trifft das Sanitätsamt.

2. Dem Corpsstabsapotheker liegt auch die Ausführung der militärgerichtlich-chemischen, der pharmakognostischen, sowie derjenigen chemischen und hygienischen Untersuchungen für den Haushalt der Truppen etc. ob, welche ihm auf Grund besonderer kriegsministerieller Verfügungen übertragen werden, z. B. die Untersuchung von Wäschestücken, Krankendecken, Rosshaaren etc. Die Vornahme der einzelnen Untersuchungen wird bei dem Sanitätsamt beantragt.

3. Denjenigen Corpsstabsapothekern, welche hygienisch-chemischen Laboratorien vorstehen, ist zur Unterstützung ein Militär-apotheker besonders unterstellt.

4. Die von den Corpsstabsapothekern auf Grund der ausgeführten Untersuchungen abzugebenden Gutachten sind so abzufassen, dass im Falle

Dienstbekleidung für die Corps-

Charge	Waffenrock	Ueberrock	Beinkleider	Epauletts bezw. Achselstücke
I. Corps- stabsapo- theker.	Zu I. Von dunkel- blauem Tuch mit Kragen u. schwe- dischen Auf- schlägen von demselben Tuch, carmoisinrothen Vorstössen vorn herunter, an den Taschenleisten, um Kragen und Aermelauf- schläge; silber- nen, mit blauer Seide durchwirk- ten Epauletthal- tern mit Unter- futter von dun- kelblauem Tuch, mit vergoldeten gewölbten glat- ten Knöpfen.	Zu I. Von schwarzem Tuch mit Kragen von dunkelblauem Tuch, carmoisin- rothen Vorstössen um den Kragen, die Aermelauf- schläge und an den Taschen- leisten, carmoi- sinrothem Klap- penfutter, mit ver- goldeten flachen Knöpfen.	Zu I. Graue Tuch- beinkleider der Infante- rieofficiere mit carmoi- sinrothen Vor- stössen in den Seitennähten.	Zu I. a) Epauletts mit gol- denem gepressten Kranz mit Feldern von carmoisinroth. Tuch u. Unterfutter von dunkelblauem Tuch, Einfassung von goldener Tresse u. in der Mitte der Füllung das Wappenschild nebst einer silbernen Rosette; b) Achselstücke von gold. Tresse mit zwei in d. Längsrichtung laufenden dunkelbl. seid. Streifen in der Mitte, mit gold. Wap- penschild u. einer silb. Rosette, Futter u. Vorstoss von car- moisinroth. Tuche.
II. Unter- apotheker. Einjährig- freiwillige Militär- apotheker.	Zu II. Desgleichen, ohne Epauletthalter. Auf den Schul- tern Achselklap- pen von carmoi- sinrothem Tuch mit goldener Ein- fassungstresse. Auf den Achsel- klappen der ein- jährig - freiwilli- gen Militärapo- theker fällt die Einfassungstresse weg, dagegen sind die Achsel- klappen mit einer schwarz und weissen Schnur eingefasst.	Zu II. Keinen.	Zu II. Desgleichen.	Zu II. Keine.

tabsapotheker und Militär-apotheker.

Mantel bezw. Paletot	Mütze	Degen und Portepee	Helm	Bemerkungen
Zu I. Von dem Grundtuch und nach dem Schnitt der Mäntel bezw. Paletot der Infanterieofficiere mit vergoldeten gewölbten Knöpfen, der Kragen von dunkelblauem Tuch mit carmoisinrothem Vorstoss.	Zu I. Von dunkelblauem Tuch mit carmoisinrothem Vorstoss um den Besatz und den Rand des Deckels.	Zu I. Infanterieofficier-Degen älterer Probe, Portepee von Silber mit dunkelblauer Seide.	Zu I. Lederhelm mit eckigem Vorder- u. abgerundetem Hinterschirm, vergoldetem Beschlag; mit glatter Spitze, heraldischem Adler (ohne Devisenband) mit dem Namenszuge F. R., schwarz-silberner Kokarde u. goldenen convexen Schuppenketten.	Die Epauletts werden nur in den Fällen angelegt, in denen solche nach der A. K.-O. vom 12. Juli 1888 (A. V. Bl. S. 158) von den Officieren zu tragen sind.
Zu II. Desgleichen mit den für den Waffenrock vorgeschriebenen Achselklappen.	Zu II. Desgleichen.	Zu II. Infanterieofficier-Degen älterer Probe, Portepee von Gold mit dunkelblauer Seide.	Zu II. Desgleichen.	

einer Vorlage derselben bei der Medicinalabtheilung der Zweck der Untersuchung, die angewendeten Untersuchungsmethoden, die Ergebnisse und die aus denselben gezogenen Schlussfolgerungen so ersehen werden können, dass ein Urtheil über den Werth der Gutachten möglich ist. Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit ihrer Untersuchungen tragen die Corpsstabsapotheker allein; sie haben demzufolge auch die betr. Gutachten allein zu unterzeichnen. Eine Zusammenstellung der im Laufe des Etatsjahres ausgeführten Untersuchungen erfolgt in der § 85, 6 der F.-S.-O. erwähnten Uebersicht.

§ 11. Obliegenheiten im Falle einer Mobilmachung.

1. Jedem mobilen Corpsgeneralarzt wird ein Corpsstabsapotheker beigegeben. Sein Dienst wird durch die K.-S.-O. geregelt.

2. Jedem stellvertretenden Corpsgeneralarzt wird ein stellvertretender Corpsstabsapotheker für die Kriegsdauer zugetheilt, dessen Obliegenheiten denjenigen des Corpsstabsapothekers im Frieden entsprechen.

2. Einjährig-freiwillige Militär-apotheker.

§ 12. Fähigkeitsnachweis und Dienst Eintritt.

1. Zum Dienst als einjährig-freiwillige Militär-apotheker werden nur solche zum einjährig-freiwilligen Dienst berechnigte junge Leute zugelassen, welche nach erlangter Approbation als Apotheker ihrer activen Dienstpflicht in einer Lazarethapotheke genügen wollen.

2. Die Einstellung erfolgt durch das Sanitätsamt, an welches das Gesuch zu richten ist, nachdem gemäss § 6 der H.-O. die Untersuchung auf Tauglichkeit zum Dienst ohne Waffe stattgefunden hat.

3. Der Dienst Eintritt kann, wenn Stellen frei sind, jederzeit erfolgen, doch sind als Einstellungstermine möglichst der 1. April und 1. October festzuhalten; auch ist thunlichst darauf zu achten, dass die Einstellung mehrerer Militär-apotheker bei demselben Lazareth nicht zu ein und derselben Zeit erfolgt.

4. Die einjährig-freiwilligen Militär-apotheker werden vom Chefarzt unter Zuziehung eines Sanitäts-officiers vereidigt. Sie leisten den Dienst eid nach der durch die A. K.-O. vom 10. December 1868 festgesetzten Formel.

§ 13. Rang- und Dienstbekleidung.

1. Die einjährig-freiwilligen Militär-apotheker sind untere Militär-beamte und stehen in einem doppelten Unterordnungsverhältniss. In allgemein militärischen Verhältnissen unterstehen sie dem Commandanten oder Garnisonältesten, im Uebrigen den in unmittelbare dienstliche Beziehung zu ihnen gesetzten Sanitäts-officieren bezw. dem Kriegsministerium. Auch den Weisungen des Corpsstabsapothekers haben sie unbedingt nachzukommen.

2. Ihre Dienstbekleidung ergibt sich aus Tabelle S. 104 u. 105.

3. Bei dienstlichen Verrichtungen in- und ausserhalb des Lazareths, bei Besichtigungen des Lazareths, Revisionen der Lazarethapotheke u. s. w. und bei dienstlichen Meldungen haben die einjährig-freiwilligen Militär-apotheker in Dienstbekleidung zu erscheinen. Sonst steht es ihnen frei, Civilkleider zu tragen.

§ 14. Commandirung.

1. Die einjährig-freiwilligen Militärapothecker können durch die Medicinalabtheilung vom Orte ihres Dienst Eintritts im Interesse des Dienstes abcommandirt werden.

2. Ueber die ihnen in solchem Falle zustehenden Geldgebühren siehe § 231 der F.-S.-O.

§ 15. Disciplin.

1. Die Disciplinarverhältnisse der einjährig-freiwilligen Militärapothecker regeln sich nach der Disciplinarstrafordnung für das Heer vom 31. October 1872 in Verbindung mit der San.-Verordn. und dem R.-B.-G.

2. Bei Verletzung der Dienstvorschriften, welche die Grundlage der Amtswirksamkeit der einjährig-freiwilligen Militärapothecker bilden, wird die Disciplinarstrafgewalt ausschliesslich von dem Chefarzt des Lazareths und dem Corpsgeneralarzt geübt, ebenso bei Vergehen gegen die Autorität dieser Vorgesetzten.

3. Der Chefarzt hat das Recht zu Verwarnungen, Verweisen und zu Geldbussen bis zu 9 M.

In Fällen, wo bei groben Pflichtverletzungen oder vorkommenden Widersetzlichkeiten Gefahr im Verzuge ist, kann der Chefarzt dem Militärapothecker die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen, worüber jedoch sofort an den Corpsgeneralarzt zu berichten ist, welcher das Weitere veranlasst.

Der Corpsgeneralarzt kann ausser Warnungen und Verweisen eine Geldbusse bis zu 9 M., der Generalstabsarzt der Armee eine Geldbusse bis zu 30 M. verhängen.

4. Der Militärbefehlshaber ist berechtigt, über Militärapothecker Warnungen und einfache Verweise, sowie Arreststrafen nach § 32 der Disciplinarstrafordnung zu verhängen.

§ 16. Urlaub.

1. Ein Anspruch auf Urlaub steht den einjährig-freiwilligen Militärapotheckern nicht zu, doch kann ihnen ausnahmsweise Urlaub gewährt werden und zwar vom Chefarzt bis zu 14 Tagen, vom Corpsgeneralarzt bis zu 1½ Monat, vom commandirenden General bis zu 3 Monaten. Bezügliche Anträge sind an den Chefarzt zu richten. (Vergl. auch § 231, 2 der F.-S.-O.)

2. Ueber jeden seitens des Chefarztes ertheilten Urlaub ist dem Sanitätsamt Meldung zu erstatten.

3. Erhält ein solcher Militärapothecker während der Dauer seines Dienstjahres mehr als 14 Tage Urlaub, so ist er verpflichtet, die über diese Dauer hinausgehende Urlaubszeit nachzudienen.

§ 17. Obliegenheiten.

1. Die in den Lazarethapotheken bezw. dem Sanitätsdepot beschäftigten einjährig-freiwilligen Militärapothecker haben sich der Anfertigung aller nach § 95 der F.-S.-O. zu bereitenden Arzneien einschliesslich der arzneilichen Imprägnirung von Verbandmitteln zu unterziehen, vorräthige und in Zugang kommende Arzneimitteln nach Beschaffenheit, Gewicht u. s. w.

zu prüfen und die mit der Beschaffung und Abgabe der Arzneien verbundenen Schreibgeschäfte einschliesslich der Rechnungslegung zu erledigen.

2. Ferner haben sie die ihnen übertragenen Wasseruntersuchungen und andere die Gesundheitspflege des Heeres betreffende analytisch-chemische Untersuchungen, sowie die sonst in ihr Fach schlagenden dienstlichen Verrichtungen nach Maassgabe der hierzu gegebenen Geräthschaften und Reagentien auszuführen.

3. Wegen der Obliegenheiten im Sanitätsdepot s. Beil. 28.

§ 18. Unterricht.

1. Die einjährig-freiwilligen Militärapotheker erhalten Unterricht in den allgemeinen Dienstverhältnissen der Militärapotheker und über den besonderen Dienst derselben in den Friedens- und Kriegslazarethen einschliesslich der Rechnungslegung. Mit Rücksicht auf § 70 der K.-S.-O. sind dieselben auch mit der Verwaltung der Verbandmittel, sowie der ärztlichen Instrumente und Geräthe bekannt zu machen. Auf die rein technische Seite des pharmaceutischen Dienstes hat sich der Unterricht nicht zu erstrecken, wohl aber auf die in der K.-S.-O. vorgeschriebenen oder in der Militärverwaltung sonst üblichen chemischen Untersuchungsmethoden.

Jeder einjährig-freiwillige Militärapotheker hat vierteljährlich wenigstens 10 Wasseranalysen nach dem in der K.-S.-O., Anlage „Gesundheitsdienst im Felde“, vorgeschriebenen Verfahren zu Übungszwecken auszuführen. Auf diese Zahl können ihm die nach § 17 des Anh. ausgeführten chemischen Wasseruntersuchungen angerechnet werden.

2. Ueber die Unterrichtsgegenstände sind schriftliche Ausarbeitungen anzufertigen, welche Eigenthum des Betreffenden bleiben.

3. Der Unterricht wird auf Anordnung des Sanitätsamts am Garnisonorte des Corpsstabsapothekers von diesem, in den übrigen Garnisonen von einem durch das Sanitätsamt zu bestimmenden Sanitätsofficier ertheilt. Der Unterrichtende hat die schriftlichen Ausarbeitungen (Ziffer 2) fortlaufend zu prüfen und mit schriftlichem Urtheil zu versehen. Wo mehrere Militärapotheker angestellt sind, erfolgt der Unterricht womöglich gemeinsam.

§ 19. Prüfung.

1. Behufs Darlegung der Befähigung zum Oberapotheker hat sich der einjährig-freiwillige Militärapotheker in der letzten Woche seiner activen Dienstzeit einer mündlichen Prüfung zu unterwerfen, welche von dem Sanitätsofficier bezw. Corpsstabsapotheker, der den Unterricht ertheilt hat, im Beisein des Chefarztes abgehalten wird.

2. Ueber die Prüfung ist eine vom Chefarzt und dem Prüfenden zu unterzeichnende Verhandlung aufzunehmen, welche sich am Schlusse über die Befähigung des Geprüften zum Oberapotheker auszusprechen hat.

3. Die Prüfungsverhandlung ist mit dem von dem Geprüften nach § 18, 2 des Anh. gefertigten Ausarbeitungen, unter Beifügung eines Nationales, an das Sanitätsamt einzureichen.

§ 20. Entlassung.

1. Wer die Befähigung zum Oberapotheker erwirbt, tritt als Unterapotheker zur Reserve über, anderenfalls als Militärapotheker.

2. Die Ernennung zum Unterapotheker erfolgt durch den Corpsgeneralarzt, welcher die Entlassungspapiere für die einjährig-freiwilligen Militärapotheker auszufertigen hat.

3. Der Corpsgeneralarzt ist berechtigt, die Ernennung zum Unterapotheker zu versagen, wenn bestimmte Thatfachen die Würdigkeit des Betreffenden bezweifeln lassen.

4. Wer die Prüfung (§ 18 des Anh.) nicht bestanden hat, kann sich nach Verlauf von mindestens einem halben Jahre bei dem Sanitätsamt, in dessen Bezirk sein Wohnort liegt, zur Wiederholung der Prüfung melden. Dieselbe wird am Garnisonorte des Sanitätsamts vom Corpsstabsapotheker in Gegenwart des Corpsgeneralarztes oder des Chefarztes abgehalten.

5. Wegen Entlassung vor beendeter activer Dienstzeit vergl. § 14 der H.-O.

§ 21. Oberapotheker des Beurlaubtenstandes.

1. Die Beförderung vom Unterapotheker zum Oberapotheker des Beurlaubtenstandes erfolgt auf Vorschlag des Corpsgeneralarztes durch das Kriegsministerium, wenn der Betreffende zwei Jahre im Beurlaubtenstande vorwurfsfrei gedient hat und seine Beförderung durch das Bezirkscommando beantragt.

2. Die Oberapotheker gehören zu den oberen Militärbeamten, welche nur den ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabern untergeordnet sind.

3. Die Verabschiedung der Oberapotheker des Beurlaubtenstandes ist beim Kriegsministerium zu beantragen. Giebt moralische Untauglichkeit u. s. w. eines Oberapothekers Veranlassung, die Verabschiedung vor erfüllter gesetzlicher Dienstpflicht zu beantragen, so ist der Thatbestand von dem Bezirkscommando, in höherer Instanz von dem Corpsgeneralarzt, welcher auch dem Generalcommando hierüber Vortrag hält, genau aufzuklären, ein Disciplinarverfahren jedoch nicht einzuleiten.

4. Beförderungs- und Verabschiedungsvorschläge werden vierteljährlich eingereicht.

3. Verfügung, betr. die Ausbildung der Militärapotheker im Feldlazareth-Verwaltungsdienst.

Ueber die Ausbildung der Militärapotheker für den Feldlazareth-Verwaltungsdienst wird in Folge der laut Verfügung vom 6. Mai d. J. No. 1362,

4. 93. M.-A. erstatteten Berichte Nachstehendes bestimmt:

- 1) Die Ausbildung der Militärapotheker im Feldlazareth-Verwaltungsdienst wird vom Sanitätsamt im Einvernehmen mit der Corps-Intendantur geregelt. Dieselbe findet nur in denjenigen Garnisonlazarethen statt, in welchen der ordnungsmässige Dienstbetrieb in der Lazarethapotheke nicht darunter leidet.
- 2) Bei Bestimmung der Zeit und der Dauer der Vorbereitung zum Verwaltungsdienst ist zu berücksichtigen, dass auf die militärisch-pharma-

ceutische Ausbildung und Beschäftigung nach wie vor der Schwerpunkt gelegt und eine Ueberbürdung der betreffenden Militärapothecker vermieden werden muss.

- 3) Die Festsetzung der Dienststunden bleibt dem Chefarzte überlassen, der die Ausbildung der Militärapothecker überwacht.
- 4) Betreffs der Prüfung, Ausstellung der Befähigungszeugnisse u. s. w. wird auf die eingangs erwähnte Verfügung verwiesen.

Das Königliche Sanitätsamt wird ergebenst ersucht, dem Königlichen Generalcommando hierüber Vortrag halten und zum 15. April 1895 über die erfolgte Ausbildung von Militärapotheekern mit Angabe der Personenzahl berichten zu wollen.

An sämtliche Königliche Sanitätsämter.

Berlin, den 8. November 1893.

Nachrichtlich.

I. V.:

gez.: Grossheim.

An sämtliche Königliche Corps-Intendanturen.

No. 891/9. 93. M.-A.

Auszug aus der Verfügung vom 6. 5. 93. No. 1362/4. 93. M. A.

pp.

Nach Verlauf eines angemessenen Zeitraums, über dessen Dauer Vorschläge entgegengesehen wird, würden die Militärapothecker durch die Ablegung einer Prüfung das Vertrautsein mit den Obliegenheiten eines oberen Lazarethbeamten nachzuweisen haben und zutreffenden Falls von der betr. Intendantur, wie die übrigen zum Sanitätsdienst ausgebildeten Personen des Beurlaubtenstandes, ein Befähigungszeugniss erhalten, welches sich über die Leistungen und auch darüber auszusprechen hat, zu welcher Stelle sich der Betreffende vorzugsweise eignet. In den Militärpässen und Ueberweisungs-Nationalen würde ein entsprechender Vermerk zu machen sein.

Die mit der Wahrnehmung einer Feldlazarethbeamtenstelle beauftragten Apotheker würden die Uniform der Lazarethinspectoren oder Rendanten tragen und die Geldgebührrnisse derselben empfangen.

pp.

An sämtliche Königliche Sanitätsämter.

Abschrift nachrichtlich.

gez.: v. Coler.

An sämtliche Königliche Corps-Intendanturen.

No. 1362/4. 93. M.-A.

7. Handelsrecht, Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.

1. Aus dem Handels-Gesetzbuch.

4. Als Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist anzusehen, wer gewerbemässig Handelsgeschäfte betreibt¹⁾.

19. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, seine Firma bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk seine Handelsniederlassung sich befindet, behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden; er hat dieselbe nebst seiner persönlichen Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

20. Jede neue Firma muss sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden²⁾.

¹⁾ Nach der geltenden Rechtsanschauung ist ein Apotheker als Kaufmann anzusehen und demzufolge sind die von ihm für seinen Geschäftsbetrieb geschlossenen Verträge nach den darüber gegebenen Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches zu beurtheilen. „Denn der Geschäftsbetrieb eines Apothekers besteht in der gewerbemässigen anderweiten Anschaffung von Waaren zu dem Zwecke, um dieselben in Natur oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter zu veräussern, und daher ist gemäss Art. 271 und Art. 4 des H.-G.-B. ein Apotheker als Kaufmann anzusehen.“ In diesem Sinne haben entschieden: Reichs-Ober-Handels-Gericht (19. Juni 1876), L.-G. Karlsruhe (26. Juni 1880), O.-L.-G. Stuttgart (1882), O.-L.-G. München (27. Sept. 1882), endlich das Reichsgericht mit besonderem Bezug auf die preussische Gesetzgebung (28. Nov. 1893). Die Begründung dieses Urtheils lautet wie folgt: Das preussische Allgemeine Landrecht Theil II Titel 8 behandle zwar die Apotheker im Abschnitt 6 getrennt von den Kaufleuten und enthalte in Verbindung mit der revidirten Apothekerordnung vom 12. October 1801 für das Apothekergewesen besondere, auf Kaufleute nicht bezügliche Vorschriften. Auch sei nicht zu verkennen, dass der Betrieb des Apothekergewerbes Eigenthümlichkeiten aufweise, die von dem gewöhnlichen kaufmännischen Betriebe so erheblich abwichen, dass diese Verschiedenheit zu besonderen Bestimmungen über die Apotheker in der Reichs-Gewerbe-Ordnung und in dem Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung geführt habe. Aber alle diese Besonderheiten schlossen die Geltung des Handelsgesetzbuches für das Apothekergewerbe nicht aus. Denn in dem preussischen Einführungsgesetze zum Handelsgesetzbuche sei ausdrücklich vorgeschrieben, dass die das Apothekergewerbe betreffenden Gesetze nur soweit in Kraft blieben, als nicht Bestimmungen des Handelsgesetzbuches entgegenständen. Damit werde aber authentisch anerkannt, dass das Gewerbe als ein kaufmännisches zu gelten habe. Hiernach seien aber die Apotheker zur Führung von Handelsbüchern und zur Ziehung von Bilanzen nach Maassgabe des Handelsgesetzbuches verpflichtet.

²⁾ Dies bezieht sich auch auf eingetragene Apothekenembleme (Apotheke z. Löwen, z. Adler u. dgl.).

22. Wer ein bestehendes Handelsgeschäft durch Vertrag oder Erbgang erwirbt, kann dasselbe unter der bisherigen Firma mit oder ohne einen das Nachfolgerverhältniss andeutenden Zusatz fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben oder die etwaigen Miterben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen.

23. Die Veräusserung einer Firma als solcher, abgesondert von dem Handelsgeschäft, für welches sie bisher geführt wurde, ist nicht zulässig.

28. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind¹⁾.

Er ist verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und eine Abschrift (Copie oder Abdruck) der abgesandten Handelsbriefe zurückzubehalten und nach der Zeitfolge in ein Copirbuch einzutragen.

29. Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baaren Geldes und seine anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Werth der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältniss des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluss zu machen; er hat demnächst in jedem Jahre ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen.

33. Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher während zehn Jahren, von dem Tage der in dieselben geschehenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

34. Ordnungsmässig geführte Handelsbücher liefern bei Streitigkeiten über Handelssachen unter Kaufleuten in der Regel

¹⁾ Die hiezugehörigen Strafbestimmungen befinden sich in den §§ 209 bis 212 der Concursordnung. (S. diese.) Die Handlungsbücher eines Kaufmanns müssen in sich selbst so eingerichtet und kaufmännisch geordnet sein, dass sie für jeden sachverständigen Dritten eine vollständige Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren. Ist es dagegen aus den Büchern nur unter Zuhülfenahme anderer Notizen und Beläge möglich, eine Vermögensübersicht aufzustellen, so ist dies als eine ordentliche Führung der Handelsbücher im Sinne der erwähnten Strafbestimmung nicht zu erachten. (Erk. des pr. Ob.-Trib. vom 18. März 1879.)

einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid oder durch andere Beweismittel ergänzt werden kann.

41. Wer von dem Eigenthümer einer Handelsniederlassung (Principal) beauftragt ist, in dessen Namen und für dessen Rechnung das Handelsgeschäft zu betreiben und *per procura* die Firma zu zeichnen, ist Procurist¹⁾.

Die Bestellung des Procuristen kann durch Ertheilung einer ausdrücklich als Procura bezeichneten Vollmacht, oder durch ausdrückliche Bezeichnung des Bevollmächtigten als Procuristen, oder durch Ermächtigung, *per procura* die Firma des Principals zu zeichnen, geschehen.

42. Die Procura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und aussergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt.

57. Die Natur der Dienste und die Ansprüche des Handlungsgehilfen²⁾ auf Gehalt und Unterstützung werden in Ermangelung einer Uebereinkunft durch den Ortsgebrauch oder durch das Ermessen des Gerichts, nöthigenfalls nach Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen bestimmt.

58. Ein Handlungsgehilfe ist nicht ermächtigt, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Principals vorzunehmen. Wird er jedoch von dem Principal zu Rechtsgeschäften in dessen Handelsgewerbe beauftragt, so finden die Bestimmungen über Handlungsbevollmächtigte Anwendung.

59. Ein Handlungsgehilfe darf ohne Einwilligung des Principals weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen. In dieser Beziehung kommen die für den Procuristen und Handelsbevollmächtigten geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

60. Ein Handlungsgehilfe, welcher durch unverschuldetes Unglück an Leistung seines Dienstes zeitweilig verhindert wird, geht dadurch seiner Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt nicht verlustig. Jedoch hat er auf diese Vergünstigung nur für die Dauer von sechs Wochen Anspruch³⁾.

¹⁾ Der Apothekenverwalter gilt als Procurist im Sinne des H.-Ges.-B.

²⁾ Die rechtliche Stellung des Apothekergehilfen als Handlungsgehilfe im Sinne des H.-G.-B. ergibt sich aus der Kaufmannseigenschaft des Apothekenbesitzers von selbst.

³⁾ Im Allgemeinen kann man als unverschuldetes Unglück „jedes die Person des Handlungsgehilfen betreffende Ereigniss, welches nach dem ge-

61. Das Dienstverhältniss zwischen dem Principal und dem Handlungsdiener kann von jedem Theile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündigung aufgehoben werden¹⁾. Ist durch Vertrag eine längere oder kürzere Zeitdauer oder eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so hat es hierbei sein Bewenden. In Betreff der Handlungslehrlinge ist die Dauer der Lehrzeit nach dem Lehrvertrage und in Ermangelung vertragsmässiger Bestimmungen nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche zu beurtheilen.

62. Die Aufhebung des Dienstverhältnisses vor der bestimmten Zeit (Art. 61) kann aus wichtigen Gründen von jedem Theile verlangt werden. Die Beurtheilung der Wichtigkeit der Gründe bleibt dem Ermessen des Richters überlassen²⁾.

wöhnlichen Laufe der Dinge nicht vorauszusehen war und denselben an der Ausübung seines Berufes hindert“, bezeichnen. Militärische Uebungen, zu denen Handlungsgehülfen eingezogen werden, fallen nicht unter den Begriff eines „unverschuldeten Unglücks“. Dieselben sind das Postulat der allgemeinen Wehrpflicht, und die damit verbundenen Wirkungen treffen, so unangenehm dieselben häufig empfunden werden, den allein, der davon berührt wird. Trotzdem wird von vielen coulant denkenden Firmen, in billiger Rücksichtnahme auf die wirthschaftlichen Nachtheile, den zu militärischen Uebungen eingezogenen Angestellten das Gehalt während dieser Zeit voll ausgezahlt. Freiwillig beantragte Einberufungen kommen hierbei selbstredend nicht in Betracht. — Ein sehr empfehlenswerthes Werkchen über die handelsgesetzliche Stellung der Gehülfen und Lehrlinge ist unter dem Titel: „Der Handlungsgehülfe und sein Chef“ von Rechtsanwalt Dr. Haase, Syndicus des Verbandes deutscher Handlungsgehülfen, Hannover 1891 herausgegeben worden.

¹⁾ Die Ausstellung von Zeugnissen in beleidigender Form ist strafbar.

²⁾ Ob bei einem Dienst- resp. Handlungsgehülfen-Engagementsvertrage der Bedienstete einem neuen Geschäftserwerber das Dienstverhältniss fortsetzen, resp. dessen Vertragserfüllung als die in seinem Vertrage ihm gewährleistete gelten lassen muss, sofern der Erwerber das Geschäft unter früherer Firma im alten Umfange fortsetzt, lässt sich nicht abstract entscheiden. Wesentlich wird für jeden concreten Fall sein, inwieweit durch einen solchen Uebergang eine Veränderung des Leistungsinhalts des ursprünglichen Vertragsverhältnisses eintritt oder nicht. Will man nun selbst annehmen, dass ohne Zweifel für den Bediensteten nicht blos das Geschäft, in das er eintritt, sondern auch die individuelle Person seines Principals für bestimmend bei der Vertragseingehung zu erachten ist, so können doch die besonderen Umstände des Falles bewirken, dass trotz des Eintritts eines neuen Principals eine Veränderung des Vertragsinhalts nicht stattfindet, oder dass dieselbe doch derartig geringfügig wird, dass sich aus ihr ein Widerspruch des Bediensteten nicht rechtfertigen lässt. (Erk. des R.-Ob.-H.-Ger. vom 25. Juni 1875.) Der Uebergang eines Geschäftes auf einen neuen Besitzer

63. Gegen den Principal kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden, wenn derselbe den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt, oder wenn er sich thätlicher Misshandlungen oder schwerer Ehrverletzungen gegen den Handlungsgehilfen schuldig macht.

64. Gegen den Handlungsgehilfen kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden:

- 1) wenn derselbe im Dienste untreu ist oder das Vertrauen missbraucht;
- 2) wenn derselbe ohne Einwilligung des Principals für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte macht;
- 3) wenn derselbe seine Dienste zu leisten verweigert oder ohne einen rechtmässigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unterlässt;
- 4) wenn derselbe durch anhaltende Krankheit oder Kränklichkeit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
- 5) wenn derselbe sich thätlicher Misshandlungen oder erheblicher Ehrverletzungen gegen den Principal schuldig macht;
- 6) wenn derselbe sich einem unsittlichen Lebenswandel ergiebt.

65. Hinsichtlich der Personen, welche bei dem Betriebe des Handelsgewerbes Gesindedienste verrichten, hat es bei den für das Gesindedienstverhältniss geltenden Bestimmungen sein Bewenden.

2. Aus der Concurs-Ordnung. Vom 10. Februar 1877.

§ 54. Die Concurs-Forderungen werden nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältniss ihrer Beträge, berichtet:

- 1) die für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners rückständigen Forderungen an Lohn, Kostgeld oder anderen Dienstbezügen der Personen, welche sich dem Gemeinschuldner für dessen Haushalt, Wirthschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft zu dauerndem Dienste verdingen hatten;

löst demnach keineswegs die bestehenden Vertragsverhältnisse ohne Weiteres auf; vielmehr kann unter Umständen die Verpflichtung des Bediensteten zum Bleiben in seiner Stellung bis zum Ablauftermine seines Dienstvertrages ausgesprochen werden.

- 2) die Forderungen der Reichskasse, der Staatskassen und der Gemeinden, sowie der Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, welche im letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind, oder nach § 58 als fällig gelten; es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Steuererheber die Abgabe bereits vorschussweise zur Kasse entrichtet hat;
- 3) die Forderungen der Kirchen und Schulen, der öffentlichen Verbände und der öffentlichen, zur Annahme der Versicherung verpflichteten Feuerversicherungs-Anstalten wegen der nach Gesetz oder Verfassung zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens;
- 4) die Forderungen der Aerzte, Wundärzte, **Apotheker**, Hebammen und Krankenpfleger wegen Cur- und Pflegekosten aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens, insoweit der Betrag der Forderungen den Betrag der taxmässigen Gebühren nicht übersteigt;
- 5) die Forderungen der Kinder und der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners in Ansehung ihres gesetzlich der Verwaltung desselben unterworfenen Vermögens; das Vorrecht steht ihnen nicht zu, wenn die Forderung nicht binnen zwei Jahren nach Beendigung der Vermögensverwaltung gerichtlich geltend gemacht und bis zur Eröffnung des Verfahrens verfolgt worden ist;
- 6) alle übrigen Concursforderungen.

§ 209. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Concursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen betrügerlichen Bankerutts mit Zuchthaus bestraft, wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachtheiligen:

- 1) Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft haben;
- 2) Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder theilweise erdichtet sind;
- 3) Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder
- 4) ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht, oder so geführt oder verändert haben, dass dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 210. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben oder über deren Vermögen das Concursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen einfachen Bankerutts mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie:

- 1) durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waaren oder Börsenpapieren übermässige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind;
- 2) Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, dass sie keine Uebersicht ihres Vermögenszustandes gewähren, oder

- 3) es gegen die Bestimmung des Handelsgesetzbuchs unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

§ 211. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Concursverfahren eröffnet worden ist, werden mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie, obwohl sie ihre Zahlungsunfähigkeit kannten, einem Gläubiger in der Absicht, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, eine Sicherheit oder Befriedigung gewährt haben, welche derselbe nicht, oder nicht in der Art, oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte.

§ 212. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

- 1) im Interesse eines Schuldners, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, oder über dessen Vermögen das Concursverfahren eröffnet worden ist, Vermögensstücke desselben verheimlicht oder bei Seite geschafft hat, oder
- 2) im Interesse eines Schuldners, oder um sich oder einem Anderen Vermögensvortheil zu verschaffen, in dem Verfahren erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgeschobene Personen geltend gemacht hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe oder Geldstrafe bis zu 6000 M. ein.

3. Aus dem Strafgesetzbuch.

Das deutsche Strafgesetzbuch enthält keinen besonderen Abschnitt über das Apothekenwesen, wie z. B. das österreichische, spricht sich auch keineswegs wie dieses klar darüber aus, ob, beziehungsweise unter welchen Umständen und in welchem Maasse den Apothekenbesitzer eventuell eine Mitschuld an den Vergehen und Uebertretungen seiner Gehülfen und Lehrlinge trifft. Während das österreichische Strafgesetzbuch in jedem Paragraphen (§§ 345—355) vorausschickt, ob derselbe gegen einen Apothekenbesitzer, einen Provisor oder einen Gehülfen beziehungsweise gegen mehrere zu gleicher Zeit gerichtet ist, stellt das deutsche Strafgesetzbuch die strafbaren Handlungen nur überhaupt und im Allgemeinen unter Strafe, unbekümmert darum, wer sie begeht. Soweit in den Apothekenordnungen darüber nicht genauere Bestimmungen enthalten sind, (die preuss. Apothekenordnung vom 11. Oct. 1801 macht im Tit. III, 1, den Apothekenbesitzer für jede Zuwiderhandlung seiner Gehülfen gegen die Apothekenordnung unbedingt persönlich verantwortlich und dies bezieht sich auch auf approbirte Gehülfen), wird sich im Allgemeinen der Grundsatz aufstellen lassen, dass der Apothekenbesitzer für die Uebertretungen der zur Sicherung des Apothekenbetriebes erlassenen Verwaltungsvor-

schriften verantwortlich ist, während sich Gehülfen und Lehrlinge für die von ihnen begangenen Handlungen, welche unter einen der unten angegebenen Paragraphen des Strafgesetzbuches fallen, selbst zu verantworten haben.

§ 113. Wer einen Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmässigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmässigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 114. Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniss bestraft.

§ 123. Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wenn er ohne Befugniss darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruch mit Gefängniss bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

§ 129. Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken gehört, Maassregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, ist mit Gefängniss bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§ 131. Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, wissend, dass sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 138. Wer als Zeuge, Geschworener oder Schöffe berufen, eine unwahre Thatsache als Entschuldigung vorschützt, wird mit Gefängniss bis zu zwei Monaten bestraft. Dasselbe gilt von einem Sachverständigen, welcher zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet ist.

§ 154. Gleiche Strafe (Zuchthaus bis zu 10 Jahren) trifft denjenigen, welcher wissentlich ein falsches Zeugniss oder ein falsches Gutachten mit einem Eide bekräftigt.

§ 155. Der Ableistung eines Eides wird gleich geachtet, wenn
No. 2. (Schlusspassus): „oder ein Sachverständiger, welcher als solcher ein für allemal vereidet ist, eine Versicherung auf den von ihm geleisteten Eid abgibt“.

§ 174. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:

- 3) Beamte, Aerzte oder andere Medicinalpersonen, welche in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülfslosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in das Gefängniss oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzuchtige Handlungen vornehmen.

§ 193. Tadelnde Urtheile über . . . Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten etc. sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeusserung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

§ 196. Wenn die Beleidigung gegen . . . einen Beamten . . . , während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist, so haben . . . auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen.

§ 219. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getödtet hat, gegen Entgelt die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§ 220. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen und Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§ 222. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft¹⁾.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf 5 Jahre Gefängniß erhöht werden.

§ 223. Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft.

Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter einem Monat zu erkennen.

¹⁾ Das Strafgesetzbuch droht im § 222 eine Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren für denjenigen an, der durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, und im § 230 eine Geldstrafe bis zu 300 Thln. oder Gefängniß bis zu drei Jahren, wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Menschen verursacht. Beide Paragraphen erhöhen ausserdem die Strafen, wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er ausser Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war. Und in dem diese Paragraphen erläuternden Ober-Tribunals-Erkenntnisse vom 16. November 1876 wird ausgeführt: Eine Körperverletzung (Tödtung) kann ebensowohl durch eine fahrlässige Unterlassung als durch eine fahrlässige Thätigkeit verursacht werden. 2. Bei allen Fahrlässigkeitsvergehen besteht die Schuld des Thäters darin, dass er die Aufmerksamkeit, zu welcher er vermöge seiner Einsicht und Erfahrung, oder vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes verbunden war, aus den Augen gesetzt hat. Es ist also jedesmal zu prüfen, ob er bei Anwendung der dabei vorauszusetzenden Aufmerksamkeit die eingetretenen Folgen voraussehen konnte, denn nur wegen des Erfolges ist seine Handlung oder Unterlassung strafbar.

§ 224. Hat die Körperverletzung zur Folge, dass der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechthum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter einem Jahre zu erkennen.

§ 225. War eine der vorbezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 226. Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§ 228. (Bei § 223 Abs. 2, § 223a, § 224, 225 Abs. 2, § 226 sind mildernde Umstände zulässig.)

§ 229. Wer vorsätzlich einem Anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden, auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

§ 230. Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängniß erhöht werden.

§ 232. Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§ 223, 230) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerpflicht begangen worden ist¹⁾.

§ 263. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschliesslich auf die Geldstrafe erkannt werden. Der Versuch ist strafbar²⁾.

§ 266. Wegen Untreue werden mit Gefängniß . . . bestraft:

- 2) Zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit verpflichtete Personen, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften absichtlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen.

¹⁾ Fahrlässige Körperverletzungen, die in Apotheken begangen werden, sind demnach von Amtswegen zu verfolgen.

²⁾ Die Anwendung des Betrugsparagraphen auf den Verkauf von Geheimmitteln ist in neuerer Zeit häufig gelungen.

Wird die Untreue begangen, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark erkannt werden.

§ 281—283 handelt von den Strafen gegen betrügerischen oder fahrlässigen Bankerutt. Die betreffenden Bestimmungen sind laut Gesetz vom 10. Februar 1877 durch die neue Concurs-Ordnung aufgehoben, bezw. in die letztere hinein verlegt. (S. § 209—212 der C.-O.)

§ 287 handelt vom Markenschutz. (S. § 14 des Ges. über den Markenschutz vom 30. November 1874.)

§ 300. Rechtsanwälte, Advocaten, Notare, Vertheidiger in Strafsachen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehülfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 309. Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand . . . herbeiführt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mk. und, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 324. Wer vorsätzlich Brunnen- oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe und Verbrauche bestimmt sind, vergiftet, oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, dass sie die menschliche Gesundheit zu stören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich oder mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§ 327. Wer die Absperrungs- und Aufsichts-Maassregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

§ 328. Wer die Absperrungs- und Aufsichts-Maassregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

§ 331. Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen lässt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 332. Ein Beamter, welcher für eine Handlung, die eine Verletzung

einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen lässt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. (Mildernde Umstände zulässig.)

§ 333. Wer einem Beamten . . . Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, wird wegen Bestechung mit Gefängniß bestraft.

§ 357. Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten unternimmt, oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wissentlich geschehen lässt, hat die auf diese Handlung angedrohte Strafe verwirkt.

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft:

- 7) wer unbefugt die Abbildung von Wappen eines Bundesfürsten zur Bezeichnung von Waaren auf Aushängeschildern oder Etiketten gebraucht¹⁾;
- 8) wer unbefugt . . . Titel, Würden oder Adelsprädicate annimmt²⁾;
- 10) wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

§ 363. Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens zu täuschen, Dienst- oder Arbeitsbücher oder Zeug-

¹⁾ Die Benutzung von Phantasiewappen, Phantasieadlern etc. ist gestattet, ebenso dürfen Drogisten und Kaufleute sich der gebräuchlichen Apothekenembleme bedienen. Ferner ist durch Kaiserl. Verordnung vom 16. Mai 1872 den deutschen Fabrikanten Gebrauch und Abbildung des Reichsadlers, jedoch ohne Benutzung der Form eines Wappenschildes gestattet.

²⁾ Der Ausdruck: „Titel“ im Sinne des § 360 No. 8 Reichs-Str.-Ges.-Buchs bezeichnet eine durch höhere Verleihung zu erwerbende, mit Rangstellung verbundene Stellung, also eine amtliche Stellung. Auf die Bezeichnungen einer wissenschaftlichen oder gewerblichen Thätigkeit, auch wenn zu deren Ausübung eine amtliche Qualifikation, Approbation oder Concession erforderlich ist, ist die Bezeichnung „Titel“ nicht anwendbar. Der „Arzttitel“ ist in § 147 der Gewerbe-Ordnung besonders geschützt.

Was die Führung des auf einer ausländischen Universität erworbenen Doctortitels anbelangt, so hat das preuss. Ober-Tribunal im Jahre 1868 entschieden, „dass die Bestimmungen des Allg. Landrechts II. 13 § 7, wonach nur das Staatsoberhaupt Standeserhöhungen, Aemter und Würden verleihen darf, sowie § 13, Anhang § 118, II. Th. 9, nach welchem Niemand ohne Genehmigung des Staatsoberhauptes sich der in fremden Ländern ertheilten Standeserhöhungen bedienen darf, sowie endlich des § 105 (jetzt § 360) des Str. Ges.-Buchs, welcher derartige Ueberschreitungen mit Geldbusse bis zu 100 (jetzt 50) Thlrn. bestraft, auf die Führung eines in fremden Ländern erworbenen Doctortitels nicht anwendbar sei, weil die Doctorwürde nicht von einem Staatschef, sondern von einem, zu solchen Graduierungen berechtigten wissenschaftlichen Collegium ertheilt werde.“

nisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft:

- 3) wer ohne polizeiliche Erlaubniss Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überlässt¹⁾;

¹⁾ Wieweit der Handel mit Arzneiwaaren freigegeben ist, ist aus der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 ersichtlich. Auch die geschenkwaise Abgabe von Arzneien ist strafbar.

Was die Confiscation von Giften und Arzneien anlangt, so sagt die Kgl. sächs. Min.-Verordnung vom 6. Mai 1874: „In allen denjenigen Fällen, in welchen auf Grund der Bestimmung in § 367 unter No. 8 des Reichs-Str.-Ges.-Buchs wegen unbefugten Zubereitens, Feilhaltens, Verkaufs etc. von Giften und Arzneien eine Strafe zu erkennen ist, kann neben der letzteren nicht mehr zugleich auf die Confiscation des betreffenden Waarenvorraths auf Grund des § 13 des Mandats vom 30. September 1823, den Verkauf von Arzneiwaaren betreffend, erkannt werden. Denn da die Confiscation des betreffenden Waarenvorraths in § 13 des Mandats vom 30. September 1823 als Strafe angedroht ist, das unbefugte Zubereiten, Feilhalten und Verkaufen von Giften und Arzneien selbst aber nicht mehr auf Grund der vorgedachten Mandatstelle, sondern als Uebertretung auf Grund von § 367. 3 des Reichs-Str.-Ges.-Buchs zu ahnden ist, und bei Uebertretungen, da auf dieselben der § 40 des Reichs-Str.-Ges.-Buchs nicht Anwendung leidet, auf die als Nebenstrafe zu betrachtende Einziehung derjenigen Gegenstände, die zu Begehung der Uebertretung verwendet worden oder bestimmt gewesen sind, nur dann erkannt werden kann, wenn eine solche Einziehung im Reichs-Str.-Ges.-Buch ausdrücklich als zulässig bezeichnet ist, das letztere nun aber bei der im § 367 unter 3 des mehrgenannten Str.-Ges.-Buchs vorgesehenen Uebertretung nicht der Fall ist, so würde eine Confiscation der zu der Uebertretung in § 367. 3 verwendeten oder bestimmt gewesen Gifte und Arzneiwaaren auf Grund von § 13 des Mandats vom 30. September 1823, die nach Maassgabe dieser Gesetzstelle aber nur als Strafe erkannt werden könnte, mit den in der fraglichen Beziehung zur Zeit allein maassgebenden Bestimmungen des Reichs-Str.-Ges.-Buchs unvereinbar sein.

Dies ist um so mehr anzunehmen, da der Entwurf des Reichs-Str.-Ges.-Buchs bei der Uebertretung des § 367. 3 die Einziehung der betreffenden Gifte und Arzneien statuirte, in Verfolg der Berathung des Str.-Ges.-Buchs im Reichstage aber die beregte Bestimmung in Wegfall gebracht worden ist.

Allein wenn auch in den nach § 367. 3 des Reichs-Str.-Ges.-Buchs zu beurtheilenden Fällen auf Einziehung (Confiscation) der betreffenden Gifte und Arzneiwaaren-Vorräthe nicht mehr richterlich erkannt werden kann, so behindert dies doch nicht, dass in solchen — in Sonderheit auch in dem Schwarze'schen Commentar zum Reichs-Str.-Ges.-Buch, Excurs IX, Seite 119 gedachten — Fällen, in welchen die Einziehung von Giften und Arzneiwaaren, namentlich von Giften, gleichviel ob dieselben zu einer Uebertretung der in § 367 unter 3 des Str.-Ges.-Buchs vorgesehenen Art verwendet worden, oder bestimmt gewesen sind oder nicht, wegen be-

- 4) wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniss Schiesspulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;
- 5) wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schiesspulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodirenden Stoffen, oder bei Ausübung der Befugniss zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt¹⁾;
- 6) wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;
- 7) wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Esswaaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft (neben der Geldstrafe oder Haft kann auf die Einziehung der verdorbenen Esswaaren oder Getränke erkannt werden);
- 8) wer ohne polizeiliche Erlaubniss an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fussangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schiesswerkzeuge schießt, oder Feuerwerkskörper abbrennt.

§ 369. Mit Geldstrafe bis zu 100 M. oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

- 2) Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene, oder unrichtige Maasse, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maass- und Gewichtspolizei schuldig machen. Neben der Geldstrafe oder der Haft ist auf die Einziehung der nicht vorschriftsmässigen Maasse, Gewichte, Waagen oder sonstigen Messwerkzeuge zu erkennen²⁾.

gründeter Besorgniss des Missbrauchs und der hierin liegenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit als geboten sich darstellt, diese Einziehung im Verwaltungswege von der Polizeibehörde besonders angeordnet werde.“

¹⁾ Unter der Herrschaft des früheren preuss. Str.-Ges.-Buchs vom 14. April 1851 wurden die besonderen Berufspflichten der Apotheker auf Grund des Medicinal-Edicts vom 27. September 1725 und der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 im Disciplinarwege durch Ordnungsstrafen, resp. Approbations-Entziehungen aufrecht erhalten. Hierin ist durch das Reichs-Str.-Ges.-Buch vom 15. Mai 1871 insofern eine Aenderung eingetreten, als § 367 No. 5 auch diese besonderen Berufspflichten der Apotheker umfasst. Wenn daher ein Apotheker dieselben verletzt, so muss nunmehr die Staats- resp. Polizei-Anwaltschaft angegangen werden, während es nicht mehr zulässig ist, dass wegen etwaiger Verstösse gegen diese Vorschriften Ordnungsstrafen verhängt werden. Unter den „Verordnungen über die Ausübung der Befugniss zur Zubereitung oder Feilhaltung von Arzneien“ sind die gesammten, den Apothekenbetrieb regelnden reichs- oder landesgesetzlichen Vorschriften zu verstehen.

²⁾ Die Einziehung ungeeichter Maasse, Gewichte oder unrichtiger

4. Aus dem Gerichts-Verfassungsgesetz für das Deutsche Reich. Vom 27. Januar 1877.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffens sollen nicht berufen werden:

- 1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben.

§ 35. Die Berufung zum Amte eines Schöffens dürfen ablehnen . . .

- 3) Aerzte.
- 4) Apotheker, welche keine Gehülfen haben.
- 5) Personen, welche das 65. Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben, oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres vollenden werden.

§ 85 Absatz 2. Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamte Anwendung.

§ 111. Das Amt der Handelsrichter ist ein Ehrenamt.

§ 112. Die Handelsrichter werden auf gutachtlichen Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organes für die Dauer von drei Jahren ernannt; eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen.

§ 113. Zum Handelsrichter kann jeder Deutsche ernannt werden, welcher als Kaufmann oder als Vorstand einer Actien-Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen oder eingetragen gewesen ist, das 30. Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirke der Kammer für Handelssachen wohnt.

§ 115. Die Handelsrichter sind vor ihrem Amtsantritte auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

§ 116. Die Handelsrichter haben während der Dauer ihres Amtes in Beziehung auf dasselbe alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten.

§ 117. Ein Handelsrichter ist seines Amtes zu entheben, wenn er eine der für die Ernennung erforderlichen Eigenschaften nachträglich verliert.

5. Aus der Civilprocess-Ordnung für das Deutsche Reich.

Vom 30. Januar 1877.

§ 135. Das Gericht kann die Einnahme des Augenscheins, sowie die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.

§ 193 Absatz 3. Auf Sonntage und allgemeine Feiertage sind Termine nur in Nothfällen anzuberaumen.

§ 336. Die Antretung des Beweises durch Augenschein erfolgt durch die Bezeichnung des Gegenstandes des Augenscheins und durch die Angabe der zu beweisenden Thatsachen.

§ 337. Das Processgericht kann anordnen, dass bei der Einnahme des Augenscheins ein oder mehrere Sachverständige zuzuziehen seien.

Waagen in Gemässheit des § 369 des Str.-Ges.-Buchs kann nur im geordneten Strafverfahren erfolgen. Die Vollstreckung des Urtheils wie die Verfügung über die Confiscation ist lediglich Sache des Gerichts.

Es kann einem Mitgliede des Processgerichts oder einem anderen Gerichte die Einnahme des Augenscheins übertragen, auch die Ernennung der zuzuziehenden Sachverständigen überlassen.

§ 341. Wie § 53 der Strafprocess-Ordnung.

§ 348. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

- 5) Personen, welchen Kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes That-sachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der That-sachen, auf welche sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bezieht.

§ 350 Absatz 2. Die in § 348 No. 5 bezeichneten Personen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§ 351. Der Zeuge, welcher das Zeugniß verweigert, hat vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder in diesem Termine die That-sachen, auf welche er die Weigerung gründet, anzugeben und glaubhaft zu machen.

Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen des § 348 No. 5 die mit Berufung auf einen geleisteten Diensteid abgegebene Versicherung.

Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt, so ist er nicht verpflichtet, in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine zu erscheinen.

§ 366. Jeder Zeuge hat nach Maassgabe der Gebührenordnung auf Entschädigung für Zeitversäumniss und (bei Reisen) auf Erstattung von Reisekosten und der Kosten Anspruch, welche durch den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden.

§ 367. Wie § 72 der Strafprocess-Ordnung.

§ 369. Wie § 73 der Strafprocess-Ordnung (anstatt „Richter“ steht hier „das Processgericht“).

§ 371. Wie § 74 der Strafprocess-Ordnung.

§ 372. Wie § 75 der Strafprocess-Ordnung.

§ 373. Wie § 76 der Strafprocess-Ordnung.

§ 374. Wie § 77 der Strafprocess-Ordnung.

§ 375. (Spricht von der Beeidigung der Sachverständigen, event. von der Berufung auf den im Allgemeinen geleisteten Eid.)

§ 376. Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, so hat der Sachverständige das von ihm unterschriebene Gutachten auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Das Gericht kann das Erscheinen des Sachverständigen anordnen, damit derselbe das schriftliche Gutachten erläutere.

§ 377. Das Gericht kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn es das Gutachten für ungenügend erachtet.

§ 378. (Entschädigung für Zeitversäumniss, Erstattung gehabter Kosten, Vergütung der Mühewaltung.)¹⁾

¹⁾ Siehe Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878.

§ 612. Von der Vernehmung Sachverständiger (bei der Anfechtungsklage) darf das Gericht Abstand nehmen, wenn es das vor dem Amtsgericht abgegebene Gutachten für genügend erachtet.

§ 715. Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

No. 6. Bei Beamten und Aerzten die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung.

No. 8. Die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefässe und Waaren¹⁾.

6. Aus der Strafprocess-Ordnung für das Deutsche Reich.

Vom 1. Februar 1877.

Der siebente Abschnitt der Strafprocess-Ordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 handelt über „Sachverständige und Augenschein“ und lautet:

§ 72. Auf Sachverständige finden die Vorschriften des sechsten Abschnitts über Zeugen entsprechende Anwendung²⁾, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§ 73. Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch den Richter³⁾. Sind für gewisse

¹⁾ Die im § 715, 8 der Civilprocess-Ordnung vorgesehenen Beschränkungen kommen im Concursverfahren nicht zur Anwendung. (Concursordnung vom 10. Februar § 1 Abs. 3.)

²⁾ Ein ordnungsmässig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist in die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten und eine Geldstrafe bis zu 300 M. zu verurtheilen. Auch ist seine zwangsweise Vorführung zulässig (§ 30).

³⁾ Die Frage, ob die Apotheker derjenigen Staaten, in denen keine besonderen, gerichtlich-chemischen Sachverständigen angestellt sind (§ 73 Al. 2), auf Grund dieser Bestimmungen zur Uebernahme und Ausführung gerichtlich-chemischer Analysen (Untersuchungen von Leichen und Leichentheilen) zwangsweise angehalten werden können, muss bejaht werden. Jedoch muss selbstverständlich keines der gesetzlichen Hindernisse oder Ablehnungsgründe (§ 76 der Strafprocess-Ordnung) vorhanden sein. Die Voraussetzung, dass der Apotheker auf Grund der von ihm abgelegten Staatsprüfung zur Anfertigung einer chemischen Analyse befähigt ist, ist zutreffend, und demnach der Richter auf Grund des § 72 in der Lage, jeden Apotheker event. hiermit beauftragen zu können. Denn zwischen einem Gutachten und den zur Abgabe des Gutachtens erforderlichen Vorarbeiten kann ein Unterschied nicht gemacht werden. Der Richter ersucht den Apotheker um sein Gutachten, ob diese oder jene Leichentheile und event. mit was vergiftet seien, und dieses Gutachten, zu dessen Abgabe der Apotheker verpflichtet ist, kann derselbe nur auf Grund einer vorher anzustellenden chemischen Untersuchung abgeben. Folglich ist der Apotheker auch zur Anfertigung der chemischen Analyse verpflichtet. Andernfalls hätte derselbe seiner Bestrafung auf Grund des § 77 entgegenzusehen.

Die für eine besondere Art von Gutachten gegebene Bestimmung hebt die allgemeine Bestimmung im § 78, wonach der Richter, soweit ihm dies erforderlich scheint, die Thätigkeit des Sachverständigen zu leiten hat, nicht auf. Dem Gerichtschemiker (Apotheker) kann daher sowohl ein Arzt als ein Richter zur Mitwirkung (Leitung) seiner Arbeiten zugetheilt werden.

Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

§ 74. Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, dass der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist. Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Die ernannten Sachverständigen sind den zur Ablehnung Berechtigten namhaft zu machen, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen.

§ 75. Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist, oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniss Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt, oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist. Zur Erstattung des Gutachtens ist auch derjenige verpflichtet, welcher sich zu derselben vor Gericht bereit erklärt hat.

§ 76. Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugniß zu verweigern¹⁾, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Auch aus anderen Gründen kann ein Sachverständiger von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbunden werden. Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, dass die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheil bereiten würde.

§ 77. Im Falle des Nichterscheinsens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieser zum Ersatze der Kosten und zu einer Geldstrafe bis zu 300 M. verurtheilt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann noch einmal eine Geldstrafe bis zu 600 M. erkannt werden. Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

§ 78. Der Richter hat, soweit ihm dies erforderlich erscheint, die Thätigkeit der Sachverständigen zu leiten.

§ 79. Der Sachverständige hat vor Erstattung des Gutachtens einen Eid dahin zu leisten: dass er das von ihm erforderliche Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde²⁾. Ist der

¹⁾ Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt: Verlobte, Ehegatten oder Verwandte des Beschuldigten (§ 51); Geistliche, Vertheidiger, Rechtsanwälte und Aerzte in Ansehung dessen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufes anvertraut ist (§ 53). Ferner kann jeder Zeuge die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde (§ 54).

²⁾ Die Abgabe eines fahrlässigen Gutachtens wird aus §§ 154, 155, 157 des Str.-Ges.-Buchs bestraft.

Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§ 80. Dem Sachverständigen kann auf sein Verlangen zur Vorbereitung des Gutachtens durch Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten weitere Aufklärung verschafft werden. Zu demselben Zwecke kann ihm gestattet werden, die Acten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen und an dieselben unmittelbar Fragen zu stellen.

§ 82. Im Vorverfahren hängt es von der Anordnung des Richters ab, ob die Sachverständigen ihr Gutachten schriftlich oder mündlich zu erstatten haben.

§ 83. Der Richter kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn er das Gutachten für ungenügend erachtet. Der Richter kann die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anordnen, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt ist. In wichtigeren Fällen kann das Urtheil einer Fachbehörde eingeholt werden.

§ 84. Der Sachverständige hat nach Maassgabe der Gebührenordnung¹⁾ Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumniss, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und ausserdem auf angemessene Vergütung für seine Mühewaltung.

§ 85. Insoweit zum Beweise vergangener Thatfachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.

§ 86. Findet die Einnahme eines richterlichen Augenscheins statt, so ist im Protokolle der vorgefundene Sachbestand festzustellen und darüber Auskunft zu geben, welche Spuren oder Merkmale, deren Vorhandensein nach der besonderen Beschaffenheit des Falles vermuthet werden konnte, gefehlt haben.

§ 87. Die richterliche Leichenschau wird unter Zuziehung eines Arztes, die Leichenöffnung im Beisein des Richters von zwei Aerzten, unter welchen sich ein Gerichtsarzt befinden muss, vorgenommen. Demjenigen Arzte, welcher den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Derselbe kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung anzuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben. Die Zuziehung eines Arztes kann bei der Leichenschau unterbleiben, wenn sie nach dem Ermessen des Richters entbehrlich ist. Behufs der Besichtigung oder Oeffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre Ausgrabung statthaft.

§ 91. Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so ist die Untersuchung der in der Leiche oder sonst gefundenen verdächtigen Stoffe durch einen Chemiker oder durch eine für solche Untersuchungen be-

¹⁾ Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878. Bezüglich der Medicinalbeamten und Gerichtschemiker vergl. indess § 13 l. c.

stehende Fachbehörde vorzunehmen. Der Richter kann anordnen, dass diese Untersuchung unter Mitwirkung oder Leitung eines Arztes stattzufinden habe.

Zu der Strafprocess-Ordnung gehören:

I. Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Vom 30. Juni 1878.

§ 1. In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civil-Process-Ordnung, die Straf-Process-Ordnung oder die Concurs-Ordnung Anwendung findet, erhalten die Zeugen und Sachverständigen Gebühren nach Maassgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2. Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumnis im Betrage von 10 Pfg. bis zu einer Mark auf jede angefangene Stunde. Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen versäumten Erwerbes zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als 10 Stunden zu gewähren. Personen, welche durch gemeine Handarbeit, Handwerksarbeit oder geringeren Gewerbebetrieb ihren Unterhalt suchen, oder sich in gleichen Verhältnissen mit solchen Personen befinden, erhalten die nach dem geringsten Satze zu bemessende Entschädigung auch dann, wenn die Versäumnis eines Erwerbes nicht stattgefunden hat.

§ 3. Der Sachverständige erhält für seine Leistungen Vergütung nach Maassgabe der erforderlichen Zeitversäumnis im Betrage bis zu 2 M. auf jede angefangene Stunde. Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als 10 Stunden zu gewähren. Ausserdem sind dem Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten.

§ 4. Bei schwierigen Untersuchungen und Sachprüfungen ist dem Sachverständigen auf Verlangen für die aufgetragene Leistung eine Vergütung nach dem üblichen Preise derselben und für die ausserdem stattfindende Theilnahme an Terminen die im § 3 bestimmte Vergütung zu gewähren.

§ 5. Als versäumt gilt für den Zeugen oder Sachverständigen auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

§ 6. Musste der Zeuge oder Sachverständige ausserhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als 2 Kilometer zurücklegen, so ist ihm ausser den nach §§ 2 bis 5 zu bestimmenden Beträgen eine Entschädigung für die Reise und für den durch die Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand nach Maassgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 7. Soweit nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen oder nach äusseren Umständen die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind als Reiseentschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten

zu gewähren. In anderen Fällen beträgt die Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges 5 Pfg.

§ 8. Die Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen, soll jedoch den Betrag von 5 M. für jeden Tag, an welchem der Zeuge oder Sachverständige abwesend gewesen ist, und von 3 M. für jedes ausserhalb genommene Nachtquartier nicht überschreiten.

§ 9. Musste der Zeuge oder Sachverständige innerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zu einer Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm für den ganzen zurückgelegten Weg eine Reiseentschädigung nach den Vorschriften des § 7 zu gewähren.

§ 10. Konnte der Zeuge oder Sachverständige den erforderlichen Weg ohne Benutzung von Transportmitteln nicht zurücklegen, so sind die nach billigem Ermessen erforderlichen Kosten auch ausser den in den §§ 6, 9 bestimmten Fällen zu gewähren.

§ 11. Abgaben für die erforderliche Benutzung eines Weges sind in jedem Falle zu erstatten.

§ 12. Bedarf der Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen Gebrechen eines Begleiters, so sind die bestimmten Entschädigungen für Beide zu gewähren.

§ 13. Soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Taxvorschriften bestehen, welche an dem Orte des Gerichts, vor welches die Ladung erfolgt, und an dem Aufenthaltsorte des Sachverständigen gelten, kommen lediglich diese Vorschriften in Anwendung. Gelten solche Taxvorschriften nur an einem dieser Orte, oder gelten an demselben verschiedene Taxvorschriften, so kann der Sachverständige die Anwendung der ihm günstigeren Bestimmungen verlangen. Dolmetscher erhalten Entschädigung als Sachverständige nach den Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht ihre Leistungen zu den Pflichten eines von ihnen versehenen Amtes gehören.

§ 14. Oeffentliche Beamte erhalten Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maassgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, falls sie zugezogen werden: 1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntniss erhalten haben; 2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniss Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört. Werden nach den Vorschriften dieses Paragraphen Tagegelder und Reisekosten gewährt, so findet eine weitere Vergütung an den Zeugen oder Sachverständigen nicht statt.

§ 15. Ist ein Sachverständiger für die Erstattung von Gutachten im Allgemeinen beeidigt, so können die Gebühren für die bei bestimmten Gerichten vorkommenden Geschäfte durch Uebereinkommen bestimmt werden.

§ 16. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gerichte nicht angebracht wird.

§ 17. Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden durch das Gericht oder den Richter, vor welchem die Verhandlung stattfindet, festgesetzt. Sofern die Beträge aus der Staatskasse gezahlt und dieser nicht erstattet sind, kann die Festsetzung von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen berichtigt werden. Gegen die Festsetzung findet Beschwerde nach Maassgabe der §§ 531 bis 538 der Civil-Process-Ordnung und des § 1 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes, in Strafsachen nach Maassgabe der §§ 346 bis 352 der Straf-Process-Ordnung statt.

2. Gesetz, betreffend die den Medicinalbeamten für die Besorgung gerichtsarztlicher, medicinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen. Vom 9. März 1872¹⁾.

§ 1. Die Medicinalbeamten erhalten für medicinal- oder sanitätspolizeiliche Verrichtungen, welche sie im allgemeinen staatlichen Interesse an ihrem Wohnorte oder innerhalb einer Viertelmeile von demselben zu vollziehen haben, ausser ihrer etatsmässigen Besoldung keine andere Vergütung aus der Staatskasse, als eine Entschädigung von 1 M. 50 Pfg. für Fuhrkosten bei jeder einzelnen Amtsverrichtung.

Ist die Verrichtung durch ein Privatinteresse veranlasst, so haben sie von den Beteiligten, ausser den etwaigen Fuhrkosten, eine Gebühr bis zu 15 M. für den Tag zu beanspruchen, wobei sie berechtigt sind, die Zeit in Ansatz zu bringen, welche auf das zu erstattende Gutachten nothwendig verwendet werden musste.

Das Gleiche gilt gegenüber den Gemeinden, wenn die Thätigkeit der Medicinalbeamten für solche ortspolizeilichen Interessen in Anspruch genommen wird, deren Befriedigung den Gemeinden gesetzlich obliegt (siehe den Paragraphen in der Verordnung vom 17. September 1876).

§ 3. Für alle von Gerichten oder anderen Behörden ihnen aufgetragenen Geschäfte haben die Medicinalbeamten, soweit sie nicht gemäss § 1 oder durch bereits bestehende besondere Bestimmungen, oder vermöge privatrechtlichen Titels, zu unentgeltlicher Dienstleistung verpflichtet sind, nach folgenden Sätzen zu liquidiren:

1) Für Abwartung eines Termins 6 M. und, insofern der Termin

¹⁾ Auf Grund des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878, der Anweisung vom 30. August cr., betreffend die Behandlung der bei den Justizbehörden entstehenden Einnahmen und Ausgaben und der Vorschriften vom 28. September 1879 über die Fondsverwaltung bei den Justizbehörden sind die Medicinalbeamten, Aerzte etc. angewiesen, ihre Liquidationen über Gebühren und Auslagen in gerichtlichen Handlungen von jetzt ab jedesmal sofort derjenigen Justizbehörde einzusenden, welche ihnen den Auftrag ertheilt hat. Liegt ein bestimmter Auftrag nicht vor, so ist die Liquidation der Staatsanwaltschaft beziehungsweise dem Amtsrichter, welcher mit der betreffenden Untersuchungssache befasst ist, einzusenden. — Die §§ 2 und 5 obigen Gesetzes sind durch die nachfolgende Verordnung vom 17. Sept. 1876 aufgehoben. Einen kleinen, sehr brauchbaren Commentar zu dem Gesetz hat Reg.-Med.-Rath Dr. Rapmund in Minden (Berlin 1889, Fischer'sche Buchhandlung) herausgegeben.

über drei Stunden dauert, für jede folgende ganze oder angefangene Stunde 1 M. 50 Pf.

Diese Sätze finden auch Anwendung für die Zuziehung zur mündlichen Hauptverhandlung in Untersuchungssachen, und zwar werden dieselben, wenn die Zuziehung an mehreren Verhandlungstagen stattgefunden hat, für jeden Tag besonders berechnet.

2) Für die Besichtigung eines Leichnams ohne Obduction (einschliesslich der Terminsgebühr) 6 M.

3) Für den Bericht hierüber (zu 2), falls derselbe nicht sogleich zu Protokoll gegeben wird, 3 M.

4) Für die Besichtigung und Obduction eines Leichnams (einschliesslich der Terminsgebühr) 12 M.

War der Leichnam bereits sechs Wochen oder länger begraben, oder hatte derselbe 14 Tage oder länger im Wasser gelegen, so sind für die Besichtigung und Obduction einschliesslich der Terminsgebühr 24 M. zu bewilligen.

5) Für den vollständigen Obductionsbericht 6—18 M.

6) Für jedes andere, mit wissenschaftlichen Gründen unterstützte, nicht bereits im Termin zu Protokoll gegebene Gutachten, es mag dasselbe den körperlichen oder geistigen Zustand einer Person oder eine Sache betreffen, 6—24 M.

Die höheren Sätze sind insbesondere dann zu bewilligen, wenn eine zeitraubende Einsicht der Acten nothwendig war, oder die Untersuchung die Anwendung des Mikroskops oder anderer Instrumente oder Apparate erforderte, deren Handhabung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist.

7) Für die Ausstellung eines Befundscheins oder nähere gutachtliche Ausführung 3 M.

Wenn Medicinalbeamte sich zur Reinschrift ihrer Berichte oder Gutachten (No. 3, 5, 6) fremder Hülfe bedienen, sind ihnen Copialien zum Satze von 25 Pfg. für den Bogen zu bewilligen.

§ 4. Der bei der Besichtigung oder Obduction eines Leichnams zugezogene zweite Medicinalbeamte erhält für den Bericht 3—9 M.

Sind zwei Medicinalbeamte zu einem gemeinschaftlichen Gutachten über den Gemüthszustand eines Menschen aufgefordert, so erhält jeder derselben die Gebühr (§ 3, No. 6).

§ 5. Werden die im § 3 erwähnten Verrichtungen in einer eine Viertelmeile übersteigenden Entfernung vom Wohnort des Medicinalbeamten vorgenommen, so hat dieser die Reisekosten (§ 2b) und nach seiner Wahl entweder die Gebühren (§ 3), oder die Tagegelder (§ 2a) zu liquidiren.

Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn die Verrichtung an und für sich gemäss § 3 unentgeltlich vorzunehmen ist.

§ 6. Sind zu der verlangten sachkundigen Ermittlung besondere Vorbesuche nöthig, so ist, falls nicht die Voraussetzungen vorliegen, unter denen Tagegelder und Reisekosten liquidirt werden dürfen, für jeden Vorbesuch eine Gebühr von 3 M. zu bewilligen.

Für mehr als drei Vorbesuche passirt die Gebühr nur insoweit, als die Vorbesuche auf ausdrückliches Verlangen der requirirenden Behörde gemacht sind.

§ 7. Nichtbeamtete Aerzte oder Thierärzte erhalten, wenn sie zu vorstehend (§§ 1—6) bezeichneten Verrichtungen amtlich aufgefördert werden, in Ermangelung anderweiter Verabredung, dieselben Gebühren, Tagegelder und Reisekosten, welche den beamteten Aerzten oder Thierärzten zustehen.

§ 8. Macht eine gerichtliche oder medicinalpolizeiliche Feststellung die Zuziehung eines Chemikers nothwendig, so erhält derselbe für seine Arbeit, einschliesslich des Berichts, eine Gebühr von 12—75 M.¹⁾.

Die verwendeten Reagentien und verbrauchten Apparate, sowie etwaige Auslagen für Benutzung eines besonderen Locals sind ihm neben der Gebühr zu vergüten.

§ 9. Bei Apothekenvisitationen erhält der medicinische Commissarius

¹⁾ Der Justizminister erachtet es in Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister der etc. Medicinalangelegenheiten nicht für statthaft, den § 8 des Gesetzes dahin auszulegen, dass die daselbst bestimmte Gebühr für jedes einzelne körperliche Object, auf welches die chemische Untersuchung zu richten ist, besonders zu berechnen sei. Es kann nicht füglich darauf ankommen, ob der Gegenstand der Untersuchung in mehrere körperlich getrennte Objecte zerfällt, oder sich in einer körperlich ungetrennten Sache darstellt. Der Wortlaut des Gesetzes und die Natur der Sache weist vielmehr darauf hin, dass eine vielfache Ansetzung der in Rede stehenden Gebühr nur dann statthaft ist, wenn die vorzunehmenden Feststellungen ihrem Zwecke nach sich als verschiedene darstellen, d. h. wenn sie auf verschiedene Beweisthatsachen gerichtet sind. (Min.-Verf. vom 25. Novbr. 1872.) Obige Gebühren können demnach nach der Zahl der vorzunehmenden, ihrem Zwecke nach verschiedenen Feststellungen berechnet werden. Die Frage, ob die Gebühr des § 8 ein- oder wie vielfach? in Ansatz zu bringen ist, entscheiden die Gerichte. Ebensowenig wird jede einzelne Untersuchung (spectralanalytische, chemische, mikroskopische) besonders bezahlt.

„Auf die Eingabe, betr. die von uns auf Ersuchen des königl. Kreisgerichts in X. vorgenommene Feststellung von Liquidationen über von Ihnen vorgenommene chemische Analysen in der Untersuchung gegen N. N. erwidern wir Ihnen, dass die Feststellung, wie wir dies auch dem königl. Kreisgericht mitgetheilt haben, nach Maassgabe der Verfügung des Herrn Justizministers v. 5. Novbr. 1872 erfolgt ist. Hiernach ist der § 8 des Gesetzes v. 9. März 1872 nicht dahin auszulegen, dass die daselbst bestimmte Gebühr für jedes einzelne körperliche Object, auf welches die chemische Untersuchung gerichtet ist, besonders zu berechnen ist, sondern dass eine mehrfache Ansetzung der Gebühren nur dann statthaft ist, wenn die vorzunehmenden Feststellungen ihrem Zwecke nach sich als verschiedene darstellen. Wir waren somit in beiden Fällen nur in der Lage, Ihnen die betreffende Gebühr einmal zabilligen zu können, wobei wir nicht weiter in Erwägung zu ziehen hatten, ob durch diese Gebühr die aufgewendete Zeit und Mühe wirklich ausreichend entschädigt war, oder ob nicht auch die von Ihnen angestellten sehr umfangreichen Untersuchungen und eingehenden Gutachten über den Zweck der richterlichen Feststellung hinausgingen.

Düsseldorf, 12. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abth. des Innern.“

an seinem Wohnort 6 M. Tagegelder¹⁾, ausserhalb desselben reglements-mässige Reisekosten und Tagegelder²⁾.

Der pharmaceutische Commissarius erhält Reisekosten und Tagegelder nach dem den Kreisphysikern zustehenden Satze³⁾; ausserdem 1 M. 50 Pf. für jede revidirte Apotheke als Ersatz für verbrauchte Reagentien.

§ 10. Insoweit die Gebühren vorstehend nicht nach festbestimmten Sätzen geregelt sind, ist der im einzelnen Falle anzuweisende Betrag nach der Schwierigkeit des Geschäfts und dem zur Ausrichtung desselben erforderlich gewesenem Zeitaufwande festzusetzen. Diese Festsetzung hat, wenn sich Bedenken gegen die Angemessenheit des liquidirten Betrages ergeben, die zuständige Regierung oder Landdrostei endgültig zu bewirken⁴⁾.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

¹⁾ Diese Bestimmung findet auf jeden mit der Apotheken-Revision beauftragten Commissarius, also auch auf den Reg.-Medicinalrath, wenn er die Revision vornimmt, Anwendung. (Min.-Verf. vom 20. Juli 1872).

²⁾ Durch das Gesetz vom 24. März 1873, Tagegelder der Staatsbeamten betr., hat sich hieran nichts geändert. Die nach § 9 obigen Gesetzes dem medic. Commissarius für die an seinem Wohnorte vorgenommenen Apothekenvisitationen zustehenden Tagegelder sind auch noch jetzt sowohl dem Kreisphysikus als dem Reg.-Med.-Rath zu bewilligen. Demselben Commissarius sind dagegen für Visitationen auswärtiger Apotheken nach derselben Bestimmung reglements-mässige Reisekosten und Tagegelder zugebilligt. Ist derselbe ein Reg.-Med.-Rath, so kommen die §§ 1 und 4 des Ges. vom 24. März 1873, ist derselbe ein Kreisphysikus, so kommt § 2 des Ges. vom 9. März 1872 zur Anwendung. (Min.-Verf. vom 21. November 1873).

Für die den Kreisphysikern bei Gelegenheit ihrer gelegentlichen Anwesenheit im Ort aufgetragene Controle einer Apotheke giebt es keine Gebühr (Min.-Verf. vom 28. März 1873), für die aufgetragene Controle am Wohnort selbst aber die Fuhrkosten-Entschädigung von 1 M. 50 Pf. (Min.-Verf. vom 7. April 1873.)

³⁾ Der pharmaceutische Commissarius erhält Reisekosten und Tagegelder wie der Physikus, auch wenn er im Staatsdienst als pharmaceutischer Assessor angestellt ist. (Min.-Verf. vom 22. October 1873.) Bezüglich der Höhe der Diäten etc. siehe die nachstehende gegenwärtig allein maassgebende Königl. Verordnung vom 17. September 1876.

⁴⁾ § 10 ist keine Vorschrift, nach welcher liquidirt werden kann, sondern eine Direction für die zuständige Behörde bei der Subsumtion eines concreten Falles unter diejenigen Vorschriften des Gesetzes, welche ein Maximum und ein Minimum für die zu bewilligende Gebühr offen gelassen haben. (Min.-Verf. vom 12. Nov. 1873.) Derselbe bezieht sich auf die §§ 1, 4 und 8.

Die Feststellung im concreten Falle ist eine endgültige, sie greift aber niemals der Frage vor, ab ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist. Die Beurtheilung dieser Frage fällt den Gerichten anheim. (Min.-Verf. vom 22. Juli 1874.)

3. Kgl. Verordnung, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Medicinalbeamten. Vom 17. September 1876.

Artikel I.

Die §§ 2 und 5 des Gesetzes vom 9. März 1872, betreffend die den Medicinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medicinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen (Gesetz-Sammlung S. 265) werden wie folgt abgeändert:

§ 2. Die Medicinalbeamten erhalten für amtliche Geschäfte in einer Entfernung von nicht weniger als zwei Kilometern von ihrem Wohnort Tagegelder und Reisekosten nach folgenden Sätzen:

I. In gerichtlichen Angelegenheiten.

1. Kreisphysiker, Kreiswundärzte und Departements-Thierärzte, letztere indessen nur bei Verhandlungen, welche nicht einen Gegenstand ihrer kreisthierärztlichen Thätigkeit betreffen,

A. an Tagegeldern 9 M.,

B. an Reisekosten

a) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 13 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 3 M.;

b) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 50 Pf.

2. Kreisthierärzte und Departements-Thierärzte, letztere bei Verhandlungen, welche ihre kreisthierärztliche Thätigkeit betreffen,

A. an Tagegeldern 4 M. 50 Pf.,

B. an Reisekosten

a) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 10 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 2 M.;

b) auf Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 25 Pf.

II. In allen anderen Fällen.

1. Kreisphysiker¹⁾, Kreiswundärzte und Departements-Thierärzte, letztere indessen nur bei Reisen, welche sie nach einem ausserhalb ihres engeren kreisthierärztlichen Bezirks gelegenen Orte hin vornehmen,

A. an Tagegeldern 12 M.,

B. an Reisekosten

¹⁾ Nach § 9 Al. 2 des Gesetzes vom 9. März 1872 erhält der pharmaceutische Commissarius (bei Apothekenrevisionen) Reisekosten und Tagegelder nach dem, den Kreisphysikern zustehenden (also gegenwärtig obigen) Satze. Dagegen ist es nach dem Gesetz unklar, welche Tagegelder (ob 6 M. oder 12 M.) der pharmaceutische Commissarius für Apothekenvisitationen an seinem Wohnorte erhält. Der medicinische Commissarius erhält für solche auf Grund des § 9 Al. 1 des Gesetzes vom 9. März 1872 nur 6 M., da die obigen Sätze nur auf Geschäfte in der Entfernung von mindestens 2 Kilometern sich beziehen.

a) bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 13 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 3 M.;

b) bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 60 Pfg.

2. Kreisthierärzte und Departements-Thierärzte, sofern letztere Reisen innerhalb ihres kreisthierärztlichen Bezirks zu machen haben,

A. an Tagegeldern 6 M.;

B. an Reisekosten

a) bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 10 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 2 M.;

b) bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 40 Pfg.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

Bei Reisen von nicht weniger als 2 Kilometern, aber unter 8 Kilometern, sind die Reisekosten für 8 Kilometer zu gewähren.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die I. und II. festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

8. Die socialpolitische Gesetzgebung.

Unter dieser Gesetzgebung versteht man:

- 1) Das Krankenkassengesetz (neue Fassung) vom 10. April 1892.
- 2) Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884.
- 3) Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889.

In dem Krankenversicherungsgesetz, welches Anspruch auf freien Arzt und Arznei, sowie Krankengelder auf die Dauer von 13 Wochen giebt, sind die Gehülffen und Lehrlinge in Apotheken (§ 1 Abs. 4) ausdrücklich aus der Reihe der Zwangsverpflichteten ausgenommen; das Unfallversicherungsgesetz, welches den zuständigen Berufsgenossenschaften die Kosten des Heilverfahrens eines Körperverletzten vom Beginn der 14. Woche, sowie die Zahlung einer für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu beanspruchenden Rente auferlegt, findet auch auf das Apothekenpersonal Anwendung, soweit die Betriebsstätten als Fabriken in Betracht kommen; das Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz endlich, welches den Versicherten Invalidenrenten für den Fall der Erwerbsunfähigkeit und Altersrenten vom vollendeten 70. Lebensjahre ab gewährt, schliesst Apothekergehülffen und -Lehrlinge in § 1 Abs. 2 von seinem Geltungsbereiche ausdrücklich aus. Auf Apothekenarbeiter, kauf-

männisches Personal der Apotheken und Dienstboten findet das Gesetz indess Anwendung. Alters- wie Invalidenrenten werden nach 4 Lohnklassen berechnet in der Weise, dass ein Betrag von 60 M. zu Grunde gelegt und dieser Betrag je nach der Zahl der Wochen, welche der Versicherte der Versicherung angehört hat, um 2—13 Pf. in der Invalidenrente, um 4—10 Pf. in der Altersrente erhöht und ihm ausserdem der Reichszuschuss von je 50 M. zugeschlagen wird. Die Gesamtsumme bildet die Jahresrente, die in monatlichen Theilbeträgen zur Auszahlung kommt.

1. Das Krankenkassengesetz vom 10. April 1892.

B. Gemeinde-Krankenversicherung.

§ 6. Als Krankenunterstützung ist zu gewähren:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel.

§ 6a. Die Gemeinden sind ermächtigt, zu beschliessen:

6. dass die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung nur durch bestimmte Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden kann.

C. Orts-Krankenkassen.

§ 20. Die Ortskrankenkassen sollen mindestens gewähren:

1. im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit eine Krankenunterstützung, welche nach §§ 6, 7, 8 mit der Maassgabe zu bemessen ist, dass der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, soweit er drei Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, an die Stelle des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter tritt.

§ 21. Eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen der Ortskrankenkassen ist in folgendem Umfange zulässig:

2. das Krankengeld kann auf einen höheren Betrag, und zwar bis zu drei Viertel des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20) festgesetzt werden; neben freier ärztlicher Behandlung und Arznei können auch andere als die im § 6 bezeichneten Heilmittel gewährt werden.

§ 26a. Durch das Kassenstatut kann ferner bestimmt werden:

2b. dass die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung nur durch bestimmte Aerzte,

Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind, und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden kann.

§ 46. Sämmtliche oder mehrere Gemeinde-Krankenversicherungen und Ortskrankenkassen innerhalb des Bezirks einer Aufsichtsbehörde können durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Communalverbände und der Generalversammlungen der beteiligten Kassen sich zu einem Verbands vereinigen zum Zweck:

2. der Abschliessung gemeinsamer Verträge mit Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Lieferanten von Heilmitteln und anderen Bedürfnissen der Krankenpflege.

E. Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen.

§ 64. Die für Orts-Krankenkassen geltenden Bestimmungen der §§ 20 bis 42, 46 bis 46 b, 48a und 49a Absatz 4 finden auf die Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen mit folgenden Abänderungen Anwendung:

(Die Abänderungen beziehen sich nicht auf Arznei-Lieferungen.)

G. Innungs-Krankenkassen.

§ 73. Auf Krankenkassen, welche auf Grund der Vorschriften des Titels VI der Gewerbe-Ordnung von Innungen für die Gesellen und Lehrlinge ihrer Mitglieder errichtet werden, finden die Vorschriften des § 19 Absatz 5, §§ 20 bis 22, 26 bis 33, 39 bis 42, 46, 46a, 46b, 48a Absatz 2, § 49a Absatz 4, §§ 51 bis 53a, 54a bis 58, 65 Absatz 2 Anwendung.

Die Frage, ob eine Krankenkasse berechtigt ist, auch mit anderen Lieferanten von Heilmitteln oder Apotheken Verträge abzuschliessen, ist zu verneinen, soweit es sich nicht um blosse diätetische Mittel oder um dem freien Verkehr überlassene Arzneimittel handelt.

Das Krankenkassengesetz regelt lediglich die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Krankenkassenmitglieder und der Krankenkassen. Die Verpflichtungen der Krankenkassen gegenüber dritten Personen fallen, soweit sie rechtlicher Natur sind, lediglich unter die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. In Frage würde nur kommen, ob der Apotheker nach der Apothekerordnung seines Landes verpflichtet ist, auf jedes ihm präsentirte Receipt unweigerlich Arznei zu verabfolgen. In Preussen besteht eine solche Verpflichtung nur für den Fall, dass der Arzneiempfänger die Arznei sofort bezahlt.

Der § 25 des Krankenkassengesetzes sagt:

§ 25. Die Ortskrankenkasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse.

2. Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884.

§ 1. Alle in Bergwerken . . . sowie in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamte, letztere, sofern ihr Jahresverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maassgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Den in Abs. 1 aufgeführten gelten im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen.

Im Uebrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen . . . mindestens zehn Arbeiter regelmässig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmässig erzeugt werden.

Die Beantwortung der Frage, wieweit Apotheken unter obiges Gesetz fallen, ergibt sich aus Folgendem:

Nach § 1 des Unfallversicherungsgesetzes erstreckt sich die Versicherungspflicht, soweit sie hier in Betracht kommt, 1. auf Fabriken, 2. auf Betriebe, in welchen Dampfkessel oder Triebwerke zur Verwendung kommen, sowie 3. auf Betriebe, in welchen Explosionsstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmässig erzeugt werden. Als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Betriebe, in welchen mindestens zehn Arbeiter regelmässig beschäftigt werden. Die Versicherung erstreckt sich auf alle in den betreffenden Betrieben beschäftigten Arbeiter, sowie auf diejenigen Betriebsbeamten, deren Jahresverdienst 2000 M. nicht übersteigt.

Es sind also versicherungspflichtig:

- 1) diejenigen Apotheken, welche mehr als 10 Arbeiter regelmässig beschäftigen;
- 2) diejenigen, welche explodirende Gegenstände gewerbsmässig herstellen;
- 3) diejenigen, welche die Fabrikation von Mineralwasser betreiben;
- 4) diejenigen, in deren Betrieb Dampfkessel zur Verwendung kommen.

Als „Dampfkessel“ im Sinne der U.-V.-G. sind nach einer Entscheidung des R.-Vers.-Amts vom 28. Oct. 1885 nur Kessel mit ge-

spannten Dämpfen zu verstehen. Keine Anwendung findet das Gesetz auf Kochgefäße, in welchen mittelst Dampfes gekocht wird, der einem anderen Dampfentwickler entnommen ist, auf Dampferhitzer und Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, sofern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschliessbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über 5 m Höhe und mindestens 8 cm Weite verbunden wird.

Entscheid des Reichs-Versicherungs-Amts vom 23. Juli 1886.

Dem Vorstande übersendet das Reichsversicherungsamt beifolgend eine Abschrift des über die Anwendbarkeit des Unfallversicherungsgesetzes auf Apotheken seitens der Technischen Commission für pharmaceutische Angelegenheiten an den königl. preussischen Herrn Minister der geistlichen, etc. Angelegenheiten erstatteten Gutachtens vom 23. Juni 1886 zur gefälligen Kenntnissnahme ergebend.

Nach den Ausführungen in dem Gutachten ist nicht anzunehmen, dass es gerechtfertigt sein würde, alle Apotheken, soweit sie nicht reine Dispensiranstalten sind (?), als Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbmässig erzeugt werden, anzusehen und auf Grund des § 1 Absatz 4 des Unfallversicherungsgesetzes für versicherungspflichtig zu erklären, vielmehr wird im einzelnen Falle zu prüfen sein, ob und eventuell welche besonderen Gründe für die Unfallversicherungspflicht vorliegen.

Berlin, den 23. Juli 1886.

Das Reichsversicherungsamt.

In Vertretung:

(gez.) Caspar.

Apotheken, welche versicherungspflichtig sind, gehören der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie (4. Gefahrenklasse) an.

3. Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz. Vom 22. Juni 1886.

Ueber den Inhalt dieses Gesetzes ist bereits oben das Nöthige gesagt.

Die obigen drei Gesetze werden ergänzt durch das Reichsgesetz, betr. den Unterstützungswohnsitz vom 12. März 1894.

4. Gesetz, betr. die Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz. Vom 12. März 1894.

§ 29. Wenn Personen, welche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältniss stehen, oder deren ihren Unterstützungswohnsitz theilende Angehörige, oder wenn Lehrlinge am Dienst- oder Arbeitsort erkranken, so hat der Ortsarmenverband dieses Orts die Verpflichtung, den Erkrankten die erforderliche Cur und Verpflegung zu gewähren.

Ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Cur- und Verpflegungskosten bzw. auf Uebernahme des Hilfsbedürftigen gegen einen anderen Armenverband erwächst in diesen Fällen nur, wenn die Kranken-

pflege länger als dreizehn Wochen fortgesetzt wurde und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum.

Dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverbande muss spätestens sieben Tage vor Ablauf des dreizehnwöchentlichen Zeitraums Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem, sieben Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitraume an gefordert werden kann.

Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältniss, durch welches der Aufenthalt an dem Dienst- oder Arbeitsorte bedingt wurde, nach seiner Natur oder im Voraus durch Vertrag auf einen Zeitraum von einer Woche oder weniger beschränkt ist.

Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen.

§ 30. Zur Erstattung der durch die Unterstützung eines hilfsbedürftigen Norddeutschen erwachsenen Kosten, soweit dieselben nicht in Gemässheit des § 29 dem Ortsarmenverbande des Dienstortes zur Last fallen, sind verpflichtet:

- a) wenn der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz hat, der Ortsarmenband seines Unterstützungswohnsitzes;
- b) wenn ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln ist, derjenige Landarmenverband, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befand oder, falls er im hilfsbedürftigen Zustande aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entlassen wurde, derjenige Landarmenverband, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist.

9. Patentschutz, Zeichen- und Musterschutz.

Zum Schutze des geistigen Eigenthums hat das Reich erlassen:

- 1) das Patentgesetz vom 7. April 1891 (R.-G.-Bl. S. 79),
- 2) das Gesetz über den Markenschutz vom 30. Nov. 1874,
- 3) das Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891¹⁾.

1. Das Patentgesetz. Vom 7. April 1891.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

¹⁾ Commentirte Textausgaben obiger Gesetze hat Reg.-Rath Robolski, in C. Heymann's Verlag Berlin, herausgegeben.

Artikel I.

An Stelle der §§ 1 bis 40 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (Reichs-Gesetzblatt S. 501) treten folgende Bestimmungen:

Erster Abschnitt. Patentrecht.

§ 1. Patente werden ertheilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten.

Ausgenommen sind:

- 1) Erfindungen, deren Verwerthung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde:
- 2) Erfindungen von Nahrungs-, Genuss- und Arzneimitteln¹⁾, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen²⁾.

§ 2. Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften aus

¹⁾ Recepte zu bestimmten Heilmitteln genossen keinen Rechtsschutz gegen Nachahmung. In der Processsache wegen der Strahl'schen Hauspillen (Augustin contra Stern), in welcher Kläger beantragte, indem er Edition der angeblich im Besitz des Verklagten befindlichen Originalrecepte verlangte, den Verklagten kostenpflichtig zu verurtheilen, anzuerkennen, dass er sich nicht im Besitz der Originalrecepte des Sanitätsraths Dr. Strahl zu den Strahl'schen Hauspillen befinde, hat das Berliner Stadtgericht d. d. 3. Mai 1878 wie folgt entschieden: „Es fehlt an jeder Verletzung eines klägerischen Rechtes. Die mehrgenannten Recepte enthalten unstreitig eine Erfindung; denn sie sind ein Geisteserzeugniß, welches in einem neuen Gegenstande des Gebrauchs besteht. Sie gestatten auch eine gewerbliche Verwerthung im Betriebe des Apothekergewerbes, wie sich aus den Processschriften der Parteien klar ergibt. Diese Recepte genossen jedoch keinen Rechtsschutz gegen Nachahmung und gegen gewerbliche Verwerthung durch Dritte. Hierin hat auch das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 nichts geändert; denn die Arzneimittel sind im § 1 ausdrücklich vom Patentschutz ausgeschlossen, einerseits, wie die Motive der Regierungsvorlage ergeben, um nicht die Zugänglichkeit der Arzneimittel zu erschweren und deren Preis zu steigern, andererseits, um die Gefahr zu vermeiden, dass der Patentschutz zur marktschreierischen Anpreisung gemissbraucht werde. — Vergl. Klostermann, Anmerkung IV zu § 1 des Gesetzes. — Ohne Patent besteht kein processualischer Schutz der angemeldeten Erfindung (§ 3—5 und 35 des Patentgesetzes. — Vergl. auch die einen ähnlichen Fall des Markenschutzes erörternden Gründe des R.-O.-H.-G., Bd. 22, S. 376 und 378 und S. 1 und Bd. 21, S. 409 ff.).

²⁾ Neue Verfahren zur Herstellung von Arzneimitteln und Chemikalien sind somit patentirbar. Die chemische Industrie hat von diesem Recht bekanntlich den allerweitesten Gebrauch gemacht. Arzneimittel, welche durch Patent geschützt sind, dürfen nicht beliebig nachgemacht werden.

„Die klägerische Behauptung, das Patent bedinge eine unzulässige Monopolisirung und Vertheuerung eines Arzneimittels, sei unzutreffend, da es nicht Pflicht eines Apothekers sei, die Myrrhenharzlösung in Ricinusöl selbst zu bereiten. Diese habe er vor dem Bekanntwerden des geschützten

den letzten hundert Jahren bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, dass danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

§ 3. Auf die Ertheilung des Patents hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maassgabe dieses Gesetzes angemeldet hat. Eine spätere Anmeldung kann den Anspruch auf ein Patent nicht begründen, wenn die Erfindung Gegenstand des Patents des früheren Anmelders ist. Trifft diese Voraussetzung theilweise zu, so hat der spätere Anmelder nur Anspruch auf Ertheilung eines Patents in entsprechender Beschränkung.

Ein Anspruch des Patentsuchers auf Ertheilung des Patents findet nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen und von dem letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist. Hat der Einspruch die Zurücknahme oder Zurückweisung der Anmeldung zur Folge, so kann der Einsprechende, falls er innerhalb eines Monats seit Mittheilung des hierauf bezüglichen Bescheides des Patentamts die Erfindung seinerseits anmeldet, verlangen, dass als Tag seiner Anmeldung der Tag vor Bekanntmachung der früheren Anmeldung festgesetzt werde.

§ 4. Das Patent hat die Wirkung, dass der Patentinhaber ausschliesslich befugt ist, gewerbsmässig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Ist das Patent für ein Verfahren ertheilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse.

§ 6. Der Anspruch auf Ertheilung des Patents und das Recht aus dem Patent gehen auf die Erben über. Der Anspruch und das Recht können beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

§ 7. Die Dauer des Patents ist fünfzehn Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage. Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung einer anderen, zu Gunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann dieser die Ertheilung eines Zusatzpatents nachsuchen, welches mit dem Patent für die ältere Erfindung sein Ende erreicht

Verfahrens überhaupt nicht herstellen können. Es sei vielmehr höchstens die Pflicht des Apothekers, die von ihm für den Verkauf bezogene ölige Myrrhenharzlösung zu prüfen, daran werde er nicht verhindert.

Die Auslegung, welche Kläger der Bestimmung im § 1, Abs. 2 des Patentgesetzes gibt, ist nicht zutreffend. Die Einschränkung, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen, lässt erkennen, dass nur das Arzneimittel an sich nicht als patentfähig gelten soll, dass dagegen jeder neue Weg zur Gewinnung eines bekannten oder eines neuen Arzneimittels unter Patentschutz gestellt werden kann.“ (Entscheidung des Patentamts in Sachen des Flügge'schen Myrrholin-Patentes vom 9. Nov. 1893.)

§ 8. Für jedes Patent ist vor der Ertheilung eine Gebühr von 30 M. zu entrichten (§ 24 Absatz 1).

Mit Ausnahme der Zusatzpatente (§ 7) ist ausserdem für das Patent mit Beginn des zweiten und jedes folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das erste Mal 50 M. beträgt und weiterhin jedes Jahr um 50 M. steigt¹⁾. Diese Gebühr (Absatz 2) ist innerhalb sechs Wochen nach der Fälligkeit zu entrichten. Nach Ablauf der Frist kann die Zahlung nur unter Zuschlag einer Gebühr von 10 M. innerhalb weiterer sechs Wochen erfolgen. Einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, können die Gebühren für das erste und zweite Jahr der Dauer des Patents bis zum dritten Jahre gestundet und, wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden. Die Zahlung der Gebühren kann vor Eintritt der Fälligkeit erfolgen. Wird auf das Patent verzichtet oder dasselbe für nichtig erklärt oder zurückgenommen, so erfolgt die Rückzahlung der nicht fällig gewordenen Gebühren. Durch Beschluss des Bundesraths kann eine Herabsetzung der Gebühren angeordnet werden.

§ 9. Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet, oder wenn die Gebühren nicht rechtzeitig bei der Kasse des Patentamts oder zur Ueberweisung an dieselbe bei einer Postanstalt im Gebiet des Deutschen Reichs eingezahlt sind.

§ 10. Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergibt:

- 1) dass der Gegenstand §§ 1 und 2 nicht patentfähig war,
- 2) dass die Erfindung Gegenstand des Patents eines früheren Anmelders ist,
- 3) dass der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war.

Trifft eine dieser Voraussetzungen (1 bis 3) nur theilweise zu, so erfolgt die Erklärung der Nichtigkeit durch entsprechende Beschränkung des Patents.

§ 11. Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren, von dem Tage der über die Ertheilung des Patents erfolgten Bekanntmachung (§ 27 Absatz 1) gerechnet, zurückgenommen werden:

- 1) wenn der Patentinhaber es unterlässt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch Alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern;
- 2) wenn im öffentlichen Interesse die Ertheilung der Erlaubniss zur Benutzung der Erfindung an Andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubniss gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu ertheilen.

§ 12. Wer nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf die Ertheilung eines Patents und die Rechte aus dem Patent nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vetreter bestellt hat. Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Maassgabe dieses Gesetzes stattfindenden

¹⁾ Für 15 Jahre in Summa also 6000 M.

Verfahren, sowie in den das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und zur Stellung von Strafanträgen befugt. Der Ort, wo der Vertreter seinen Wohnsitz hat, und in Ermangelung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat, gilt im Sinne des § 24 der Civilprocess-Ordnung als der Ort, wo sich der Vermögensgegenstand befindet.

Dritter Abschnitt. Verfahren in Patentsachen.

§ 20. Die Anmeldung einer Erfindung behufs Ertheilung eines Patents geschieht schriftlich bei dem Patentamt. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muss den Antrag auf Ertheilung des Patents enthalten und in dem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, dass danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Am Schlusse der Beschreibung ist dasjenige anzugeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll (Patentanspruch). Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen.

Das Patentamt erlässt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.

Bis zu dem Beschlusse über die Bekanntmachung der Anmeldung sind Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind für die Kosten des Verfahrens zwanzig Mark zu zahlen.

§ 26. Gegen den Beschluss, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird, kann der Patentsucher, und gegen den Beschluss, durch welchen über die Ertheilung des Patents entschieden wird, der Patentsucher oder der Einsprechende innerhalb eines Monats nach der Zustellung Beschwerde einlegen. Mit der Einlegung der Beschwerde sind für die Kosten des Beschwerdeverfahrens zwanzig Mark zu zahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben. Ist die Beschwerde an sich nicht statthaft oder ist dieselbe verspätet eingelegt, so wird sie als unzulässig verworfen.

§ 27. Ist die Ertheilung des Patents endgültig beschlossen, so erlässt das Patentamt darüber durch den „Reichs-Anzeiger“ eine Bekanntmachung und fertigt demnächst für den Patentinhaber eine Urkunde aus. Wird die Anmeldung nach der Veröffentlichung (§ 23) zurückgenommen oder wird das Patent versagt, so ist dies ebenfalls bekannt zu machen. Die eingezahlte Jahresgebühr wird in diesen Fällen erstattet. Mit der Versagung des Patents gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten.

§ 28. Die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patents erfolgt nur auf Antrag.

§ 33. Gegen die Entscheidung des Patentamts (§§ 29, 30) ist die Berufung zulässig. Die Berufung geht an das Reichsgericht. Sie ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung bei dem Patentamt schriftlich anzumelden und zu begründen.

Vierter Abschnitt. Strafen und Entschädigung.

§ 35. Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet. Handelt es sich um eine Erfindung, welche ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffes zum Gegenstand hat, so gilt bis zum Beweise des Gegentheils jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentirten Verfahren hergestellt.

§ 36. Wer wissentlich den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend M. oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urtheil zu bestimmen.

§ 37. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Busse bis zum Betrage von zehntausend M. erkannt werden. Für diese Busse haften die zu derselben Verurtheilten als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Busse schliesst die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 39. Die Klagen wegen Verletzung des Patentrechts verjähren rückichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren.

§ 40. Mit Geldstrafe bis zu eintausend M. wird bestraft:

- 1) wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, dass die Gegenstände durch ein Patent nach Maassgabe dieses Gesetzes geschützt seien;
- 2) wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, dass die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maassgabe dieses Gesetzes geschützt seien.

Artikel II.

Die Bestimmung im § 28 Absatz 3 des Artikels I findet auf die zur Zeit bestehenden Patente mit der Maassgabe Anwendung, dass der Antrag mindestens bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes statthaft ist.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. October 1891 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 7. April 1891.

(L. S.)

Wilhelm.
von Boetticher.

2. Das Markenschutzgesetz.

An Stelle des Gesetzes vom 30. November 1874 unterliegt z. Z. der folgende Entwurf der Beschlussfassung, welcher zweifellos Annahme finden wird:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Wer in seinem Geschäftsbetriebe zur Unterscheidung seiner Waaren von den Waaren Anderer eines Waarenzeichens sich bedienen will, kann dieses Zeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle anmelden¹⁾.

§ 2. Die Zeichenrolle wird bei dem Patentamt geführt. Die Anmeldung eines Waarenzeichens hat schriftlich bei dem Patentamt zu erfolgen. Jeder Anmeldung muss die Bezeichnung des Geschäftsbetriebes, in welchem das Zeichen verwendet werden soll, ein Verzeichniss der Waaren, für welche es bestimmt ist, sowie eine deutliche Darstellung und, soweit erforderlich, eine Beschreibung des Zeichens beigefügt sein.

Das Patentamt erlässt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.

Für jedes Zeichen ist bei der Anmeldung eine Gebühr von dreissig M., bei jeder Erneuerung der Anmeldung eine Gebühr von zehn M. zu entrichten. Führt die erste Anmeldung nicht zur Eintragung, so werden von der Gebühr zwanzig M. erstattet.

§ 3. Jede Eintragung und jede Löschung wird amtlich bekannt gemacht. Das Patentamt veröffentlicht in regelmässiger Wiederholung Uebersichten über die in der Zwischenzeit eingetragenen und gelöschten Zeichen.

§ 4. Die Eintragung in die Rolle ist zu versagen für Freizeichen, sowie für Waarenzeichen,

- 1) welche ausschliesslich in Zahlen, Buchstaben oder solchen Wörtern bestehen, die Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Waare enthalten;
- 2) welche in- oder ausländische Staatswappen oder Wappen eines inländischen Ortes, eines inländischen Gemeinde- oder weiteren Communalverbandes enthalten;

¹⁾ Der § 1 des Gesetzes vom 30. Nov. 1874 lautet:

„§ 1. Gewerbetreibende, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, können Zeichen, welche zur Unterscheidung ihrer Waaren von den Waaren anderer Gewerbetreibenden auf den Waaren selbst oder auf deren Verpackung angebracht werden sollen, zur Eintragung in das Handelsregister des Ortes ihrer Hauptniederlassung bei dem zuständigen Gerichte anmelden.“

Nach dem neuen Entwurf hat dagegen Jedermann das Recht ein Waarenzeichen anzumelden und die Anmeldung erfolgt nicht bei dem zuständigen Gerichte, sondern bei dem Patentamt.

- 3) welche Aergerniss erregende Darstellungen oder solche Angaben enthalten, die ersichtlich den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen.

Zeichen, welche gelöscht sind, dürfen für die Waaren, für welche sie eingetragen waren, oder für gleichartige Waaren zu Gunsten eines anderen als des letzten Inhabers erst nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Tage der Löschung von neuem eingetragen werden.

§ 5. Wenn ein zur Anmeldung gebrachtes Waarenzeichen mit einem anderen, für dieselben oder für gleichartige Waaren auf Grund des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 143) oder auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes früher angemeldeten Zeichen übereinstimmt, so wird der Inhaber dieses Zeichens durch das Patentamt hiervon benachrichtigt. Erhebt derselbe innerhalb eines Monats nach der Zustellung Widerspruch gegen die Eintragung des neu angemeldeten Zeichens, so wird die Eintragung ausgesetzt und dem Anmelder anheimgegeben, den Anspruch auf Eintragung des Zeichens im Wege der Klage gegenüber dem Widersprechenden zur Anerkennung zu bringen.

Die Anmeldung gilt als zurückgenommen, wenn der Anmelder nicht innerhalb dreier Monate nach der Zustellung des Widerspruchs den Nachweis führt, dass er die Klage erhoben hat.

Aus dem Unterbleiben der im ersten Absatz vorgesehenen Benachrichtigungen erwachsen Ersatzansprüche nicht.

§ 6. Das durch die Anmeldung oder Eintragung eines Waarenzeichens begründete Recht geht auf die Erben über und kann durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden. Das Recht kann jedoch nur mit dem Geschäftsbetriebe, zu welchem das Waarenzeichen gehört, auf einen Anderen übergehen. Der Uebergang wird auf Antrag des Rechtsnachfolgers in der Zeichenrolle vermerkt, sofern die Einwilligung des Berechtigten in beweisender Form beigebracht wird. Ist der Berechtigte verstorben, so ist der Nachweis der Rechtsnachfolge zu führen.

So lange der Uebergang in der Zeichenrolle nicht vermerkt ist, kann der Rechtsnachfolger sein Recht aus der Eintragung des Waarenzeichens nicht geltend machen.

§ 7. Auf Antrag des Inhabers wird das Zeichen jederzeit in der Rolle gelöscht.

Von Amtswegen erfolgt die Löschung:

- 1) wenn seit der Anmeldung des Zeichens oder seit ihrer Erneuerung zehn Jahre verflossen sind;
- 2) wenn die Eintragung des Zeichens hätte versagt werden müssen.

Soll die Löschung ohne Antrag des Inhabers erfolgen, so giebt das Patentamt diesem zuvor Nachricht. Widerspricht er innerhalb eines Monats nach der Zustellung nicht, so erfolgt die Löschung. Widerspricht er, so fasst das Patentamt Beschluss. Soll in Folge Ablaufs der zehnjährigen Frist die Löschung erfolgen, so ist von derselben abzusehen, wenn der Inhaber des Zeichens bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung unter Zahlung einer Gebühr von zehn Mark neben der Erneuerungsgebühr die Erneuerung der Anmeldung nachholt; die Er-

neuerung gilt dann als an dem Tage des Ablaufs der früheren Frist gesehen.

§ 8. Ein Dritter kann die Löschung eines Waarenzeichens beantragen:

- 1) wenn das Zeichen für ihn auf Grund einer früheren Anmeldung für dieselben oder für gleichartige Waaren in der Zeichenrolle oder in den nach Maassgabe des Gesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874 geführten Zeichenregistern eingetragen steht;
- 2) wenn der Geschäftsbetrieb, zu welchem das Waarenzeichen gehört, von dem eingetragenen Inhaber nicht mehr fortgesetzt wird;
- 3) wenn Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Inhalt des Waarenzeichens den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet.

Hat ein nach dem Gesetze über Markenschutz vom 30. November 1874 von der Eintragung ausgeschlossen Waarenzeichen bis zum Erlass des gegenwärtigen Gesetzes in den beteiligten Verkehrskreisen als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Geschäftsbetriebes gegolten, so kann der Inhaber des letzteren, falls das Zeichen nach Maassgabe des gegenwärtigen Gesetzes für einen Anderen in die Zeichenrolle eingetragen wird, bis zum 1. October 1895 die Löschung beantragen. Wird dem Antrage stattgegeben, so darf das Zeichen für den Antragsteller schon vor Ablauf der im § 4 Absatz 2 bestimmten Frist in die Zeichenrolle eingetragen werden.

Der Antrag auf Löschung ist im Wege der Klage geltend zu machen und gegen den eingetragenen Inhaber oder, wenn dieser gestorben, gegen dessen Erben zu richten.

Hat vor oder nach Erhebung der Klage ein Uebergang des Waarenzeichens auf einen Anderen stattgefunden, so ist die Entscheidung in Ansehung der Sache auch gegen den Rechtsnachfolger wirksam und vollstreckbar. Auf die Befugniß des Rechtsnachfolgers, in den Rechtsstreit einzutreten, finden die Bestimmungen der §§ 63 bis 66 und 73 der Civilprocessordnung entsprechende Anwendung.

In den Fällen des Absatz 1 No. 2 kann der Antrag auf Löschung zunächst bei dem Patentamt angebracht werden. Das Patentamt giebt dem als Inhaber des Waarenzeichens Eingetragenen davon Nachricht. Widerspricht derselbe innerhalb eines Monats nach der Zustellung nicht, so erfolgt die Löschung. Widerspricht er, so wird dem Antragsteller anheimgegeben, den Anspruch auf Löschung im Wege der Klage zu verfolgen.

§ 9. Anmeldungen von Waarenzeichen, Anträge auf Uebertragung und Widersprüche gegen die Löschung derselben werden in dem für Patentangelegenheiten maassgebenden Verfahren durch Vorbescheid und Beschluss erledigt. Gegen den Beschluss, durch welchen ein Antrag zurückgewiesen wird, kann der Antragsteller, und gegen den Beschluss, durch welchen Widerspruchs ungeachtet die Löschung angeordnet wird, der Inhaber des Zeichens innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Patentamt Beschwerde einlegen.

Zustellungen, welche die Eintragung, die Uebertragung oder die

Löschung eines Warenzeichens betreffen, erfolgen mittelst eingeschriebenen Briefes. Kann eine Zustellung im Inlande nicht erfolgen, so wird sie durch Aufgabe zur Post nach Maassgabe der §§ 161, 175 der Civilprocessordnung bewirkt.

§ 10. Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche eingetragene Warenzeichen betreffen, Gutachten abzugeben, sofern in dem gerichtlichen Verfahren von einander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständigen vorliegen.

§ 11. Die Eintragung eines Warenzeichens hat die Wirkung, dass dem Eingetragenen ausschliesslich das Recht zusteht, Waaren der angemeldeten Art oder deren Verpackung oder Umhüllung mit dem Warenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waaren in Verkehr zu setzen, sowie auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen das Zeichen anzubringen.

Im Fall der Löschung können für die Zeit, in welcher ein Rechtsgrund für die Löschung früher bereits vorgelegen hat, Rechte aus der Eintragung nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 12. Durch die Eintragung eines Warenzeichens wird Niemand gehindert, seinen Namen, seine Firma, seine Wohnung, sowie Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse von Waaren, sei es auch in abgekürzter Gestalt, auf Waaren, auf deren Verpackung oder Umhüllung anzubringen und derartige Angaben im Geschäftsverkehr zu gebrauchen.

§ 13. Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit dem Namen oder der Firma eines Anderen oder mit einem nach Maassgabe dieses Gesetzes geschützten Warenzeichen widerrechtlich versieht oder dergleichen widerrechtlich gekennzeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Hat er die Handlung wissentlich begangen, so wird er ausserdem mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis fünftausend M. oder mit Gefängniss bis zu sechs Monaten bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 14. Wer zum Zweck der Täuschung in Handel und Verkehr Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit einer Ausstattung, welche innerhalb betheiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleichartiger Waaren eines Anderen gilt, ohne dessen Genehmigung versieht, oder wer zu dem gleichen Zweck derartig gekennzeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet und wird mit Geldstrafe von einhundert bis dreitausend M. oder mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 15. Wer Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen

oder dergleichen fälschlich mit einem Staatswappen oder mit dem Namen oder Wappen eines Ortes, eines Gemeinde- oder weiteren Communalverbandes zu dem Zweck versieht, über Beschaffenheit und Werth der Waaren einen Irrthum zu erregen, oder wer zu dem gleichen Zweck derartig bezeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis fünftausend M. oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Verwendung von Namen, welche nach Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waaren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter diese Bestimmung nicht.

§ 16. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Busse bis zum Betrage von zehntausend M. erkannt werden. Für diese Busse haften die zu derselben Verurtheilten als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Busse schliesst die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 17. Folgt eine Verurtheilung auf Grund der §§ 13 bis 16, so ist bezüglich der im Besitz des Verurtheilten befindlichen Gegenstände auf Beseitigung der widerrechtlichen Kennzeichnung, oder, wenn die Beseitigung in anderer Weise nicht möglich ist, auf Vernichtung der damit versehenen Gegenstände zu erkennen.

Erfolgt die Verurtheilung im Strafverfahren, so ist in den Fällen der §§ 13 und 14 dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheil zu bestimmen.

§ 18. Der nach Inhalt dieses Gesetzes gewährte Schutz wird durch Abänderungen nicht ausgeschlossen, mit denen fremde Namen, Firmen, Zeichen, Wappen und sonstige Kennzeichnungen von Waaren wiedergegeben werden, sofern ungeachtet dieser Abänderungen die Gefahr einer Verwechselung im Verkehr vorliegt.

§ 20. Wenn deutsche Waaren im Auslande bei der Einfuhr oder Durchfuhr der Verpflichtung unterliegen, eine Bezeichnung zu tragen, welche ihre deutsche Herkunft erkennen lässt, so kann durch Beschluss des Bundesraths den fremden Waaren bei ihrem Eingang nach Deutschland zur Einfuhr oder Durchfuhr eine entsprechende Auflage gemacht und für den Fall der Zuwiderhandlung die Einziehung der Waaren angeordnet werden. Die Beschlagnahme kann den Zoll- und Steuerbehörden übertragen werden. Die Festsetzung der Einziehung erfolgt durch Strafscheid der Verwaltungsbehörde (§ 459 der Strafprocessordnung).

§ 21. Wer im Inlande eine Niederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur Anspruch, wenn in dem Staate, in welchem seine Niederlassung sich befindet, nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Waarenbezeichnungen einen Schutz geniessen.

Der Anspruch auf Schutz eines Waarenzeichens und das durch die Eintragung begründete Recht können nur durch einen im Inlande be-

stellten Vertreter geltend gemacht werden. Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Maassgabe dieses Gesetzes vor dem Patentamt stattfindenden Verfahren, sowie in den das Zeichen betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und zur Stellung von Strafanträgen befugt. Für die das Zeichen betreffenden Klagen gegen den eingetragenen Inhaber ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat, in dessen Ermangelung das Gericht, in dessen Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat.

Wer ein ausländisches Waarenzeichen zur Anmeldung bringt, hat damit den Nachweis zu verbinden, dass in dem Staate, in welchem seine Niederlassung sich befindet, die Voraussetzungen erfüllt sind, unter welchen der Anmeldende dort einen Schutz für sein Zeichen beanspruchen kann. Die Eintragung ist, soweit nicht Staatsverträge ein Anderes bestimmen, nur dann zulässig, wenn das Zeichen den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht.

§ 22. Auf die in Gemässheit des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 in die Zeichenregister eingetragenen Waarenzeichen finden bis zum 1. October 1898 die Bestimmungen jenes Gesetzes noch ferner Anwendung. Die Zeichen können bis zum 1. October 1898 jeder Zeit zur Eintragung in die Zeichenrolle nach Maassgabe des gegenwärtigen Gesetzes angemeldet werden und unterliegen alsdann dessen Bestimmungen. Die Eintragung darf nicht versagt werden hinsichtlich derjenigen Zeichen, welche auf Grund eines älteren landesgesetzlichen Schutzes in die Zeichenregister eingetragen worden sind. Die Eintragung geschieht unentgeltlich und unter dem Zeitpunkt der ersten Anmeldung. Ueber den Inhalt der ersten Eintragung ist ein Zeugniß der bisherigen Registerbehörde beizubringen.

Mit der Eintragung in die Zeichenrolle oder, sofern eine solche nicht erfolgt ist, mit dem 1. October 1898 erlischt der den Waarenzeichen bis dahin gewährte Schutz.

§ 23. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen über die Einrichtung und den Geschäftsgang des Patentamts, sowie über das Verfahren vor demselben werden durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths getroffen.

§ 24. Dieses Gesetz tritt mit dem in Kraft. Von dem gleichen Zeitpunkte ab werden Anmeldungen von Waarenzeichen auf Grund des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 nicht mehr angenommen.

3. Das Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern.

Vom 1. Juni 1891 (Reichsgesetz-Blatt S. 290).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Modelle von Arbeitsgeräthschaften oder Gebrauchsgegenständen oder von Theilen derselben werden, insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchs-zweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung

dienen sollen, als Gebrauchsmuster nach Maassgabe dieses Gesetzes geschützt¹⁾. Modelle gelten insoweit nicht als neu, als sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung bereits in öffentlichen Druckschriften beschrieben oder im Inlande offenkundig benutzt sind.

§ 2. Modelle, für welche der Schutz als Gebrauchsmuster verlangt wird, sind bei dem Patentamt schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung muss angeben, unter welcher Bezeichnung das Modell eingetragen werden und welche neue Gestaltung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienen soll. Jeder Anmeldung ist eine Nach- und Abbildung des Modells beizufügen. Ueber die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung trifft das Patentamt Bestimmung. Gleichzeitig mit der Anmeldung ist für jedes angemeldete Modell eine Gebühr von fünfzehn Mark einzuzahlen.

§ 3. Entspricht die Anmeldung den Anforderungen des § 2, so verfügt das Patentamt die Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster. Die Eintragung muss den Namen und Wohnsitz des Anmelders, sowie die Zeit der Anmeldung angeben. Die Eintragungen sind durch den Reichs-Anzeiger in bestimmten Fristen bekannt zu machen. Aenderungen in der Person des Eingetragenen werden auf Antrag in der Rolle vermerkt. Die Einsicht der Rolle sowie der Anmeldungen, auf Grund deren die Eintragungen erfolgt sind, steht jedermann frei.

§ 4. Die Eintragung eines Gebrauchsmusters im Sinne des § 1 hat die Wirkung, dass dem Eingetragenen ausschliesslich das Recht zusteht, gewerbmässig das Muster nachzubilden, die durch Nachbildung hervorgebrachten Geräthschaften und Gegenstände in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen.

Das durch eine spätere Anmeldung begründete Recht darf, soweit es in das Recht des auf Grund früherer Anmeldung Eingetragenen eingreift, ohne Erlaubniss des letzteren nicht ausgeübt werden. Wenn der wesentliche Inhalt der Eintragung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen ohne Einwilligung desselben entnommen ist, so tritt dem Verletzten gegenüber der Schutz des Gesetzes nicht ein.

§ 5. Soweit ein nach § 4 begründetes Recht in ein Patent eingreift, dessen Anmeldung vor der Anmeldung des Modells erfolgt ist, darf der Eingetragene das Recht ohne Erlaubniss des Patentinhabers nicht ausüben. Imgleichen darf, soweit in ein nach § 4 begründetes Recht durch ein später angemeldetes Patent eingegriffen wird, das Recht aus diesem Patent ohne Erlaubniss des Eingetragenen nicht ausgeübt werden.

¹⁾ Bei Gebrauchsmustern wird nicht — wie bei Patenten — ein durch die Ausführung eines Erfindungsgedankens neuer Gegenstand oder neues Verfahren geschützt, sondern es genügt schon, dass ein Erzeugniss gewerblicher Thätigkeit sich von den bereits vorhandenen ähnlichen Erzeugnissen durch eine bessere Verwendbarkeit für Arbeits- und Gebrauchszwecke unterscheide. Deshalb brauchen die Unterschiede von anderen geschützten oder nicht geschützten Gegenständen, wegen deren ein Muster als neu geschützt wird, keine besonders erheblichen zu sein.

§ 6. Liegen die Erfordernisse des § 1 nicht vor, so hat jedermann gegen den Eingetragenen Anspruch auf Löschung des Gebrauchsmusters. Im Falle des § 4 Absatz 3 steht dem Verletzten ein Anspruch auf Löschung zu.

§ 7. Das durch die Eintragung begründete Recht geht auf die Erben über und kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

§ 8. Die Dauer des Schutzes ist drei Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung folgenden Tage. Bei Zahlung einer weiteren Gebühr von sechszig Mark vor Ablauf der Zeit tritt eine Verlängerung der Schutzfrist um drei Jahre ein. Die Verlängerung wird in der Rolle vermerkt. Wenn der Eingetragene während der Dauer der Frist auf den Schutz Verzicht leistet, so wird die Eintragung gelöscht. Die nicht in Folge von Ablauf der Frist stattfindenden Löschungen von Eintragungen sind durch den Reichs-Anzeiger in bestimmten Fristen bekannt zu machen.

§ 9. Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider ein Gebrauchsmuster in Benutzung nimmt, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Die Klagen wegen Verletzung des Schutzrechtes verjähren rückichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren.

§ 10. Wer wissentlich den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider ein Gebrauchsmuster in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urtheil zu bestimmen.

§ 11. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Busse bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Busse haften die zu derselben Verurtheilten als Gesamtschuldner. Eine erkannte Busse schliesst die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 13. Wer im Inlande einen Wohnsitz oder eine Niederlassung nicht hat, kann nur dann den Anspruch auf den Schutz dieses Gesetzes geltend machen, wenn in dem Staate, in welchem sein Wohnsitz oder seine Niederlassung sich befindet, nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gebrauchsmuster einen Schutz geniessen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meines Aviso „Greif“, den 1. Juni 1891.

(L. S.)

Wilhelm.
von Boetticher.

10. Die Gesetzgebung über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln.

1. Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen. Vom 14. Mai 1879. (R.-G.-Bl. 1879 S. 145.)¹⁾

§ 1. Der Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln, sowie mit Spielwaren, Tapeten, Farben, Ess-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum²⁾ unterliegt der Beaufsichtigung nach Maassgabe dieses Gesetzes.

§ 2. Die Beamten der Polizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehre geöffnet sind, einzutreten. Sie sind befugt, von den Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten sich befinden, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Strassen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe antlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommenen Proben ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

§ 3. Die Beamten der Polizei sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§ 10, 12, 13 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der im § 2 angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen.

Diese Befugniss beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils und erlischt mit dem Ablaufe von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüsst, verjährt oder erlassen ist.

§ 4. Die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zu den in §§ 2 und 3 bezeichneten Maassnahmen richtet sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen. Landesrechtliche Bestimmungen, welche der Polizei weitergehende Befugnisse als die in §§ 2 und 3 bezeichneten geben, bleiben unberührt.

§ 5. Für das Reich können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden.

§ 8. Wer den auf Grund der §§ 5, 6 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft. Landesrechtliche Vorschriften dürfen eine höhere Strafe nicht androhen.

¹⁾ Commentare zum Nahrungsmittelgesetz sind erschienen: ein grösserer von Mayer & Finkelnburg, Berlin 1885, Verlag von Julius Springer und ein kleiner von L. G. R. Ortloff. Neuwied 1882, Heusers Verlag.

²⁾ Der Verkehr mit Arzneimitteln (Drogen) unterliegt somit nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 9. Wer den Vorschriften der §§ 2 bis 4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von 50 bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

§ 10. Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- 1) wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genussmittel nachahmt oder verfälscht;
- 2) wer wissentlich Nahrungs- oder Genussmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

§ 11. Ist die im § 10 No. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft ein.

§ 12. Mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft:

- 1) wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- und Genussmittel zu dienen, derart herstellt, dass der Genuss derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich Gegenstände, deren Genuss die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genussmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;
- 2) wer vorsätzlich Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten, Ess-, Trink- oder Kochgeschirr oder Petroleum derart herstellt, dass der bestimmungsgemäße oder vor auszusetzende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt. Der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§ 13. War in den Fällen des § 12 der Genuss oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet und war diese Eigenschaft dem Thäter bekannt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Neben der Strafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 14. Ist eine der in den §§ 12, 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu 1000 M. oder Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§ 15. In den Fällen der §§ 12 bis 14 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten

Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; in den Fällen der §§ 8, 10, 11 kann auf die Einziehung erkannt werden.

Ist in den Fällen der §§ 12 bis 14 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.

§ 16. In dem Urtheil oder dem Strafbefehl kann angeordnet werden, dass die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselbe nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind. In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen. [Sofern in Folge polizeilicher Untersuchung von Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art eine rechtskräftige strafrechtliche Verurtheilung eintritt, fallen dem Verurtheilten die durch die polizeiliche Untersuchung erwachsenen Kosten zur Last. Dieselben sind zugleich mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens festzusetzen und einzuziehen.] (Zusatz, Gesetz vom 29. Juni 1887.)

§ 17. Besteht für den Ort der That eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.

Berlin, den 14. Mai 1879.

Wilhelm.

2. Gesetz, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen. Vom 25. Juni 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Ess-, Trink- und Kochgeschirr, sowie Flüssigkeitsmaasse dürfen nicht

- 1) ganz oder theilweise aus Blei oder einer in 100 Gewichtstheilen mehr als 10 Gewichtstheile Blei enthaltenden Metallegirung hergestellt;
- 2) an der Innenseite mit einer in 100 Gewichtstheilen mehr als einen Gewichtstheil Blei enthaltenden Metallegirung verzinkt oder mit einer in 100 Gewichtstheilen mehr als 10 Gewichtstheile Blei enthaltenden Metallegirung gelöthet;
- 3) mit Email oder Glasur versehen sein, welche bei halbstündigem Kochen mit einem in 100 Gewichtstheilen 4 Gewichtstheile Essigsäure enthaltenden Essig an den letzteren Blei abgeben.

Auf Geschirre und Flüssigkeitsmaasse aus bleifreiem Britanniametall findet die Vorschrift in Ziffer 2 betreffs des Lothes nicht Anwendung.

Zur Herstellung von Druckvorrichtungen zum Ausschank von Bier, sowie von Siphons für kohlensäurehaltige Getränke und von Metalltheilen für Kindersaugflaschen dürfen nur Metallegirungen verwendet werden,

welche in 100 Gewichtstheilen nicht mehr als einen Gewichtstheil Blei enthalten.

§ 2. Zur Herstellung von Mundstücken für Saugflaschen, Saugringen und Warzenhütchen darf blei- oder zinkhaltiger Kautschuk nicht verwendet sein.

Zur Herstellung von Trinkbechern und von Spielwaaren, mit Ausnahme der massiven Bälle, darf bleihaltiger Kautschuk nicht verwendet sein.

Zu Leitungen für Bier, Wein oder Essig dürfen bleihaltige Kautschukschläuche nicht verwendet werden.

§ 3. Geschirre und Gefässe zur Verfertigung von Getränken und Fruchtsäften dürfen in denjenigen Theilen, welche bei dem bestimmungsgemässen oder vor auszusehenden Gebrauche mit dem Inhalt in unmittelbare Berührung kommen, nicht den Vorschriften des § 1 zuwider hergestellt sein.

Conservenvbüchsen müssen auf der Innenseite den Bedingungen des § 1 entsprechend hergestellt sein.

Zur Aufbewahrung von Getränken dürfen Gefässe nicht verwendet sein, in welchen sich Rückstände von bleihaltigem Schrote befinden. Zur Packung von Schnupf- und Kautabak, sowie Käse dürfen Metallfolien nicht verwendet sein, welche in 100 Gewichtstheilen mehr als einen Gewichtstheil Blei enthalten.

§ 4. Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft:

- 1) wer Gegenstände der im § 1, § 2 Absatz 1 und 2, § 3 Absatz 1 und 2 bezeichneten Art den daselbst getroffenen Bestimmungen zuwider gewerbmässig herstellt;
- 2) wer Gegenstände, welche den Bestimmungen im § 1, § 2 Absatz 1 und 2 und § 3 zuwider hergestellt, aufbewahrt oder verpackt sind, gewerbmässig verkauft oder feilhält;
- 3) wer Druckvorrichtungen, welche den Vorschriften im § 1 Absatz 3 nicht entsprechen, zum Ausschank von Bier, oder bleihaltige Schläuche zur Leitung von Bier, Wein oder Essig gewerbmässig verwendet.

§ 5 (handelt von Mühlsteinen).

§ 6. Neben der in den §§ 4 und 5 vorgesehenen Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, welche den betreffenden Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder verwendet sind, sowie der vorschriftswidrig hergestellten Mühlsteine erkannt werden. Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.

§ 7. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 8. Dieses Gesetz tritt am 1. October 1888 in Kraft.

Gegeben Berlin, den 25. Juni 1887.

Wilhelm.
von Boetticher.

3. Gesetz, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen. Vom 5. Juli 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Gesundheitsschädliche Farben dürfen zur Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, welche zum Verkaufe bestimmt sind, nicht verwendet werden. Gesundheitsschädliche Farben im Sinne dieser Bestimmung sind diejenigen Farbstoffe und Farzubereitungen, welche: Antimon, Arsen, Baryum, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Uranzink, Zinn, Gummigutti, Korallin, Pikrinsäure enthalten.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, nähere Vorschriften über das bei der Feststellung des Vorhandenseins von Arsen und Zinn anzuwendende Verfahren zu erlassen.

§ 2. Zur Aufbewahrung oder Verpackung von Nahrungs- und Genussmitteln, welche zum Verkauf bestimmt sind, dürfen Gefässe, Umhüllungen oder Schutzbedeckungen, zu deren Herstellung Farben der im § 1 Absatz 2 bezeichneten Art verwendet sind, nicht benutzt werden.

Auf die Verwendung von schwefelsaurem Baryt (Schwerspath, blanc fixe), Barytfarblacken, welche von kohlen-saurem Baryt frei sind, Chromoxyd, Kupfer, Zinn, Zink und deren Legirungen als Metallfarben, Zinnober, Zinnoxid, Schwefelzinn als Musirgold, sowie auf alle in Glasmassen Glasuren, oder Emails eingebrannte Farben und auf den äusseren Anstrich von Gefässen aus wasserdichten Stoffen findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

§ 3. Zur Herstellung von kosmetischen Mitteln (Mitteln zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle), welche zum Verkauf bestimmt sind, dürfen die im § 1 Absatz 2 bezeichneten Stoffe nicht verwendet werden.

Auf schwefelsauren Baryt (Schwerspath, blanc fixe), Schwefelcadmium, Chromoxyd, Zinnober, Zinkoxyd, Schwefelzink, sowie auf Kupfer, Zinn, Zink und deren Legirungen in Form von Puder findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

§ 4. Zur Herstellung von zum Verkauf bestimmten Spielwaaren (einschliesslich der Bilderbogen, Bilderbücher und Tuschfarben für Kinder), Blumentopfgittern und künstlichen Christbäumen dürfen die im § 1 Absatz 2 bezeichneten Farben nicht verwendet werden.

Auf die im § 2 Absatz 2 bezeichneten Stoffe, sowie auf

Schwefelantimon und Schwefelcadmium als Färbemittel der Gummimasse,

Bleioxyd in Firniss,

Bleiweiss als Bestandtheil des sogenannten Wachsgusses, jedoch nur, sofern dasselbe nicht ein Gewichtstheil in 100 Gewichtstheilen der Masse übersteigt,

chromsaures Blei (für sich oder in Verbindung mit schwefelsaurem Blei) als Oel- oder Lackfarbe oder mit Lack- oder Firnissüberzug,

die in Wasser unlöslichen Zinkverbindungen, bei Gummispielaaren jedoch nur, soweit sie als Färbemittel der Gummimasse, als Oel- oder Lackfarben oder mit Lack- oder Firnisüberzug verwendet werden,

alle in Glasuren oder Emails eingebrannten Farben

findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

Soweit zur Herstellung von Spielwaaren die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Gegenstände verwendet werden, finden auf letztere lediglich die Vorschriften der §§ 7 und 8 Anwendung.

§ 5. Zur Herstellung von Buch- und Steindruck auf den in den §§ 2, 3 und 4 bezeichneten Gegenständen dürfen nur solche Farben nicht verwendet werden, welche Arsen enthalten.

§ 6. Tuschfarben jeder Art dürfen als frei von gesundheitsschädlichen Stoffen beziehungsweise giftfrei nicht verkauft oder feilgehalten werden, wenn sie den Vorschriften im § 4 Absatz 1 und 2 nicht entsprechen.

§ 7. Zur Herstellung von zum Verkauf bestimmten Tapeten, Möbelstoffen, Teppichen, Stoffen zu Vorhängen oder Bekleidungsgegenständen, Masken, Kerzen, sowie künstlichen Blättern, Blumen und Früchten dürfen Farben, welche Arsen enthalten, nicht verwendet werden.

Auf die Verwendung arsenhaltiger Beizen oder Fixierungsmittel zum Zweck des Färbens oder Bedruckens von Gespinnsten oder Geweben findet diese Bestimmung nicht Anwendung. Doch dürfen derartig bearbeitete Gespinnste oder Gewebe zur Herstellung der im Absatz 1 bezeichneten Gegenstände nicht verwendet werden, wenn sie Arsen in wasserlöslicher Form oder in solcher Menge enthalten, dass sich in 100 qcm des fertigen Gegenstandes mehr als 2 Milligramm Arsen vorfinden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, nähere Vorschriften über das bei der Feststellung des Arsengehaltes anzuwendende Verfahren zu erlassen.

§ 8. Die Vorschriften des § 7 finden auch auf die Herstellung von zum Verkauf bestimmten Schreibmaterialien, Lampen- und Lichtschirmen, sowie Lichtmanschetten Anwendung.

Die Herstellung der Oblaten unterliegt den Bestimmungen im § 1, jedoch sofern sie nicht zum Genusse bestimmt sind, mit der Maassgabe, dass die Verwendung von schwefelsaurem Baryum (Schwerspath, blanc fixe), Chromoxyd und Zinnober gestattet ist.

§ 9. Arsenhaltige Wasser- oder Leimfarben dürfen zur Herstellung des Anstrichs von Fussböden, Decken, Wänden, Thüren, Fenster der Wohn- oder Geschäftsräume, von Roll-, Zug- oder Klappläden oder Vorhängen, von Möbeln und sonstigen häuslichen Gebrauchsgegenständen nicht verwendet werden.

§ 10. Auf die Verwendung von Farben, welche die im § 1 Absatz 2 bezeichneten Stoffe nicht als constituirende Bestandtheile, sondern nur als Verunreinigungen, und zwar höchstens in einer Menge enthalten, welche sich bei den in der Technik gebräuchlichen Darstellungsverfahren nicht vermeiden lässt, finden die Bestimmungen der §§ 2 bis 9 nicht Anwendung.

§ 11. Auf die Färbung von Pelzwaaren finden die Vorschriften dieses Gesetzes nicht Anwendung.

§ 12. Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft:

- 1) wer den Vorschriften der §§ 1 bis 5, 7, 8 und 10 zuwider Nahrungsmittel, Genussmittel oder Gebrauchsgegenstände herstellt, aufbewahrt oder verpackt, oder derartig hergestellte, aufbewahrte oder verpackte Gegenstände gewerbsmässig verkauft oder feilhält;
- 2) wer der Vorschrift des § 6 zuwiderhandelt;
- 3) wer der Vorschrift des § 9 zuwiderhandelt, imgleichen wer Gegenstände, welche dem § 9 zuwider hergestellt sind, gewerbsmässig verkauft oder feilhält.

§ 13. Neben der im § 12 vorgesehenen Strafe kann auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten, aufbewahrten, verpackten, verkauften oder feilgehaltenen Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.

§ 14. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 15. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1888 in Kraft; mit demselben Tage tritt die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Verwendung giftiger Farben, vom 1. Mai 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) ausser Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 5. Juli 1887.

(L. S.)

Wilhelm.
von Boetticher.

4. Bekanntmachung, betreffend die Untersuchung von Farben, Gespinnsten und Geweben auf Arsen und Zinn.

Auf Grund der Vorschriften im § 1 Absatz 3 und § 7 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 5. Juli 1887 (R.-G.-Bl. S. 277) bestimme ich, dass bei der Feststellung des Vorhandenseins von Arsen und Zinn in den zur Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln verwendeten Farben und bei der Ermittlung des Arsengehalts der unter Benutzung arsenhaltiger Beizen hergestellten Gespinnste und Gewebe nach Maassgabe der beiliegenden Anleitung (s. Ph. Zt. 1888, S. 31) zu verfahren ist.

Berlin, den 10. April 1888.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

5. Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken¹⁾. Vom 20. April 1892.

Wir Wilhelm, etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Die nachbenannten Stoffe, nämlich:

lösliche Aluminiumsalze (Alaun u. dergl.), Baryumverbindungen, Borsäure, Glycerin, Kermesbeeren, Magnesiumverbindungen, Salicylsäure, unreiner (freien Amylalkohol enthaltender) Spirit, unreiner (nicht technisch reiner) Stärkezucker, Strontiumverbindungen, Theerfarbstoffe oder Gemische, welche einen dieser Stoffe enthalten, dürfen Wein, weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genussmittel zu dienen, bei oder nach der Herstellung nicht zugesetzt werden.

§ 2. Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke, welchen, den Vorschriften des § 1 zuwider, einer der dort bezeichneten Stoffe zugesetzt ist, dürfen weder feilgehalten noch verkauft werden.

Dasselbe gilt für Rothwein, dessen Gehalt an Schwefelsäure in einem Liter Flüssigkeit mehr beträgt, als sich in 2 g neutralen, schwefelsauren Kaliums vorfindet. Diese Bestimmung findet jedoch auf solche Rothweine nicht Anwendung, welche als Dessertweine (Süd-, Süssweine) ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen.

§ 3. Als Verfälschung oder Nachahmung des Weines im Sinne des § 10 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) ist nicht anzusehen:

- 1) die anerkannte Kellerbehandlung einschliesslich der Haltbarmachung des Weines, auch wenn dabei Alkohol oder geringe Mengen von mechanisch wirkenden Klärungsmitteln (Eiweiss, Gelatine, Hausenblase u. dergl.), von Kochsalz, Tannin, Kohlensäure, schwelliger Säure oder daraus entstandener Schwefelsäure in den Wein gelangen; jedoch darf die Menge des zugesetzten Alkohols bei Weinen, welche als deutsche in den Verkehr kommen, nicht mehr als 1 Raumtheil auf 100 Raumtheile Wein betragen;
- 2) die Vermischung (Verschnitt) von Wein mit Wein;
- 3) die Entsäuerung mittelst reinen gefällten kohlensauren Kalks;
- 4) der Zusatz von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker, technisch reinem Stärkezucker, auch in wässriger Lösung, jedoch darf durch den Zusatz wässriger Zuckerlösung der Gehalt des Weines an Extractstoffen und Mineralbestandtheilen nicht unter die bei ungezuckertem Wein des Weinbaugebiets, dem der Wein nach seiner Benennung entsprechen soll, in der Regel beobachteten Grenzen herabgesetzt werden.

¹⁾ Ein ausführlicher und sachkundiger Commentar zum Weingesetz aus der Feder des Herrn Dr. B. Fischer findet sich im Pharm. Kalender 1893.

§ 4. Als Verfälschung des Weines im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 ist insbesondere anzusehen die Herstellung von Wein unter Verwendung

- 1) eines Aufgusses von Zuckerwasser auf ganz oder theilweise ausgepresste Trauben;
- 2) eines Aufgusses von Zuckerwasser auf Weinhefe;
- 3) von Rosinen, Korinthen, Saccharin oder anderen als den im § 3 No. 4 bezeichneten Süsstoffen, jedoch unbeschadet der Bestimmung im Absatz 3 dieses Paragraphen;
- 4) von Säuren oder säurehaltigen Körpern oder von Bouquetstoffen;
- 5) von Gummi oder anderen Körpern, durch welche der Extractgehalt erhöht wird, jedoch unbeschadet der Bestimmung im § 3 No. 1 und 4.

Die unter Anwendung eines der vorbezeichneten Verfahren hergestellten Getränke oder Mischungen derselben mit Wein dürfen nur unter einer ihre Beschaffenheit erkennbar machenden oder einer anderweiten, sie von Wein unterscheidenden Bezeichnung (Tresterwein, Hefenwein, Rosinenwein, Kunstwein oder dergl.) feilgehalten oder verkauft werden.

Der blosse Zusatz von Rosinen zu Most oder Wein gilt nicht als Verfälschung bei Herstellung von solchen Weinen, welche als Dessertweine (Süd-, Süssweine) ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen.

§ 5. Die Vorschriften in den §§ 3 und 4 finden auf Schaumwein nicht Anwendung.

§ 6. Die Verwendung von Saccharin und ähnlichen Süsstoffen bei der Herstellung von Schaumwein oder Obstwein einschliesslich Beerenobstwein ist als Verfälschung im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 anzusehen.

§ 7. Mit Gefängniss bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- 1) wer den Vorschriften der §§ 1 oder 2 vorsätzlich zuwiderhandelt;
- 2) wer wissentlich Wein, welcher einen Zusatz der im § 3 No. 4 bezeichneten Art erhalten hat, unter Bezeichnungen feilhält oder verkauft, welche die Annahme hervorzurufen geeignet sind, dass ein derartiger Zusatz nicht gemacht ist.

§ 8. Ist die im § 7 No. 1 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft ein.

§ 9. In den Fällen des § 7 No. 1 und § 8 kann auf Einziehung der Getränke erkannt werden, welche diesen Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft oder feilgehalten sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.

§ 10. Die Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1879 bleiben unberührt, soweit die §§ 3 bis 6 des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 11. Der Bundesrath ist ermächtigt, die Grenzen festzustellen, welche

- a) für die bei der Kellerbehandlung in den Wein gelangenden Mengen

der im § 3 No. 1 bezeichneten Stoffe, soweit das Gesetz selbst die Menge nicht festsetzt, sowie

- b) für die Herabsetzung des Gehalts an Extractstoffen und Mineralbestandtheilen im Falle des § 3 No. 4 maassgebend sein sollen¹⁾.

§ 12. Der Bundesrath ist ermächtigt, Grundsätze aufzustellen, nach welchen die zur Ausführung dieses Gesetzes, sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1879 in Bezug auf Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen sind.

§ 13. Die Bestimmungen des § 2 treten erst am 1. October 1892 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben im Schloss zu Berlin, den 20. April 1892.

(L. S.)

Wilhelm.
von Boetticher.

Hauptinhalt des Weingesetzes.

- 1) Als „Wein“ im Sinne dieses Gesetzes ist das durch alkoholische Gährung des Traubensaftes unter Anwendung der anerkannten Kellerbehandlung, einschliesslich eines Zusatzes von höchstens 1 Vol.-Proc. Alkohol, der Entsäuerung mittelst reinen gefällten kohlensauren Kalks und des Verschnitts von Wein mit Wein, sowie eines durch die Bekanntmachung vom 29. April begrenzten Zusatzes wässriger Zuckerlösung anzusehen.
- 2) Bezeichnungen wie „Naturwein“, „reiner Wein“ und ähnliche dürfen nur dem durch alkoholische Gährung des Traubensaftes unter Anwendung der anerkannten kellermässigen Behandlung einschliesslich eines Zusatzes von höchstens 1 Vol.-Proc. Alkohol, der Entsäuerung mittelst kohlensauren Kalks und des Verschnitts von Wein mit Wein ertheilt werden. Der Zusatz von Zucker oder wässriger Zuckerlösung zu solchen Weinen (ohne Declaration) ist verboten.
- 3) Pétiotisirte Weine (Tresterweine), Hefenweine, Rosinenweine, Kunstweine, Weine, welchen Saccharin und ähnliche Süsstoffe zugesetzt sind, dürfen nur unter Bezeichnungen feilgehalten oder verkauft werden, welche über ihre Beschaffenheit einen Zweifel nicht zulassen.

¹⁾ Diese Grenzen sind durch Bek. vom 29. April 1892 wie folgt festgestellt:

Bei Wein, welcher nach seiner Benennung einem inländischen Weinbaugebiet entsprechen soll, darf durch den Zusatz wässriger Zuckerlösung

- a) der Gesamtgehalt an Extractstoffen nicht unter 1,5 g, der nach Abzug der nicht flüchtigen Säuren verbleibende Extractgehalt nicht unter 1,1 g, der nach Abzug der freien Säure verbleibende Extractgehalt nicht unter 1 g,
- b) der Gehalt an Mineralbestandtheilen nicht unter 0,14 g in einer Menge von 100 cem Wein herabgesetzt werden.

- 4) Schaumweine und Obstweine sind nicht als „Wein“ im Sinne dieses Gesetzes aufzufassen.
- 5) Rothweine dürfen nicht mehr Schwefelsäure in 1 Liter enthalten, als 2 g neutralem Kaliumsulfat entspricht. Ausgenommen hiervon sind die rothen Dessertweine, welche als solche ausländischen Ursprungs in den Verkehr gelangen.
- 6) Die Herstellung von Dessertweinen, welche als solche ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen, aus Rosinen mit Wein oder Most ist gestattet.
- 7) Naturweinen, Weinen, Tresterweinen, Hefenweinen, Rosinenweinen, Kunstweinen, Schaumweinen und Obstweinen dürfen die im § 1 genannten Stoffe bei oder nach der Herstellung nicht zugesetzt werden. Ausgenommen sind die Medicinalweine.
- 8) Die Verwendung von Saccharin und ähnlichen Süsstoffen ist verboten bei der Herstellung von Wein (einschliesslich Naturwein), Schaumwein und Obstwein. Die mit Saccharin bereiteten Getränke oder Mischungen derselben mit Wein unterliegen dem Declarationszwange.

6. Vorschriften, betr. die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker.

Die Bundesregierungen haben sich in der Sitzung des Bundesrathes vom 22. Februar d. J. über den ihm am 28. Juni 1892 vorgelegten Entwurf von Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittelchemiker, verständigt.

Hiernach werden am Sitze der dafür geeigneten Universitäten und technischen Hochschulen Commissionen zur Prüfung von Nahrungsmittelchemikern von denjenigen Bundesregierungen, die sich dazu entschliessen, gebildet werden. Den Prüfungen sollen die im Nachstehenden abgedruckten Vorschriften zu Grunde gelegt werden; die Entscheidungen über die Zulassung der im § 5 No. 1 und 2 der erwähnten Vorschriften vorgesehenen Ausnahmen, sowie über die Anerkennung der Diplomprüfungen (§ 16 Absatz 2) sollen nur im Einvernehmen mit dem Reichskanzler getroffen werden. Den als reif befundenen Prüflingen werden Befähigungsausweise ertheilt. Die Prüfungseinrichtungen sollen mit dem 1. October 1894 in's Leben treten.

Die für den Zeitraum eines Jahres nach dem vorbezeichneten Termine geltenden Uebergangsbestimmungen setzen Folgendes fest: Den als Leiter staatlicher Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln angestellten Sach-

verständigen wird der Befähigungsausweis unter Verzicht auf die Prüfungen und deren Vorbedingungen ertheilt; den Leitern anderer als staatlicher Anstalten der vorbezeichneten Art jedoch nur, sofern sie nicht mit ihrem Einkommen ganz oder zum Theil auf die Einnahmen aus den Untersuchungsgebühren angewiesen sind. Hinsichtlich anderer als der vorgenannten Sachverständigen ist die Ertheilung des Befähigungsausweises unter gänzlichem oder theilweisem Verzicht auf die Prüfungen und deren Vorbedingungen davon abhängig gemacht, dass dieselben nach dem Gutachten einer der für die Prüfung von Nahrungsmittelchemikern eingesetzten Commissionen nach ihrer wissenschaftlichen Vorbildung und praktischen Uebung im Wesentlichen den Anforderungen genügen, welche die neuen Bestimmungen an geprüfte Nahrungsmittelchemiker stellen.

Die Chemiker, welche den Befähigungsausweis erworben haben, sollen vornehmlich bei der öffentlichen Bestellung (§ 36 der Gewerbe-Ordnung) von Sachverständigen für Nahrungsmittelchemie, ferner bei der Auswahl von Gutachtern für die mit der Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes in Verbindung stehenden chemischen Fragen, sowie bei der Auswahl der Arbeitskräfte für die öffentlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln (§ 17 des Nahrungsmittelgesetzes) eine vorzugsweise Berücksichtigung finden.

Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker.

(Bundesrathsbeschluss vom 22. Februar 1894.)

§ 1. Ueber die Befähigung zur chemisch-technischen Beurtheilung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen (Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, Reichs-Gesetzbl. S. 145) wird demjenigen, welcher die in Folgendem vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat, ein Ausweis nach dem beiliegenden Muster ertheilt.

§ 2. Die Prüfungen bestehen in einer Vorprüfung und einer Hauptprüfung.

Die Hauptprüfung zerfällt in einen technischen und einen wissenschaftlichen Abschnitt.

A. Vorprüfung.

§ 3. Die Commission für die Vorprüfung besteht unter dem Vorsitz eines Verwaltungsbeamten aus einem oder zwei Lehrern der Chemie und je einem Lehrer der Botanik und der Physik.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung und ordnet bei Behinderung eines Mitgliedes dessen Vertretung an.

§ 4. In jedem Studienhalbjahr finden Prüfungen statt. Gesuche, welche später als vier Wochen vor dem amtlich festgesetzten Schluss der Vorlesungen eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung im laufenden Halbjahr. Die Prüfung kann nur bei der Prüfungscommission derjenigen Lehranstalt, bei welcher der Studirende eingeschrieben ist oder zuletzt eingeschrieben war, abgelegt werden.

§ 5. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Das Zeugniß der Reife von einem Gymnasium, einem Realgymnasium, einer Oberrealschule oder einer durch Beschluss des Bundesraths als gleichberechtigt anerkannten anderen Lehranstalt des Reichs.

Das Zeugniß der Reife einer gleichartigen ausserdeutschen Lehranstalt kann ausnahmsweise für ausreichend erachtet werden.

2. Der durch Abgangszeugnisse oder, soweit das Studium noch fortgesetzt wird, durch das Anmeldebuch zu führende Nachweis eines naturwissenschaftlichen Studiums von sechs Halbjahren, deren letztes indessen zur Zeit der Einreichung des Gesuchs noch nicht abgeschlossen zu sein braucht. Das Studium muss auf Universitäten oder auf technischen Hochschulen des Reichs zurückgelegt sein.

Ausnahmsweise kann das Studium auf einer gleichartigen ausserdeutschen Lehranstalt oder die einem anderen Studium gewidmete Zeit in Anrechnung gebracht werden.

3. Der durch Zeugnisse der Laboratoriumsvorsteher zu führende Nachweis, dass der Studirende mindestens fünf Halbjahre in chemischen Laboratorien der unter No. 2 bezeichneten Lehranstalten gearbeitet hat.

§ 6. Der Vorsitzende der Prüfungscommission entscheidet über die Zulassung und verfügt die Ladung des Studirenden. Letztere erfolgt mindestens zwei Tage vor der Prüfung, unter Beifügung eines Abdrucks dieser Bestimmungen. Die Prüfung kann nach Beginn der letzten sechs Wochen des sechsten Studienhalbjahres stattfinden. Zu einem Prüfungstermin werden nicht mehr als vier Prüflinge zugelassen. Wer in dem Termin ohne ausreichende Entschuldigung nicht rechtzeitig erscheint, wird in dem laufenden Prüfungshalbjahr zur Prüfung nicht mehr zugelassen.

§ 7. Die Prüfung erstreckt sich auf unorganische, organische und analytische Chemie, Botanik, Physik. Bei der Prüfung in der unorganischen Chemie ist auch die Mineralogie zu berücksichtigen.

Die Prüfung ist mündlich; der Vorsitzende und zwei Mitglieder müssen bei derselben ständig zugegen sein.

Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Prüfling etwa eine Stunde, wovon die Hälfte auf Chemie, je ein Viertel auf Botanik und Physik entfällt.

Wer die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden hat, wird, sofern er in Chemie oder Botanik die Befähigung zum Unterricht in allen Klassen oder in Physik die Befähigung zum Unterricht in den mittleren Klassen erwiesen hat, in dem betreffenden Fach nicht geprüft.

§ 8. Die Gegenstände und das Ergebniss der Prüfung werden von dem Examiner für jeden Geprüften in ein Protocoll eingetragen, welches von dem Vorsitzenden und sämmtlichen Mitgliedern der Commission zu unterzeichnen ist.

Die Censur wird für das einzelne Fach von dem Examiner erteilt, und zwar unter ausschliesslicher Anwendung der Prädicate „sehr gut“, „gut“, „genügend“ oder „ungenügend“.

Wenn in der Chemie von zwei Lehrern geprüft wird, haben beide sich über die Censur für das gesammte Fach zu einigen. Gelingt dies nicht, so entscheidet die Stimme desjenigen Examinators, welcher die geringere Censur erteilt hat.

§ 9. Ist die Prüfung nicht bestanden, so findet eine Wiederholungsprüfung statt. Dieselbe erstreckt sich, wenn die Censur in der ersten Prüfung für Chemie und für ein zweites Fach „ungenügend“ war, auf sämtliche Gegenstände der Vorprüfung und findet dann nicht vor Ablauf von sechs Monaten statt.

In allen anderen Fällen beschränkt sich die Wiederholungsprüfung auf die nicht bestandenen Fächer. Die Frist, vor deren Ablauf sie nicht stattfinden darf, beträgt mindestens zwei und höchstens sechs Monate und wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit dem Examiner festgesetzt. Meldet sich der Prüfling ohne eine nach dem Urtheil des Vorsitzenden ausreichende Entschuldigung innerhalb des nächstfolgenden Studiensemesters nach Ablauf der Frist nicht rechtzeitig (§ 4) zur Prüfung, so hat er die ganze Prüfung zu wiederholen.

Lautet in jedem Fache die Censur mindestens „genügend“, so ist die Prüfung bestanden. Als Schlusscensur wird erteilt „sehr gut“, wenn die Censur für Chemie und ein anderes Fach „sehr gut“, für das dritte Fach mindestens „gut“ lautet; „gut“, wenn die Censur nur in Chemie „sehr gut“ oder in Chemie und noch einem Fach mindestens „gut“ lautet; „genügend“ in allen übrigen Fällen.

§ 10. Tritt ein Prüfling ohne eine nach dem Urtheil des Vorsitzenden ausreichende Entschuldigung im Laufe der Prüfung zurück, so hat er dieselbe vollständig zu wiederholen. Die Wiederholung ist vor Ablauf von sechs Monaten nicht zulässig.

§ 11. Die Wiederholung der ganzen Prüfung kann auch bei einer anderen Prüfungscommission geschehen. Die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern muss bei derselben Commission stattfinden.

Eine mehr als zweimalige Wiederholung der ganzen Prüfung oder der Prüfung in einem Fache ist nicht zulässig.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen können aus besonderen Gründen gestattet werden.

§ 12. Ueber den Ausfall der Prüfung wird ein Zeugniß erteilt. Ist die Prüfung ganz oder theilweise zu wiederholen, so wird statt einer Gesamtcensur die Wiederholungsfrist in dem Zeugniß vermerkt. Dieser Vermerk ist, falls der Prüfling bei einer academischen Lehranstalt nicht mehr eingeschrieben ist, auch in das letzte Abgangszeugniß einzutragen. Ist der Prüfling bei einer academischen Lehranstalt noch eingeschrieben, so hat der Vorsitzende den Ausfall der Prüfung und die Wiederholungsfristen alsbald der Anstaltsbehörde mitzuthemen. Von dieser ist, falls der Studirende vor vollständig bestandener Vorprüfung die Lehranstalt verlässt, ein entsprechender Vermerk in das Abgangszeugniß einzutragen.

§ 13. An Gebühren sind für die Vorprüfung vor Beginn derselben 30 M. zu entrichten.

Für Prüflinge, welche das Befähigungszeugniss für das höhere Lehramt besitzen, betragen in den im § 7 Absatz 5 vorgesehenen Fällen die Gebühren 20 M. Dasselbe gilt für die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern (§ 9 Absatz 2).

B. Hauptprüfung.

§ 14. Die Commission für die Hauptprüfung besteht unter dem Vorsitz eines Verwaltungsbeamten aus zwei Chemikern, von denen einer auf dem Gebiete der Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen praktisch geschult ist, und aus einem Vertreter der Botanik. Der Vorsitzende leitet die Prüfung und ordnet bei Behinderung eines Mitgliedes dessen Vertretung an.

§ 15. Die Prüfungen beginnen jährlich im April und enden im December.

Die Prüfung kann vor jeder Prüfungscommission abgelegt werden.

Die Gesuche um Zulassung sind bei dem Vorsitzenden bis zum 1. April einzureichen. Wer die Vorbereitungszeit erst mit dem September beendigt, kann ausnahmsweise noch im laufenden Prüfungsjahre zur Prüfung zugelassen werden, sofern die Meldung vor dem 1. October erfolgt.

§ 16. Der Meldung sind beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf;
2. die in § 5 No. 1 bis 3 aufgeführten Nachweise;
3. das Zeugniss über die Vorprüfung (§ 12);

4. Zeugnisse der Laboratoriums- oder Anstaltsvorsteher darüber, dass der Prüfling vor oder nach der Vorprüfung an einer der im § 5 No. 2 bezeichneten Lehranstalten mindestens ein Halbjahr an Mikroskopirübungen Theil genommen und nach bestandener Vorprüfung mindestens drei Halbjahre mit Erfolg an einer staatlichen Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln thätig gewesen ist.

Wer die Prüfung als Apotheker mit dem Prädicat „sehr gut“ bestanden hat, bedarf, sofern er die im § 5 No. 2 bezeichnete Vorbedingung erfüllt hat, der im § 5 No. 1 und 3 vorgesehenen Nachweise sowie des Zeugnisses über die Vorprüfung nicht. Wer die Befähigung für das höhere Lehramt in Chemie und Botanik für alle Klassen und in Physik für die mittleren Klassen dargethan hat, bedarf, sofern er den im § 5 unter No. 3 vorgesehenen Nachweis erbringt, des Zeugnisses über die Vorprüfung nicht. Wer an einer technischen Hochschule die Diplom- (Absolutorial-) Prüfung für Chemiker bestanden hat, bedarf des Zeugnisses über die Vorprüfung nicht, wenn die bestehenden Prüfungsvorschriften als ausreichend anerkannt sind.

Wer nach der Vorprüfung ein halbes Jahr an einer Universität oder technischen Hochschule dem naturwissenschaftlichen Studium, verbunden mit praktischer Laboratoriumsthätigkeit, gewidmet hat, bedarf nur für zwei Halbjahre des Nachweises über eine praktische Thätigkeit an Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln.

Den staatlichen Anstalten dieser Art können von der Centralbehörde sonstige Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Ge-

nussmitteln, sowie landwirthschaftliche Untersuchungsanstalten gleichgestellt werden.

§ 17. Der Vorsitzende der Commission entscheidet über die Zulassung des Studirenden. Dieser hat sich bei dem Vorsitzenden persönlich zu melden.

Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf die Ausübung des Berufs als Nahrungsmittel-Chemiker darthun.

§ 18. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Sie beginnt mit dem technischen Abschnitt. Nur wer diesen Abschnitt bestanden hat, wird zu dem wissenschaftlichen Abschnitt zugelassen. Zwischen beiden Abschnitten soll ein Zeitraum von höchstens drei Wochen liegen; jedoch kann der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine längere Frist, ausnahmsweise auch eine Unterbrechung bis zur nächsten Prüfungsperiode gewähren.

§ 19. Die technische Prüfung wird in einem mit den erforderlichen Mitteln ausgestatteten Staatslaboratorium abgehalten. Es dürfen daran gleichzeitig nicht mehr als acht Candidaten theilnehmen.

Die Prüfung umfasst vier Theile. Der Prüfling muss sich befähigt erweisen:

1. eine, ihren Bestandtheilen nach dem Examiner bekannte chemische Verbindung oder eine künstliche, zu diesem Zweck besonders zusammengesetzte Mischung qualitativ zu analysiren und mindestens vier einzelne Bestandtheile der von dem Candidaten bereits qualitativ untersuchten oder einer anderen dem Examiner in Bezug auf Natur und Mengenverhältniss der Bestandtheile bekannten chemischen Verbindung oder Mischung quantitativ zu bestimmen;

2. die Zusammensetzung eines ihm vorgelegten Nahrungs- oder Genußmittels qualitativ und quantitativ zu bestimmen;

3. die Zusammensetzung eines Gebrauchsgegenstandes aus dem Bereich des Gesetzes vom 14. Mai 1879 qualitativ und nach dem Ermessen des Examiners auch quantitativ zu bestimmen;

4. einige Aufgaben auf dem Gebiete der allgemeinen Botanik (der pflanzlichen Systematik, Anatomie und Morphologie) mit Hülfe des Mikroskops zu lösen.

Die Prüfung wird in der hier angegebenen Reihenfolge ohne mehrtägige Unterbrechung erledigt. Zu einem späteren Theil wird nur zugelassen, wer den vorhergehenden Theil bestanden hat.

Die Aufgaben sind so zu wählen, dass die Prüfung in vier Wochen abgeschlossen werden kann.

Sie werden von den einzelnen Examinatoren bestimmt und erst bei Beginn jedes Prüfungstheils bekannt gegeben. Die technische Lösung der Aufgabe des ersten Theils muss, soweit die qualitative Analyse in Betracht kommt, in einem Tage, diejenige der übrigen Aufgaben innerhalb der vom Examiner bei Ueberweisung der einzelnen Aufgaben festzusetzenden Frist beendet sein.

Die Aufgaben und die gesetzten Fristen sind gleichzeitig dem Vorsitzenden von den Examinatoren schriftlich mitzuthellen.

Die Prüfung erfolgt unter Clausur dergestalt, dass der Candidat die technischen Untersuchungen unter ständiger Anwesenheit des Examiners

oder eines Vertreters desselben zu Ende führt und die Ergebnisse täglich in ein von dem Examiner gegenzuzeichnendes Protokoll einträgt.

§ 20. Nach Abschluss der technischen Untersuchungen (§ 19) hat der Candidat in einem schriftlichen Bericht den Gang derselben und den Befund zu beschreiben, auch die daraus zu ziehenden Schlüsse darzulegen und zu begründen. Die schriftliche Ausarbeitung kann für die beiden Analysen des ersten Theils zusammengefasst werden, falls dieselbe Substanz qualitativ und quantitativ bestimmt worden ist; sie hat sich für Theil 4 auf eine von dem Examiner zu bezeichnende Aufgabe zu beschränken. Die Berichte über die Theile 1, 2 und 3 sind je binnen drei Tagen nach Abschluss der Laboratoriumsarbeiten, der Bericht über die mikroskopische Aufgabe (Theil 4) binnen 2 Tagen, mit Namensunterschrift versehen, dem Examiner zu übergeben.

Der Candidat hat bei jeder Arbeit die benutzte Literatur anzugeben und eigenhändig die Versicherung hinzuzufügen, dass er die Arbeit ohne fremde Hülfe angefertigt hat.

§ 21. Die Arbeiten werden von den Fachexaminatoren censirt und mit den Untersuchungsprotocollen und Censuren dem Vorsitzenden der Commission binnen einer Woche nach Empfang vorgelegt.

§ 22. Die wissenschaftliche Prüfung ist mündlich. Der Vorsitzende und zwei Mitglieder der Commission müssen bei derselben ständig zugegen sein. Zu einem Termin werden nicht mehr als vier Candidaten zugelassen.

Die Prüfung erstreckt sich:

- 1) auf die unorganische, organische und analytische Chemie mit besonderer Berücksichtigung der bei der Zusammensetzung der Nahrungs- und Genussmittel in Betracht kommenden chemischen Verbindungen, der Nährstoffe und ihrer Umsetzungsproducte, sowie auch die Ermittlung der Aschenbestandtheile und der Gifte mineralischer und organischer Natur;
- 2) auf die Herstellung und die normale und abnorme Beschaffenheit der Nahrungs- und Genussmittel, sowie der unter das Gesetz vom 14. Mai 1879 fallenden Gebrauchsgegenstände. Hierbei ist auch auf die sogenannten landwirthschaftlichen Gewerbe (Bereitung von Molkereiprodukten, Bier, Wein, Branntwein, Stärke, Zucker u. dgl. m.) einzugehen;
- 3) auf die allgemeine Botanik (pflanzliche Systematik, Anatomie und Morphologie) mit besonderer Berücksichtigung der pflanzlichen Rohstofflehre (Drogenkunde u. dergl.), sowie ferner auf die bakteriologischen Untersuchungsmethoden des Wassers und der übrigen Nahrungs- und Genussmittel, jedoch unter Beschränkung auf die einfachen Culturverfahren;
- 4) auf die den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen regelnden Gesetze und Verordnungen, sowie auf die Grenzen der Zuständigkeit des Nahrungsmittel-Chemikers im Verhältniss zum Arzt, Thierarzt und anderen Sachverständigen, endlich auf die Organisation der für die Thätigkeit eines Nahrungsmittel-Chemikers in Betracht kommenden Behörden.

Die Prüfung in den ersten drei Fächern wird von den Fachexaminatoren, im vierten Fache von dem Vorsitzenden, geeignetenfalls unter Betheiligung des einen oder des anderen Fachexaminators abgehalten. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Candidaten in der Regel nicht über eine Stunde.

§ 23. Für jeden Candidaten wird über jeden Prüfungsabschnitt ein Protocoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände und der Censuren, bei der Censur „ungenügend“ unter kurzer Angabe ihrer Gründe aufgenommen.

§ 24. Ueber den Ausfall der Prüfung in den einzelnen Theilen des technischen Abschnitts und in den einzelnen Fächern des wissenschaftlichen Abschnitts werden von den betreffenden Examinatoren Censuren unter ausschliesslicher Anwendung der Prädicate „sehr gut“, „gut“, „genügend“, „ungenügend“ ertheilt.

Für Botanik und Bakteriologie muss die gemeinsame Censur, wenn bei getrennter Beurtheilung in einem dieser Zweige „ungenügend“ gegeben werden würde, „ungenügend“ lauten.

§ 25. Ist die Prüfung in einem Theile des technischen Abschnitts nicht bestanden, so findet eine Wiederholungsprüfung statt. Die Frist, vor deren Ablauf die Wiederholungsprüfung nicht erfolgen darf, beträgt mindestens drei Monate und höchstens ein Jahr; sie wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit dem Examiner festgesetzt.

Hat der Candidat die Prüfung in einem Fache des wissenschaftlichen Abschnitts nicht bestanden, so kann er nach Ablauf von sechs Wochen zu einer Nachprüfung zugelassen werden. Die Nachprüfung findet in Gegenwart des Vorsitzenden und der beteiligten Fachexaminatoren statt. Besteht der Candidat auch in der Nachprüfung nicht, oder verabsäumt er es, ohne ausreichende Entschuldigung sich innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der für die Nachprüfung gestellten Frist zu melden, so hat er die Prüfung in dem ganzen Abschnitt zu wiederholen. Dasselbe gilt, wenn der Candidat die Prüfung in mehr als einem Fache dieses Abschnitts nicht bestanden hat. Die Wiederholung ist vor Ablauf von sechs Monaten nicht zulässig.

§ 26. Erfolgt die Meldung zur Wiederholung eines Prüfungstheils nicht spätestens in dem nächsten Prüfungsjahre, so muss die ganze Prüfung von Neuem abgelegt werden.

Wer bei der Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen können aus besonderen Gründen gestattet werden.

§ 27. Nachdem die Prüfung in allen Theilen bestanden ist, ermittelt der Vorsitzende aus den Einzelsensuren die Schlusscensur, wobei die Censuren für jeden einzelnen Theil des ersten Abschnitts doppelt gezählt werden, sodass im Ganzen zwölf Einzelsensuren sich ergeben.

Die Schlusscensur „sehr gut“ darf nur dann gegeben werden, wenn die Mehrzahl der Einzelsensuren „sehr gut“, alle übrigen „gut“ lauten; die Schlusscensur „gut“ nur dann, wenn die Mehrzahl mindestens „gut“ oder wenigstens sechs Einzelsensuren „sehr gut“ lauten. In allen übrigen Fällen wird die Schlusscensur „genügend“ gegeben.

Nach Feststellung der Schlusscensur legt der Vorsitzende die Prüfungs-

verhandlungen derjenigen Behörde vor, welche den Ausweis über die Befähigung als Nahrungsmittel-Chemiker (§ 1) erteilt.

§ 28. Wer einen Prüfungstermin oder die im § 17 vorgesehene Frist ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, wird in dem laufenden Prüfungsjahr zur Prüfung nicht mehr zugelassen. Der Vorsitzende hat die Zurückstellung bei der im § 27 bezeichneten Behörde zu beantragen, falls er die Entschuldigung nicht für ausreichend hält.

Tritt ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung von einem begonnenen Prüfungsabschnitt zurück, oder hält er eine der im § 19 Absatz 4 und § 20 vorgesehenen Fristen nicht ein, so hat dies die Wirkung, als wenn er in allen Theilen des Abschnitts die Censur „ungenügend“ erhalten hätte.

§ 29. Die Prüfung darf nur bei derjenigen Commission fortgesetzt und wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist. Ausnahmen können aus besonderen Gründen gestattet werden.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse werden dem Candidaten nach bestandener Gesamtprüfung zurückgegeben. Verlangt er sie früher zurück, so ist, falls die Zulassung zur Prüfung bereits ausgesprochen war, vor der Rückgabe in die Urschrift des letzten academischen Abgangszeugnisses ein Vermerk hierüber, sowie über den Ausfall der schon zurückgelegten Prüfungstheile einzutragen.

§ 30. An Gebühren sind für die Hauptprüfung vor Beginn derselben 180 M. zu entrichten. Davon entfallen:

I. auf den technischen Abschnitt

für jeden der ersten drei Theile 25 M., für den vierten Theil 15 M.,

II. auf den wissenschaftlichen Abschnitt 30 M.,

III. auf allgemeine Kosten 60 M.

Wer von der Prüfung zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungstheile ganz, die allgemeinen Kosten zur Hälfte zurück, letztere jedoch nur dann, wenn der dritte Theil des technischen Abschnitts noch nicht begonnen war.

Bei einer Wiederholung sind die Gebührensätze für diejenigen Prüfungstheile, welche wiederholt werden, und ausserdem je 15 M. für jeden zu wiederholenden Prüfungstheil auf allgemeine Kosten zu entrichten. Für die Nachprüfung in einem Fache des wissenschaftlichen Abschnitts sind 15 M. zu zahlen.

§ 31. Ueber die Zulassung der in vorstehenden Bestimmungen vorgesehenen Ausnahmen entscheidet die Centralbehörde.

Ausweis für geprüfte Nahrungsmittel-Chemiker.

Dem Herrn aus wird hierdurch bescheinigt, dass er seine Befähigung zur chemisch-technischen Untersuchung und Beurtheilung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen durch die vor der Prüfungscommission zu mit dem Prädicate abgelegte Prüfung nachgewiesen hat.

., denten 18

(Siegel und Unterschrift der bescheinigenden Behörde.)

C. Die Landes-Gesetzgebung.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der preussischen Apotheker sind enthalten in dem Allgemeinen Landrecht, der Apothekerordnung nebst ihren Nachträgen und der Arzneitaxe.

1. Allgemeines Landrecht.

(Patent vom 5. Februar 1794 und 11. April 1803.)

Dasselbe besagt in Theil II. Tit. 8. Abschnitt 6:

§ 456. Apotheker sind zur Zubereitung der Arzneimittel, ingleichen zum Verkaufe derselben und der Gifte, ausschliesslich berechtigt.

§ 457. Naturerzeugnisse, welche ausser der Medicin auch zu anderen Fabriken-, Haus- oder Küchenbedürfnissen gebraucht werden, mögen Apotheker ebenfalls führen und, jedoch nur in kleineren Quantitäten, verkaufen.

§ 458. Zum Handel mit Gewürz- oder anderen Materialwaaren sind die Apotheker, als solche, nicht berechtigt.

§ 459. Doch hat an Orten, wo kein besonderer Gewürzkrämer oder Materialist angesetzt ist, der Apotheker die Vermuthung für sich, dass er auch mit Gewürzen und Materialwaaren zu handeln ausschliessend berechtigt sei¹⁾.

¹⁾ Die §§ 456—459 entsprechen der „zur Sicherung des Nahrungsstandes“ jedes Gewerbetreibenden früher festgehaltenen, strengen Abgrenzung der gewerblichen Befugnisse der einzelnen Stände oder Zünfte und sind den gegenwärtigen gewerberechtlichen Grundsätzen gegenüber natürlich hinfällig geworden. Allerdings hat der Apotheker immer noch die ausschliessliche Berechtigung zur Zubereitung der Arzneimittel (§ 456) in dem Sinne, dass er zur Anfertigung von Arzneien auf ärztliche Verordnung (Recepte) ausschliesslich berechtigt ist; indess das Recht zum Verkauf der Arzneimittel und Gifte ist nicht mehr ausschliesslich ihm eigen. Abgesehen von dem Grosshandel und dem Dispensirrechte der Aerzte und Thierärzte, ist durch § 6 Al. 2 der deutschen Gew.-Ordng. vom 21. Juni 1869 bezw. die dazu erlassene Ausführungsverordnung vom 27. Januar 1890 die ausschliessliche Berechtigung des Apothekers zum Verkauf von Arznei-

§ 460. Aerzte und Wundärzte müssen sich der eigenen Zubereitung der den Kranken zu reichenden Arzneien an Orten, wo Apotheker sind, der Regel nach enthalten¹⁾).

§ 461. Auch sogenannte Arcane darf Niemand ohne besondere Erlaubniss der dem Medicinalwesen der Provinz vorgesetzten Behörde zum Verkaufe verfertigen²⁾).

§ 462. Das Recht, zur Anlegung neuer Apotheken Erlaubniss zu geben, kommt allein dem Staate zu³⁾).

§ 463. Dergleichen neue Concessionen sind nach den Vorschriften von Privilegien zu beurtheilen⁴⁾).

§ 464. Die Apotheker sind der unmittelbaren Aufsicht des Staates und den von ihm angeordneten Medicinalbehörden unterworfen⁵⁾).

§ 465. Nur diejenigen, welche die Apothekerkunst ordentlich erlernt haben, zu deren Ausübung nach angestellter Prüfung von der Medicinalbehörde tüchtig befunden und zur Wahrnehmung ihrer Obliegen-

mitteln auf eine bestimmte, in der erwähnten Verordnung namhaft gemachte Zahl von arzneilichen Zubereitungen und Drogen beschränkt. Ebenso werden zum Handel mit Giften Concessionen auch an Nichtapotheker verliehen. Dagegen ist der Apotheker selbstredend gegenwärtig auch nicht mehr an die in den §§ 457—459 ihm auferlegten Beschränkungen bezüglich des Verkaufs von Gewürzen und Materialwaaren gebunden. (S. auch Apoth.-Ordng. Tit. I, § 13.)

¹⁾ S. Apoth.-Ordng. Tit. I, § 14, bezw. Min.-Verf. v. 18. März 1835.

²⁾ Concessionen zum Verkauf von Geheimmitteln werden gegenwärtig nicht mehr verliehen.

„Nachdem die Bestrebungen, durch Anpreisung von an sich werthlosen Substanzen und Gemischen als Geheimmittel gegen eine Schaar von Krankheiten sich ein gesetzlich nicht erlaubtes Einkommen zu verschaffen, neuerdings eine fast bedenkliche Verbreitung gewonnen haben, finde ich mich veranlasst, diesem Uebelstande im Interesse des allgemeinen Gesundheitswohles mit um so grösserer Strenge entgegenzutreten. Es müssen daher nicht allein sämtliche Gesuche um die Concession zur Bereitung und zum Verkauf aller, auch der als unschädlich nachgewiesenen Heilmittel durch Privatpersonen grundsätzlich zurückgewiesen, sondern auch diesfällige, in früheren Zeiten ausnahmsweise ertheilte Concessionen mit dem Ausscheiden der Personen, welchen dieselben ertheilt worden, derart als erloschen angesehen werden, dass deren Uebertragung auf Andere nicht mehr gestattet wird.“ (Min.-Verf. v. 12. October 1867. Lehnert.)

³⁾ Die Genehmigungen zur Errichtung neuer Apotheken werden von den Oberpräsidenten ertheilt. (Min.-Instr. v. 13. Juli 1840.)

⁴⁾ Nach der pharmaceutischen Specialgesetzgebung gelten nur die bis zum Erlass des Gewerbeedicts vom 2. November 1810 verliehenen Privilegien rechtlich als solche, während alle später verliehenen Genehmigungen zur Errichtung von Apotheken nach den besonderen, für diese geltenden Vorschriften zu beurtheilen sind. Näheres hierüber s. unten.

⁵⁾ Wie weit dieses Aufsichtsrecht des Staates über die Apotheken sich erstreckt, ist aus der jeweiligen Specialgesetzgebung zu ersehen. Ueber den Inhalt dieser hinausgehende Befugnisse, namentlich auch im Hinblick auf das in den Apotheken servirende pharmaceutische Personal, können aus dem obigen Paragraphen nicht hergeleitet werden.

heiten durch diese Behörde verpflichtet worden, sind fähig, einer Apotheke vorzustehen¹⁾).

§ 466. Wem es an diesen Erfordernissen mangelt, der muss, zur Verwaltung einer durch Erbgangsrecht oder sonst ihm zugefallenen Apotheke, einen nach obiger Vorschrift qualificirten Provisor bestellen²⁾).

§ 467. Ein solcher Provisor hat die Rechte und Pflichten eines Handlungs-Factors³⁾).

§ 468. Kein Arzt soll in der Regel eine eigene Apotheke besitzen, oder dieselbe durch sich selbst oder durch andere verwalten⁴⁾).

§ 469. Ein Apotheker ist, bei Verlust seines Rechtes⁵⁾, schuldig, dafür zu sorgen, dass die nöthigen Arzneimittel bei ihm in gehöriger Güte zu allen Zeiten zu haben sind⁶⁾).

§ 470. Auch muss er solche Veranstaltungen treffen, dass das Publikum und die Kranken mit deren Zubereitung, es sei bei Tage oder Nacht, schleunig befördert werden⁷⁾).

§ 471. Die Pflichten der Apotheker wegen der Zubereitung, des Verkaufs und der Verwahrung der Arzneien und Gifte, ingleichen wegen des Curirens der Krankheiten, sind im Criminalrechte bestimmt⁸⁾).

§ 472. Apotheker geniessen wegen der einem Gemeinschuldner auf Credit gereichten Arzneien das in der Concursordnung näher bestimmte Vorrecht⁹⁾).

§ 473. Die von ihnen nach kaufmännischer Art geführten Bücher haben die Rechte und die Glaubwürdigkeit der Handlungsbücher¹⁰⁾).

1) Die Berechtigung zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke wird gegenwärtig auf Grund einer Approbation erworben, welche die Centralbehörde denjenigen Candidaten erteilt, welche die pharmaceutische Staatsprüfung bestanden haben (§ 29 der Gew.-Ordng. v. 21. Juni 1869, bezw. Prüf.-Regl. v. 5. März 1875). — An der Vereidigung der Apotheker hat sich nichts geändert.

2) S. Apoth.-Ordng. Tit. I, § 3.

3) Wegen der Rechte und Pflichten des Handelsprocuristen s. Allg. D. Hand.-Ges.-Buch v. 1. März 1862.

4) S. die Note ad 2.

5) Die Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetriebe ist gegenwärtig als Strafart nicht mehr zulässig. (§ 143 der Gew.-Ordng. — Motive zu § 222 des Str.-Ges.-Buches.)

6) Welche Arzneimittel in jeder Apotheke vorrätzig gehalten werden müssen, bestimmt die im Anschlusse an die Pharmakopöe erlassene *Series medicaminum*.

7) S. auch Apoth.-Ordng. Tit. III, § 2 f.

8) Die Pflichten der Apotheker sind in der Apothekerordnung vom 11. October 1801 und ihren Nachträgen niedergelegt; das Strafgesetzbuch setzt nur die Strafen gegen die Uebertretung der betreffenden Vorschriften fest.

9) S. Deutsche Concursordnung.

10) S. Allg. Deutsches Handelsgesetzbuch.

2. Revidirte Apothekerordnung vom 11. October 1801.

Bei der unermüdeten Sorgfalt, welche Wir auf alle Zweige Unserer Staatsverwaltung richten, ist es Uns nicht entgangen, wie sehr das Wohl Unserer getreuen Unterthanen von einer zweckmässigen Einrichtung der Apotheken in Unseren Landen und von einer sicheren Ausübung der Apothekerkunst selbst abhänge. Unsere durchlauchtigsten Vorfahren in der Regierung haben zwar bereits im Jahre 1693 eine Ordnung, nach welcher sich die Apotheker in Unseren Landen richten sollen, abfassen, und das Wesentlichste daraus in die Medicinal-Ordnung vom 27. September 1725 aufnehmen lassen; auch sind seit dieser Zeit mehrere heilsame Verordnungen ergangen, und im Jahre 1795 von Unserm Ober-*Collegio Medico et Sanitatis* in eine besondere gedruckte Sammlung gebracht, auch bei der Approbation der Apotheker ihnen zur Nachachtung mitgegeben worden. Da indess theils die Fortschritte in der Pharmacie und Chemie, theils der überall eingeführte ordnungsmässige Betrieb aller mit der Staatsadministration verwandten Gegenstände eine Revision und Vervollkommnung der bisherigen Gesetze und Verordnungen, welche sich auf das Kunstgewerbe der Apotheker beziehen, nöthig gemacht haben, so ist von Uns beschlossen worden, die gegenwärtige

revidirte Ordnung, nach welcher die Apotheker in
Unsern Landen ihr Kunstgewerbe betreiben sollen,
in Kraft eines Landesgesetzes abfassen zu lassen, und zur allgemeinen Richtschnur vorzuschreiben¹⁾).

¹⁾ Aus dieser Einleitung scheint hervorzugehen, dass die revidirte Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 nicht sowohl als ein Nachtrag zu dem Medicinal-Edict vom 27. September 1725 aufzufassen ist, welch' letzteres, als das eigentliche Grundgesetz, neben dem anderen weiterhin in Kraft verbleibt, sondern dass sie das Medicinal-Edict und alle später erlassenen Verordnungen revidirt und vervollkommnet in sich aufgenommen hat und — bis auf § 5 des Medicinal-Edicts, welcher in Tit. III., § 2, Lit. k der Apotheker-Ordnung als noch zu Recht bestehend angeführt, aber gegenwärtig durch die Ministerial-Verfügung vom 4. Dec. 1891 ebenfalls aufgehoben ist — an Stelle des Medicinal-Edicts getreten ist. Auch der Schlusssatz der Apotheker-Ordnung beweist dies klar. Er lautet:

„Uebrigens haben wir, um dieser revidirten Ordnung desto mehr Vollständigkeit zu geben, eine Revision der hauptsächlichsten Verord-

Titel I. Von den Apothekern überhaupt.

§ 1. Zur Ausübung der Apothekerkunst an einem Orte
berechtigt nur 1) ein landesherrliches Privilegium,
2) das Approbations-Patent.

nungen und Gesetze für die Apotheker veranstalten und sie derselben im Anhange beifügen lassen —“
und in dem hier erwähnten Anhange (s. die Originalausgabe vom Jahre 1801) sind enthalten:

- 1) Verzeichniss der Medicinalwaaren, welche die Materialisten sowohl en gros als en détail verkaufen dürfen.
- 2) Verzeichniss der Medicinalwaaren, wovon die Materialisten nicht unter $\frac{1}{2}$ Pfund verkaufen dürfen.
- 3) Verzeichniss der Materialwaaren, wovon die Materialisten nicht unter 1 Unze verkaufen dürfen.
- 4) Verordnung vom 6. Februar 1798, betreffend die Apothekenvisitationen.
- 5) - wegen sorgfältiger Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren.
- 6) - wegen Abschaffung der mit Blei versetzten zinnernen Gefässe.
- 7) - wegen Abschaffung der *Magnesia nitrica*.
- 8) - wegen Nichtanwendung der *Sapo hisp.* und *venetus* zum innerlichen Gebrauche.
- 9) - wegen Anschaffung und Haltung eines Herbar. viv. plant.
- 10) - wegen des spec. Mittels wider die Hundswuth.

Dies sind die Verordnungen, welche neben der revidirten Apotheker-Ordnung vom Jahre 1801 noch in Kraft bestehen sollen und die jetzt sämmtlich natürlich ebenfalls überlebt und antiquirt sind. Das Medicinal-Edict vom Jahre 1725 ist aber, soweit es den Gewerbebetrieb der Apotheker anbetrifft, durch die Apotheker-Ordnung bezw. die Verordnung vom 4. December 1891 aufgehoben.

Die revidirte Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 ist nicht in allen Provinzen der Monarchie publicirt worden. Abgesehen von den neuen Landestheilen Sigmaringen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, den bisherigen bayerischen und hessischen Gebietstheilen, sowie der Stadt Frankfurt a. M., die ihre besonderen Apotheker-Ordnungen besitzen, besteht in einigen Kreisen der Regierungsbezirke Cöln und Düsseldorf, welche früher zu den Herzogthümern Jülich-Cleve-Berg gehörten, die Bergische Medicinal-Ordnung vom 8. Juni 1773 noch in Kraft. Ferner gilt im Gebiet des Rheinischen Appellationsgerichtshofes bezüglich der Aufbewahrung und Verabfolgung der Gifte der Artikel 34 und 35 des Gesetzes vom 21. Germ. d. J. XI. (11. April 1803) und bezüglich der Ankündigung von Geheimmitteln der Artikel 36 desselben Gesetzes, bezw. das Gesetz vom 29. Pluviose d. J. XIII. (18. Februar 1805).

Betreffend die Medicinal-Verwaltung in den neuerworbenen Landestheilen (s. oben mit Ausnahme von Sigmaringen) erging die Königliche Verordnung vom 13. Mai 1867, welche bestimmt:

„Unser Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird ermächtigt, innerhalb der durch die Gesetze vom 20. September und 24. December v. J. (Ges.-S. S. 555, 875, 876) mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile in Angelegenheiten, welche die nachstehenden Gegenstände betreffen:

Das erstere wird von Unserem General-Directorio, das letztere von Unserem Ober-Collegio Medico et Sanitatis ertheilt¹⁾.

I. Königliche Verordnung wegen Anlegung neuer Apotheken. Vom 24. October 1811. (Gesetz-Sammlung 1811, S. 356.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. haben, da die bisherigen polizeilichen Gesetze darüber, unter welchen Umständen die Anlegung neuer Apotheken zu gestatten oder zu versagen sei? unzulänglich und mangelhaft befunden worden, Folgendes zu beschliessen geruht:

§ 1. In Absicht der vorschriftsmässigen Prüfung und Qualification der Apotheker, sowie ihrer Legitimation, um den Gewerbeschein zum Betriebe ihres Gewerbes lösen zu können, behält es bei den schon bestehenden Gesetzen sein Bewenden, und versteht es sich von selbst, dass auch, wer eine neue Apotheke anlegen will, allen desfallsigen Forderungen zu genügen hat.

§ 2. Die Anlegung neuer Apotheken findet wie in Städten, so in Flecken und Dörfern nur statt, wenn das Bedürfniss einer Vermehrung derselben erwiesen ist.

§ 3. Wenn der Kreisphysikus im Einverständniss mit der Polizeibehörde (in den grösseren Städten sind es die Magistrate oder Polizeipräsidien, in den kleineren Städten oder in Flecken, die unter der Kreis-

- 1) das Prüfungswesen sämmtlicher Medicinalpersonen, die Niederlassung derselben und die Erwerbung des Rechts zur Ausübung der ärztlichen, wundärztlichen, geburtshülflichen und zahnärztlichen Praxis;
- 2) die Bedingungen für die Anlegung und den Geschäftsbetrieb, sowie für die Visitation der Apotheken;
- 3) die Beaufsichtigung des Medicinalwesens, die Medicinal-, Sanitäts- und Veterinair-Polizei;
- 4) die Feststellung der Arzneitaxe;
- 5) den Debit der Arzneiwaaren, sowie
- 6) die Zulassung und Beaufsichtigung der Privat-Krankenanstalten, in demselben Maasse Verfügung zu treffen, wie ihm solches in den älteren Landestheilen der Monarchie ressortmässig zukommt.

Die vorstehende Verordnung ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.“

Die Gegenstände ad 1 und 5 sind gegenwärtig reichsgesetzlich geregelt, dagegen gelten: das preussische Concessionsverfahren, die preussischen Vorschriften über den Betrieb der Apotheken vom 16. Dec. 1893 und die dazu erlassene Anweisung über das Verfahren bei Apothekenrevisionen, sowie die preussischen Arzneitaxen gegenwärtig für den Gesamtumfang der Monarchie. Auch die auf den Geschäftsbetrieb der Apotheker bezüglichen, anderweitig erlassenen Bestimmungen sind für sämmtliche preussische Apotheker gültig.

¹⁾ Seit Erlass des Gewerbeedicts vom 2. November 1810 werden Privilegien nicht mehr verliehen, sondern geschieht die Neuerrichtung von Apotheken auf Grund von Concessionen, welche die Oberpräsidenten ertheilen.

polizei stehen, ist es diese) die Anlage einer neuen Apotheke aus Gründen nöthig finden, so suchen sie von der Medicinal-Deputation der Provinzialregierung die Erlaubniss dazu nach.

§ 4. Für zureichende Gründe werden angenommen:

eine bedeutende Vermehrung der Volksmenge,
bedeutende Erhöhung ihres Wohlstandes.

§ 5. Findet die Medicinal-Deputation die angegebenen Gründe hinreichend und klar, so ertheilt sie die Erlaubniss zur Anlage einer neuen Apotheke, wenn

entweder noch gar keine Apotheke am Orte vorhanden ist,
oder, wenn der oder die schon vorhandenen Apotheker, nach vorhergegangener Aufforderung, der Ansetzung eines neuen nicht widersprechen, oder ihren Widerspruch nicht begründen können.

§ 6. Ist die Medicinal-Deputation der Meinung, dass ein solches Widerspruchsrecht begründet sei, so überlässt sie nach der genauesten Ausmittelung aller Umstände die Sache dem allgemeinen Polizei-Departement zur Entscheidung.

§ 7. In den drei grossen Städten Berlin, Königsberg und Breslau wird die Entscheidung über die Anlegung neuer Apotheken von dem Polizei-Präsidio, im Einverständniss mit dem Stadtphysikus, allemal unmittelbar von dem Allgemeinen Polizei-Departement nachgesucht.

§ 8. Dieses bestimmt, wenn der Vortheil des Ganzen die Anlegung neuer Apotheken erfordert, die Entschädigung der bis dahin bestandenen, nach den Grundsätzen des über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe erschienenen Gesetzes vom 7. September d. J.

§ 9. Die Bestimmung, inwiefern mit den Apotheken der kleineren Städte Gewürzkram oder Materialhandel verbunden sein dürfe, gebührt allemal den Polizei- und Medicinal-Deputationen der Provinzialregierungen.

Im Anschlusse hieran schreibt

2. Die Circular-Verfügung vom 13. Juli 1840 (Min.-Bl. S. 310)

folgendes Verfahren bei der Concessionirung neuer Apotheken vor:

Aus der obigen Festsetzung des hierbei überall streng zu beachtenden Instanzenzuges leuchtet zugleich ein, dass alle und jede Gesuche, welche sich auf die Errichtung einer neuen Apotheke an einem Orte beziehen, zuvörderst an die betreffende Ortsbehörde und den betreffenden Kreisphysikus gerichtet werden müssen.

Was nun für den Fall, dass die Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte als statthaft anerkannt sein und um die Verleihung einer Concession dazu sich mehrere Apotheker beworben haben sollten, die Entscheidung der Frage betrifft, welchem von den Bewerbern die in Rede stehende Concession zu ertheilen sei, so ist hierbei ein ähnliches Verfahren zu beobachten. Es haben daher die betreffende Ortsbehörde und der betreffende Kreisphysikus in dem von ihnen an die betreffende Regierung wegen Anlegung einer neuen Apotheke zu richtenden Antrage zugleich diejenigen Apotheker namhaft zu machen, welche sich um die Ertheilung

der fraglichen Concession beworben haben, und demnächst unter ausführlicher Erörterung der Gründe sich gutachtlich darüber zu äussern, welchem von den Bewerbern der Vorzug einzuräumen sein möchte. Die Königliche Regierung und resp. das Königliche Polizei-Präsidium in Berlin prüfen die gemachten Vorschläge und legen dieselben in einem darüber zu erstattenden gutachtlichen motivirten Berichte dem betreffenden Königlichen Ober-Präsidium (für Berlin dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten) zur Entscheidung vor. Um nun den Behörden für die hierzu erforderliche Beurtheilung einen Maassstab an die Hand zu geben, hat ein jeder Apotheker, welcher sich um die Ertheilung der Concession zur Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte bewirbt, mit seinem desfallsigen Gesuche zugleich ein vollständiges *Curriculum vitae* einzureichen, welchem die Zeugnisse über seine Führung während der Lehr- und Servirjahre, die durch Ablegung der Staatsprüfung erworbene Approbation, ein Nachweis über seine Beschäftigung und über seine Führung nach erlangter Approbation, der genügende Ausweis darüber, ob er auch die zur Etablierung einer Apotheke und zum Betriebe des Geschäfts erforderlichen Mittel besitze, die Angabe, ob er bereits eine Apotheke besessen habe, und wodurch er den Besitz derselben aufzugeben veranlasst worden sei, und die nähere Anführung der Umstände beizufügen sind, auf welche einen Anspruch zu begründen er sich glaube berechtigt halten zu dürfen.

Indem das Ministerium die Königliche Regierung auffordert, obige Vorschriften durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniss zu bringen, theilt solches derselben zugleich zur besonderen Richtschnur hinsichtlich der zu treffenden Wahl unter den verschiedenen Bewerbern um die Concession zur Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte die hierbei zu Grunde zu legenden Principien mit, welche nach dem Sr. Maj. dem Könige hierüber gehaltenen Vortrage von Allerhöchstdenenselben durch die Allerh. Cab.-Ordre vom 30. Juni v. J. genehmigt worden sind und strenge befolgt werden müssen, wenn bei den bedeutenden Vortheilen, die der Gewählte erlangt, und bei den mithin hierunter auf das Wesentlichste betheiligten Interessen der einzelnen Bewerber nicht zu begründeten Beschwerden über den einem der Bewerber gewährten unverdienten Vorzug Veranlassung gegeben werden soll.

Die hierbei zu berücksichtigenden Punkte sind:

1. Die Führung und Application des Bewerbers während seiner Lehr- und Servirjahre, die von ihm bei der Ablegung der Staatsprüfung gezeigte geringere oder höhere Qualification.

2. Das frühere oder spätere Datum der Approbation als Provisor, welche ihm auf den Grund des bestandenen Staats-Examens ertheilt worden ist.

3. Die Führung und Leistungen nach empfangener Approbation, ob derselbe sich ununterbrochen dem Apotheker-Geschäft gewidmet hat und dabei eine immer höhere Ausbildung in seinem Fache sich zu erwerben bemüht gewesen ist, dadurch also auch zu desto besseren Erwartungen hinsichtlich der künftigen Verwaltung seiner eigenen Apotheke berechtigt, oder ob dieses nicht der Fall ist, ob er vielleicht durch die

Uebernahme anderweitiger Geschäfte auf einige Zeit seinem eigentlichen Berufe mehr oder weniger sich entfremdet hat.

4. Die frühere oder spätere Meldung zu der Concessions-Ertheilung zur Anlegung der Apotheke und

5. der nachzuweisende Besitz der zum Betriebe seines Geschäfts erforderlichen Mittel.

6. Anderweitige Verhältnisse, welche zu Gunsten des einen oder anderen Bewerbers sprechen, z. B. unter Voraussetzung übrigens ganz gleicher Qualification die Anerkennung von Verdiensten, welche der Bewerber durch vorzügliche Leistungen irgend einer Art sich erworben hat u. s. w.

Es bedarf wohl keiner Befürwortung, dass nicht ein einzelner dieser Punkte als der allein bestimmende betrachtet werden kann; denn wollte man als solchen z. B. die früher oder später stattgefundene Meldung gelten lassen, so dürfte nur jeder Apotheker unmittelbar nach erhaltener Approbation mit den Anmeldungen für verschiedene Orte, in welchen die früher oder später eingetretene Statthaftigkeit der Anlegung einer neuen Apotheke voraussehen ist, sich beeilen, um vor allen späteren, in jeder anderen Hinsicht vielleicht bei weitem vorzüglicheren Bewerbern den Vorzug zu erlangen. Nur die unparteiische Berücksichtigung aller dieser Momente und das Resultat der sorgfältigen Abwägung der einzelnen gegen einander darf daher die zu treffende Wahl begründen.

Schliesslich bemerkt das Ministerium nur noch, dass einem Apotheker, welcher bereits eine Apotheke besessen hat, die Concession zur Anlegung einer neuen Apotheke nicht zu ertheilen ist, wenn nicht besondere Umstände obwalten, durch welche eine hierunter zu machende Ausnahme gerechtfertigt erscheinen dürfte, in welchem Falle jedoch jedesmal die Genehmigung des Ministeriums dazu einzuholen ist.

Auch Apotheker, welche bereits eine Apotheke besessen haben oder noch besitzen, dürfen sich um Apothekenconcessionen mitbewerben.

3. Min.-Erlass, betr. die Mitbewerbung früherer Apothekenbesitzer um Apothekenconcessionen.

Der Runderlass vom 13. Juli 1840, betreffend die Anlegung neuer Apotheken (Min.-Bl. f. d. inn. Verw., S. 310), bestimmt im Schlusssatz: „dass einem Apotheker, welcher bereits eine Apotheke besessen hat, die Concession zur Anlegung einer neuen Apotheke nicht zu ertheilen ist, wenn nicht besondere Umstände obwalten, durch welche eine hierunter zu machende Ausnahme gerechtfertigt erscheinen dürfte, in welchem Falle jedoch jedesmal die Genehmigung des Ministeriums dazu einzuholen ist“.

Diese Bestimmung ist zur Vereinfachung des Verfahrens seit langer Zeit in der Weise gehandhabt worden, dass solche Apotheker um eine Concession sich nur bewerben durften, nachdem sie die diesseitige Genehmigung dazu erhalten hatten.

Nach dem Wortlaut der Bestimmung ist aber nicht die Bewerbung, sondern die Ertheilung der Concession von meiner Genehmigung ab-

hängig. Ew. Excellenz ersuche ich daher ganz ergebenst, in Zukunft Bewerbungen von Apothekern, welche bereits eine Apotheke besessen haben, nicht zurückzuweisen, sondern die Verhältnisse, welche den Betroffenen zur Veräusserung seiner Apotheke veranlasst haben, sorgfältig zu prüfen und in Fällen, welche danach zur Berücksichtigung geeignet erscheinen, behufs Entscheidung über die Zulässigkeit der Ertheilung einer Concession unter Beifügung der stattgehabten Ermittlungsverhandlungen an mich gefälligst eingehend zu berichten.

Ich mache dabei zugleich darauf ganz ergebenst aufmerksam, dass Bewerber, welche ihre Apotheke mit Gewinn verkauft oder bereits mehrere Apotheken besessen haben, oder durch eigene Schuld zum Verkauf genöthigt worden sind oder durch ihre sittliche Führung zu Bedenken Anlass geben, sich nicht zur Berücksichtigung eignen.

Ew. Excellenz wollen die Herren Regierungs-Präsidenten der Provinz hierüber in geeigneter Weise gefälligst verständigen.

Berlin, den 2. December 1893.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung:
gez. Weyrauch.

4. Circular-Erlass, betr. die Verleihung von Apothekenconcessionen an Apothekenbesitzer.

In neuerer Zeit haben wiederholt Apothekenbesitzer durch Vermittlung und unter Befürwortung der Provinzialbehörden bei mir die Genehmigung dazu nachgesucht, dass sie gegen Verzichtleistung auf die ihnen gehörige Apothekengerechtigkeit sich um die Concession zu einer Apothekenneuanlage bewerben dürfen.

Ich habe in solchen Fällen die Genehmigung ertheilt, wenn der Gesuchsteller nach den angestellten Ermittlungen ein tüchtiger Apotheker war und auch sonst einer besonderen Berücksichtigung würdig erschien, ausserdem aber in bindender Form sich verpflichtet hatte, die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

1. Er darf die von ihm bis dahin betriebene Apotheke nicht selbstständig verkaufen, muss vielmehr auf die Concession oder das Privilegium verzichten.

2. Die so frei werdende Apothekengerechtigkeit ist in der bei Apothekenneuanlagen üblichen Weise auszuschreiben; dem neuen Concessionar darf in analoger Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 8. März 1842 und des dazu ergangenen Erlasses vom 13. August 1842 nur die Verpflichtung auferlegt werden, die Apothekeneinrichtung und die bei der Geschäftsübernahme vorhandenen Waarenbestände gegen einen dem wahren zeitigen Werth entsprechenden Preis zu übernehmen, welcher eventuell durch Sachverständige festzusetzen ist; die Abschätzungskosten sind von dem Verkäufer und dem Käufer zu gleichen Theilen zu tragen. (Es sind drei Sachverständige zu wählen, und zwar von der Regierung, dem bisherigen Besitzer und dem Concessionar je Einer. Der Sachverständige der Regierung hat das Verfahren zu leiten und den Uebernahmepreis, gegen dessen Festsetzung eine Berufung auf richterliche Entscheidung nicht zulässig ist, endgültig zu bestimmen.)

3. Zur Uebernahme des Apothekengrundstücks ist der Geschäftsnachfolger nicht verpflichtet; will er dasselbe jedoch erwerben, so wird darauf zu halten sein, dass es nicht zu einem höheren Preise, als sein jetziger Werth beträgt, in Rechnung gestellt werde.

4. Hinsichtlich der Verkäuflichkeit der nach Maassgabe der Ziffer 2 neu concessionirten Apotheke greifen, sobald dieselbe nicht mehr im Besitz des ehemaligen Inhabers ist, die Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 7. Juli 1886 und der im Anschluss daran ergangenen Rundverfügung vom 21. Juli 1886 Platz.

Diese Bedingungen zu 1—4 sind in die zu erlassenden Wettbewerb-bekanntmachungen aufzunehmen.

5. Sobald der Inhaber der schon bestehenden Apotheke auf Grund der ihm eventuell zu ertheilenden Genehmigung in den Besitz einer neuen Apothekenconcession gelangt ist, hat er dies dem bisher zuständigen Oberpräsidenten anzuzeigen, damit der Wettbewerb um die erledigte Apotheke ohne Säumen eingeleitet werden kann; letztere hat er so lange weiterzuführen, bis sein mit der Concession versehener Nachfolger die Geschäfte übernommen hat.

Ich stelle ganz ergebenst anheim, hiernach in geeigneten Fällen meine Genehmigung zu beantragen und ersuche zugleich, mir nach Erfolg der Verleihung über den für die alte Apothekeneinrichtung nebst Waarenbestand vereinbarten oder nach Abschätzung gezahlten Preis gefälligst Mittheilung zu machen, damit hier die Höhe der Preise, sowie die Art der Abschätzung nach den einzelnen Provinzen vergleichsweise zusammengestellt werden können.

Berlin, den 17. November 1893.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. Bosse.

§ 2. Die Apotheken-Privilegia, welche einmal in einem Orte fundirt sind, sind sowohl erblich als überhaupt veräusserlich, es wäre denn, dass sie nur dem Besitzer für seine Person verliehen worden¹⁾; doch gehört zur Besitzfähigkeit des Erwerbers, dass er selbst ein gelernter Apotheker sei und als solcher von der Medicinalbehörde approbirt werde.

¹⁾ Die in älteren Zeiten verliehenen Apothekenprivilegien geben der Regel nach nicht eine auf die Person des Beliehenen beschränkte, sondern eine vererb- und veräusserliche Berechtigung; eine Ausnahme greift nur in denjenigen Fällen Platz, wo der ausdrückliche Inhalt der Privilegiums-Urkunde auf eine nur für die Person des Beliehenen geltende Berechtigung lautet. Die neu verliehenen Apothekenconcessionen sind erst nach zehnjährigem Besitz verkäuflich.

Der Beweis, dass ein Apothekenprivilegium dem ersten Besitzer nur für seine Person verliehen worden sei, ist von der Regierung, sofern sie diese Behauptung aufstellt, selbst zu erbringen. Kann sie das nicht, so ist die Vererb- und Veräusserlichkeit desselben nicht zu beanstanden.

Erkenntniss des preussischen Obertribunals vom 3. Juli 1877.

In Sachen des Königlich Preussischen Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Posen, Verklagten und Revidenten, wider den Apotheker Hermann Kujawa in Ostrowo, Kläger und Revisen, hat der zweite Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 3. Juli 1877, an welcher theilgenommen haben:

der Ober-Tribunal-Rath von Goldbeck, als Vorsitzender,
die Ober-Tribunal-Räthe Stinner, Schwarz, Gottschewski, Kirchhoff,
Busch und Spener

für Recht erkannt:

„dass das Erkenntniss des Civil-Senats des Königlichen Appellations-Gerichts zu Posen vom 21. September 1876 zu bestätigen und
„dem Revidenten die Kosten dritter Instanz aufzuerlegen, von letzteren jedoch die gerichtlichen ausser Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.“

Gründe: Verklagter ist durch das Erkenntniss des Königlichen Appellationsgerichts zu Posen vom 21. December 1876 verurtheilt worden, anzuerkennen, dass diejenige Apotheke, welche von dem Kläger in dem ihm gehörigen Grundstück zu Ostrowo No. 27 jetzt betrieben wird, eine privilegirte ist, und dem Kläger hierüber ein Certificat zu ertheilen ist.

Er hat dagegen noch die Revision eingelegt und unter Berufung auf die Acten der Königlichen Regierung geltend gemacht, dass die in der Provinz Posen vorgelegten älteren Privilegien theils von den Königen von Polen, theils von den Grundherren und theils für den Privilegirten allein oder dessen Erben, theils für den Beliehenen und dessen Nachfolger im Besitze ertheilt seien; dass die Grundherrschaften ein den Staat verpflichtendes, erbliches Privilegium ohne Königliche Sanction zu ertheilen nicht befugt, Ostrowo aber eine Mediatstadt gewesen sei, und dass endlich derartige Privilegien in die Grundbücher eingetragen und aufbewahrt zu werden pflegten, aber weder bei dem Grodgericht in Posen, noch bei dem in Kalisch, wohin Ostrowo gehört, ein Privilegium für Wessel eingetragen worden sei. Aus dem factischen Betriebe des Apothekergewerbes ohne Nachweis jeder Berechtigung folge eine Vermuthung für ein Privilegium nicht, Kläger habe dasselbe nachzuweisen, aber nicht nachgewiesen und wird deshalb beantragt:

„das Erkenntniss wieder herzustellen“.

Kläger hat die neuen Behauptungen bestritten, er erachtet dieselben auch für unerheblich, da, wenn einmal die Grundherren zur Ertheilung von Privilegien für befugt zu erachten, dieselben auch für den Staat bindend seien, und für verspätet. Eine Eintragung der Privilegien in die Grundbücher sei nirgends vorgeschrieben und entscheidend, dass bei Errichtung des Allgemeinen Landrechts und der Apothekerordnung die Wessel'sche Apotheke bereits bestanden habe. Er beantragt: die Bestätigung des zweiten Erkenntnisses. Diese musste auch erfolgen.

Da Kläger einerseits in der Appellationsrechtfertigung seinen Antrag dahin näher erläutert hat, dass es sich nur um die Veräusserlichkeit und Vererblichkeit der ihm zustehenden Gewerbeberechtigung handle, und Verklagter Fiskus andererseits nicht behauptet, dass Wessel, der Vorbe-

sitzer der Apotheke Ostrowo No. 27, bei Erlass der Apothekerordnung vom 11. October 1801 ganz ohne Berechtigung das Gewerbe betrieben, vielmehr mit dem Appellationsrichter angenommen werden muss, dass Verklagter in der Duplik das Vorhandensein einer Concession aus dem Jahre 1775 zugestanden und nur die Uebertragbarkeit derselben bestritten hat, so ergibt sich die Berechtigung des klägerischen Antrages schon ganz allein aus den §§ 1 und 2 der Apothekerordnung vom 11 October 1801. Diese Paragraphen lauten:

„§ 1. Zur Ausübung der Apothekerkunst an einem Orte berechtigt nur:

- 1) ein landesherrliches Privilegium,
- 2) das Approbationspatent.

Das erstere wird von unseren Generaldirectoren, das letztere von unserem Ober-*Collegio Medico et Sanitatis* ertheilt.

§ 2. Die Apothekerprivilegien, welche einmal an einem Orte fundirt sind, sind sowohl erblich, als überhaupt veräusserlich, es wäre denn, dass sie nur dem Besitzer für seine Person verliehen worden.“

In diesen Paragraphen ist nicht ausgesprochen, dass die im § 2 aufgestellte Vermuthung für die Vererblichkeit und Veräusserlichkeit nur dann Platz greife, wenn ein Privilegium vorliegt. Das Vorhandensein eines blossen Privilegii kann auch anderweitig und namentlich auch durch Zugeständniss nachgewiesen werden. Wenn das aber feststeht, so ist es Sache des Fiskus, die Ausnahme zu beweisen. Diesen Nachweis hat Fiskus nicht geführt.

Die in der Revisionsrechtfertigung angeführten neuen Thatsachen und Beweismittel, dass zur Gültigkeit des Privilegii die Eintragung in die Grundbücher gehöre, und dass das Kalischer Grundbuch ein solches Privilegium nicht enthalte, sind verspätet (§ 11, Theil 1, Titel 15 der Processordnung), aber auch unzutreffend. Es lässt sich nicht nachweisen, dass die Oblatirung des Privilegii zu der Gültigkeit nach polnischem Recht unbedingt erforderlich war. Wenn dies aber auch der Fall wäre, so folgt aus dem Umstand, dass gegenwärtig weder in Posen noch in Kalisch ein solches Privilegium sich befindet, nicht auch, dass es niemals eingetragen gewesen, und liegt in der Aufstellung dieser Behauptung überhaupt die unmotivirte Zurücknahme eines Zugeständnisses.

Auf eine Erörterung der Gesetzgebung des Königreichs Polen über das Apothekerwesen, namentlich ob ein Real-, oder doch ein vererb- oder veräusserliches Privilegium nur durch den König oder auch durch die Territorialherren in den Immediatstädten verliehen werden konnte, kommt es hiernach nicht an. Es genügt, dass nach der in Maciejewski's slavischer Rechtsgeschichte, 3. Theil, S. 328 erwähnten Verordnung aus dem Jahre 1523 eine Apothekergewerbefreiheit nicht bestand, und eine Concession, resp. ein Privilegium, ähnlich wie in Deutschland, zur Ausübung des Apothekergewerbes auch in Polen erforderlich war.

Berlin, den 3. Juli 1877.

(L. S.) gez. von Goldbeck.

Die Eintragungsfähigkeit der Apothekenprivilegien in die Grund- resp. Hypothekenbücher war lange Zeit Gegenstand der

Controverse. Das älteste Rescript, welches darüber vorliegt, ist das vom 12. Februar 1770 (cfr. Gräff, Rönne und Simon, Ergänzungen und Erläuterungen zur preussischen allg. Hypotheken- und Depositalordnung S. 35) und bestimmt dasselbe, dass die *privilegia civica* — namentlich die Barbier- und Badegerechtigkeiten, Buchdruckereien, Apothekenprivilegien — den Immobilien nicht gleich zu achten seien, indem sie in die neuen Consensbücher nicht eingetragen werden sollen. Auf einen dagegen erstatteten Bericht wurde aber durch Rescript vom 4. Juli 1771 die Eintragung der *privileg. civicorum* in die Consensbücher und deren Verhypothecirung wiederum gestattet. Nach Erlass des Gewerbe-Edicts vom 24. October 1811, das die weitere Verleihung von Apothekenprivilegien untersagte und die ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen aufhob, brach sich wieder die in dem Rescript vom 19. März 1829 ausgesprochene Ansicht Bahn, dass die Eintragung eines Apothekenprivilegiums als Pertinenzstück des betreffenden Grundstücks „überhaupt unzulässig“ sei. Unterm 19. März 1840 erschien indess das nachstehende Ministerial-Rescript, bei dessen Inhalt es bisher sein Bewenden hatte:

„Die vererb- und veräusserlichen Privilegien älterer Apotheken sind nicht aufgehoben, da die in § 16 des Edicts vom 2. November 1810 angeordnete Ablösung der Gewerbsgerechtigkeiten älterer Verfassung in Hinsicht auf die Apotheker zu keiner allgemeinen Ausführung gekommen, sondern in der Verordnung vom 24. October 1811, auf welche der § 89 des Gesetzes vom 7. September desselben Jahres verweist, nur auf die Fälle einer mit dem Privilegium noch etwa besonders verbundenen Exclusivberechtigung und nur bei eintretendem Falle einer wirklichen Apothekenanlage an dem betreffenden Orte beschränkt ist.

Die Eintragung der solchergestalt noch fortdauernden, älteren Apothekenprivilegien in das Hypothekenbuch unterliegt nach Tit. I § 14 der Hypothekenordnung an und für sich überall keinem Bedenken. Ebenso ist auch ihre Verbindung mit einem bestimmten Grundstücke als Realpertinenz und die diesfallsige Eintragung nach Vorschrift der Hypothekenordnung Tit. I § 12, wenn zwar dadurch nach § 4 des Edicts vom 9. October 1807 und § 33 des Gesetzes vom 7. September 1811 keine untrennbare Zubehörigkeit entsteht, doch für überhaupt unstatthaft um so weniger zu erachten, als es dem allgemeinen Interesse des Sanitätswesens in der Regel nur zuträglich sein kann, wenn die Apotheken bei den für ihr Geschäft einmal zweckmässig eingerichteten Grundstücken verbleiben, aus welchen sie ohnehin nicht anders, als nach einer von der Medicinalbehörde ertheilten, von Zweckmässigkeit der Lage und der sonstigen Beschaffenheit wiederum abhängigen Genehmigung des neuen Locals verlegt werden können.“

Die neue Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 giebt eine Definition der „dinglichen Rechte“ überhaupt nicht. Sie spricht nur von Gerechtigkeiten überhaupt und zwar in den §§ 3 und 5, welche lauten:

§ 3. Die für die Grundstücke gegebenen Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für Bergwerke und Gerechtigkeiten, sofern nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

§ 5. Das Grundbuchamt eines Grundstücks umfasst dessen Bestandtheile, unbewegliche Zubehörschaften und Gerechtigkeiten.

Und in dem Commentar hierzu von Turnau heisst es (S. 99):

„Im Wesentlichen sind in die Kategorie der noch bestehenden selbstständigen Gerechtigkeiten nur die Apothekenprivilegien und die Schiffs-

mühlen-Gerechtigkeiten zu rechnen. Nach der revidirten Apothekenordnung vom 11. October 1801 (Rabe 6, S. 611. Koch's A. L.-R. 3, S. 785) konnten die Apotheken nur auf Grund eines landesherrlichen Privilegiums gehalten werden. Das Recht der Ausübung des Privilegiums war vererblich und veräußerlich, wenn nicht der ausdrückliche Inhalt der älteren Privilegiumsurkunde auf eine nur für die Person des Beliehenen geltende Berechtigung lautete. Seit Erlass des Gewerbesteuer-Edicts vom 2. November 1810 (Ges.-S. S. 79) wurden vererbliche und veräußerliche Privilegien nicht mehr ausgegeben und nach § 64 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Ges.-S. S. 41) sowie nach § 10 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 245) dürfen neue Realberechtigungen nicht mehr begründet werden. Seitdem werden nur persönliche, für den jedesmaligen Inhaber ausschliesslich geltende und keiner Uebertragungsdisposition von seiner Seite unterworfenen Concessionen ertheilt. Die vor dem Edict vom 2. November 1810 bestandenen, vererblichen und veräußerlichen Privilegien in den älteren Landestheilen, welche von der fremdländischen Gesetzgebung unberührt blieben, sind durch spätere preussische Gesetze nicht aufgehoben, sie bestehen noch zu Recht (Beilage zum Rescript vom 19. März 1840. J.-M.-Bl. S. 113); die Privilegien in den mit Preussen wieder vereinigten Landestheilen, welche eine Zeitlang unter der französischen, westfälischen oder bergischen Herrschaft gestanden, sind dagegen durch die fremdländische Gesetzgebung förmlich aufgehoben und nicht wieder zu Kräften gelangt (Ob.-Trib. vom 22. März 1839, vom 1. Mai 1849, Entsch. 4, S. 226, Bd. 18, S. 457, Rescript vom 27. December 1823, vom 18. September 1824, vom 2. Januar 1837, v. Kamptz' Ann. 7, S. 992, Bd. 8, S. 923, Bd. 21, S. 255, Gruch. Beitr. 1, S. 37, v. Rönne's Staatsr. II. 2, S. 226 ff., Rechtslex. 1, S. 90 ff.). Die hiernach fortdauernden älteren Privilegien sind ein Gegenstand des Verkehrs, sie können rechtsgültig verpfändet, vererbt, veräußert und als selbstständige Realgerechtigkeiten in das Hypothekenbuch eingetragen werden (Rescript vom 19. März 1840 nebst Beilage, M.-Bl. S. 113 f.); die nur persönlichen Concessionen eignen sich zur Eintragung in das Hypothekenbuch nicht (Rescript vom 29. April 1820, Jahrbuch 15, S. 287). Wenn nun auch für mancherlei Rechte G.-B.-Blätter angelegt sein mögen, welche sich nicht dazu eignen, wie z. B. das Wiederverkaufsrecht, so hat sich die Praxis bei der Frage, für welche Gerechtigkeiten besondere G.-B.-Blätter anzulegen, vorherrschend an das A. L.-R. I. 2, § 9 gehalten, wonach ein Recht die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache nur dann hat, wenn ihm dieselbe durch besonderes Gesetz ausdrücklich beigelegt worden . . . Darüber, ob die Anlegung neuer Blätter für Gerechtigkeiten zulässig ist oder nicht, sind die Ansichten getheilt.“

An der Eintragungsfähigkeit der Apothekengerechtigkeiten in die Hypothekenbücher hat sich also durch die neue Grundbuchordnung nichts geändert. Indess besteht diese Eintragungsfähigkeit, wie aus Obigem ersichtlich, nur in den altpreussischen Landestheilen diesseits der Elbe, sowie in dem der fremdherrschaftlichen Gesetzgebung nicht unterworfenen Fürstenthum Erfurt. Die Realberechtigungen in den ehemals westfälischen, französischen und bergischen Landestheilen sind sämmtlich aufgehoben (Gesetz vom 10. Mai und 11. April 1803).

Bezüglich des Kaufstempels erging das Min.-Rescript am 18. Februar 1825:

. . . . Die Apothekenberechtigungen haben übrigens durch die neue Gesetzgebung zwar insoweit ihre frühere Exclusivität verloren, dass die Anlegung neuer Apotheken, wenn dieselbe nach medicinisch-polizeilichen

Gründen gerechtfertigt erscheint, durch die Privilegien der schon vorhandenen Apotheken nicht verhindert werden kann, dagegen ist denjenigen Apothekenberechtigungen, die schon früher wirkliche Realgerechtigkeiten gewesen sind, diese ihre Eigenschaft durch die Gesetzgebung keineswegs entzogen worden. Solche Apothekenberechtigungen können also noch gegenwärtig, für sich bestehend, Gegenstand eines besonderen Kaufgeschäftes sein, müssen aber in diesem Falle wie eine Immobilie angesehen und beim Verkauf mit einer Stempelsteuer von 1 Proc. belegt werden.

Beim Verkaufe concessionirter Apotheken ist nach einem Erkenntniss des preussischen Ober-Tribunals vom 25. Februar 1867, welches sich seinerseits auf eine Verfügung des preussischen General-Steuer-Directors vom 8. September 1851 stützt, nur eine Stempelgebühr von 1,50 M. für die Uebertragung der Concession in Ansatz zu bringen.

In Bezug auf die Frage, ob bei dem Verkauf einer Apotheke auch von dem für die Concession berechneten Preise ein Werthstempel zu erheben sei, hat die Auffassung des Finanzministeriums gewechselt. Bis zum Jahre 1867 wurde angenommen, dass auch dieser Theil des Kaufgeldes dem Immobiliarkaufstempel von 1 Proc. unterliege, da die Concession nicht verkäuflich und der hierfür gerechnete Preis daher dem Preise des Immobile zuzurechnen sei. Infolge einer Entscheidung des vormaligen Obertribunals wurde durch Finanzministerialverfügung vom 16. Mai 1867 nachgegeben, dass für die Abtretung einer Concession nur der allgemeine Vertragsstempel von 1 M. 50 Pf. gefordert werde. Nachdem indess die Erfahrung gemacht war, dass die Vertragsschliessenden einen verhältnissmässig sehr grossen Theil des Kaufpreises auf die Concession zu rechnen pflegten, kehrte das Finanzministerium nach einigen Schwankungen zu seiner früheren strengeren Auffassung zurück und hat erst im Jahre 1887, nachdem auch das Reichsgericht der Auffassung des vormaligen Obertribunals sich angeschlossen hatte, die mildere Auffassung wieder angenommen.

Es wird jetzt also auch von dem Finanzminister nachgegeben, dass für die in einem Apothekenkaufvertrage enthaltene Abrede einer besonderen Vergütung für den Verzicht auf die Apothekerconcession nicht mehr ein Werthstempel, sondern lediglich der allgemeine Vertragsstempel zu fordern ist. Allerdings besteht dabei der Grundsatz weiter: „Die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde ist nur nach dem Inhalt zu beurtheilen“. Es kommt also ganz auf die Fassung des Kaufvertrags an, ob die erwähnten R.-Ger.-Erkenntnisse zur Anwendung zu kommen haben oder nicht. Werden andere Gegenstände mit Grundstücken zusammen in einer Summe veräussert, so ist nach § 5, Litt. f des Stempelgesetzes der Immobilienstempel von der ganzen Vertragssumme zu nehmen. Aus diesem Grunde hat auch das Reichsgericht in einem unter dem Datum des 8. October 1891 verkündeten Erkenntnisse zu Ungunsten des Apothekers entschieden.

Die gesammten in der Kaufstempelfrage ergangenen Reichsgerichts-Erkenntnisse sind abgedruckt in Pharm. Ztg. 1892 No. 95 ff.

§ 3. Fällt daher eine Apotheke einem nicht gelernten Apotheker, es sei durch Erbgangsrecht oder durch andere zum

Erwerb eines Eigenthums geschickte Titel zu, so muss er solche binnen Jahresfrist, welche jedoch bei erheblichen Umständen von den Medicinalbehörden auf 6 Monat erweitert werden kann, auf einen qualificirten Besitzer bringen, bis dahin aber solche durch einen vom Ober-*Collegio Medico et Sanitatis* approbirten und vereideten Provisor verwalten lassen.

Der Erwerb eines mit einem Apothekerprivilegium beliebigen Grundstückes ist durch § 2 der Apothekenordnung nicht an die Bedingung des vorgängigen Nachweises der Approbation als Apotheker geknüpft, wenngleich der Erwerber bei Ausübung des Privilegiums den gesetzlichen Beschränkungen unterworfen ist. Bei eingetretener Subhastation eines Apothekergrundstückes ist das die Subhastation leitende Gericht befugt, qualificirte Apotheker zum Mitbieten auf das Grundstück und die Apotheke dadurch zu veranlassen, dass es denselben zusichert, den Meistbietenden unter ihnen der Königlichen Regierung zum Verleihen der Concession zu präsentiren, und die Königliche Regierung ist sowohl dem Gerichte als auch dem Adjudicator gegenüber verpflichtet, dem zu Präsentirenden, seine formelle Qualification vorausgesetzt, die Concession zu verleihen. (Rescr. des Minist. d. g., U.- u. Med.-Angel. v. 19. März 1852.)

In Beziehung auf die Vertheilung der Kaufgelder eines subhastirten Grundstückes hat das Ober-Tribunal, III. Senat, durch Erkenntniss vom 1. Juni 1877, in Uebereinstimmung mit dem Kammergericht folgenden Rechtssatz ausgesprochen: Der Gläubiger, welcher wegen einer persönlichen Forderung die Subhastation des Grundstückes des Schuldners beantragt hat, hat bei der Befriedigung aus den Kaufgeldern des subhastirten Grundstückes den Vorrang vor den Realgläubigern, deren Hypotheken vor der Eintragung des Subhastationsvermerkes in das Grundbuch, aber nach Erlass der Einleitungsverfügung eingetragen worden sind.

§ 4. Nur den Wittwen eines privilegierten¹⁾ Apothekers während ihres Wittwenstandes, und den minorennen Kindern desselben bis zu ihrer Grossjährigkeit, soll es nach wie vor vergönnt sein, die Apotheke durch einen qualificirten Provisor verwalten zu lassen.

¹⁾ Im Bereich der preuss. Apoth.-Ordg. sind alle in den älteren, nicht unter französischer, westfälischer oder bergischer Gesetzgebung gestandenen Landestheilen vor Emanation des Gewerbeedicts vom 2. November 1810 verliehenen, pharmaceutischen Gewerbeberechtigungen nach § 2 der Apothekerordnung als vererbliche und veräusserliche Realprivilegien zu betrachten, sofern die Verleihung nicht ausdrücklich auf eine bestimmte Person beschränkt ist. Dagegen sind alle später errichteten Apotheken nur auf Concessionen begründet.

Die Genehmigung zum Weiterbetrieb einer veräusserlichen concessionirten Apotheke ertheilt der Regierungspräsident; ein Apotheker, welcher eine dingliche Berechtigung (Privilegium) erworben hat, hat dem Regierungspräsidenten unter Beifügung seiner Approbation nur Anzeige von dem Ankauf zu machen.

§ 5. Sobald indess ein Sohn, welcher die Apothekerkunst gelernt hat, solche annehmen, oder eine Tochter an solchen sich verheirathen will, so hört die Administration derselben auf, und der Annehmer muss die Miterben nach einer billigmässigen Taxe abfinden, da dem Staate daran gelegen ist, dass die Apotheken sich in den Händen gelernter Apotheker befinden, und nicht durch den Weg der Versteigerung zu gar zu hohen Preisen getrieben werden¹⁾.

¹⁾ Nachdem durch den Erlass des Gewerbesteuergesetzes vom 2. Nov. 1810 die Ertheilung neuer Real-Gewerbeberechtigungen aufgehoben worden war, traten an Stelle der Apotheken-Privilegien die Apotheken-Concessionen. Die Concession war lediglich an die zum Betriebe des Apothekergewerbes befugte Person des Concessionars geknüpft und erlosch, wenn der, welchem sie ertheilt war, aufhörte, das Geschäft selbst zu betreiben.

Durch die Cabinetsordre vom 9. December 1827 wurden die Regierungen jedoch autorisirt, die in den §§ 4 und 5 der revidirten Apothekerordnung vom 11. October 1801 zu Gunsten der Hinterbliebenen eines privilegirten Apothekers enthaltenen Vorschriften (Verwaltung der Apotheke durch einen Administrator während des Wittwenstandes der Besitzerin, bezw. während des Vorhandenseins minorenner Kinder) auch auf die Hinterbliebenen eines concessionirten Apothekers auszudehnen. Und durch die Circular-Verfügung vom 23. Juni 1832 wurden die Regierungen angewiesen, immer erst bei dem Ministerium anzufragen, ehe sie über eine erledigte Concession anderweitig zu verfügen gedächten. Beweise, dass das Ministerium den durch das Gewerbegesetz geschaffenen Unterschied zwischen privilegirten und concessionirten Apotheken wenigstens damals nicht thatsächlich in die Praxis zu übertragen gesonnen war.

Da aber in Folge dieses *Laisser-aller* die concessionirten Apotheker mit der Zeit ihre concessionirten Apotheken, ohne die Erlaubniss des Staates zuvor eingeholt zu haben, zu verkaufen begannen, so erliess der Staat, um die ihm zustehende, aber allmählich abhanden gekommene freie Verfügung über die Apotheken-Concessionen wieder zurückzuerlangen, die Circular-Verfügung vom 13. August 1842, in welcher die Regierungen angewiesen werden, in künftigen Fällen der Concessionserledigung nicht ferner, wie bisher öfter geschehen, dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben den Vorschlag des Nachfolgers in der Concession zu gestatten, sondern die Auswahl des letzteren nach Maassgabe der bestehenden Vorschriften selbst zu treffen.

Die allgemeine Unzufriedenheit der Apotheker mit dieser Verfügung und verschiedene Hindernisse, die sich der Ausführung derselben in der Praxis entgegenstellten, liessen indess schon am 5. October 1846 eine Cabinetsordre erscheinen, die die Circular-Verfügung vom 13. August 1842 und das darin enthaltene Concurrenzverfahren wieder aufhebt und die Regierungen anweist, beim Abgange eines nicht privilegirten Apothekers die Concession dem von letzteren, resp. von dessen Erben präsentirten Geschäftsnachfolger, falls derselbe vorschriftsmässig qualificirt ist, jedoch mit Vorbehalt der Wiedereinziehung bei dem dereinstigen Abgange des neu Concessionirten zu verleihen. Diese Cabinetsordre sollte bis zum Erlass eines entsprechenden Gesetzes in Gültigkeit bleiben.

Auf Grund derselben erschien darauf die Circular-Verfügung vom

Neuerdings ist die Verkäuflichkeit neuconcessionirter Apotheken wieder beschränkt, sowie die bisher zulässig gewesene Verpachtung von Apotheken untersagt worden.

Min.-Erlass, betr. die Veräusserung neu concessionirter Apotheken.

Vom 21. Juli 1886 (Min.-Bl. S. 900).

S. M. der Kaiser und König haben in Folge der in letzter Zeit vorgekommenen zahlreichen Fälle, dass neu concessionirte Apotheker unmittelbar oder doch nur ganz kurze Zeit nach der Eröffnung ihrer Apotheke diese veräusserten, durch Allerhöchste Ordre vom 7. d. M. auf meinen Antrag zu genehmigen geruht, dass die in der Allerhöchsten Ordre vom 5. October 1846 der Regierung ertheilte Ermächtigung bis zur anderen gesetzlichen Regelung des Apothekenwesens nur bei denjenigen Apotheken in Anwendung zu bringen ist, seit deren Errichtung zehn

21. October 1846. In dieser erkennt der Minister an, dass die Voraussetzungen, von denen die Verfügung vom 13. August 1842 ausgegangen war, sich im Leben nicht bestätigt hätten und daher Nachtheile entstanden wären, zu deren Beseitigung die Regierungen auf Grund der Cabinetsordre vom 5. October 1846 angewiesen seien:

„beim Ausscheiden eines nicht privilegierten Apothekers aus seinem Geschäft die Concession dem von dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben präsentirten Geschäftsnachfolger, sofern derselbe vorchriftsmässig qualificirt ist, jedoch immer nur für seine Person und unter ausdrücklichem Vorbehalt der Wiedereinziehung der Concession bei seinem dereinstigen Abgange zu ertheilen“.

Eine definitive gesetzliche Regelung dieses Gegenstandes hat bis jetzt noch nicht stattgefunden, und so werden seit jener Zeit bei vorkommendem Wechsel alle Genehmigungen zur Uebernahme und Fortführung concessionirter Apotheken, sowie die Concessionen zur Anlegung neuer Apotheken immer noch und nur auf Grund dieser Circular-Verfügung, bezw. der Cabinetsordre vom 5. October 1846 verliehen.

Aus dem Wortlaut der citirten Circular-Verfügung geht hervor, dass der Staat sich das Bestätigungsrecht für den nach dem Ausscheiden des ersten Concessionars präsentirten Nachfolger allerdings vorbehalten, dem Concessionar selbst aber die freie Disposition über die Apotheke keineswegs entzogen hat. Abgesehen davon, dass es in der Verfügung heisst: „dem von dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben präsentirten Geschäftsnachfolger etc.“, dass also das Recht des Apothekers, bei Lebzeiten über die Apotheke zu disponiren, ausgesprochen ist, ist dieses Recht in der Ministerial-Verfügung vom 9. Mai 1851 (Lehnert), in der es heisst:

„Bei der Extrahirung und dem Erlass der Allerhöchsten Ordre vom 5. October 1846, sowie bei der darauf sich gründenden Circular-Verfügung vom 21. desselben Monats und Jahres hat hauptsächlich die Absicht vorgewaltet, den Besitzern concessionirter Apotheken die freie Veräusserung derselben, soweit als dies, ohne der künftigen Gesetzgebung vorzugreifen, geschehen kann, möglich zu machen, sowie diejenigen, welche dem Besitzer einer concessionirten Apotheke, im Vertrauen auf deren Veräusserlichkeit, Geld geliehen haben, vor Verlusten zu schützen“

noch ganz klar und ausdrücklich ausgesprochen.

Jahre verfloßen sind, und mich gleichzeitig ermächtigt, die Regierungen entsprechend mit Anweisungen zu versehen.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Ermächtigung bestimme ich hiermit unter Abänderung der diesseitigen Circularverfügung vom 21. October 1846 (Eulenberg, das Medicinalwesen in Preussen etc. S. 476 und 477), dass bis zur anderweiten Regelung des Apothekenwesens innerhalb der nächsten zehn Jahre nach der Errichtung einer neuen Apotheke der Inhaber der Concession ohne besondere Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht befugt ist, der Regierung nach Maassgabe der Allerhöchsten Ordre vom 5. October 1846 eine qualifizierte Person mit dem Rechte der Nachfolge zu präsentieren; die Regierung soll vielmehr, wenn ein Apotheker innerhalb dieser Frist sein Geschäft aufgeben will, ermächtigt sein, die Concession anderweitig zu verleihen. Ausnahmsweise und unter ganz besonderen Umständen wird dem abgehenden Apotheker die Veräusserung gestattet werden können, dies indessen nur nach ganz genauer Prüfung der obwaltenden Verhältnisse und unter Feststellung von Bedingungen geschehen dürfen, welche den bisherigen Inhaber bezw. dessen Erben zwar schadlos halten, jedoch eine gewinnsüchtige Verwerthung der Concession ausschliessen.

Die Ertheilung der Genehmigung in allen dergleichen Fällen bleibt meiner Entschliessung vorbehalten.

Ew. Hochwohlgeboren wollen für die Zukunft hiernach gefälligst verfahren und den Inhalt dieses Erlasses schleunigst in angemessener Weise durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss bringen.

Berlin, den 21. Juli 1886.

v. Gossler.

Diese Bestimmung findet auch auf Apotheken Anwendung, welche verlegt worden sind.

Bekanntmachung, betreffend die Verlegung von Apotheken.

Ew. erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 2. d. Mts., betreffend Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 7. Juli 1886 auf die Verlegung bestehender Apotheken, ganz ergebend, dass unter dieselbe auch alle diejenigen Apothekenverlegungen fallen, welche auf Antrag des Besitzers genehmigt werden. Welche Deutung in solchen Fällen dem Begriffe „anderer Stadttheil“ zu geben ist, wird nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen in jedem Einzelfalle zu entscheiden sein. Wo die Apotheken nahe bei einander liegen, wie mehrfach in alten Stadttheilen grosser Städte, kann die Verschiebung einer Apotheke in derselben Strasse oder um eine Strassenecke gegen die nächstgelegene Apotheke der Verlegung von einem Stadttheil in einen anderen durchaus gleichkommen und wird demgemäss zu beurtheilen sein.

Der Apotheker N. in N. ist daher nicht berechtigt, vor Ablauf von 10 Jahren nach der letzten, im Jahre 1890 stattgehabten Verlegung seiner Apotheke eine qualifizierte Person mit dem Rechte der Nachfolge ohne meine besondere Genehmigung zu präsentieren.

Berlin, den 24. November 1891.

Der Minister der u. s. w. Medicinalangelegenheiten.
Graf v. Zedlitz.

Nach dem Inkrafttreten des Erlasses vom 21. Juli 1886, betreffend die Vorstellung eines Geschäftsnachfolgers vor Ablauf von 10 Jahren seit Eröffnung einer Apotheke, sind wiederholt bestehende Apotheken verlegt worden, ohne dass dem zeitigen Besitzer mitgetheilt worden ist, dass die Genehmigung zur Verlegung von Apotheken sachlich einer Neuconcessionierung gleich zu erachten ist, und dass infolge dessen der Inhaber einer verlegten Apotheke den Bestimmungen des Eingangs erwähnten Erlasses über die Vorstellung eines Geschäftsnachfolgers unterliegt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob eine Apotheke aus dem bisherigen Grundstück in ein anderes oder in einen anderen Stadttheil oder in eine andere Ortschaft verlegt wird.

Der Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten hat die Oberpräsidenten ersucht, behufs Vermeidung von irrtümlichen Auffassungen der Betheiligten dafür Sorge zu tragen, dass denjenigen Apothekern, welche eine Verlegung ihrer Apotheke nachsuchen, vor Genehmigung derselben eröffnet werde, dass die Vorstellung eines Geschäftsnachfolgers in Gemässheit des Erlasses vom 21. Juli 1886 vor Ablauf von 10 Jahren nach Eröffnung der Apotheke auf dem neuen Grundstück ohne Genehmigung des Ministers nicht gestattet sei. (Reichsanzeiger vom 10. März 1892.)

Filialapotheken dürfen mit der Mutterapotheke nicht mitverkauft werden.

„Der Inhaber der Concession für eine Filialapotheke ist nicht berechtigt, diese mit der Mutter-(Stamm-)Apotheke zu verkaufen; mit der Veräusserung der letzteren erlischt das Recht zum Betriebe der Filial-(Zweig-)Apotheke; Sache der zuständigen Behörde (Minister) ist es, zu entscheiden, ob die Zweig-Apotheke fortbestehen und dem Geschäftsnachfolger des früheren Inhabers der Stamm-Apotheke oder dem Besitzer einer anderen nahegelegenen Apotheke zum Betriebe übergeben oder in eine selbstständige Apotheke umgewandelt werden soll.“ (Pistor, Apothekenwesen.)

Min.-Erlass, betr. die Filialapotheken vom 18. April 1893.

Auf Ew. Excellenz gefälligen Bericht vom 20. März d. J. erkläre ich mich ganz ergebenst damit einverstanden, dass dem Apotheker S. zu B. die Concession zur Fortführung der Filial-Apotheke in A. auf weitere drei Jahre ertheilt werde, wobei dem p. S. zugleich zu eröffnen ist, dass er bei etwaiger späterer Abgabe des Hauptgeschäftes die Filiale weder mit verkaufen noch mit in Anrechnung bringen dürfe. Diese Beschränkung ist künftig in allen Fällen grundsätzlich zur Anwendung zu bringen.

An sämmtliche Königliche Ober-Präsidenten.

Bezüglich der Verpachtung der Apotheken erging der nachstehende

Runderlass, betreffend die Verpachtung von Apotheken, vom 21. September 1886. (Min.-Bl. S. 198).

Abweichend von den Bestimmungen des Circular-Rescripts vom 19. Mai 1821 (v. Kamptz, Annal. Band 5, S. 457), welches die Verpachtung von Apotheken als den medicinal-polizeilichen Interessen widersprechend und mit den Bestimmungen der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 unvereinbar verbietet, geht der Erlass vom 28. Fe-

bruar 1870 (Eulenberg, Medicinal-Wesen S. 482) von der Annahme aus, dass nach dem Inkrafttreten der Gewerbe-Ordnung die Verpachtung der Apotheken nicht beanstandet werden könne. Zur Begründung dieser Ansicht wird darauf hingewiesen, dass die Zulässigkeit einer Stellvertretung im Betriebe von Apotheken nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund, namentlich nach den §§ 45 und 151 derselben zu beurtheilen, der privatrechtliche Titel aber, auf Grund dessen die Stellvertretung stattfindet, einer amtlichen Cognition nicht zu unterziehen sei. Diese Ausführung erscheint indessen, auch wenn die Grundsätze der Gewerbeordnung über die Stellvertretung hinsichtlich der Apotheken für anwendbar erachtet werden, aus dem Grunde nicht haltbar, weil als Stellvertreter im Sinne der Gewerbe-Ordnung nur solche Personen angesehen werden können, welchen das ganze Geschäft im Namen und für Rechnung des Eigenthümers übertragen ist. Da diese Voraussetzungen — vergl. Erkenntniss des Ober-Tribunals vom 19. December 1878 (Oppenhof Rechtspr. Bd. 19, S. 589), Erk. des Ober-Verw.-Ger. vom 10. Mai 1883 (Reger, Entsch. der Gerichte pp. Bd. 4, S. 21 ff.), Erk. des Reichsgerichts vom 4. März 1881 (Entsch. in Strafs. Bd. 3, S. 419) — bei einem Pächter nicht zutreffen, veranlasse ich Ew. pp. unter gleichzeitiger Aufhebung des erwähnten Erlasses vom 28. Februar 1870, fortan die Verpachtung von Apotheken, soweit dieselbe nicht für bestimmte Fälle durch gesetzliche Vorschriften ausdrücklich gestattet ist, nicht mehr zuzulassen und die Auflösung der dieser Anordnung zuwider zur Zeit bestehenden Pachtverhältnisse, sobald dies nach den Bestimmungen der Pachtverträge ausführbar ist, in geeigneter Weise herbeizuführen.

Berlin, den 21. September 1886.

I. A.

Lucanus.

Dagegen gilt die Bestimmung im § 4 der Apoth.-Ordg. auch für die Wittwen und minorennen Kinder von concessionirten Apothekern.

Min.-Erlass, betr. die neu concessionirten Apotheken. Vom 23. April 1889.

Auf die Eingabe vom 2. März d. J. erwidere ich Ew. Wohlgeboren, dass die Allerhöchste Ordre vom 8. Juli 1886 und die darauf ergangene Circular-Verfügung vom 21. dess. Mts. die Frage nicht betroffen hat, ob in geeigneten Fällen beim Tode eines concessionirten Apothekers der Wittve während ihres Wittwenstandes bezw. den minderjährigen Kindern desselben bis zu ihrer Grossjährigkeit zu gestatten ist, die Apotheke durch einen qualificirten Apotheker verwalten zu lassen. In dieser Beziehung sind vielmehr, wovon Ew. Wohlgeboren die Mitunterzeichneten gefälligst in Kenntniss setzen wollen, die vor Erlass der Allerhöchsten Ordre vom 8. Juli 1886 und der darauf ergangenen Circular-Verfügung vom 21. Juli dess. Js. ergangenen Bestimmungen maassgebend geblieben.

Berlin, den 23. April 1889.

Ministerium der geistl. etc. und Medicinalangelegenheiten.

v. Gossler.

Es hat sich bei einigen Bezirksregierungen eingeführt, dass die Bewilligung der beim Erwerb einer concessionirten Apotheke formell nachzu-

suchenden Concessions-Uebertragung auf den neuen Besitzer von der Vorlegung des Kaufcontractes abhängig gemacht wird. Dem gegenüber ist darauf aufmerksam zu machen, dass nach der Cabinets-Ordre vom 6. Oct. 1846 bezw. der auf Grund derselben erlassenen Circular-Verfügung vom 21. October 1846 (s. oben) die Bezirks-Regierungen angewiesen sind, „beim Ausschneiden eines nicht privilegierten Apothekers aus seinem Geschäft die Concession dem von dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben präsentirten Geschäftsnachfolger, sofern derselbe vorschriftsmässig qualificirt ist . . . zu ertheilen“. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist also lediglich erforderlich, dass der Verkäufer einer concessionirten Apotheke der Regierung die beglaubigte Mittheilung macht, dass der oder jener Apotheker sein Nachfolger geworden ist und unter Beilegung von dessen Approbation um die Uebertragung der Concession auf denselben ersucht. Auch in der nachstehenden Verfügung wird den Apothekern eine Pflicht zur Angabe des Verkaufspreises nicht auferlegt.

Ministerial-Erlass, betr. die Vermehrung der Apotheken.

Es ist von besonderer Wichtigkeit, einen zuverlässigeren Ueberblick, als bisher darüber zu gewinnen, wie die Vermehrung der Apotheken in den einzelnen Regierungsbezirken jährlich ziffermässig sich gestaltet, und wie viele Besitzwechsel im Laufe jedes Jahres stattgefunden haben. Falls der Unterschied zwischen Kauf- und Verkaufspreis zu ermitteln ist, wird derselbe für jeden Einzelfall anzugeben sein.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die vorerwähnten Punkte in dem Jahresbericht über die Apothekenbesichtigungen in Zukunft zu berücksichtigen und dabei auch gefälligst zu bemerken, an welchen Orten des Bezirkes Filial-, Krankenhaus- und ärztliche Hausapotheken bestehen.

Der Minister der etc. Medicinalangelegenheiten.

Bosse.

Berlin, den 27. Juni 1892.

An die königl. Regierungspräsidenten.

§ 6. Wenn an einem Orte, wo bereits privilegierte Apotheken vorhanden, neue Apotheken-Privilegia gesucht werden, so wird das Finanz-Departement zuvor mit dem Medicinal-Departement darüber concertiren, weil die zu grosse Concurrenz derselben der treuen Ausübung der Kunst schädlich ist; doch müssen sich die Apotheker eines solchen Orts den gemeinschaftlichen Beschluss dieser Behörden gefallen lassen¹⁾.

§ 7. Zur Qualification eines Apothekers, in Hinsicht auf die Kunst nach § 1, gehört, dass er, unter Beibringung des Privilegii und des Attestes der Obrigkeit des Orts seines Etablissements, welchergestalt er die Apotheke rechtsgültig erworben, auch Falls er cantonpflichtig ist, eines Losscheins von Seiten der competenten Canton-Behörde, den Lehrbrief, auch die erforderlichen Zeugnisse über die gesetzliche Servirzeit bebringe. Alle diese Documente reicht er bei dem Provinzial-*Collegio Medico et Sanitatis* ein, welches sodann seine theorethische und praktische Prüfung

¹⁾ Bezüglich der Neuerrichtung von Apotheken siehe die Königliche Verordnung vom 24. October 1811.

veranlasst, und davon, unter Einsendung des Prüfungs-Protocolls sammt Beilagen, nach Titel II § 2 der Instruction vom 21. April 1800, berichtet.

§ 8. Nur diejenigen Candidaten, die sich in Städten etabliren wollen, welche cursirte Medicinal-Personen erfordern, müssen sich selbst unter Beilegung der obigen Documente und Zeugnisse bei Unserm Ober-*Collegio Medico et Sanitatis* melden und antragen, dass sie zum hiesigen pharmaceutischen *Cursu* und grossen Examen, nach Anleitung des Reglements vom 1. Februar 1798, verstattet werden, da sie denn auf den Bericht der Immediat-Commissionen ihr Approbations-Patent erhalten.

§ 9. Dieser Qualification müssen sich auch die bereits auf kleinere Städte approbirten Apotheker unterwerfen, wenn sie aus diesen in die obigen grösseren Städte übergehen, ausser, dass sie von dem *Examine riguroso* frei sind, falls sie von dem *Collegio Medico* der Provinz unmittelbar, und nicht blos durch einen Physicus examinirt worden.

§ 10. Zu den Städten, welche cursirte Apotheker und Chirurgen erfordern, gehören: Aurich, Berlin, Brandenburg, Bialystock, Bromberg, Cleve, Crossen, Cüstrin, Culm, Danzig, Duisburg, Elbing, Emden, Frankfurt, Graudenz, Halberstadt, Halle, Hamm, Kalisch, Königsberg in Preussen, Lissa, Magdeburg, Marienburg, Marienwerder, Minden, Plock, Posen, Potsdam, Stargard i. P., Stettin, Thorn, Tilsit, Warschau, Wesel, Züllichau.

Die in den Vorstädten solcher grossen Städte sich etablirenden Apotheker sind zwar nur ebenso, als die in den kleineren Städten sich etablirenden Medicinal-Personen zu prüfen; sie müssen sich aber alsdann alles Gewerbes in der Stadt selbst enthalten, oder cursiren.

§ 11. Den in einigen Provinzen aus älterer Zeit entstandenen Missbrauch, dass die *Collegia Medica* auch mit solchen Personen, die sich in den vorgeschriebenen Städten etabliren wollen, Präliminär-Prüfungen unter dem Titel von Tentamen veranstalten, schaffen Wir als unnütz hiernit ganz ab.

§ 12. Dagegen verbleibet den Provinzial-*Collegiis Medicis et Sanitatis* die Prüfung aller Provisoren, sie mögen Apotheken in grossen oder kleinen Städten vorstehen; jedoch müssen sie davon ebenso, als von der Prüfung der Apotheker, Behufs der zu ertheilenden Approbation, an das Ober-*Collegium Medicum et Sanitatis* berichten.

§ 13. Der solchergestalt privilegirte und approbirte Apotheker eines Orts ist nicht allein berechtigt, darin seine Apothekerkunst ungehindert auszuüben, sondern er ist auch gleich jedem Materialisten, dem Apotheker-Privilegio gemäss, zum Verkauf aller Materialwaaren und Specereien befugt; dagegen steht dem Materialisten kein Debit der präparirten Arzneimittel zu. Damit auch der zwischen den Apothekern und Materialisten über den privaten und cumulativen Debit der rohen Arzneiwaaren seit vielen Jahren bestandene Streit für die Zukunft aufhören möge, haben Wir dieser revidirten Ordnung ein besonderes Verzeichniss der rohen Arzneiwaaren beifügen lassen, womit die Drogisten und Materialisten in der dort vorgeschriebenen Quantität handeln und den Debit exerciren können, und werden die Apotheker, Drogisten und Materialisten hierüber aus Unserm Finanz- und Medicinal-Departement durch ein besonderes Reglement noch instruiert werden.

§ 14. Die Ausübung der Apothekerkunst erstreckt sich aber weder auf ärztliche, noch chirurgische Verrichtungen. Sollte jedoch an einem Orte oder dessen Nähe bis auf zwei Meilen sich kein Arzt etablirt haben, so soll der Apotheker, insofern nicht etwa der dortige Chirurgus auf innere Curen bereits examinirt ist und von Unserm Ober-*Collegio Medico et Sanitatis* approbirt worden, befugt sein, auf seine Prüfung zur Verrichtung gewöhnlicher leichter innerer Curen bei dem *Collegio Medico* der Provinz anzutragen, welches alsdann darüber an Unser Ober-*Collegium Medicum et Sanitatis* zur Approbation berichten muss. Dagegen erfordert aber auch das allgemeine Beste, dass Aerzte und zur innerlichen Praxis autorisirte Wundärzte an solchen Orten, wo keine öffentliche Apotheke vorhanden oder in der Nähe befindlich ist, eine mit den nothwendigsten Arzneimitteln versehene kleine Haus-Apotheke sich halten können, jedoch lediglich nur zum Gebrauch in ihrer Praxis, nicht aber zum Wiederverkauf an andere Personen. Auch müssen diese Mittel, besonders die *Praeparata* und *Composita*, von einem approbirten Apotheker im Lande, welcher für deren Güte verantwortlich sein kann, nicht aber von auswärtigen Laboranten und Krämern entnommen werden. Inglichen müssen dieselben davon keinen übermässigen Vortheil verlangen, und in den Preisen dafür die Patienten nicht übertheuern, sondern ihre Arznei-Rechnungen ganz nach der bestehenden Taxe einrichten, indem sie für die Mühe des einzelnen Dispensirens hinlänglich durch den Rabatt entschädigt werden, den Apotheker, von welchen sie sich die Arzneimittel undispensirt liefern lassen, zu geben pflegen¹⁾.

Von den Lehrlingen.²⁾

§ 15. Jeder gelernte, privilegirte und approbirte Apotheker ist Lehrlinge anzunehmen und Gehülfen zu halten befugt. Die Erfahrung hat aber gelehrt, dass die Apotheker bei Annahme der Lehrlinge zum öftern

¹⁾ Die §§ 7—14 sind gegenwärtig nicht mehr in Kraft und haben nur noch historisches Interesse. An Stelle des am Schlusse des § 13 erwähnten Verzeichnisses der Arzneiwaaren, mit denen die Drogisten handeln dürfen, ist gegenwärtig die Reichsverordnung vom 27. Januar 1890 getreten. Der § 14 hat in den §§ 37 und 50 der Verordnung vom 16. Dec. 1893 eine neue, anderweitige Fassung erhalten.

²⁾ Durch die Reichs-Prüfungsordnungen für Apotheker und Apothekergehülfen (s. Seite 29 ff.) wurden die einschlägigen Bestimmungen der einzelnen Apotheker-Ordnungen selbstredend überall modificirt. Die der preussischen, welche im Tit. 1, § 15—17 von den Lehrlingen und § 18—20 von den Gehülfen handelt, wurden bereits vor längerer Zeit (11. August 1864) aufgehoben und durch neuere ersetzt, indess auch dieses „Reglement über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apothekerlehrlinge und -Gehülfen“ ist durch die genannten Prüfungsordnungen in vielen Punkten abgeändert worden. Zunächst wurde § 3 desselben (wissenschaftliche Qualification) durch die Bekanntmachung vom 28. December 1870 aufgehoben, die ihrerseits wieder durch die Bekanntmachung vom 5. März 1875 ersetzt wurde; ebenso ist der § 5 (Dauer der Lehrzeit) durch letztere ausser Kraft gesetzt. An Stelle der §§ 8—15 (Gehülfenprüfung) ist nunmehr die neue Prüfungsordnung getreten, während die §§ 18 und 19 (Dauer der

ohne die nöthige Auswahl und ohne genügsame Rücksicht auf deren Tauglichkeit verfahren, bloß ihren Privatnutzen beabsichtigen, und ihrer Verbindlichkeit, aus selbigen tüchtige und brauchbare Subjecte zu bilden, zu wenig Genüge leisten.

Es wird daher den Apothekern Folgendes zur Pflicht gemacht:

a) Sollen sie so viel wie möglich dahin sehen, dass sie nur solche Lehrlinge annehmen, die bei einem von der Natur nicht vernachlässigten Kopfe, durch eine einigermaassen wissenschaftliche Ausbildung und durch eine gute sittliche Erziehung zur Erlernung dieser Kunst hinlänglich vorbereitet sind. Damit auch der zur Apotheker-Kunst bestimmte Jüngling dem ihm nöthigen Schulunterricht nicht zu früh entzogen werde, so wird den Apothekern hiermit anbefohlen, keinen Lehrling jünger als zu vollen 14 Jahren anzunehmen.

Servir- und Studirzeit) bereits durch die Bekanntmachung vom 5. März c. aufgehoben sind. So waren in dem preussischen Reglement vom 11. August 1864 bisher nur noch folgende Paragraphen in Kraft:

§ 1 und 2. (Befugniß der Apotheker zur Annahme von Lehrlingen.)

§ 4. (Meldung der Lehrlinge beim Physikus.)

§ 6. (Verpflichtungen des Lehrherrn gegenüber dem Lehrlinge.)

§ 7. (Beaufsichtigung des Bildungsganges der Lehrlinge seitens des Physikus.)

§ 16 und 17. (Pflichten und Rechte der Apotheker-Gehülfen.)

Diese Bestimmungen sind ihrerseits nun wieder durch die neue Apothekenbetriebsordnung vom 16. December 1893, §§ 40—46 ausser Kraft gesetzt worden. Neben derselben als supplementär noch in Kraft bestehend, würden folgende Paragraphen anzusehen sein:

Auszug aus dem Reglement über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Apotheker-Gehülfen, vom 11. August 1864. (Minist.-Bl. S. 198.)

§ 1. Jeder Apothekenbesitzer ist befugt, Lehrlinge anzunehmen und Gehülfen zu halten.

§ 2. In der Regel darf ein Apotheker nur soviel Lehrlinge annehmen, als er Gehülfen hat. Neben einem Gehülfen zwei Lehrlinge, oder neben zwei Gehülfen drei Lehrlinge u. s. f. anzunehmen, ist in keinem Fall gestattet. Ausnahmsweise kann einem Apotheker, dessen Geschäftsumfang so gering ist, dass er einen Gehülfen nicht zu salariren vermag, und er als ein geschickter, wissenschaftlich gebildeter und thätiger Mann bekannt ist, von der betreffenden Königlichen Regierung gestattet werden, einen Lehrling auch ohne Gehülfen zu halten.

§ 16. Der Gehülfe steht zu dem Apothekenbesitzer, seinem Principal, in dem persönlichen Verhältnisse eines ihm für den Geschäftsbetrieb Dienenden und ist dessen Anordnungen pünktlichen Gehorsam schuldig. Der Apothekenbesitzer darf dem Gehülfen das Dispensiren von Arzneimitteln in der Officin (das Receptiren) und die Anfertigung von pharmaceutischen Präparaten im Laboratorium (das Defectiren) selbstständig überlassen, ist aber für die Arbeiten des Gehülfen verantwortlich. Während kurzer zufälliger Abwesenheit des Apothekenbesitzers ist der Gehülfe dessen Stellvertreter. Bei längerer Entfernung vom Geschäft (Reisen) aber ist der Apotheker, falls sein Gehülfe nicht bereits die Approbation als Apotheker erlangt haben sollte, verpflichtet, einen approbirten Apotheker als seinen Stellvertreter anzunehmen und dies dem Kreis-Physikus anzuzeigen.

Da auch insbesondere die Kenntniss der lateinischen Sprache zum richtigen Verstehen der Recepte und der in den Dispensatorien enthaltenen Vorschriften ganz unentbehrlich ist, so sollen die Apotheker fernerhin keine Lehrlinge annehmen, die von der lateinischen Sprache nicht wenigstens so viel erlernt haben, dass sie leichte Stellen aus einem lateinischen Autor fertig übersetzen können.

Diese Beurtheilung soll aber in Zukunft nicht den Lehrherren allein überlassen sein, sondern es wird ihnen hiermit zur Pflicht gemacht, ihre anzunehmenden Lehrlinge in dieser Hinsicht durch den Physikum des Orts zuvor prüfen zu lassen.

Die Apotheker haben ferner dahin zu sehen, ob auch der anzunehmende Lehrling eine fertige und gehörig deutliche Hand schreibe. Dieses ist besonders deshalb nothwendig, um zu verhüten, dass durch ihn keine, aus unleserlich geschriebenen Signaturen leicht entspringende Zweifel und Irrthümer auf Seiten des Patienten veranlasst werden.

b) Da auch vielfältig wahrgenommen wird, dass Lehrherren ihre Zöglinge als blosse Arbeitsleute behandeln, hingegen um deren Bildung zu brauchbaren Apothekern unbekümmert sind, und genug gethan zu haben glauben, wenn sie selbige nach verflossenen Lehrjahren mit einem Lehrbriefe entlassen, so werden sie hiermit ernstlich erinnert, die ihnen gegen ihre Lehrlinge obliegenden Pflichten nicht ausser Acht zu lassen, sondern selbige durch treue Anweisung und gründlichen Unterricht sowohl im theoretischen, als praktischen Theil der Pharmacie, verbunden mit Darreichung guter Bücher und Ueberlassung der nöthigen Zeit zu deren Benutzung, zu geschickten und in ihrem Fache tüchtigen Staatsbürgern zu erziehen.

c) Ist vielfältig der Missbrauch eingerissen, dass die Apotheker, vornehmlich an solchen Orten, wo sie neben ihrem Hauptgeschäft noch andere Gewerbe treiben, gar keine Gehülfen, dagegen aber zwei bis drei Lehrlinge halten, auch hierzu sogar am liebsten rohe, unwissende, schlecht erzogene Knaben von noch unreifem Alter auswählen, weil sie diese am besten zu ihren oft mit niedrigen Arbeiten verknüpften Nebengewerben zuziehen und gebrauchen zu können glauben. Da aber hierdurch die Zahl unwissender und höchstens nur zu einigen mechanischen Arbeiten brauchbarer Apotheker-Gehülfen jährlich vergrößert wird, so wird hiermit verordnet, dass die Apotheker nur so viel Discipel halten dürfen, als sie ausgebildete Gehülfen haben. Haben sie nur einen Gehülfen, so dürfen sie auch nur einen Lehrling annehmen. Sind aber ihre Geschäfte so unbedeutend, dass sie solche überhaupt nur mit einem Menschen bestreiten können, so dürfen sie gar keinen Lehrling, sondern blos einen Gehülfen halten, es sei denn, dass sie erweisen können, keinen Gehülfen bekommen zu können, oder dass sie als geschickte und ihr Hauptwerk selbst mit Thätigkeit abwartende Männer bekannt sind.

d) Um überhaupt dem Anwachsen schlecht erzogener, unwissender und untauglicher Apotheker-Gehülfen um so mehr vorzubeugen, so wird hiermit festgesetzt: dass hinfüro kein Lehrherr befugt sein soll, seinen Lehrlingen den Lehrbrief oder das Attest wohlüberstandener Lehrjahre zu ertheilen, bevor nicht dieser durch eine von dem Physikum des Orts

im Beisein des Lehrherrn zu veranstaltende Prüfung, welche dem, was man von einem solchen jungen Menschen billigerweise fordern kann, angemessen sein muss, als tüchtig befunden worden. Bei dieser Prüfung ist besonders darauf zu sehen, ob der Ausgelernte sich praktische Kenntnisse der Pharmacie und eine hinlängliche Fertigkeit in kunstmässigen Arbeiten erworben habe, da solches bei einem guten Apotheker der Theorie vorangehen muss. Findet es sich, dass er noch nicht reif genug ist, um als ein brauchbarer Apotheker-Gehülfe anerkannt zu werden, so hat der Physikus ihm anzudeuten, dass er noch nicht entlassen werden könne, sondern so lange in der Lehre bleiben müsse, bis er sich hinlänglich qualificirt habe. Ergäbe es sich aber, dass die Schuld der Versäumniss in den Lehrjahren weniger am Lehrlinge, als vielmehr am Lehrherrn selbst liege, sie bestehe nun in vorsätzlicher Vernachlässigung des Lehrlings, oder in erwiesener Unfähigkeit, brauchbare Subjecte zu bilden, so soll einem solchen Apotheker die weitere Befugniss, Lehrlinge zu halten, gänzlich untersagt werden. Der Lehrling aber soll verpflichtet sein, so lange bei einem andern Apotheker in die Lehre zu treten, bis er sich die erforderliche Kenntniss und Geschicklichkeit erworben hat.

§ 16. Was die Dauer der Lehrjahre und die sonstigen Bedingungen der Reception eines Lehrlings betrifft, so hängt zwar dies von der Bestimmung des mit den Eltern, Vormündern oder Verwandten desselben zu errichtenden schriftlichen Contracts ab; doch soll die Lehrzeit nie unter 4 Jahre bestimmt, auch von dem Lehrherrn dem Lehrling nur in so weit ein Nachlass auf etwa 6 Monate bewilligt werden, als der Physikus des Orts nach genugsamer Prüfung von der Reife des Lehrlings sich überzeugt und solches schriftlich attestirt hat.

§ 17. Kein Lehrherr soll daher dem Lehrling den Lehr- oder Gesellen-Brief eher ertheilen, bis der Physikus des Orts demselben das Fähigkeits-Zeugniss dazu gegeben hat, wofür er, sowie für das Attest bei der Reception des Lehrlings ausser dem Stempel-Papier, an Gelde nicht mehr als einen Thaler erhält.

Von den Apotheker-Gehülfen.

§ 18. Der solchergestalt mit dem Lehrbriefe versehene Lehrling wird nun ein Apotheker-Gehülfe. Als solcher übernimmt er in der Apotheke, bei welcher er sich engagirt, eben die allgemeinen Verpflichtungen, unter welchen der Principal, dem er sich zugesellt, zur öffentlichen Ausübung dieses Kunstgewerbes von Seiten des Staats autorisirt ist. Er muss sich daher sogleich mit denjenigen landesherrlichen Medicinal-Gesetzen und Verordnungen, welche das pharmaceutische Fach betreffen, bekannt machen, damit er in Beobachtung derselben, soweit sie auf ihn Bezug haben, sich nichts zu Schulden kommen lassen möge. Hat selbiger seine Lehrjahre in einer inländischen Apotheke zugebracht, so ist zu erwarten, dass er mit den Vorschriften der *Pharmacopoea Borussica* und mit der Arznei-Taxe schon bekannt sei; ist er aber ein Ausländer, so muss er sich angelegen sein lassen, diese zu studiren, um sich nach Anleitung derselben der Anfertigung, Dispensirung und Taxirung der Arznei-Mittel unterziehen zu können.

Bei der Receptur hat er alle Behutsamkeit und Genauigkeit in Dispensirung der verschriebenen Arznei-Mittel anzuwenden. Zu dem Ende muss er die Vorschrift des Rezepts nicht nur zuvor mit Aufmerksamkeit überlesen, sondern auch das angefertigte Medicament nicht eher aus der Hand stellen, bevor er nicht das Recept nochmals mit Bedacht gelesen, und von der geschehenen richtigen Anfertigung und Signatur sich überzeugt hat. Im Laboratorio muss er die *Composita* und *Praeparata*, nach Vorschrift der *Pharmacopoea Borussica*, reinlich, ordentlich und gewissenhaft bereiten und wohl bezeichnet aufbewahren.

Uebrigens wird von einem jeden conditionirenden Apotheker vorausgesetzt, dass er den Inbegriff seiner Obliegenheiten kenne und stets vor Augen habe; dass er, dem zu Folge, als ein rechtschaffener Gehülfe und Mitarbeiter seines Principals die ihm anvertrauten Geschäfte mit Treue und Fleiss abwarte, ohne dabei die wissenschaftlichen Kenntnisse seines Fachs zu versäumen; dass er sich vorzüglich auch eines guten moralischen Wandels befleissige, gegen Jedermann höflich und bescheiden sei, aller ausschweifenden und verführerischen Gesellschaften sich enthalte, keine unnöthigen und unanständigen Besuche in der Officin annehme, und überall in Erfüllung seiner Pflichten den ihm untergeordneten Lehrlingen mit musterhaftem Beispiele vorangehe.

§ 19. Die Bestimmungen des Gehaltes und der sonstigen Emolumente eines Gehülfen hängt von dem schriftlichen Verein beider Theile ab. Wäre dergleichen Contract nicht gemacht, so muss sich der Gehülfe in einer der § 10 benannten Städte, neben freier Station, excl. Kleidung, jährlich mit demjenigen Gehalt begnügen, welches ein Apotheker-Gehülfe dieses Orts gewöhnlich erhält.

§ 20. Die Servirzeit eines Gehülfen wird auf 5 Jahre festgesetzt. Sollte aber derselbe in Berlin, oder auf Academien Gelegenheit gehabt haben, Vorlesungen in der Chemie, Pharmacie, Botanik etc. zu hören, und er darüber gute Zeugnisse der Lehrer beibringen, auch bei der Prüfung zum Apotheker die nöthige Geschicklichkeit beweisen, so soll Unser Ober-*Collegium Medicum et Sanitatis* befugt sein, ihm ein, höchstens zwei Jahre zu erlassen, weil nicht blos Theorie, sondern mehrjährige Ausübung der Apotheker-Kunst zur Bildung eines guten praktischen Apothekers erfordert wird und keine andere als die Medicinalbehörde fähig ist zu beurtheilen, ob einem Candidaten der Pharmacie die Ausübung der Apotheker-Kunst mit Sicherheit anvertraut werden kann.

Von den Provisoren.¹⁾

§ 21. Ein Candidat der Pharmacie, wenn ihm die Direction einer Apotheke übertragen wird, führt den Namen Provisor.

¹⁾ Der Titel „Provisor“ ist gegenwärtig nicht mehr üblich, vielmehr heissen die Betreffenden „Apotheken-Verwalter“ oder „Administratoren“. Nach § 467 des Landrechts (Theil II, Titel 8) hat ein Provisor die Rechte und Pflichten eines Handelsfactors, d. h. gegenwärtig eines Procuristen oder Handels-Bevollmächtigten (s. Handels-Gesetzbuch, Buch I, Titel V).

Die Verwaltung einer Apotheke (Haupt- oder Filial-Apotheke) kann nur ein approbirter Apotheker übernehmen; von jeder Verwaltungs-Ueber-

§ 22. Niemand kann zum Provisor angenommen werden, der nicht die Lehr- und wenigstens drei Servirjahre überstanden, auch bei dem *Collegio Medico et Sanitatis* der Provinz die geordnete Prüfung ausgehalten hat.

§ 23. Er ist an alle den Betrieb der Apotheker-Kunst betreffende Gesetze und Verordnungen gebunden, und besonders dafür verantwortlich, dass in der Apotheke, welcher er vorsteht, das Kunstgewerbe im ganzen Umfange vorschriftsmässig ausgeübt werde, zu welchem Ende er von dem Ober-*Collegio Medico et Sanitatis* approbirt und dessen Vereidigung verfügt werden muss.

§ 24. Seine Verhältnisse gegen den Eigenthums-Herrn der Apotheke bestimmt der mit ihm schriftlich zu errichtende Contract.

Titel II. Von der Ober-Aufsicht über die Apotheken.

§ 1. Die pharmaceutische Praxis gehört ihrer Natur nach zu denjenigen Gegenständen, welche die strengste Aufsicht Unseres Ober-*Collegii Medici et Sanitatis* und der von selbigen abhängenden Provinzial-Collegiorum erheischen. Aus dieser Ursache sind, ausser der den Medicinal-Behörden obliegenden allgemeinen Wachsamkeit über die Apotheken, noch insbesondere die Visitationen derselben eingeführt. Zu den gewöhnlichen Visitationen ist ein Zeitraum von drei Jahren festgesetzt, bei dringenden Veranlassungen aber finden auch ausserordentliche Visitationen zu unbestimmten Zeiten statt.

nahme ist der Bezirks-Regierung Anzeige zu machen, welche den Betreffenden, sofern dies noch nicht geschehen ist, vereidet. Der Verwalter ist für den Geschäftsbetrieb der Apotheke im gleichen Umfange wie der Besitzer verantwortlich (s. Gew.-Ordnung § 151) — und zur Ausstellung von Zeugnissen wie dieser berechtigt.

Ueber die Eidesformel bestimmt die

Verfügung, betr. die Eidesformel für Apotheker.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich auf den gefälligen Bericht vom 29. August d. J., unter Abänderung der in der Verfügung vom 18. Juli 1840 angegebenen Eidesnorm ergebenst, bei der Vereidigung der approbirten Apotheker fortan folgende Form zur Anwendung zu bringen:

„Ich N. N. schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass, nachdem mir die Approbation zum selbständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reiches ertheilt worden ist, ich alle mir vermöge meines Berufes obliegenden Pflichten nach den darüber bestehenden oder noch ergehenden Verordnungen, auch sonst nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will. So wahr mir Gott helfe!“

Dem Schwörenden bleibt es überlassen, diesen Eidesworten die seinem religiösen Bekenntnisse entsprechende Bekräftigungsformel beizufügen.

Berlin, den 13. November 1888.

Der Minister der etc. Medicinalangelegenheiten.

§ 2. Bei gewöhnlichen Visitationen hat der Apotheker den dazu ernannten Commissarien vorzulegen: 1. das Privilegium und die auf dessen Besitz sich beziehenden Documente; 2. die Approbation Unseres Ober-Collegii *medici et Sanitas*, oder wenn die Apotheke durch einen Provisor verwaltet wird, dessen Confirmation; 3. die *Pharmacopoea Borussica*, die Arznei-Taxe, das Medicinal-Edict, die gegenwärtige revidirte Ordnung für die Apotheker, und die etwa in der Folge dazu nöthig gefundenen nachträglichen Verordnungen; 4. das Elaborations-Buch; 5. die Gift-Scheine, mit der darüber geführten Controle; 6. das in den Officinen vorrätzig zu haltende *Herbarium vivum* einheimischer officineller Pflanzen; 7. einige Pakete taxirter Recepte.

§ 3. Die Gehülphen haben ihren Lehrbrief und *Testimonia* vorzuzeigen, einige zur Prüfung ihrer Fähigkeit ihnen vorzulegende Fragen aus der *Materia pharmaceutica* und der Chemie zu beantworten, ein *Pensum* aus der *Pharmacopoea Borussica* in's Deutsche zu übersetzen, auch eine Probe ihrer Handschrift *ad Acta* zu geben.

§ 4. Auf ähnliche Art werden auch die Lehrlinge in Rücksicht ihrer Fähigkeiten und Fortschritte nach Verhältniss ihrer zurückgelegten Lehrzeit geprüft.

§ 5. Die Apotheker nebst ihren Gehülphen und Lehrlingen sind verpflichtet, den Commissarien weder bei genereller Besichtigung der Officin, des Laboratorii, der Material-Kammern, Kräuter-Böden, Keller etc., noch bei specieller Prüfung der Arznei-Mittel nach dem vorgeschriebenen Verzeichnisse irgend Hindernisse in den Weg zu legen, vielmehr selbigen mit Achtung und Bereitwilligkeit entgegenzukommen, die von selbigen geschehenen Erinnerungen und Belehrungen bescheiden anzunehmen, und den von selbigen etwa für nöthig erachteten Anordnungen willige Folge zu leisten. In streitigen Fällen aber haben sie ihre Gegenerinnerungen bescheiden zu Protocoll zu geben und die Entscheidung von der Behörde zu erwarten.

§ 6. Die auf die gewöhnlichen Visitationen gehenden Gebühren und Kosten, wie solche in der Medicinal-Ordnung p. 72 und dem hier beiliegenden Circulari Unseres General-Directorii vom 6. Februar 1798 bestimmt sind, tragen die Stadt-Kämmerei und die Apotheker zu gleichen Theilen.

§ 7. Ausserdem stehen die Apotheker immerwährend unter der unmittelbaren Aufsicht der Physiker oder derjenigen Personen, denen sonst die Aufsicht von der oberen Behörde übertragen worden, als deren Pflicht es ist, die Apotheken von Zeit zu Zeit zu besuchen und Acht zu geben, ob darin alles wohl hergehe und in gutem Stande gehalten werde, daher denn auch ein Apotheker, wenn er auf mehrere Tage oder Wochen verreisen will, verbunden ist, die Aufsicht über seine Officin einer dazu qualificirten Person, die während seiner Abwesenheit nöthigenfalls die Verantwortlichkeit übernimmt, zu übertragen, und solches dem Physikus des Orts anzuzeigen.

Titel III. Von der Ausübung der pharmaceutischen Kunst selbst.¹⁾

Von den Pflichten der Apotheker in Anschaffung, Bereitung und Aufbewahrung der Medicamente.

§ 1. a) Ein jeder Apotheker in Unsern Landen ist schon durch seinen geleisteten Eid verpflichtet, stets dafür zu sorgen, dass seine Apotheke diejenigen sowohl rohen, als zubereiteten Arznei-Mittel, welche in der nach Maassgabe für grössere und kleinere Städte entworfenen Designation specificirt sind, in bestmöglicher Beschaffenheit und Güte und in einer den Bedürfnissen des Orts angemessenen Menge vorrätig enthalte.

Die einfachen Arznei-Mittel aus dem Thier- und Pflanzenreiche muss er im Durchschnitte alle zwei Jahre, die gebräuchlichsten aber, oder die durch die Zeit leicht an der Kraft verlieren, alle Jahre frisch und in gehöriger Güte und Menge anschaffen, zur rechten Zeit einsammeln, säubern, mit allem Fleisse trocknen und in saubern, dichten Gefässen unter richtiger Bezeichnung aufbewahren.

Gleichergestalt muss er auf die kunstmässige Bereitung der pharmaceutischen und chemischen *Praeparata* alle Aufmerksamkeit und Sorgfalt richten. Bei Anfertigung derselben hat er sich genau an die Vorschriften der *Pharmacopoea Borussica* zu halten und darf er sich dabei keine willkürlichen Abweichungen erlauben. Jedoch ist ihm unverwehrt, neben den nach der *Pharmacopoea Borussica* angefertigten *Praeparatis* und *Compositis*, dergleichen auch nach anderweitigen *Dispensatoriis* oder besonderen Vorschriften vorrätig zu halten, wenn dergleichen von den Aerzten verlangt werden.

b) Die Apotheker sind zwar überhaupt angewiesen, die chemischen Arznei-Mittel selbst zu bereiten. In dem Falle aber, dass sie in der eigenen Anfertigung gehindert sind, oder ihre bedürfende Menge dazu zu gering ist, müssen sie sich damit aus einer anderen guten inländischen Apotheke versorgen, dürfen aber dergleichen nicht von gemeinen Laboranten oder ausländischen Drogisten kaufen.

c) Es ist die Pflicht eines jeden Apothekers, dass er seine sämtlichen Waaren und Medicinalien oft und fleissig revidire, um sowohl die abgängig gewordenen, als durch Alter oder Zufall verdorbenen Mittel sogleich ergänzen zu können, damit er stets von der Güte und tadellosen Beschaffenheit jedes einzelnen Artikels seines Vorraths überzeugt sein und dafür die Gewähr leisten könne.

¹⁾ An Stelle des Tit. III (und zum Theil auch des Tit. II) ist gegenwärtig die nachfolgende Apothekenbetriebsordnung vom 16. December 1893 getreten. Nur die oben mit grösserer Schrift gedruckten Paragraphen (Tit. II, §§ 1, 7, Tit. III § 2 Abs. 1) müssen noch als gültig angesehen werden.

Von dem besondern Verhalten bei Anfertigung der Recepte.

§ 2. a) Sobald ein Recept zur Bereitung in die Apotheke gebracht wird, auf welches der Arzt das Datum, die Jahreszahl, den Namen des Patienten, und, wenn dem Apotheker dessen Hand nicht bekannt ist, auch seinen eigenen Namen geschrieben haben muss, so ist der Apotheker verpflichtet, es entweder selbst zu verfertigen, oder einem tüchtigen Gehülfen, allenfalls auch einem Lehrlinge, welcher aber wenigstens drei Jahre in der Lehre gestanden und sich wohl applicirt haben muss, zur Bereitung zuzustellen. Sowohl die Apotheker, als deren Gehülfen und Lehrlinge, sind verbunden, die Arznei-Mittel auf einem mit Gittern umgebenen Receptir-Tische nach Vorschrift der Recepte ohne Aufschub vorsichtig und pünktlich zu bereiten, die angefertigten Medicamente daselbst bis zur Abholung zu bewahren, und solche nebst den Recepten so wenig während der Anfertigung als nachher Jemandem vorzuzeigen, noch weniger Abschriften davon zu geben oder nehmen zu lassen. Damit auch derjenige, welcher am Receptir-Tische die Medicamente zusammenmischt, nicht gestört werde, so soll ausser den in die Officin gehörigen Personen Niemand zu solchen zugelassen werden.

b) Bei der Receptur muss die strengste Genauigkeit, Ordnung und Reinlichkeit herrschen. Sämmtliche Gefässe und Instrumente müssen stets rein und sauber, auch Waagen und Gewichte im accuraten Zustande gehalten werden. Auch das Reinhalten der Seihetücher zu Decocten und Infusionen ist nicht zu vernachlässigen. Mixturen, Pulver, Pillenmassen etc., zu denen salinische und metallische Präparate kommen, dürfen in keinem metallischen, sondern sollen in steinernen, gläsernen oder porzellanenen Mörsern bereitet werden. Zu scharfen, heftig wirkenden Mitteln, als Quecksilber-Sublimat, ingeleichen zu stark riechenden, als Moschus und *Asa foetida*, sollen besondere Mörser und Waageschaalen gehalten werden. Der in einigen Apotheken noch übliche Gebrauch, Pulver- und Pillenschachteln mit Goldpapier auszufuttern, wovon die darin aufbewahrten Arznei-Mittel leicht mit Kupfertheilchen verunreinigt werden, wird hiermit untersagt.

c) Bei Dispensirung der Arznei-Mittel soll nichts gemessen, viel weniger nach dem blossen Augenmaasse genommen, sondern alles ordentlich und genau abgewogen werden. Bei den Wässern kann jedoch das Abmessen wohl statt haben, nur müssen die eigens dazu bestimmten Mensuren nach dem absoluten Gewicht des Wassers richtig abgetheilt sein. Sollten auch noch Aerzte im Gebrauch haben, Vegetabilien manipulative zu verschreiben, so sollen diese dennoch gewogen und statt eines Manipuls bei Kräutern eine halbe Unze und bei Blumen drei Drachmen nach Gewicht genommen werden.

d) Zu mehrerer Verhütung, dass keine Verwechselung der Medicamente sich zutragen möge, soll in der Apotheke jedesmal der Name des Patienten, welcher auf dem Recepte steht, ingeleichen der Name des Apothekers, bei welchem das Recept verfertigt worden, nebst dem Dato, auf der Signatur bemerkt werden. Auch soll auf der Signatur die auf dem Recept bestimmte Gabe und Zeit des Einnehmens nicht mit Ziffern bezeichnet, sondern jedesmal mit Buchstaben deutlich und leserlich ge-

geschrieben werden. Ebenso muss die Taxe der Medicamente auf den Recepten, wenn sie bei erfolgender Bezahlung zurückgegeben werden, mit deutlichen Ziffern bemerkt sein.

e) Da noch die Erfahrung gelehrt, dass öfters diejenigen Arzneien, welche die Patienten auf Verordnung ihres Arztes zum zweiten oder öftern Male machen lassen, nicht vollkommen gleich, sondern in Farbe, Quantität, Geschmack und Geruch verschieden sind und hierdurch den Patienten verdächtig werden, so soll derjenige Apotheker, in dessen Officin dergleichen Nachlässigkeit erweislich gemacht worden, in 5 Thaler Strafe verfallen. Damit man aber wisse, wer den Fehler bei der Reiteration begangen, so soll derjenige, der solche verfertigt, jedesmal seinen Namen auf die Signatur schreiben.

f) In gleiche Strafe soll derjenige Apotheker genommen werden, welcher die ihm zugeschickten Recepte, es sei bei Tage oder bei Nacht, nicht sogleich ohne Aufhaltung verfertigt, den Handkauf vorzieht und die Patienten ohne Noth auf die Medicin warten lässt. Besonders sollen diejenigen Recepte, die mit *cito* bezeichnet worden, sogleich bereitet und die Arzneien den Boten, welche die Recepte einhändigen, mitgegeben werden.

g) Uebrigens sollen solche von approbirten Aerzten und Wundärzten einmal verschriebenen und verfertigten Recepte, welche *Drastica*, *Vomitoria*, *Menses et Urinam moventia*, *Opiata* und andere dergleichen stark wirkende Medicamente enthalten, ohne Vorwissen und Bewilligung des Arztes zum andern Male nicht wieder gemacht werden, weil dergleichen Mittel, die, zur rechten Zeit verordnet, von guter Wirkung gewesen, dem Kranken, wenn er solche zur Unzeit nimmt, den Tod zu Wege bringen können.

h) Wenn dem Apotheker in den verschriebenen Recepten ein Irrthum oder Verstoss von der Art, dass davon ein Nachtheil für den Patienten zu besorgen sei, bemerklich werden sollte, so hat er sogleich dem Arzte, welcher das Recept verschrieben, seine Bedenklichkeit und seinen Zweifel bescheiden zu eröffnen. Wenn der Arzt den Verstoss nicht anerkennt und auf die Anfertigung des Recepts nach seiner Vorschrift besteht, so kann es der Apotheker zwar auf dessen Verantwortung verfertigen; doch hat er zu seiner eigenen Rechtfertigung den Fall sogleichdem Physikus, oder wenn dieser das verdächtige Recept verschrieben hätte, dem competenten *Collegio Medico* anzuzeigen.

i) Sollte es sich zutragen, dass ein verschriebenes Ingredienz nicht vorrätbig oder sogleich nicht anzuschaffen sei, so darf der Apotheker nicht willkürlich ein anderes dafür substituiren oder etwas hinweglassen, sondern er hat solches sofort dem Arzte anzuzeigen und es diesem zu überlassen, an dessen Statt ein anderes Mittel von gleicher Eigenschaft zu verordnen.

k) Da auch verlauten will, dass noch hier und da unbefugte Personen sich mit innerlichen und äusserlichen Curen befassen, so wird den Apothekern hiermit anbefohlen, sich der Verfertigung solcher Recepte, die von dazu nicht qualificirten Personen verschrieben worden, zu enthalten, und sich hierunter lediglich nach dem § 5, pag. 28 Unseres Me-

dicinal-Edicts vom Jahre 1725 zu achten; am wenigsten aber Medicamente von heftiger und bedenklicher Wirkung, als *Drastica*, *Vomitoria*, *Mercurialia*, *Narcotica*, *Emmenagoga*, namentlich auch *Resina* und *Tinctura Jalapae*, von der Hand, ohne ein von einem approbirten Arzte verschriebenes Recept verabfolgen zu lassen.

1. Es haben demnach alle und jede Apotheker in Unseren Landen, bei Vermeidung von Fünf bis Zwanzig Thaler Strafe auf jeden Contraventions-Fall, und bei wiederholter Contravention bei noch höherer Geldstrafe, sich nach diesen Verordnungen zu achten, auch bei Vermeidung gleicher Strafe dafür zu sorgen, dass von ihren Gehülfen und Lehrlingen dieselben auf das genaueste befolgt werden, gleichwie sie für das, was ihre Gehülfen oder andere zu ihrem Hause gehörige Personen hierin zuwiderhandeln, schlechterdings eintreten müssen, ob schon ihnen das Recht vorbehalten bleibt, ihren Regress an gedachte Personen zu nehmen¹⁾.

Uebrigens haben Wir, um dieser revidirten Ordnung desto mehr Vollständigkeit zu geben, eine Revision der hauptsächlichsten Verordnungen und Gesetze für die Apotheker veranstalten und sie denselben am Anhange beifügen lassen.

3. Anhang zur Apothekerordnung wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren.

Ausführliche Anweisung für sämtliche Apotheker (und Materialisten²⁾) in den Königlichen Landen, wie sie sich bei Aufbewahrung und Verabfolgung von Giftwaaren verhalten sollen, d. d. Berlin, den 10. December 1800:

¹⁾ Auch für Zuwiderhandlungen approbirter Gehülfen ist der Apothekenbesitzer unter Regressanspruch haftbar.

Unter der Herrschaft des früheren preussischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 wurden die besonderen Berufspflichten der Apotheker auf Grund des Medicinal-Edicts vom 27. September 1725 und der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 im Disciplinarwege durch Ordnungsstrafen, resp. Approbations-Entziehungen aufrecht erhalten. Hierin ist durch das Reichs-Straf-Gesetzbuch vom 15. Mai 1871 insofern ein Aenderung eingetreten, als § 367 No. 5 auch diese besonderen Berufspflichten der Apotheker umfasst. Wenn daher ein Apotheker dieselben verletzt, so muss nunmehr die Staats- resp. Polizei-Anwaltschaft angegangen werden, während es nicht mehr zulässig ist, dass wegen etwaiger Verstösse gegen diese Vorschriften Ordnungsstrafen verhängt werden.

²⁾ Für die Materialisten gegenwärtig nicht mehr gültig.

Da Wir missfällig vernommen, dass den emanirten Verordnungen wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren nicht überall die strengste Folge geleistet wird, so haben Wir aus landesväterlicher Fürsorge nöthig gefunden, die in Unserem Allgemeinen Medicinal-Edict vom Jahre 1725, S. 27, § 4, ingleichen die in der Verordnung an sämmtliche Apotheker vom Jahre 1758 enthaltenen Gesetze und Vorschriften, insbesondere bei denjenigen Giftwaaren, welche im Nachstehenden mit dem Namen: directe Gifte bezeichnet sind, folgendergestalt zu bestimmen und zu erweitern.

§ 1. Unter der Rubrik: directe Gifte sind folgende namentlich begriffen. Alle *Arsenicalia* als: weisser Arsenik, Operment, Rauschgelb, Fliegenstein oder der eigentlich sogenannte Kobalt; ferner *Mercurius sublimatus corrosivus*, *Mercurius praecipitatus ruber*, ingleichen *Euphorbium* und weisse Niesswurz.

§ 2. Zu diesen directen Giften sind besondere, von den übrigen Waaren und Medicinalien entfernte Behältnisse und Verschläge zu bestimmen. Besonders darf auch die hier und da angetroffene Unordnung, *Arsenicalia* und *Mercurialia* unter und neben einander zu stellen, hinführo nicht weiter stattfinden, sondern es müssen beide nebst ihren besonders dazu zu bestimmenden und stets reinlich zu haltenden Geräthschaften als: Wageschalen, Mörser, hölzerne Löffel etc. in abgesonderten, verschlossenen Räumen verwahrt werden. Die Schlüssel zu diesen Behältnissen nimmt der Apotheker selbst oder in dessen Abwesenheit der älteste Gehülfe in Verwahrsam.

§ 3. Ausser den Fällen, dass einer oder der andere dieser Artikel (siehe § 1) nach Recepten, wenn solche von approbirten Aerzten und Wundärzten verschrieben worden, zu dispensiren sind, darf der Apotheker solche im Handverkauf nur allein zur Anwendung als Vieharzneimittel, zum technischen Gebrauch für Maler, Färber und andere Künstler und Handwerker, die deren zu ihren Arbeiten bedürfen, ingleichen zur Tilgung schädlicher Thiere verabfolgen. Diese Verabfolgung darf aber nur gegen gültige Scheine und blos an sichere, unverdächtige und gesetzmässig dazu qualificirte Personen¹⁾ geschehen. Hier-

¹⁾ Als „gesetzmässig qualificirte“ Person ist gegenwärtig Jedermann anzusehen, der durch ein von der Ortspolizei ausgestelltes Attest zum Giftbezuge legitimirt ist.

unter sind zu verstehen: Personen aus der Klasse der Honoratioren, Königliche Bediente vom Civil- und Militärstande, Gutsbesitzer, Prediger, ansässige Bürger und Eigenthümer, auch Landwirthe, wenn sie von dem Apotheker gekannt sind. In den Scheinen ist ausdrücklich angegeben, zu welchem Gebrauch das Gift bestimmt ist. Die Scheine selbst müssen von denjenigen Personen, welche die Giftwaaren verlangen, eigenhändig geschrieben und mit ihren Petschaften besiegelt¹⁾ sein, auch nicht etwa von verdächtigen Personen, von Kindern oder unsicheren Dienstboten überbracht werden.

Landwirthe und andere zum Empfang benöthigter Giftwaaren qualifisirte, dem Apotheker aber nicht persönlich bekannte Personen haben sich durch ein von der Obrigkeit oder den Predigern ihres Orts beizubringendes Attest zu legitimiren.

§ 4. Die Giftscheine sind in den Apotheken zu numeriren und sorgfältig aufzubewahren; auch ist zu deren Controlirung ein besonderes Giftbuch zu führen. Dieses Buch enthält in 6 Columnen: a) die Nummer des Giftzettels, b) das Datum desselben, c) den Namen des Empfängers, d) ob dieser es in Person empfangen oder durch wen, e) die Art des Giftes, f) das Quantum desselben.

§ 5. Da auch die Erfahrung gelehrt hat, wie nöthig es sei, dass das verabfolgte Gift für Jedermann als solches bezeichnet und kenntlich gemacht werde, so sollen:

- a) diese Giftwaaren nicht in blossen Papierhüllen, sondern in Behältnissen von dichtem Holze oder von Steingut verabreicht;
- b) solche Behältnisse sorgfältig und fest verbunden, versiegelt oder sonst wohl verwahrt werden; auch ist
- c) die Art des darin enthaltenen Giftes und überdies noch das Wort Gift besonders deutlich auf die Signatur zu schreiben. Nicht minder sind
- d) zu noch mehrerer Bezeichnung auch für Personen, die des Lesens ganz unerfahren sind, diese Behältnisse

¹⁾ Da der Gebrauch von Petschaft und Siegellack gegenwärtig fast ganz aufgehört hat und viele Menschen ersteres gar nicht mehr besitzen, so ist in der Verordnung vom 16. December 1893 bestimmt worden, dass das Untersiegeln nicht mehr erforderlich sei.

mit dreien in die Augen fallenden schwarzen Kreuzen, von der zur Bezeichnung der Grabmäler gebräuchlichen Gestalt festhaltend zu bezeichnen.

§ 6. Ausser dieser strengeren Verfügung über Aufbewahrung und Verabfolgung der vorgenannten directen Gifte wird den Apothekern, in Ansehung sämmtlicher übrigen heftig wirkenden Mittel, die Beobachtung der grössten Vorsicht hiermit wiederholentlich anbefohlen. Des Endes sollen Aqua Laurocerasi, Opium und dessen Praeparata, Aconitum, Belladonna, Cicuta virosa, Conium maculatum und andere Mittel dieser Art ebenfalls in eigenen, abgesonderten und verschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden, da auch Mittel dieser Art nur allein nach gesetzlich autorisirten Recepten zu dispensiren sind. Die Schlüssel zu diesen Behältnissen nimmt der Apotheker selbst oder in dessen Abwesenheit der älteste Gehülfe in Verwahr.

§ 7. Auch die Materialisten, welche Giftwaaren verkaufen, sollen alle vorstehende, den Apothekern bei der Aufbewahrung und Debitirung der Gifte gegebene Anweisungen gleichmässig befolgen und behalten Wir Uns vor, die Grenzlinien des Debits der Gifte zwischen den Apothekern und Materialisten näher zu bestimmen, auch diese, sowie jene, der Visitation und Controlirung Unserer Medicinal-Behörde zu unterwerfen.

§ 8. Sämmtliche Apotheker und Materialisten in Unseren Landen haben sich nun mit dem Inhalt dieser erweiterten Verordnung bekannt zu machen und auf's genaueste darauf zu achten, mit der Verwarnung, dass der- oder diejenigen unter ihnen, welche solcher nicht in allen Stücken nachleben, unfehlbare nachdrückliche fiscalische Geld- oder Gefängnisstrafen zu erwarten haben, welche Strafen nach Befinden verstärkt werden sollen, wenn sie, bei etwa sich ereignenden Unglücksfällen durch Missbrauch der Giftwaaren, überführt werden, durch Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit im Aufbewahren und Verabfolgung derselben dazu beigetragen haben. —

4. Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken, Zweig- (Filial-) Apotheken, Krankenhausapotheken (Dispen- siranstalten) und ärztlichen Hausapotheken.¹⁾

Vom 16. December 1893.

A. Einrichtung.

§ 1. Eine Apotheke soll aus folgenden Räumen bestehen:

1. der in der Regel im Erdgeschoss befindlichen Officin (§§ 1—15),
2. dem Vorrathsraume für dietrockenaufzubewahrenden Mittel, — Material- und Kräuterkammer nebst Giftkammer oder Giftverschlag (§§ 16—17),
3. dem Vorrathsraume zur Aufbewahrung der kühl zu haltenden Mittel — Arzneikeller (Gewölbe, Wand-schrank u. s. w.) (§§ 18—20),

¹⁾ Die neuen Bestimmungen sind, soweit sie von den bisherigen abweichen, zur Vermeidung von Härten unter Berücksichtigung der Verhältnisse jeder einzelnen Apotheke mit entsprechender Fristbewilligung zur Geltung zu bringen. (Runderlass vom 16. December 1893.) Die Bestimmungen gelten für den ganzen Umfang des preussischen Staates. Sie stellen sich dar als Ausführungsverordnungen des Ministers der geistl. Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten und enthalten keine Abänderungen der in den verschiedenen Theilen der preussischen Monarchie geltenden Apothekenordnungen bezw. Gesetze.

Nach Art. 45 der preussischen Verfassungsurkunde ist der König zum Erlass solcher Ausführungsverordnungen berechtigt und dieses Recht kann nicht blos durch Erlass königl. Verordnungen ausgeübt werden, sondern auch durch Erlass seitens solcher Behörden, welche der König speciell damit beauftragt oder welchen die Berechtigung hierzu als ein Ausfluss derjenigen Stellung gebührt, welche diese Organe innerhalb des Organismus der Staatsverwaltung einnehmen. Die auf Grund des Art. 45 der Verfassung erlassenen Verordnungen können aber sowohl in der Form allgemeiner Anordnungen, als auch in der Form concreter Verfügungen erlassen werden. Auf dem Gebiete der Verwaltung, wo die niederen Verwaltungsorgane zu den höheren in dem Verhältniss der Unterordnung stehen, ist der Erlass von Ausführungsverordnungen seitens der höheren Verwaltungsorgane auch ohne specielle gesetzliche Ermächtigung zulässig, und hier finden solche Verordnungen ihre Schranke nur in den bestehenden Gesetzen (v. Rönne, Preuss. Staatsrecht, Bd. I, S. 379).

In Preussen ist der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten demnach zweifellos berechtigt, solche Ausführungsverordnungen auch ohne specielle königliche Ermächtigung zu erlassen. Ueberdies ist er aber auch speciell für die neuerworbenen Landestheile durch die königl. Verordnung vom 13. Mai 1867 zu solchen Anordnungen ermächtigt. Die beiden Erlasse sind also, soweit sie mit den bestehenden Gesetzen nicht im Widerspruch stehen, d. h. soweit sie eben nur Ausführungsverordnungen sind, rechtsgültig.

4. dem Laboratorium (§ 21),

5. der Stosskammer (§§ 22—25).

Sämmtliche Räumlichkeiten sollen verschliessbar sein und nach Grösse und Einrichtung dem Geschäftsumfange entsprechen. Ihre Zweckbestimmung muss von dem zuständigen Regierungspräsidenten genehmigt sein. Sie dürfen ohne dessen Genehmigung weder zu anderen Zwecken benutzt, noch **baulich wesentlich geändert werden**²⁾ und sind stets in gutem baulichen Zustande sauber und ordentlich zu erhalten.

§ 2. Der Apothekenvorstand (Besitzer, Provisor, Verwalter) muss **in demselben Hause wohnen, in welchem die Apotheke sich befindet**. Ausnahmen sind mit Genehmigung des Ministers der Medicinalangelegenheiten zulässig³⁾.

Das **Haus**, in welchem eine Apotheke sich befindet, muss aussen mit entsprechender Bezeichnung und neben dem Eingang zur Apotheke mit einer für diese bestimmten Nachtglocke versehen sein.

1. Die Officin.

§ 3. Die **Officin** soll trocken, leicht lüftbar, hell und heizbar, mit Receptir- und Handverkaufstisch, sowie mit den erforderlichen Waarengestellten ausgestattet sein, deren oberer Theil offene Reihen für die Standgefässe bietet, während der untere Schiebkästen aus geruchlosem Holze enthält, welche in vollen Füllungen laufen oder Staubdeckel haben müssen.

Die **Waarengestelle** in den zu ebener Erde belegenen Räumen sollen auf Füssen ruhen, damit zwischen dem stets sauber zu haltenden Fussboden und der letzten Kastenreihe sich eine Luftschicht befindet.

Die Officin ist Abends durch künstliche Beleuchtung von oben, insbesondere am Receptirtische, gut zu erhellen.

§ 4. Der **Receptirtisch** soll geräumig, mit einer leicht zu reinigenden glatten Tafel (Platte) versehen, auch bei Tage gut beleuchtet, selbst in den kleinsten Geschäften mindestens mit einer feinen Tarirwaage bis zu 1000 g Tragkraft, **vier** Handwaagen, deren kleinste 5 g Tragfähigkeit hat, sowie den zuge-

²⁾ Geringere bauliche Aenderungen, welche die Zweckbestimmung der betr. Räume nicht beeinträchtigen, dürfen ohne Genehmigung ausgeführt werden.

³⁾ Der Bezug einer Sommerwohnung auf kürzere Zeit würde selbstredend keiner Genehmigung bedürfen.

hörigen Gewichten von 200 g abwärts⁴⁾ und den erforderlichen Arbeitsgeräthen ausgestattet, vom Handverkaufstische räumlich oder durch eine Zwischenwand etc. getrennt und gegen das Publikum durch ein Gitter, einen Holzaufsatz oder dergleichen abgesperrt sein.

§ 5. Der **Handverkaufstisch**, welcher eine Verlängerung des Receptirtisches sein kann, ist mit eigenen Waagen und Gewichten, sowie mit besonderen Geräthen zum Handverkauf auszustatten und soll ebenfalls eine leicht zu reinigende glatte Tafel (Platte) haben.

§ 6. Für die **Receptur** sind auch in den kleinsten Apotheken mindestens folgende Geräthe erforderlich:

1 Emulsionsmörser von Porzellan oder Marmor mit hölzernem Pistill, 4 Porzellanmörser, ausser den bezeichneten (Messingmörser sind daneben zulässig), 2 eiserne Pillenmörser, 2 Porzellansalbenmörser, je ein bezeichneter Porzellanmörser für Gifte, Moschus Jodoformium, eine eiserne und eine aus Holz, Hartgummi oder Horn hergestellte Pillenmaschine, welche letztere, für die Mittel der Tab. B des Arzneibuchs⁵⁾ bestimmt,

⁴⁾ Siehe auch den hierzu gehörigen § 24.

⁵⁾ Unter Arzneibuch wird stets das geltende „Arzneibuch für das Deutsche Reich“ verstanden. Zur Zeit ist die dritte Ausgabe desselben in Kraft.

1. Bekanntmachung, betreffend das Arzneibuch für das Deutsche Reich.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 12. Juni 1890 beschlossen, dass das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica, editio III), vom 1. Januar 1891 ab an Stelle der zur Zeit in Geltung befindlichen Pharmacopoea Germanica, editio altera, treten soll. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniss gebracht, dass das Arzneibuch in R. v. Decker's Verlag (G. Schenk) zu Berlin erscheinen und im Wege des Buchhandels zum Ladenpreise von 2 M. für ein brochirtes und von 2 M. 30 Pf. für ein gebundenes Exemplar zu beziehen sein wird.

Berlin, den 17. Juni 1890.

Der Reichskanzler. In Vertretung: v. Boetticher.

2. Bekanntmachung, betreffend das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe.

Da nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 17. Juni 1890 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 282) das im Verlage der R. von Decker'schen Verlagsbuchhandlung (G. Schenk) zu Berlin unter dem Titel „Arzneibuch für das Deutsche Reich, Dritte Ausgabe. Pharmacopoea Germanica, editio III.“ erschienene Arzneibuch mit dem 1. Januar 1891 an die Stelle der seit dem 1. Januar 1883 in Geltung befindlichen Pharmacopoea Germanica. Editio altera tritt, so wird unter Hinweis auf § 367

mit „Gift“ zu bezeichnen ist, 1 Handdampfkocher mit je einer Infundirbüchse von Zinn und Porzellan und den erforderlichen Colirvorrichtungen, ausserdem Pulverschiffchen von Horn oder

No. 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen hierdurch verordnet:

1. Nach Maassgabe des in der A. Hirschwald'schen Verlagsbuchhandlung hieselbst erschienenen, amtlich aufgestellten Arzneiverzeichnisses, welches bei den Apothekenvisitationen zur Notirung der betreffenden Revisionsbemerkungen zu verwenden ist, sind die mit einem Stern (*) bezeichneten Arzneimittel in sämtlichen Apotheken jederzeit vorrätig zu halten.

2. Die Apotheker sind für die Güte und Reinheit sämtlicher in ihren Vorräthen befindlichen Arzneimittel und Präparate, sowohl der selbst-bereiteten, als auch der aus anderen Apotheken oder sonstigen Bezugsquellen entnommenen verantwortlich.

3. Die zur Prüfung der Arzneimittel erforderlichen, auf Seite 343 bis 350 des Arzneibuches benannten Reagentien und volumetrischen Lösungen sind stets in einem tadelfreien Zustande zu erhalten und, soweit erstere nicht bereits unter den übrigen Arzneimitteln aufbewahrt werden, besonders zusammenzustellen.

4. Wenn von den in der Tabelle A des Arzneibuchs auf Seite 354 bis 357 aufgeführten Arzneimitteln zum innerlichen Gebrauch vom Arzte eine grössere Gabe verordnet wird, als daselbst angegeben ist, so darf der Apotheker die Verordnung nicht ausführen, es sei denn, dass der Arzt der verordneten Gabe ein Ausrufungszeichen beigefügt habe. Entstehen dem Apotheker auch dann noch Zweifel wegen der Angemessenheit der verordneten Gabe, oder fehlt das Ausrufungszeichen des Arztes, so hat er vor Verabreichung der Arznei mit diesem Rücksprache zu nehmen.

5. Die in der Tabelle B des Arzneibuches zusammengestellten, gewöhnlich Gifte genannten Arzneimittel gehören, mit Ausnahme des im Keller vorschriftsmässig zu verwahrenden Phosphors, in den Giftschränk. Derselbe ist in einem von den übrigen Waaren und Arzneimitteln getrennten, nur für ihn bestimmten verschliessbaren Raum, bezw. hinter einem eigenen, mit Verschluss versehenen sicheren Verschlage innerhalb eines der übrigen Vorrathsräume aufzustellen und in seinem Inneren so einzurichten, dass darin jede der drei in der Tabelle B aufgeführten Gruppen bezw. die Arsenicalia, Mercurialia und Alkaloide ihr besonders verschliessbares Behältniss (Fach) erhält. Ausserdem ist die Thüre jeder dieser Abtheilungen für sich, sowie die gemeinschaftliche Thüre des ganzen Giftschranks aussen mit der erforderlichen Signatur zu versehen.

Für die bei der täglichen Receptur unentbehrlichen kleineren Mengen der beiden zuletzt genannten Kategorien der Arzneistoffe der Tabelle B, für einen kleinen Vorrath arsenikhaltigen Fliegenpapiers, sowie des Liquor Kalii arsenicosi und anderer von den Aerzten verordneter arsenikhaltiger Präparate ist in der Officin ein kleines, nach denselben Grundsätzen eingerichtetes Giftschränken gestattet.

6. Die in der Tabelle C aufgeführten, von den übrigen getrennt und vorsichtig aufzubewahrenden Arzneimittel sind zwar innerhalb der gewöhnlichen Vorrathsräume, aber auf besonderen Repositorien, getrennt von den übrigen Arzneimitteln, zusammenzustellen.

7. Bei Neueinrichtungen von Apotheken und bei Erneuerungen oder Ergänzungen von Signaturen oder Aufbewahrungsgefässen in den bereits

Hartgummi, Spatel, Löffel von Horn, Holz, Hartgummi oder edlem Metall, darunter bezeichnete Löffel, je einer für Gifte, Moschus und Jodoformium, endlich die erforderlichen Gefässe, Kästchen u. s. w. zur Aufnahme der zubereiteten Arzneien in ausreichender Zahl.

Die Ausstattung mit Geräthen, sowie mit Waagen und Gewichten (§ 4) richtet sich nach dem Umfange des Geschäftsbetriebes⁶⁾.

im Betriebe befindlichen Apotheken ist ausschliesslich die Nomenclatur des zur Zeit gültigen Arzneibuches anzuwenden.

8. Zur Verhütung von Verwechslungen beim Geschäftsbetriebe in den Apotheken sind bei Neueinrichtungen in allen Geschäftsräumen in gleichmässiger Weise die Gefässe und Behältnisse für die indifferenten Arzneimittel mit schwarzer Schrift auf weissem Grunde, für die Arzneimittel der Tabelle B mit weisser Schrift auf schwarzem Grunde, für die Arzneimittel der Tabelle C mit rother Schrift auf weissem Grunde zu versehen; für die bereits im Betriebe befindlichen Apotheken können bis auf Weiteres die bisherigen anders beschaffenen Signaturen beibehalten werden, falls sie für jede der drei genannten Kategorien eine besondere, dieselben unter einander auffallend unterscheidende, in allen Geschäftsräumen gleichmässig durchgeführte Farbe haben.

9. In jeder Apotheke ist mindestens ein Exemplar des Arzneibuches für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica, editio III.) vorrätig zu halten.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.

Berlin, den 21. November 1890.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.
Gossler.

⁶⁾ Nach der Verordnung vom 16. December 1893 sollen also in jeder Apotheke wenigstens vorhanden sein:

nach § 4 für den *Receptirtisch*: 1 Tarirwaage von mindestens 1 kg Tragkraft, sowie 4 verschiedene kleinere Waagen und Gewichte;

nach § 5 für den *Handverkaufstisch*: eigene Waagen und Gewichte;

nach § 6: 1 Emulsionsmörser von Porzellan,

4 Porzellanmörser,

2 Porzellan-Salben-Mörser,

1 Pillenmaschine von Eisen,

1 - - Holz, Horn oder Hartgummi mit „Gift“ bezeichnet,

1 Handdampfkocher mit je 1 Infundirbüchse von Zinn und Porzellan.

Ebenso werden für den *Giftschrank* verlangt:

1 Mörser sign. „Gift“,

1 Handwaage sign. „Gift“,

1 Löffel sign. „Gift“,

ausserdem für die äussere Thür der Giftkammer 1 Schild „Gift“ oder „Tab. B“ oder „Venena“.

§ 7. In der Officin oder in einem an dieselbe anstossenden Nebenraume ist eine **Reinigungs- (Spül-) Vorrichtung**, wenn möglich mit fliessendem Wasser, anzubringen.

§ 8. Die Arzneimittel sind in Behältnissen von Glas, Porzellan, Steingut, verzinnem Blech, geruchlosem Holz oder sonst geeignetem Material aufzubewahren.

Neuangeschaffte Behältnisse sind in den durch den Ministerialerlass vom 4. December 1891 (Min.-Bl. f. d. innere Verw. S. 217) bestimmten Farben nach der Nomenclatur des Arzneibuchs inhaltsgemäss in dauerhafter Schrift deutlich zu bezeich-

Ferner je 1 *Moschus- und Jodoformkasten* mit je 1 signirten Mörser, je 1 signirten Waage, je 1 signirten Löffel und ein *Morphiumsschränkchen* (§ 12);

nach § 13 vorschriftsmässig signirte *Standgefässe für Lösungen*;

nach § 21 *für das Laboratorium*:

- 1 Dampfkoch- und Destillations-Apparat,
- 1 Einrichtung für freie Feuerung (Windofen),
- 1 Trockenschrank,
- sowie die erforderlichen eigenen Waagen und Gewichte,
- 1 Presse mit Zinn- oder verzinnten Platten,
- Colir- und Presstücher (Beutel);

Für die Maassanalyse:

- je 1 Kolben, 1 Liter und 500 g,
- 1 Messkolben 100 g mit Marke am Halse,
- 4 Vollpipetten von 5, 10, 20, 25 cm,
- 2 Messpipetten zu 5 und 10 cm in $\frac{1}{10}$ geth.,
- 2 Büretten zu 25, 50 cm $\frac{1}{10}$ geth. mit Glashahn und Stativ,
- 1 Glascylinder 100 cm mit Stopfen,
- 2 Uhrgläser mit Klemme,
- 1 Mohr'sche oder Westphal'sche Waage,
- 1 Exsiccator,
- 1 Luftbad,
- 1 Siedethermometer,
- Siedekölbchen, Bechergläser, Reagirgläser,
- 1 Mikroskop,
- 1 Percolator;

nach § 24 *für die Stosskammer*:

die Siebe 1—6,

sowie eigene Siebe für starkwirkende und starkriechende Mittel.

Ferner müssen in *jeder Apotheke* vorhanden sein:

- 1 Satz Normalgewichte

und an *Geschäftsbüchern*:

- 1 Recept-Copie-Journal,
- 1 Waaren-Prüfungsbuch,
- 1 Elaborations-Journal.

In der Verordnung heisst es: Messingmörser sind daneben zulässig. Die Erlaubniss, Messingmörser zu führen, ist so neu und überraschend, dass man fast vermuthen könnte, dass hier ein Druckfehler vorliegt.

nen; **lackirte Papierschilder** mit Druck- oder gleichwerthiger Schrift sind zulässig.

Für die **Standgefässe der Säuren und Laugen**, sowie des Bromum und Jodum ist radirte Schrift bis auf Weiteres statthaft⁷⁾.

Sämmtliche Behältnisse und Bezeichnungen sind in gutem Zustande zu erhalten.

§ 9. Jedes Arzneibehältniss darf nur das der äusseren Bezeichnung entsprechende Arzneimittel enthalten; in getheilten oder in Kästen mit einzeln bezeichneten Einsatzgefässen von Blech, Glas oder anderem geeigneten Material kann derselbe Stoff in verschiedener Form (ganz und zerkleinert) aufbewahrt werden.

Papierbeutel als Einlagen in Kästen sind unstatthaft.

§ 10. Die sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (**Tab. B des Arzneibuchs**), sowie alle dort nicht verzeichneten Mittel von gleicher Wirkung mit Ausnahme des Phosphors, welcher in den Arzneikeller gehört, dürfen in der Officin nur in kleinen, zur Receptur erforderlichen Mengen in einem besonderen, äusserlich mit „Gifte“ oder „Tab. B“ oder „Venena“ bezeichneten **Giftbehältniss (Hilfsgiftschrankchen)** vorrätzig gehalten werden. Hinter der äusseren Thür desselben, welche ausser der Zeit der Benutzung stets verschlossen zu halten ist, müssen drei oder vier ebenfalls verschliessbare Abtheilungen (Schränkchen oder zum Verschliessen eingerichtete Schubfächer), je eine zur Aufnahme der Alkaloide, bei welchen auch die Cyanverbindungen aufbewahrt werden können, Arsenicalia und Mercurialia sich befinden. Die Thüren dieser Abtheilungen sind mit entsprechender dauerhafter Bezeichnung zu versehen.

In diesem Giftbehältniss oder in einem besonderen Kästchen müssen sich die mit „Gift“ oder „Tab. B“ oder „Venena“ bezeichneten Geräthe, mindestens: 1 Waage, 1 Löffel, 1 Mörser ebenfalls befinden⁸⁾; dieselben sind stets für die Verabfolgung

⁷⁾ Auch die Standgefässe für verdünnte Säuren, Mixt. sulf. acid. u. dgl. erhalten radirte Schrift. Die §§ 8, 9, 11, 13, 14 und 15 gelten laut § 25 auch für die Vorrathsräume.

⁸⁾ Nach dem Wortlaut der Verordnung braucht also nicht jede Abtheilung besondere Geräthschaften zu haben, sondern es genügt eine Waage, ein Löffel und ein Mörser und das ist auch vollkommen genügend. Dagegen werden besondere Gewichte in dem Hilfsgiftschrank wohl vorhanden sein müssen (von 2 g abwärts). Alkaloide und Cyanate dürfen jetzt in einer Abtheilung aufbewahrt werden.

und Verarbeitung jener Stoffe zu benutzen und dann sogleich sorgfältigst zu reinigen.

Der Schlüssel zum Giftbehältniss ist zuverlässig aufzubewahren⁹⁾.

§ 11. Die vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (**Tab. C des Arzneibuchs**), sowie alle dort nicht verzeichneten Mittel von gleicher Wirkung sind in besonderen, nur für diese Mittel bestimmten Abtheilungen der Waarengestelle unterzubringen.

§ 12. **Morphinum** und dessen Salze, sowie für die Receptur vorrätthige Zubereitungen derselben (Verreibungen, Lösungen) sind in der Officin in einem besonderen, lediglich für diesen Zweck bestimmten, verschliessbaren, mit „Tab. C“ bezeichneten Schränkchen, welches aber von dem sonstigen Aufstellungsplatz der Mittel der „Tab. C“ entfernt angebracht sein muss, aufzubewahren.

Als Zubereitungen des Morphinum und seiner Salze für die Receptur sind allein zulässig:

1. eine Verreibung von 1 Theil des Morphinum hydrochloricum oder eines anderen Morphinumsalzes mit 9 Theilen Zucker,
2. Lösungen von 1 Theil dieser Salze in 49 Theilen:
 - a) aqua destillata,
 - b) aqua amygdalarum amararum¹⁰⁾.

Als Standgefässe für Morphinum, dessen Salze und die vorbezeichneten Zubereitungen sind dreieckige weisse Gläser zu verwenden, welche an einer Seite die vorschriftsmässige Bezeichnung des Inhalts in eingetragener rother Schrift auf weissem Schilde tragen.

Der Innenraum des Schränkchens muss aus zwei Abtheilungen bestehen, deren eine, mit verschliessbarer Thür versehen, für die unvermischten Morphinumpräparate bestimmt ist, während in der anderen offenen die Lösungen und Mischungen aufzubewahren sind.

Es ist verboten, **abgetheilte Pulver von Morphinum oder dessen Salzen, sowie von Hydrargyrum chloratum (Calomel)**

⁹⁾ Eine bestimmte Person, welche die Schlüssel an sich zu nehmen hat, ist jetzt nicht mehr genannt. Es wird also genügen, den Schlüssel zum Giftschrank tagsüber am Receptirtisch oder im Comptoir aufzubewahren.

¹⁰⁾ Es dürfen also Lösungen mit Aq. dest. oder mit Aq. Amygd. am. bereitet oder beide vorrätthig gehalten werden.

oder **Verreibungen** dieser Mittel mit anderen Stoffen vorrätig zu halten¹¹⁾).

§ 13. **Lösungen von Extracten** mit Ausnahme der narkotischen, **abgetheilte Pulver für die Receptur** und **fertige Infusa** sowie **Decocta**, mit Ausnahme der in das Arzneibuch aufgenommenen, dürfen nicht vorrätig gehalten werden.

Salzlösungen vorrätig zu halten, ist insoweit gestattet, als die gelöste Substanz nicht zersetzbar und die Lösung haltbar ist; das Lösungsverhältniss ist auf der Signatur des Standgefässes in gleicher Weise wie die Bezeichnung des Inhalts zu vermerken. Die Lösungen sind an gleicher Stelle wie die gelösten Substanzen aufzustellen¹²⁾).

§ 14. Diejenigen **Mittel, welche durch Lichteinfluss leiden**, sind in schwarzen oder gelben Gläsern oder sonst nach Vorschrift des Arzneibuchs, alle übrigen Mittel so aufzubewahren, dass sie in tadellosem Zustande bleiben; narkotische und aromatische Pflanzen, sowie Pflanzentheile sollen in gut schliessenden Behältnissen, Moschus und Jodoformium mit den bezeichneten Dispensirgeräthen in je einem besonderen Schrank oder Kasten untergebracht werden.

§ 15. Die Standgefässe und Schiebekästen sind in Gruppen alphabetisch übersichtlich zu ordnen.

2. Die Material- und Kräuterkammer.

Vorrathsraum für die trocken aufzubewahrenden Mittel mit der Giftkammer oder dem Giftverschlag.

§ 16. Dieser **Vorrathsraum**, welcher zur Aufnahme aller trocken aufzubewahrenden Mittel dient, soll hell, trocken, leicht

¹¹⁾ Dieses Verbot kann sich nur auf Calomel-Verreibungen beziehen, denn eine Verreibung von Morphinum mit Zucker wird oben ausdrücklich als statthaft erklärt. Verreibungen aller übrigen Salze sind natürlich ebenfalls gestattet.

¹²⁾ Der § 12 verbietet das Vorräthighalten abgetheilter Pulver von Morphinum und Calomel, der § 13 das Vorräthighalten abgetheilter Pulver überhaupt, indess nur von solchen, welche für die Receptur dienen. Abgetheilte Pulver für den Handverkauf dürfen vorrätig gehalten werden, ebenso Lösungen narkotischer Extracte nach Vorschrift des Arzneibuchs (Extract 10, Wasser 6, Glycerin 3, Weingeist 1) bereitet. Von Decocten und Infusionen dürfen nur Decoct. Sarsaparill. comp. und Infus. Sennae comp. vorrätig gehalten werden. Das Vorräthighalten von Salzlösungen ist gestattet, sofern die Substanz nicht zersetzbar und die Lösung haltbar ist; die meisten der in den Officinen gebräuchlichen Salzlösungen werden diesen Anforderungen entsprechen.

lüftbar und mit einfachen, aber mindestens mit Oelfarbe gestrichenen Waarengestellen, sowie den erforderlichen Waagen und Gewichten ausgestattet sein.

Sollte für grössere Vorräthe ein besonderer Raum, z. B. eine besondere Kräuterkammer für die pflanzlichen Vorräthe, vorhanden sein, so ist derselbe ebenso auszustatten.

§ 17. Die **Giftkammer** soll sich in dem Vorrathsraume (§ 16) befinden und eine durchbrochene oder feste Umwehrung haben, welche ausser der Zeit der Benutzung stets verschlossen zu halten ist. Sie muss reichliches Tageslicht haben und so geräumig sein, dass ein erwachsener Mensch sich zum Abwägen der Gifte frei darin bewegen kann. Die Eingangsthür ist an der Aussenfläche auf schwarzem Grunde in weisser Schrift mit der Bezeichnung „Gifte“ oder „Tab. B“ oder „Venena“ zu versehen.

In der Giftkammer ist der mit dem erforderlichen Arbeits-tische (Dispensirplatte) versehene Giftschränk aufzustellen, dessen Thür in gleicher Weise, wie die Eingangsthür zur Giftkammer, zu bezeichnen und ausser der Zeit der Benutzung stets verschlossen zu halten ist. In dem Giftschränk müssen sich die im § 10 erwähnten drei oder vier verschlossenen und an den Thüren entsprechend bezeichneten Abtheilungen für die Vorräthe der sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel befinden. Die im § 10 bezeichneten Geräthe nebst den erforderlichen Gewichten müssen auch hier vorhanden sein¹³⁾.

Wo die Verhältnisse die Anlage der Giftkammer in dem Vorrathsraume nicht gestatten, darf ein anderer, sicherer und wenn möglich neben dem Vorrathsraume belegener, von den Wohnräumen und Wirthschaftsgelassen völlig getrennter Raum dazu benutzt werden.

Sollten vorübergehend grössere Mengen zubereiteter Gifte gebraucht werden, so können dieselben in dichten und fest verschlossenen Behältnissen auch ausserhalb des Schränkes in der Giftkammer mit den zur Herstellung solcher Giftmischungen dienenden Gefässen etc. aufgestellt werden. Die Gifte dürfen aber von aussen nicht erreichbar sein.

¹³⁾ Es brauchen also auch hier nur eine Waage, ein Löffel und ein Mörser vorhanden sein.

Der Schlüssel zum Giftschrank ist zuverlässig aufzubewahren¹⁴⁾.

Die bestehenden Vorschriften über den **Verkehr mit Giften**¹⁵⁾ bleiben unverändert; nur fällt das Untersiegeln der Giftscheine fort.

3. Der Arzneikeller.

Vorrathsraum für die kühl aufzubewahrenden Mittel (Gewölbe, Wandschrank etc.).

§ 18. Die flüssigen und alle kühl zu bewahrenden Arzneimittel-Vorräthe gehören in den **Arzneikeller**, welcher mit Ziegelsteinen gepflastert oder cementirt oder asphaltirt oder gedielt, möglichst hell, luftig und trocken sein soll.

Wo ein Keller wegen Grundwassers oder aus sonstigen triftigen Gründen nicht brauchbar ist, kann dafür ein Gewölbe oder ein grosser Wandschrank im Erdgeschosse benutzt werden. Dieser Raum darf so wenig wie der Arzneikeller mit Wirthschaftsräumen oder dem Laboratorium in unmittelbarer Verbindung stehen.

Der Arzneikeller ist in ähnlicher Weise wie die Materialkammer einzurichten.

Der **Phosphor** muss daselbst, und zwar unter Wasser, in einer mit Glasstöpsel verschlossenen, bezeichneten Flasche, welche in Sand oder Asbest in einer aussen lackirten, bezeichneten Eisenblechkapsel steht, aufbewahrt und nebst allen Phosphorzubereitungen in einer Mauernische, welche mittelst einer eisernen oder mit Eisenblech überzogenen, bezeichneten Thür verschlossen ist, oder in einem eisernen Schranke oder in einer anderen, gleich feuersicheren Weise unter Verschluss aufgestellt werden.

§ 19. Wenn ein besonderer Raum zur Aufnahme überschüssiger Vorräthe, welche in den vorhandenen Standgefässen nicht untergebracht werden können, eingerichtet ist, so muss derselbe unter Berücksichtigung der Vorschriften über die Absonderung der vorsichtig aufzubewahrenden Mittel bei deutlicher Bezeichnung der Behältnisse besonders ordentlich gehalten werden.

¹⁴⁾ S. die Note 8.

¹⁵⁾ Bis auf weiteres die Anweisung vom 10. December 1800 und die Min.-Verf. vom 4. December 1891, die erstere auf Seite 209—12, die andere am Schlusse dieses Abschnittes abgedruckt.

Mittel der Tab. B des Arzneibuchs dürfen hier niemals Platz finden.

§ 20. Ein etwa vorhandener **Trockenboden** soll fugendicht und sauber gehalten sein.

4. Das Laboratorium.

§ 21. Das **Laboratorium** soll nach Grösse und Ausstattung dem Geschäftsbetrieb entsprechen, hell und leicht lüftbar, feuersicher, am Fussboden wasserdicht und mit feuerfester Decke versehen sein.

Dasselbe soll mindestens mit einer kleinen Dampfkoch- und Dampfdestillations-Vorrichtung¹⁶⁾ nebst erforderlichen Aus-

¹⁶⁾ **Dampfapparate in den Laboratorien der Apotheken.**

Die in den Laboratorien der Apotheken verwendeten Dampfapparate lassen sich von dem Gesichtspunkte der Betriebsüberwachung aus in 3 Gruppen theilen:

- 1) die regelmässigen, mit höherem Druck betriebenen Dampfkessel,
- 2) die offenen, sogenannten Apothekerkessel,
- 3) die Apothekerkessel von geschlossener Bauart.

Die zu 1 bezeichneten Kessel unterliegen den Vorschriften über die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel (Anweisung des Ministers für Handel und Gewerbe vom $\frac{16. \text{ März } 1892}{6. \text{ Mai } 1893}$). Sie umfassen ohne Ausnahme alle die Kessel, die mit einem höheren Ueberdrucke als dem einer halben Atmosphäre betrieben werden.

Die offenen Apothekerkessel — meist Gefässe, deren Deckplatten mit Löchern versehen sind, in die Töpfe ohne weitere Befestigung eingehängt werden — unterliegen, da sie als Dampfkessel nicht angesehen werden können, den für Dampfkessel erlassenen Vorschriften nicht.

Die Apothekerkessel von geschlossener Bauart endlich, die meist so hergestellt sind, dass die Töpfe durch Einschrauben oder durch einen festen Verschluss (Bajonett, Bügelverschluss etc.) gehindert sind, sich bei entstehendem Ueberdruck zu heben, müssen rechtlich als Dampfkessel angesehen und deshalb entweder allen Vorschriften des Dampfkesselrechts unterstellt, oder nach § 22 Absatz 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlage von Dampfkesseln (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890, R.-G.-Bl. S. 163) mit der Atmosphäre durch ein unverschlussbares in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über 5 m Höhe und mindestens 8 cm Weite verbunden werden.

Da jedoch die Betriebsgefahr bei der geringen Grösse dieser Apparate und dem unbedeutenden Druck, mit dem sie betrieben werden, nur unerheblich ist und sich noch dadurch mindert, dass sie meist von sachverständigen und überlegten Personen gebraucht werden, so werden für diese Apothekerkessel von geschlossener Bauart auf Grund des gedachten § 22 Ziffer 3 folgende Erleichterungen zugelassen:

An Stelle des in den Wasserraum hinabreichenden 8 cm weiten Standrohrs darf ein vom Dampfraum ausgehendes und von ihm nicht abschliessbares offenes Standrohr entweder in Hebform oder nach Art der abgekürzten Manometer mit mehreren auf- und niedersteigenden Aesten oder Schenkeln angewendet werden, bei dem die Summe der Längen der

rüstungsgegenständen, einer Einrichtung für freie Feuerung und einem Trockenschrank, sowie den erforderlichen Waagen und Gewichten ausgestattet sein.

Mit Genehmigung des Regierungspräsidenten kann der **Trockenschrank** auch an einem anderen Orte aufgestellt werden, muss dann aber verschliessbar sein und den sonstigen Vorschriften entsprechen.

Eine Presse mit Zinn- oder verzinnnten Einsätzen (Platten), sowie ein mit Luftlöchern versehenes Schränkchen zur Aufbewahrung der Colir- und Presstücher ist hier oder an einem benachbarten anderen Orte sachgemäss aufzustellen. Die Colir- und Presstücher (Beutel) sind, soweit erforderlich, zu bezeichnen.

Die in dem Arzneibuche vorgeschriebenen Reagentien und maassanalytischen Lösungen nebst den dazu gehörigen Geräthen¹⁷⁾, nämlich:

aufsteigenden Schenkel bei Wasserfüllung 5 m, bei Quecksilberfüllung 368 mm nicht übersteigen darf, und dessen lichte Weite bei einem Inhalte des Kessels von 0—60 l wenigstens 25 mm, von 60—95 l wenigstens 30 mm, von 95—160 l wenigstens 40 mm, von 160—250 l wenigstens 50 mm, von 250—350 l wenigstens 60 mm, von 350—450 l wenigstens 70 mm, von 450—∞ l wenigstens 80 mm betragen muss.

Für Apothekerkessel bis zu 60 l Inhalt darf von einem Standrohre gänzlich abgesehen werden und an seine Stelle ein direct belastetes Sicherheitsventil treten.

Berlin, den 16. Januar 1894.

Der Minister

für Handel und Gewerbe.

Der Minister

der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Die in den Laboratorien der Apotheken vorhandenen, lediglich zu pharmaceutischen oder Unterrichtszwecken benutzten Destillirapparate, sind von der ständigen Controlle frei, auch wenn der Dampfkessel bezw. die grössere Blase mehr als 17,175 l Inhalt hat. Dagegen ist die Controlle über die zum Abtreiben von Maische geeigneten Destillirapparate in Apotheken, wenn die Blasen einen 17,175 l übersteigenden Inhalt haben, aufrecht zu erhalten (Min.-Verf. vom 10. Dec. 1881).

¹⁷⁾ Zum ausschliesslichen Gebrauche für chemische Maassanalyse wässriger Flüssigkeiten werden nach der Reichs-Bek. vom 26. Juli 1893 Hohlkörper aus Glas zur Aichung zugelassen, und zwar sowohl ohne Eintheilung für eine einzige Maassgrösse: a) Kolben (Flaschen zum Aufstellen), b) Vollpipetten mit oberem Rohr (Ansaugrohr) zum Emporsaugen und mit unterem Rohr (Ablaufrohr) für den Ein- und Austritt der Flüssigkeit, als auch mit Eintheilung in gleich grosse Raumtheile in Form von Messröhren, c) Messgläser (auch Messcylinder genannt, Messröhren mit angeschmolzenem Fuss zum Aufstellen), d) Büretten (Messröhren ohne angeschmolzenen Fuss, mit Abflussrohr), e) Messpipetten (Messröhren mit Ansaug- und Ablaufrohr, vergl. b).

Eine Verpflichtung zur Aichung dieser Geräthe für das Laboratorium der Apotheker liegt indess nicht vor.

1 Kolben zu 1 l,
 1 Kolben zu 500 g,
 1 Kolben zu 100 g Inhalt mit engem Halse und einer Marke,
 4 Vollpipetten von 5, 10, 20, 25 ccm,
 2 Messpipetten zu 5 und 10 ccm Inhalt, in $\frac{1}{10}$ ccm abgetheilt,
 2 Büretten zu 25 bis 50 ccm Inhalt, in $\frac{1}{10}$ ccm abgetheilt,
 mit Glasverschluss versehen nebst Stativ,

ferner:

1 Glaseylinder zu 100 ccm Inhalt mit Glasstöpsel, ohne
 Tülle, in 1 ccm abgetheilt,
 2 Uhrgläser mit Klemme,
 eine Waage zur Bestimmung des specifischen Gewichts
 und für feinere Wägungen (z. B. eine Mohr'sche oder West-
 phal'sche Waage),
 ein Exsiccator,
 ein Luftbad,
 ein Siedethermometer,
 mehrere Siedekölbchen, Bechergläser und Reagireylinder,
 ein Mikroskop¹⁸⁾,
 ein Percolator

sind vorrätzig zu halten und sachgemäss in den Geschäfts-
 räumen aufzubewahren.

5. Die Stosskammer.

§ 22. Zum Zerkleinern der Arzneimittel (Schneiden, Stampfen, Pulvern) dient ein besonderer, heller Raum, in welchem ausser einem Arbeitstische die erforderlichen Werkzeuge (metallener Mörser, Wiege-, Schneide- oder Stampfmesser mit Brett oder Kasten und dergl.) ihren Platz finden.

Die im Arzneibuche geforderten **Siebe** sind, mit den vorgeschriebenen Nummern versehen, an geeignetem Platze gegen Verunreinigung geschützt aufzubewahren.

Siebe für stark wirkende und stark riechende Mittel sind entsprechend zu bezeichnen¹⁹⁾.

¹⁸⁾ Das Mikroskop gehörte bisher nicht zu den nothwendigen Pertinenzstücken einer Apotheke, so dass es der Käufer beim Kauf einer Apotheke nicht beanspruchen konnte. Nachdem aber für jedes Laboratorium ein Mikroskop direct gefordert wird, wird der Verkäufer einer Apotheke dasselbe in allen Fällen dem Käufer dalassen müssen.

¹⁹⁾ Nach früheren Vorschriften sollte eine bestimmte Verpflichtung, Siebe wie auch Percolatoren vorrätzig zu halten, nur denjenigen Apothekern

§ 23. Alle Nebenräume, mit Ausnahme der in den §§ 19 und 20 erwähnten, sind mit einem Arbeitstische auszustatten und ausser der Zeit der Benutzung thunlichst verschlossen zu halten.

§ 24. Sämmtliche **Waagen** in der Officin, wie in den Nebenräumen, von 1 kg Tragfähigkeit abwärts müssen ebenso wie sämmtliche **Gewichte** von 500 g abwärts präcisirt sein und den Bestimmungen der Aichordnung für das Deutsche Reich vom 27. December 1884 und der Bekanntmachung vom 27. Juli 1885 (Reichs-Gesetzbl. 1885 S. 14 und 963) entsprechen.

Ein Satz **Normalgewichte** muss vorhanden sein.

Jährlich mindestens zweimal hat der Apothekenvorstand sämmtliche Gewichte durch Vergleichung mit Normalgewichten auf Vollwichtigkeit zu prüfen.

Die Normalgewichte sind alle fünf Jahre der zuständigen Aichungscommission zur Prüfung auf ihre Richtigkeit einzusenden²⁰⁾.

obliegen, welche Lehrlinge ausbildeten. Das ist jetzt weggefallen, die Verpflichtung somit eine allgemeine.

²⁰⁾ Näheres hierüber siehe in dem Abschnitt „Maass- und Gewichtswesen“ S. 65. Nachträglich ist noch die folgende Bekanntmachung der Normal-Aichungscommission erschienen:

**Bekanntmachung,
betr. die Prüfung der Normalgewichte der Apotheker. Vom 5. April 1894.**

Infolge der Bekanntmachung vom 4. März (s. Seite 70) sind mehrfach Anfragen an die Normalaichungscommission gerichtet worden, zu deren Erledigung folgendes hiermit bemerkt wird:

1. Zur Prüfung der Normalgewichte der Apotheken sind in Preussen die königl. Aichungsinspectionen für die einzelnen Provinzen zuständig. Nach 9a des ersten Abschnittes der Instruction vom 1. Mai 1885 dürfen die Inspectionen hierzu jedoch auch Aichungsbeamte ermächtigen, sofern diese geeignet und mit den nöthigen Hilfsmitteln hinreichend ausgerüstet sind. Dabei werden der Regel nach solche Beamte zu berücksichtigen sein, welche nicht selbst Fabrikanten von solchen Gewichten sind. Die Prüfung kann nur aus Gründen, welche die Beschaffenheit der Gewichte selbst betreffen, versagt werden.

2. Die Beglaubigung der Richtigkeit der Normalgewichte kann durch Stempelung mit dem Stempel für Goldmünzgewichte erfolgen oder durch Ausstellung eines Beglaubigungsscheines. Im ersten Fall ist eine Bezeichnung der Gewichte durch eingeschlagene Geschäftsnummer nicht erforderlich, welche nur dann stattzufinden hat, wenn eine Stempelung nicht gewünscht oder nicht angängig ist. Gewichte, welche eine solche Bezeichnung nicht tragen oder keinerlei Raum zur Anbringung einer solchen Bezeichnung bieten, sind mit dem bezeichneten Stempel zu versehen. Die Kästen mit einer Geschäftsnummer zu versehen, neben welche auch der Stempel ein-

§ 25. Die Vorschriften der §§ 8, 9, 11, 13, 14 und 15 gelten auch für die Vorrathsräume.

§ 26. In **jeder Apotheke müssen vorhanden sein:**

das geltende Arzneibuch für das Deutsche Reich;

die geltende Arzneitaxe;

die reichs- und landesgesetzlichen, sowie die reglementarischen Bestimmungen über das Apothekenwesen²¹⁾;

die in einem Actenheft vereinigten behördlichen Verfügungen in Druckexemplaren oder Originalen nach dem Datum geordnet und der Bescheid über die letzte amtliche Besichtigung;

ein Giftverkaufsbuch nebst Belägen (Giftscheinen);

wissenschaftliche Bücher für die Fortbildung der Gehülfen und zur Ausbildung von Lehrlingen;

eine Pflanzensammlung oder ein Werk mit guten Abbildungen von Pflanzen und Pflanzentheilen.

Vorstehend bezeichnete Bücher etc. und die Urkunden über die Befähigung, Betriebs- und Besitzberechtigung, sowie das Arbeitstagebuch (Elaborationsbuch), das Waarenprüfungsbuch und die vorhandenen Recepte sind bei Besichtigungen auf Erfordern vorzulegen²²⁾.

B. Betrieb.

§ 27. In jeder Apotheke müssen die im geltenden Arzneiverzeichniss (**Series Medicaminum**)²³⁾ mit einem (*) bezeichneten Mittel stets vorrätbig und alle in der Apotheke einschliesslich

geschlagen sein darf, ist zulässig, falls diese Nummer mit derjenigen der Gewichte, wenn diese solche Nummer tragen, übereinstimmt.

Zur Stempelung der kleinsten Gewichte von 5 mg abwärts wird die Beschaffung eines Stempels für Goldmünzgewichte in der Grösse des Stempels E für Präcisionsaichungsstempel von den Aichungsinspektionen zu veranlassen sein.

Berlin, den 5. April 1894.

Kaiserliche Normalaichungscommission.

²¹⁾ Diese Bestimmung wiederholt sich im § 15 der Revisionsanweisung. Nach dem Revisionsschema soll der Apotheker als solche Bücher vorlegen: das Medicinaldiet, die revidirte Apotheker-Ordnung, die reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen, die in den vorhandenen Gesetzsammlungen niedergelegt sind und die von den vorgesetzten Behörden erlassenen, den Apothekern durch den Physikus zugehenden handschriftlichen oder hektographirten Verfügungen.

²²⁾ Die Bestimmung, dass auch die vorhandenen Recepte vorgezeigt werden sollen, steht mit dem § 35 der Verordnung im Widerspruch.

²³⁾ Die Mittel sind z. Z. folgende:

der Nebenräume vorhandenen Mittel von vorschriftsmässiger Beschaffenheit sein.

Dieselben Waaren in verschiedener Güte zu führen, ist dem Apotheker nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind die lediglich zu technischen Zwecken dienenden, als solche unzweideutig bezeichneten Waaren.

Verzeichniss derjenigen Arzneistoffe und Präparate, welche in jeder selbstständigen Apotheke vorrätig sein müssen.

Acetum, Acidum aceticum dilutum, — arsenicosum, — benzoëum, — boricum, — carbolicum, — — liquefactum, — hydrochloricum, — nitricum, — phosphoricum, — salicylicum, — sulfuricum, — tannicum, — tartaricum, Adeps suillus, Aether, — aceticus, Aloë, Alumen, Ammonium chloratum, Amygdalae dulces, Amylum Triticum, Antipyrinum, Aqua Amygdalarum amararum, — Calcariae, — chlorata, — destillata, Argentum nitricum, Atropinum sulfuricum, Balsamum Copaivae, — Peruvianum, Bismutum subnitricum, Calcaria chlorata, Calcium sulfuricum ustum, Camphora, Cantharides, Cera flava, Chininum hydrochloricum, — sulfuricum, Chloralum hydratum, Chloroformium, Cocaïnium hydrochloricum, Collodium, Cortex Aurantii Fructus, — Cascarillae, — Chinae, — Cinnamomi, — Frangulae, Crocus, Cuprum sulfuricum, Elixir Aurantiorum compositum, Emplastrum adhaesivum, — Cantharidum ordinarium, — Hydrargyri, — Lithargyri, — — compositum, — saponatum, Extractum Absinthii, — Aloës, — Belladonnae, — Cascarillae, — Colocyntidis, — Ferri pomatum, — Filicis, — Gentianae, — Hydrastis fluidum, — Hyoscyami, — Opii, — Rhei, — Secalis cornuti, — Strychni, — Trifolii fibrini, Ferrum lacticum, — pulveratum, — sulfuricum, Flores Arnicae, — Chamomillae, — Koso, — Sambuci, — Verbasci, Folia Digitalis, — Farfaeae, — Menthae piperitae, — Sennae, — Trifolii fibrini, — Uvae Ursi, Fructus Anisi, — Aurantii immaturi, — Cardamomi, — Colocyntidis, Glycerinum, Gossypium depuratum, Gummi arabicum, Herba Absinthii, — Hyoscyami, Hirudines, Hydrargyrum, — bichloratum, — bijodatum, — chloratum, — oxydatum, — praecipitatum album, Jodoformium, Jodum, Kalium bicarbonicum, — bromatum, — carbonicum, — chloricum, — jodatum, — permanganicum, Kreosotum, Lichen islandicus, Linimentum ammoniatum, — saponato-camphoratum, Liquor Ammonii anisatus, — — caustici, — Ferri sesquichlorati, — Kalii acetici, — — arsenicosi, — Plumbi subacetici, Lycopodium, Magnesia usta, Magnesium carbonicum, — sulfuricum, Mixture sulfurica acida, Morphinum hydrochloricum, Moschus, Natrium bicarbonicum, — nitricum, — salicylicum, — sulfuricum, Oleum Amygdalarum, — Anisi, — Cacao, — Hyoscyami, — Jecoris Aselli, — Menthae piperitae, — Olivarum, — Ricini, — Rosmarini, — Sinapis, — Thymi, Opium, Paraffinum liquidum, — solidum, Plumbum aceticum, — — crudum, Pulvis Ipecacuanhae opiatum, — Liquiritiae compositum, Radix Althaeae, — Gentianae, — Ipecacuanhae, — Liquiritiae, — Rhei, — Senegae, — Valerianae, Resina Jalapae, Rhizoma Calami, — Galangae, — Iridis, — Zedoariae, — Zingiberis, Saccharum, — Lactis, Sapo medicatus, Secale cornutum, Semen Colchici, — Sinapis, — Strychni, Sirupus Althaeae, — Aurantii Corticis, — Cerasorum, — Rhei, — Rubi Idaei, — simplex, Species pectorales, Spiritus, — aethereus, — camphoratus, — Melissa compositus, — Sinapis, Strychninum nitricum, Succus Liquiritiae

§ 28. Der Apothekenvorstand ist für die Güte der in den Apothekenräumen befindlichen Mittel verantwortlich, gleichviel, ob er dieselben im Handelswege bezogen oder selbst herstellt hat; die Herstellung darf nur nach Vorschrift des Arzneibuches stattfinden²⁴⁾.

Die angefertigten Mittel sind in ein Arbeitstagebuch (**Elaborationsbuch**) einzutragen, die gekauften Mittel dagegen nach den Bestimmungen des Arzneibuches vor Ingebrauchnahme auf Echtheit und Reinheit sorgfältig zu prüfen; das Ergebniss ist datirt in ein besonderes Tagebuch, das **Waarenprüfungsbuch**, einzutragen²⁵⁾.

§ 29. Der Apothekenvorstand hat sämtliche Arzneistoffe mehrmals jährlich, insbesondere aber Stoffe, welche dem Verderben oder der Zersetzung unterliegen, noch häufiger zu prüfen, und erforderlichen Falles durch einwandfreie Waaren zu ersetzen.

§ 30. Aerztliche Verordnungen (**Recepte**) sind unter Beobachtung grösster Sauberkeit und Sorgfalt jeder Zeit ohne Verzug auszuführen; vom Arzte als „eilig“ bezeichnete gehen anderen Verordnungen vor²⁶⁾. Die einzelnen Bestandtheile dürfen niemals abgemessen, sondern müssen stets abgewogen werden.

depuratus, Sulfur depuratum, Tartarus depuratus, — natronatus, — stibiatus, Terebinthina, Tinctura amara, — Arnicae, — aromatica, — Chinae composita, — Cinnamomi, — Colchici, — Digitalis, — Ferri pomata, — Jodi, — Opii benzoica, — — crocata, — — simplex, — Rhei aquosa, — — vinosa, — Strychni, — Valerianae, — — aetherea, Unguentum diachylon, — Hydrargyri cinereum, — Paraffini, — Zinci, Veratrinum, Vinum Colchici, — stibiatum, Zincum crudum, — sulfuricum.

²⁴⁾ Eine Verpflichtung des Apothekers zur Selbstdarstellung seiner Präparate ist auch hier nicht ausgesprochen, ebenso ist der Apotheker hinsichtlich seiner Bezugsquellen unbeschränkt. Die Bestimmung, dass die Darstellung der „Mittel“ nur nach Vorschrift des Arzneibuches stattfinden darf, kann sich selbstredend nur auf die wenigen Präparate beschränken, für welche das Arzneibuch eine Vorschrift zur Selbstdarstellung giebt. Alle übrigen können nach den sonst dafür bestehenden Vorschriften dargestellt bzw. fertig gekauft werden.

²⁵⁾ Ein bestimmtes Schema für das Waarenprüfungsbuch ist nicht vorgeschrieben. Die Hauptsache ist, dass der Prüfungsbefund darin vermerkt wird.

²⁶⁾ Die Verpflichtung des Apothekers, jedes Recept „ohne Verzug auszuführen“, schliesst indess nicht die Verpflichtung ein, jede Arznei, auch ohne vorhergehende Bezahlung abzugeben. „Es ist ganz unbedenklich, dass nach den bestehenden Gesetzen die Apotheker Credit zu geben ebenso wenig genöthigt werden können, wie jeder Handeltreibende und dass sie keine grössere Verpflichtung haben, Unvermögenden unentgeltlich Arzneien

Die zur Verarbeitung von Giften, von stark wirkenden und von stark riechenden Mitteln bestimmten Geräthe dürfen anderweitig nicht benutzt werden.

Recepte dürfen von **Lehrlingen** nur unter Aufsicht des Vorstandes oder eines Gehülfen, unter deren Verantwortlichkeit, angefertigt werden²⁷⁾.

Für die Farbe der Signaturen (**Etiketten**) und die **Wiederholung stark wirkender Arzneimittel** sind die Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 4. December 1891 maassgebend.

§ 31. Auf der **Signatur** muss Zeit des Einnehmens und Gabe in Buchstaben und ausser dem Namen des Kranken auch derjenige des Apothekers und der Tag der Abgabe deutlich und leserlich vermerkt sein²⁸⁾.

§ 32. Auf dem Recept ist der ausgeschriebene **Name des Anfertigers** (Receptarius)²⁹⁾ und die **Taxe** sogleich nach vollendeter Anfertigung leserlich zu vermerken.

verabfolgen zu lassen als jeder Dritte, den Unvermögenden das zur Bezahlung der Arznei nöthige Geld vorzuschüssen.“ (Min.-Verf. v. 18. Mai 1821. — v. Altenstein.) Die fehlende gesetzliche Verpflichtung des Apothekers zum Creditiren von Arzneien im Allgemeinen wird der Ausübung seiner moralischen Verpflichtung zur Abgabe von Arzneien in dringenden Nothfällen natürlich nicht im Wege stehen.

Die Frage, ob das, was im obigen Paragraphen über „Recepte“ sowie das, was im § 470 des Allgemeinen Landrechts von der „Zubereitung“ der Arzneien gesagt ist, auch auf den sog. Handverkauf gilt, lässt die Apotheker-Ordnung offen. Nach den geltenden, medicinal-polizeilichen Begriffen ist die Apotheke eine Anstalt, welche, und zwar ausschliesslich, das Recht und die Pflicht hat, die Arzneibedürfnisse des Publikums zu befriedigen. Die Arzneien, deren das Publikum bedarf, werden indess nur theilweise durch die Vermittelung des Arztes aus der Apotheke bezogen; theilweise besorgt sie sich das Publikum von dort her selbst. Ein Unterschied in der Dignität der Arzneimittel kann aus dieser Thatsache nicht hergeleitet werden, da die im Handverkauf geforderten Mittel, wie *Spir. aether.*, *Tinct. Cinnamm.* etc., häufig weit werthvoller als ein vom Arzte verschriebenes Hustensäftchen sind. Es wird daher als eine aus dem obigen Paragraphen sich von selbst ergebende logische Folgerung die Maxime aufgestellt werden dürfen, dass der Apotheker verpflichtet ist, auch die im Handverkauf geforderten Arzneimittel, selbstredend indess nur, soweit er durch die Series zum Vorräthighalten derselben verpflichtet ist, bzw. soweit er nach den bestehenden Gesetzen sie abgeben darf, zu jeder Zeit, ohne Verzug abzugeben.

²⁷⁾ Ein selbstständiges Receptiren der Lehrlinge ist somit, auch für das letzte Jahr der Lehrzeit, gänzlich ausgeschlossen.

²⁸⁾ Eine Signatur, lautend: „Alle 2 Stunden 1 Esslöffel voll“ ist also unzulässig. Der Name des Kranken kann nur in dem Fall auf die Signatur geschrieben werden, wo er auf dem Recept steht, was häufig nicht der Fall ist.

²⁹⁾ Die Benutzung eines Stempels oder Facsimiles statt der Namensunterschrift kann nicht beanstandet werden, an Betrachtlich, dass selbst die

Auf Recepten, welche aus öffentlichen oder **Krankenkassen** (Krankenversicherungsgesetz in der Fassung vom 10. April 1892, Reichsgesetzblatt S. 417) bezahlt werden, ist die Taxe für die Mittel, Arbeiten, Gefässe u. s. w. nach den Einzelpreisen auszuwerfen³⁰⁾; Recepte, welche nicht in der Apotheke verbleiben, sind fortlaufend in ein **Receptbuch** einzutragen³¹⁾.

§ 33. Wenn der Apotheker in einem Recepte einen **Verstoß**, z. B. das Fehlen des Ausrufungszeichens bei Ueberschreiten der Maximaldosenvorschriften des Arzneibuchs, findet oder einen Irrthum, durch welchen ein Nachtheil für den Kranken zu besorgen ist, zu finden glaubt, so muss er darüber den verordnenden Arzt mündlich oder in einem verschlossenen Briefe verständigen. Besteht der Arzt auf Anfertigung seiner Verordnung, so kann der Apotheker dieselbe zwar auf dessen Verantwortung anfertigen³²⁾, ist aber verpflichtet, dem Physikus sogleich Anzeige zu machen, oder wenn dieser die Verordnung gemacht haben sollte, letztere dem Provinzial-Medicinalcollegium einzusenden.

Ist der verordnende Arzt nicht zu erreichen, so ist bei Ueberschreitung der Maximaldosen die vorgeschriebene Grenze herzustellen und dem Arzte thunlichst bald Kenntniss davon zu geben.

Unleserlich geschriebene Recepte dürfen, ohne Aufklärung durch den Arzt, nicht angefertigt werden.

Chefs vieler hohen Behörden davon zur Erleichterung und Abkürzung Gebrauch machen. Dass die Taxe sogleich nach vollendeter Anfertigung auf dem Recept zu vermerken ist, ist eine unnöthige Erschwerung des Betriebes. In vielen Apotheken behält sich der Chef das Austaxiren der Recepte selbst vor und pflegt es nach Schluss des Geschäfts oder am nächsten Morgen zu thun.

³⁰⁾ Diese Bestimmung wird ergänzt durch Abs. 4 der Allg. Bestimmungen der preussischen Arzneitaxe, lautend: „Bei dem Berechnen solcher Recepte, deren Kosten aus Staats- und Gemeindemitteln, sowie von Krankenkassen im Sinne des Krankenkassen-Gesetzes oder von Vereinigungen gezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken, findet keinerlei Abrundung statt“. Unter den Recepten, „welche aus öffentlichen oder Krankenkassen bezahlt werden, müssen die oben in der Arzneitaxe genannten verstanden werden.

³¹⁾ Unter den Recepten, welche nicht in der Apotheke verbleiben, sind alle baar bezahlten zu verstehen, doch wird es dem Apotheker selbstredend unverwehrt bleiben, seine gesammte Receptur zu buchen.

³²⁾ Ob diese Bestimmung den Apotheker event. vor Strafe schützen könnte, im Fall z. B. der Arzt, was neuerdings vielfach erörtert wird, geisteskrank ist und direct tödtliche Dosen verschreibt, wäre doch fraglich.

Es ist nicht gestattet, für ein verschriebenes Arzneimittel ein anderes zu verwenden.

§ 34. **Arzneien, welche nicht von approbirten Aerzten verschrieben sind**, dürfen nur dann angefertigt werden, wenn dieselben lediglich aus solchen Mitteln bestehen, welche auch im Handverkauf abgegeben werden dürfen (Ministerialerlass vom 4. December 1891³³).

§ 35. Die in den Apotheken befindlichen **Recepte** dürfen anderen Personen, als dem verordnenden Arzte, dem Kranken und dessen Beauftragten oder Vertreter weder gezeigt, noch in Ur- oder Abschrift verabfolgt werden³⁴).

§ 36. **Geheimmittel** dürfen Apotheker im Handverkauf nur abgeben, wenn ihnen die Zusammensetzung derselben bekannt ist, die Bestandtheile zu denjenigen Mitteln gehören, welche für den Handverkauf freigegeben sind, und der Gesamtpreis des Geheimmittels sich nicht höher stellt, als dies nach einer Berechnung auf Grund der Bestimmungen der geltenden Arzntaxe der Fall sein würde³⁵).

37. Die **Ausübung der Heilkunst** ist den Apothekern untersagt. Bei lebensgefährlichen Verletzungen, Vergiftungen oder ähnlichen, besonders eiligen Nothfällen soll dem Apotheker ausnahmsweise gestattet sein, Mangels rechtzeitiger ärztlicher Hülfe die von ihm für zutreffend erachteten Mittel abzugeben. Er hat aber dafür zu sorgen, dass beim Eintreffen eines Arztes diesem sofort genaue Mittheilung davon gemacht werde³⁶).

³³) Schwierig ist es nur leider, namentlich in Grossstädten, sofort festzustellen, ob ein Recept von einem approbirten Arzt oder von einer anderen Person verschrieben worden ist. Die Apoth.-Ordg. müsste eine Ergänzung finden in einer Medicinal-Ordnung, welche den Aerzten vorschreibt, Recepte nur auf gedruckte und gestempelte, ihren Namen und Wohnsitz deutlich angebende Formulare zu schreiben.

³⁴) S. indess § 25, letzten Absatz.

³⁵) Diese Bestimmung entspricht der früheren Min.-Verf. vom 17. Aug. 1880. Ein absolutes Verbot des Vorräthighaltens und der Abgabe von Geheimmitteln besteht somit für die Apotheker nicht.

³⁶) Die Frage, ob das den Apothekern gemachte Verbot der Ausübung ärztlicher Verrichtungen auch nach erfolgter Freigebung der Arztpraxis noch fortbesteht, ist seitens des preussischen Medicinal-Ministeriums bejaht worden. Dasselbe führte aus (Circular-Erlass vom 23. September 1871): „Ein Apotheker, welcher sich mit Behandlung von Krankheiten befasst, verletzt die besonderen Pflichten seines Berufes. Die hiergegen gerichteten Strafbestimmungen haben mit der Medicinal-Pfuscherei keinen

§ 38. Es ist den Apothekern untersagt, mit **Aerzten** oder anderen Personen, welche sich mit der Behandlung von Krankheiten befassen, über die Zuwendung von Arzneiverordnungen **Verträge zu schliessen** oder denselben dafür Vorthelle zu gewähren, oder Arzneien anzufertigen, deren Inhalt durch für Sachverständige **unverständliche Ausdrücke, Zeichen u. s. w.** angegeben ist.

§ 39. **Nebengeschäfte** dürfen Apotheker nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten, und zwar in besonderen, von den Apothekenräumen getrennten und mit eigenem Eingang versehenen Gelassen treiben³⁷⁾.

C. Personal.

§ 40. Jeder Apothekenvorstand kann soviel **Lehrlinge**, als er Gehülfen hält, zur Ausbildung annehmen.

Wer keinen Gehülfen hält, kann einen Lehrling ausbilden, bedarf aber zur jedesmaligen Annahme eines solchen der Erlaubniss des Regierungspräsidenten, welche widerruflich ist. In Zweigapotheken dürfen Lehrlinge nicht ausgebildet oder beschäftigt werden.

Zusammenhang, sondern beruhen auf der durch die gegenseitige Controle bedingten Scheidung zwischen den Thätigkeiten des Arztes und des Apothekers. Dem Verbote des Curirens seitens der Apotheker entspricht das Verbot des Selbstdispensirens seitens der Aerzte. Ob durch eine Verletzung dieser Verbote ausserdem gegen Strafgesetze verstossen wird, wie es hinsichtlich des ersteren bis zum Erlasse der Gewerbe-Ordnung der Fall war, hinsichtlich des letzteren noch gegenwärtig der Fall ist, lässt der Charakter der Verletzung einer besonderen Berufspflicht unberührt. Es folgt aber daraus, dass die hiergegen verordneten besonderen Strafen zu denen gehören, welche der § 144 der Gewerbe-Ordnung ausdrücklich fortbestehen lässt.“ Allerdings wird dieses Verbot auf die blosse Ertheilung von Rathschlägen und Abgabe von Mitteln in leichten Krankheitsfällen namentlich dann sich nicht erstrecken dürfen, wenn kein Arzt am Orte sich befindet; ebenso sind plötzliche Noth- und Unglücksfälle im § 37 ausdrücklich ausgenommen. Dagegen ist die gewerbsmässige Betreibung der Arztpraxis seitens eines Apothekers allerdings eine Verletzung der über „die Ausübung der Befugnisse zur Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien“ ergangenen Verordnungen und ist vorkommendenfalls nach § 367, Al. 5 des Straf-Gesetz-Buches zu bestrafen.

³⁷⁾ Der Schlusssatz obiger Bestimmung berechtigt zu der Annahme, dass es sich hier nur um solche Nebengeschäfte handelt, welche besonderer Gelasse bedürfen, also Gastwirthschaft, Kramladen u. dgl. Zur Annahme eines staatlichen oder städtischen Amtes bedarf der Apotheker keiner besonderen Genehmigung.

§ 41. Wer als Lehrling in eine Apotheke eintreten will, hat vorher ein von dem zuständigen Physikus auf Grund

1. des Zeugnisses über die in Gemässheit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1875 § 4 No. 1 erforderliche wissenschaftliche Vorbildung des Aspiranten.,
2. seines Revaccinationsscheines,
3. seines selbstgeschriebenen Lebenslaufes

ausgestelltes Zulassungszeugniss dem Apothekenvorstand vorzulegen. Aus dem Zeugniss muss auch der Tag des Eintritts in die Apotheke ersichtlich sein.

Ohne dieses Zeugniss darf kein Apothekenvorstand einen Lehrling annehmen.

§ 42. Der Apothekenvorstand ist für die sachgemässe **Ausbildung** des Lehrlings verantwortlich. Er hat daher für die erforderlichen **Lehrmittel** zu sorgen, dem Lehrling täglich hinreichend geschäftsfreie Zeit zum Studium, im Sommer zum Sammeln von Pflanzen, zu gewähren, die Anlegung und Ordnung der Pflanzensammlung zu überwachen, demselben unter seiner oder eines Gehülfen Aufsicht praktische Arbeiten im Laboratorium zu überweisen und den Gang derselben von dem Lehrling in dessen Arbeitsbuch (Elaborationsbuch) eintragen zu lassen³⁸⁾.

§ 43. Einem Apothekenvorstand, welcher **seine Pflichten als Lehrherr nicht erfüllt** oder sich anderweitig in sachlicher oder sittlicher Beziehung unzuverlässig erweist, kann die Befugniss, Lehrlinge auszubilden, durch den Regierungspräsidenten auf Zeit oder dauernd entzogen werden³⁹⁾.

§ 44. Die Ausbildung des Lehrlings untersteht der **Auf-**

³⁸⁾ Auch in der Receptur und dem Handverkauf wird der Lehrling entsprechend auszubilden sein.

³⁹⁾ Nach der Gewerbe-Ordnung § 128, Ziff. 2 ist ider Lehrlng in diesem Falle nur berechtigt, das Lehrverhältniss aufzulösen, das Recht zur Annahme von Lehrlingen kann dem Meister indess nicht entzogen werden. Die preuss. Apoth.-Ordg. vom 11. October 1801 sagt im § 15, Abs. d), dass einem Apotheker „wegen vorsätzlicher Vernachlässigung des Lehrlings oder erwiesener Unfähigkeit, brauchbare Subjecte zu bilden“, die Befugniss zum Halten von Lehrlingen untersagt werden kann. Die obige Bestimmung erweitert die dahin, dass auch einem Apotheker, der sich „anderweitig in sachlicher oder sittlicher Beziehung unzuverlässig erweist“ dieses Recht entzogen werden kann. Das ist ein sehr dehnbarer Ausdruck, der zu grossen Bedenken Anlass geben muss.

sicht des zuständigen Physikus, welcher alljährlich gelegentlich der vorgeschriebenen Apothekenmusterung sich von den Kenntnissen und Fortschritten der Lehrlinge zu überzeugen hat. Zu dem Zwecke hat er auch die Pflanzensammlung, sowie das Arbeitsbuch derselben zu besichtigen und die Handschriften auf ihre Deutlichkeit zu prüfen⁴⁰⁾. Die über den gesammten Vorgang aufzunehmende Verhandlung wird von dem Physikus und dem Lehrherrn unterschrieben, bei günstigem Ergebniss der Physikatsregistratur einverleibt, im entgegengesetzten Falle aber dem Regierungspräsidenten eingereicht.

§ 45. Ueber die Prüfung als Gehülfe und die weitere Ausbildung zum Apotheker enthalten die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 5. März und 13. November 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1875 S. 167 und 761) die näheren Bestimmungen⁴¹⁾. Apothekergehülfen, welche diesen Bestimmungen nicht genügt haben, dürfen in preussischen Apotheken nicht thätig sein.

§ 46. Der Apothekenvorstand ist verpflichtet, jeden **Austritt eines Lehrlings** sowie den **Eintritt und Abgang jedes Gehülfen** unter Beifügung des Gehülfenzeugnisses oder der Approbation, und bei der Entlassung des Entlassungszeugnisses behufs amtlicher Beglaubigung desselben, dem Physikus binnen 8 Tagen nach dem Eintritt, oder beim Abgang anzuzeigen⁴²⁾.

D. Zweig-, Krankenhaus-, homöopathische Apotheken und örtliche Apotheken jeder Art.

§ 47. Für eine **Zweig-,** wie für eine **Krankenhausapotheke** genügt eine vorschriftsmässig, entsprechend den örtlichen Ver-

⁴⁰⁾ Nach der Reichs-Bek. vom 5. März 1875 hat der Apothekenaspirant lediglich nachzuweisen, dass er die auf einem Gymnasium erworbene Berechtigung zum einj. freiw. Dienst besitzt. In dieser Berechtigung ist der Nachweis einer guten Handschrift schon ganz selbstredend mit inbegriffen. Auch bei der Gehülfenprüfung braucht der Lehrling eine Prüfung im Schönschreiben nicht abzulegen. Die obige Forderung geht daher über die reichsgesetzlichen Bestimmungen hinaus, was nicht zulässig erscheint.

⁴¹⁾ S. Seite 29. Ausländischen Gehülfen ist das Seroiren in deutschen Apotheken nicht gestattet.

⁴²⁾ Der Apothekenvorstand, nicht der Gehülfe oder Lehrling, ist somit zur An- und Abmeldung des Personals verpflichtet, natürlich je nach Belieben schriftlich oder mündlich.

hältnissen eingerichtete Officin mit einem Vorrathsraume, in welchem auch kleinere Arbeiten vorgenommen werden können⁴³⁾.

§ 48. Sämmtliche Arzneimittel einer Zweigapotheke müssen aus der Stammapotheke bezogen werden, deren Vorstand für die Beschaffenheit und Güte der Arzneimittel der Zweigapotheke verantwortlich bleibt.

Für Krankenhausapotheken, in welchen kein approbirter Apotheker thätig ist, sowie für die ärztlichen Hausapotheken müssen sämmtliche Arzneimittel aus einer **Apotheke** im Deutschen Reiche entnommen werden⁴⁴⁾.

⁴³⁾ Ein besonderes Laboratorium nebst Stosskammer, sowie eine besondere Materialstube werden also in den Filialapotheken nicht verlangt. In Folge dessen brauchen auch die für das Laboratorium geforderten Reagentien, Lösungen und Geräthe (s. § 21) in den Filialapotheken nicht vorrätig zu sein.

⁴⁴⁾ Diese Bestimmung ist wichtig. Sie gestattet den Krankenhausverwaltungen, in denen kein Apotheker, sondern nur eine Diakonissin angestellt ist, sowie Aerzten im Allgemeinen nicht, ihre Arzneiwaaren aus Drogenhandlungen oder einem ärztlichen Waarenhause zu entnehmen. Die übrigen Krankenhäuser sind bezüglich der Bezugsquelle ihrer Waaren nicht beschränkt.

Bekanntmachung, betr. das Vorräthighalten von Arzneien in Krankenhäusern etc.

I. Krankenhäuser und andere Anstalten, in denen kein approbirter Apotheker thätig ist, sind, wie Jedermann, befugt, ohne besondere Genehmigung gewisse Arzneien für den Hausbedarf vorrätig zu halten (Hausapotheke), müssen dieselben aber

- 1) sämmtlich aus einer Apotheke im Deutschen Reich entnehmen und dürfen
- 2) nur die gangbarsten einfachen Drogen und Präparate, die in einer Apotheke zubereitet oder dispensirt sind, oder die ohne weitere Zubereitung abgegeben werden können (wie Kräuter, Oele, Salben, Salze, Tincturen und dergl.), jedoch nur in verschlossenem Raume oder Schranke (mit Bretterthür) vorschriftsmässig bezeichnet und aufgestellt vorrätig halten (pro statione), bezw. an die einzelnen Kranken in der Anstalt selbst (nicht aber an ausserhalb derselben Wohnende) durch den Hausarzt vertheilen lassen.

Jede Zubereitung bezw. Dispensirung zusammengesetzter Arzneiformen darf nur auf jedesmalige ärztliche Verordnung und nur in einer Apotheke erfolgen.

II. Krankenhäuser und andere Anstalten, welche Arzneien für den Hausbedarf selbst zubereiten und dispensiren lassen wollen (Dispensiranstalt), bedürfen hierzu meiner Genehmigung.

Dieselbe wird nur widerruflich und unter besonderen Bedingungen ertheilt, je nachdem ein approbirter Apotheker oder eine hierzu besonders geprüfte Pflegeschwester in der Anstalt thätig ist.

III. Sowohl die Hausapotheken (I.), als auch die Dispensiranstalten (II.) stehen unter der besonderen Aufsicht meiner Bevollmächtigten, sowie des

§ 49. Für **ärztliche Hausapotheken** ist in einem besonderen tageshellen, nur für diesen Zweck zu verwendenden Raume ein verschliessbarer Schrank mit Fächern und Schiebekästen aufzustellen, welche die vorschriftsmässige Absonderung der sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel ermöglichen; ausserdem müssen sich hier befinden: das erforderliche Arbeitsgeräth an präcisirten Waagen und Gewichten, Mörsern u. s. w., ein Arbeitstisch mit Schiebekästen, sowie ein Handdampfkocher mit Zinn- und Porzellan-Infundirbüchse.

Ebenso müssen das Arzneibuch, die geltende Arzneitaxe, die Bestimmungen über Hausapotheken, das Belagbuch und ein Tagebuch zum Eintragen der Recepte nebst deren Taxpreisen, sowie die Genehmigung zum Halten einer Hausapotheke und die Betriebsvorschriften vorhanden sein.

Die **Genehmigung** zur Einrichtung einer Krankenhausapotheke, sowie zum Halten einer ärztlichen Hausapotheke wird von dem Regierungspräsidenten auf Antrag nach Prüfung der Verhältnisse widerruflich ertheilt; derselbe stellt auch nach Anhörung des Regierungs- und Medicinalraths das Verzeichniss der für eine ärztliche Hausapotheke zulässigen Arzneimittel fest⁴⁵⁾.

zuständigen Königlichen Kreisphysikus, welche dieselben unvermuthet zu besichtigen und über etwa vorgefundene Ungehörigkeiten mir zu berichten haben.

Cassel, den 12. Februar 1894.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

⁴⁵⁾ Feste Grundsätze, nach denen die Genehmigung zur Errichtung von ärztlichen Hausapotheken zu ertheilen sind, fehlen leider. Nach der Apothekerordnung § 14 soll Aerzten „an solchen Orten, wo keine öffentliche Apotheke vorhanden oder in der Nähe befindlich ist“, gestattet werden, „eine mit den nothwendigsten Arzneimitteln versehene kleine Hausapotheke zu halten“, jedoch lediglich zum Gebrauch in ihrer Praxis, nicht zum Wiederverkauf an andere Personen. Auch sind die Aerzte an die Bestimmungen und Preise der Arzneitaxe gebunden. „Die Befugniss zum Halten einer Hausapotheke fällt weg, sobald an dem betreffenden Orte eine selbstständige Apotheke errichtet worden ist.“ (Min.-Verf. vom 2. September 1840.)

Erlass, betr. die Anzahl der Mittel in Hausapotheken. Vom 14. Januar 1861.

Hinsichtlich der Hausapotheken praktischer Aerzte muss bemerkt werden, dass ein Hauptgrund der in denselben vorgefundenen Mängel darin zu liegen scheint, dass die betreffenden Aerzte eine zu grosse Anzahl von Arzneimitteln halten, von denen viele wegen Nichtgebrauchs verderben müssen. Es ist daher darauf zu halten, dass in den Hausapotheken prak-

E. Homöopathische Apotheken in Apotheken und ärztliche homöopathische Hausapotheken.

§ 50. Wenn in Verbindung mit einer Apotheke homöopathische Mittel in einem Schrank vorrätig gehalten werden, so ist diese Einrichtung in einem besonderen, gut belichteten Raume aufzustellen.

Handelt es sich nach dem Ermessen des Regierungspräsidenten um eine vollständige homöopathische Apotheke, so muss dieselbe in einem nur für diesen Zweck zu verwendenden hellen Raume ordnungsmässig eingerichtet sein.

Die Urstoffe und Urtincturen, sowie Verreibungen und Verdünnungen bis einschliesslich der dritten Potenz müssen nach Maassgabe der Bestimmungen des Arzneibuchs über milde und vorsichtig aufzubewahrende Mittel (Tab. C) von einander getrennt aufgestellt, die Gifte (Tab. B) mit Giftwaage und Löffel in einem verschlossen zu haltenden, als solches bezeichneten Giftbehältniss verwahrt werden; auch muss ein mit der Aufschrift „Gift“ oder „Tab. B“ oder „Venena“ bezeichneter Mörser vorhanden sein. Die Farbe der Bezeichnung der Standgefässe unterliegt den Bestimmungen für Apotheken.

Ein Arbeitstisch und Dispensirgeräthe sind stets erforderlich.

Die ärztlichen homöopathischen Hausapotheken müssen ebenfalls in einem lediglich diesem Zwecke dienenden, gut belichteten Raume aufgestellt sein. Eine homöopathische Pharmakopöe und die gesetzlichen Bestimmungen über homöopathische Hausapotheken, sowie ärztliche Approbation und Genehmigung zum Halten einer homöopathischen Hausapotheke müssen vorhanden sein. Der Arzt hat in seinem Krankentage-

tischer Aerzte nur eine gewisse Zahl, nach einem von der Königlichen Regierung zu revidirenden Verzeichnisse der für die dringendsten Fälle der Praxis erforderlichen Medicamente geführt werde. Dahin gehören namentlich (Erlass vom 28. Juli 1859): *Acidum hydrochloratum*, *Aether*, *Alumen*, *Chloroformium*, *Cuprum sulphuricum*, *Gummi arabicum pulveratum*, *Hydrargyrum chloratum mite*, *Liquor Ammoniaci caustici*, *Oleum Olivarum*, *Oleum Ricini*, *Radix Jalapae*, *Radix Ipecacuanhae*, *Secale cornutum pulveratum*, *Spiritus vini rectificatus*, *Stibio-Kalitartaricum*, *Tinctura Cinnamomi*, *Tinctura Opii simplex*, *Tinctura Valerianae*.

buche entsprechende Vermerke über Menge, Inhalt und Taxpreise der abgegebenen Mittel zu machen ⁴⁶⁾).

⁴⁶⁾ Reglement über die Befugniß der approbirten Medicinalpersonen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel.

Vom 20. Juni 1843.

Da in Bezug auf das Heilverfahren nach homöopathischen Grundsätzen eine Modification der Vorschrift, nach welcher Aerzte etc. die von ihnen verordneten Arzneien in der Regel nicht selbst dispensiren dürfen, angemessen befunden worden ist, so werden über die Befugniß der Medicinalpersonen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischer Weise bereiteten Arzneien für den ganzen Umfang der Monarchie nachstehende Vorschriften gegeben:

§ 1. Einer jeden Medicinalperson soll, soweit sie nach Inhalt ihrer Approbation zur Civilpraxis berechtigt ist, künftig, nach Maassgabe der nachfolgenden näheren Bestimmungen, gestattet sein, nach homöopathischen Grundsätzen bereitete Arzneimittel selbst zu dispensiren.

§ 2. Wer von dieser Befugniß (§ 1) Gebrauch machen will, muss hierzu die Erlaubniß des Ministers der Medicinalangelegenheiten einholen.

§ 3. Da die durch das Prüfungsreglement vom 1. December 1825 angeordneten Staatsprüfungen der Aerzte und Wundärzte auf Erforschung der pharmakologischen Kenntnisse und der pharmaceutisch-technischen Ausbildung der Candidaten nicht mit gerichtet sind, bei dem Heilverfahren nach homöopathischen Grundsätzen auch mehrere, in die Landespharmakopöe nicht aufgenommene Arzneistoffe angewendet werden, so kann die Erlaubniß zum Selbstdispensiren der erwähnten Mittel nur denjenigen Medicinalpersonen erteilt werden, welche in einer besonderen Prüfung nachgewiesen haben, dass sie die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, um die verschiedenen Arzneimittel von einander unterscheiden, die verschiedenen Qualitäten derselben genügend bestimmen und Arzneimittel gehörig bereiten zu können.

Diese Prüfung soll vor einer Commission erfolgen, welche der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten aus dazu qualificirten und insbesondere mit der Botanik, Chemie und Pharmakologie, sowie mit den Grundsätzen des homöopathischen Heilverfahrens praktisch vertrauten Männern bestellen wird. Diese Commission hat ihren Sitz in Berlin. Dem genannten Minister bleibt es indess vorbehalten, bei eintretender besonderer Veranlassung die erwähnte Prüfung auch anderswo durch dazu besonders bestellte Commissarien abhalten zu lassen.

§ 4. Die Einrichtungen, welche zur Bereitung und Dispensation der Arzneien von den dazu für befugt erklärten Medicinalpersonen getroffen worden sind, unterliegen in gleicher Art, wie dies bei den Hausapotheken stattfindet, welche ausnahmsweise einzelnen Aerzten gestattet sind, zeitweisen Visitationen durch die Medicinal-Polizeibehörde.

Bei den Visitationen müssen die betreffenden Medicinalpersonen sich darüber ausweisen:

- a) dass sie zur Bereitung und Dispensation der Arzneien ein nach den Grundsätzen des homöopathischen Heilverfahrens zweckmässig eingerichtetes, besonderes Local besitzen;
- b) dass die vorhandenen Arzneistoffe und Drogen von untadelhafter Beschaffenheit sind;
- c) dass die wichtigsten Arzneistoffe, deren namentliche Bezeichnung erfolgen wird, in der ersten Verdünnung angetroffen werden, damit

Schlussbestimmungen.

§ 51. Die Functionen, welche in diesen Vorschriften dem Regierungspräsidenten zugewiesen sind, werden innerhalb des

die erforderliche chemische Prüfung derselben in Bezug auf ihre Reinheit angestellt werden könne; und

- d) dass ein Tagebuch geführt wird, in welches die ausgegebenen Arzneien nach ihrer Beschaffenheit und Dosis, unter genauer Bezeichnung des betreffenden Patienten und des Datums der Verabreichung, eingetragen werden.

§ 5. Es ist allen Medicinalpersonen untersagt, zubereitete homöopathische Arzneien zum Behufe des Selbstdispensirens, sei es in grösseren oder geringeren Quantitäten, direct oder indirect aus ausländischen Apotheken oder Fabriken zu entnehmen.

§ 6. Wer homöopathische Arzneien selbst dispensirt, ist nur befugt, dieselben an diejenigen Kranken zu verabreichen, welche er selbst behandelt.

§ 7. Den Medicinalpersonen, welche die Genehmigung zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneimittel erhalten haben, bleibt es untersagt, unter dem Vorwande homöopathischer Behandlung, nach den Grundsätzen der sogenannten allopathischen Methode bereite Arzneimittel selbst zu dispensiren.

§ 8. Wer ohne die im § 2 vorgeschriebene Genehmigung sogenannte homöopathische Arzneimittel selbst dispensirt, soll von der Befugniss hierzu für immer ausgeschlossen bleiben und ausserdem nach den allgemeinen Vorschriften über den unbefugten Verkauf von Arzneien bestraft werden.

§ 9. Eben diese Strafe (§ 8) und zugleich der Verlust der Befugniss zum Selbstdispensiren soll denjenigen treffen, welcher sich eine Ueberschreitung der Vorschriften der §§ 6 und 7 schuldig macht.

§ 10. Uebertretungen der §§ 4 und 5 sind mit einer Geldbusse bis zu 50 Thaler zu ahnden und können, bei Wiederholung des Vergehens, nach vorangegangener zweimaliger Bestrafung mit Entziehung der Befugniss zum Selbstdispensiren bestraft werden.

§ 11. Die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Bestimmungen dieses Reglements erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften über das Strafverfahren gegen Medicinalpersonen wegen Verletzung ihrer Berufspflichten.

§ 12. Auf die sogenannten isopathischen Arzneimittel findet gegenwärtiges Reglement keine Anwendung. —

Durch eine spätere Cabinetsordre ist der Minister ermächtigt, bewährten Homöopathen unter gewissen Bedingungen die besondere Prüfung zu erlassen. Die Ausnahme soll nur bei solchen approbirten Aerzten stattfinden, welche sich entweder als Schriftsteller über Homöopathie ausgezeichnet, oder diese Heilmethode erweislich seit mindestens 5 Jahren ausgeübt haben. Die Gesuche um Zulassung zum Examen oder Erlass desselben sind durch die Regierung dem Minister einzureichen. Circ.-Verf. des Ministers der Medicinalangelegenheiten vom 23 Sept. 1844 (Ministerial-Blatt S. 290). —

Nach der Circ.-Verfügung des Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten vom 28. Februar 1846 (Ministerial-Blatt S. 38) sind die in § 4, Abs. c gedachten Arzneistoffe folgende:

der Zuständigkeit des Polizeipräsidenten zu Berlin unterstellten Bezirks von dem letzteren ausgeübt.

- | | | |
|-----------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Aconitum Napellus. | 20. Digitalis purpurea. | 36. Opium. |
| 2. Alumina. | 21. Drosera rotundi-
folia. | 37. Petroleum. |
| 3. Antimonium crudum. | | 38. Phosphorus. |
| 4. - tartari-
cum. | 22. Dulcamara (Sola-
num). | 39. Pulsatilla pratensis. |
| 5. Arnica montana. | 23. Euphrasia officinalis. | 40. Rhus Toxicoden-
dron. |
| 6. Arsenicum album. | 24. Graphites. | 41. Sabina (Juniperus). |
| 7. Aurum foliatum. | 25. Hepar sulphuris cal-
careum. | 42. Secale cornutum. |
| 8. Belladonna (Atropa). | 26. Hyoscyamus niger. | 43. Sepiae succus. |
| 9. Bryonia alba. | 27. Ignatia amara. | 44. Silicea. |
| 10. Calcarea carbonica. | 28. Ipecacuanha (Ce-
phaelis). | 45. Spigelia anthelmia. |
| 11. Cantharides. | 29. Kali carbonicum. | 46. Spongia marina tosta. |
| 12. Carbo vegetabilis. | 30. Lycopodium clava-
tum. | 47. Stannum metalli-
cum. |
| 13. Chamomilla (Matri-
caria). | 31. Magnesia carbonica. | 48. Staphis agria (Del-
phinium). |
| 14. China (regia et fusca). | 32. Mercurius solubilis. | 49. Stramonium (Da-
tura). |
| 15. Cina (Cinae semen). | 33. Natrium chloratum. | 50. Sulphur. |
| 16. Cocculus. | 34. Nitri acidum. | 51. Thuja occidentalis. |
| 17. Coffea arabica. | 35. Nux vomica (Strych-
nos). | 52. Veratrum album. |
| 18. Crocus sativus. | | |
| 19. Cuprum (metalli-
cum). | | |

Als Richtschnur für die Preisbestimmung der in öffentlichen Apotheken nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel erschien die

Taxe für homöopathische Arzneimittel. Vom 5. August 1869 (v. Mühler).

1. Urtinctura oder Essenzen zum äusserlichen Gebrauch aus wildwachsenden oder angebauten Pflanzen bereitet, als: *Arnica*, *Calendula*, *Helianthus*, *Symphytum*, *Thuja*, *Urtica* etc.: 30 g 4 Sgr., 60 g 7 Sgr. 6 Pf., 90 g 10 Sgr.

2. Urtincturen zum innerlichen Gebrauch, mit Ausnahme der aus besonders theuren Drogen, z. B. *Ambra*, *Castoreum*, *Moschus* etc. bereiteten: 5 g 1 Sgr. 8 Pf., 15 g 5 Sgr., 30 g 8 Sgr.

3. Verdünnungen, ohne Rücksicht auf die Potenzirung derselben, mit Ausnahme der aus theuren Drogen bereiteten: bis incl. 4 g 2 Sgr. 6 Pf., 6 g 3 Sgr., 10 g 4 Sgr., 15 g 5 Sgr., 30 g 7 Sgr. 6 Pf., 60 g 10 Sgr.

4. Verreibungen, ohne Rücksicht auf die Potenzirung derselben, mit Ausnahme der aus theuren Drogen bereiteten: bis incl. 2 g 1½ Sgr., 4 g 3 Sgr., 6 g 4 Sgr., 8 g 5 Sgr., 15 g 7 Sgr. 6 Pf., 30 g 10 Sgr., 60 g 17 Sgr. 6 Pf.

5. Streukügelchen werden wie Verreibungen berechnet. Anmerkung. Wenn zur Anfertigung der Arzneiformen ad 2—5 Rohstoffe angewendet werden sollten, deren Einkaufspreis pro Gramm 5 Sgr. überschreitet, so werden die betreffenden Taxpositionen, bei den Verdünnungen und Verreibungen jedoch nur bis zur 3. Potenzirung incl., um die Hälfte höher angesetzt.

6. Solutionen, aus Urtincturen oder Verdünnungen und einem Vehikel bereitet: bis 30 g 3 Sgr. 6 Pf., bis zu 120 g 5 Sgr., bis 180 g 6 Sgr.

7. Gemengte, nicht dividirte oder dispensirte Pulver werden auf die Weise taxirt, dass die dazu verwendeten Pulverpotenzen nach den oben genannten Preisen, der Milchzucker und das Mengen nach den weiter unten bestimmten Preisen berechnet werden.

§ 52. Alle diesen Vorschriften entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben⁴⁷⁾.

Berlin, den 16. December 1893.

Der Minister

der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.

Bosse.

8. Dispensirte oder dividirte Pulver: 1 Pulver 1 Sgr., 2 Pulver 1 Sgr. 6 Pf., 3 Pulver 2 Sgr. etc., jedes Stück um 6 Pf. mehr.

9. *Aqua destillata, methodo homoeopathica parata* 30 g 8 Pf., *Saccharum, methodo homoeopathica praeparatum* 30 g 4 Pf., *Spiritus Vini, methodo homoeopathica paratus* 30 g 2 Sgr.

10. Arbeiten: Mengen von nicht dividirten oder dispensirten Pulvern bei Quantitäten bis 30 g 8 Pf., für jede weitere 30 g 4 Pf. Dispensiren von einzelnen Pulvern (sogenannte Scheinpulver) für jedes Pulver incl. Papierkapsel 6 Pf.

11. Gefässe: a) Convolute bis zu 12 Stück incl. 1 Sgr., über 12 Stück bis 24 Stück incl. 1 Sgr. 6 Pf., über 24 Stück 2 Sgr. 6 Pf.; b) starke weisse Gläser bis zu einem Inhalt von 15 g incl. 1 Sgr. 6 Pf., 100 g 1 Sgr. 9 Pf., 200 g 2 Sgr. 3 Pf., 300 g 3 Sgr.; Cylindergläsern pro Stück 2 Sgr. 6 Pf.

Zur Erläuterung derselben wurde nachstehendes Gutachten der technischen Commission für pharmaceutische Angelegenheiten de dato 16. März 1871 (v. Mühler) publicirt:

Die verschiedene Auslegung, welche die Taxe für homöopathische Arzneiverordnungen vom 5 August 1869 erfahren hat, beruht lediglich auf einer nicht genauen Beachtung des Wortlautes der einzelnen Positionen derselben.

Im Allgemeinen ist zu beachten, dass die Taxe in ihren Positionen 1—8 incl. nur Preise für gewisse Quantitäten fertiger homöopathischer Präparate feststellt, hierbei jedoch von Drogenpreisen oder sonstigen Bestimmungen der allopathischen Arzneitaxe vollständig absieht.

Die bei den Positionen 1—5 ausgeworfenen Preise kommen nur dann zur Anwendung, wenn die betreffenden Arzneiformen an und für sich, d. h. einfach und ohne weitere Beimischung verordnet sind.

Die Position 6 aber, welche zu den in Frage stehenden Differenzen vorzugsweise Anlass gegeben hat, lautet:

„Solutionen, aus Urtincturen oder Verdünnungen und einem Vehikel bereitet“, d. h. welche . . . bereitet worden sind.

Es handelt sich hierbei folglich nicht um den Ansatz eines Preises für die Bereitung oder für die einzelnen Bestandtheile solcher Solutionen oder Mixturen, ebenso wenig wie um etwaige Mischung oder andere Arbeitspreise. Es sollen diese Solutionen oder Mixturen der Position 6 vielmehr nur nach dem absoluten Gewicht der ganzen verordneten Quantität berechnet werden. Dasselbe gilt für die Position 8 hinsichtlich der Anzahl der Pulver und für die Scheinpulver im zweiten Alinea der Position 10, bei welchen ohne Rücksicht auf den Inhalt an Milchzucker oder der homöopathischen Ingredienz nur die fertige Pulverzahl zu berechnen ist.

⁴⁷⁾ In zweifelhaften Fällen, d. h. überall da, wo neben den neueren noch ältere Bestimmungen über denselben Gegenstand bestehen, werden also die Vorschriften der obigen Min.-Verf. vom 16. Dec. 1893 als maassgebend anzusehen sein.

5. Vorschriften, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefässe in den Apotheken.

In Ausführung desfallsigen Beschlusses des Bundesrathes vom 2. Juli 1891 erlasse ich die folgenden Vorschriften unter Hinweis auf § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches zur Nachachtung:

§ 1. Die in dem beiliegenden Verzeichniss aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Recept) eines Arztes, Zahnarztes oder Thierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Thierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden¹⁾.

¹⁾ In richtiger Wortstellung soll hier gesagt sein, dass die in dem beiliegenden Verzeichniss aufgeführten Drogen und Präparate, sowie diejenigen Arzneimischungen (Präparate und Zubereitungen sind ein- und dasselbe), welche solche Drogen oder Präparate enthalten, als Heilmittel an das Publikum nur auf ärztliches Recept, also nicht im sogenannten Handverkauf, abgegeben werden dürfen.

Die Verordnung sagt, dass die Abgabe der Mittel des Verzeichnisses nur dann der angeordneten Beschränkung unterliegt, wenn ihre Verwerthung als Heilmittel in Frage kommt. Es ist das Verbot der Abgabe der genannten Mittel im Handverkauf also keineswegs ein absolutes wie in der preuss. Min.-Verf. vom 3. Juni 1878, vielmehr macht sich der Apotheker einer Uebertretung der Verordnung erst dann schuldig, wenn er eins der fraglichen Mittel als Heilmittel abgibt. Fordert Jemand eins oder mehrere der genannten Mittel aber zu anderen Zwecken, so ist der Apotheker unter Beobachtung der etwa in Frage kommenden Vorschriften über den gewerblichen Verkehr mit Giften (§ 7) berechtigt, die geforderten Mittel abzugeben. Dies gilt für alle Mittel des Verzeichnisses. Im § 1 nicht gesagt, wohl aber im Verzeichniss selbst angegeben ist ferner eine weitere Einschränkung obigen Verbotes. Eine Anzahl der im Verzeichniss genannten Mittel darf theils in bestimmten Formen oder Mischungen zum innerlichen Gebrauch, theils allgemein zum äusserlichen Gebrauch ohne Recept abgegeben werden. Es dürfen abgegeben werden:

1. Zum innerlichen Gebrauch:

Coffein und **Coffeinsalze** in Form von Zeltchen mit einem Coffeingehalt bis zu 0,1 g,

Santonin in Form von Zeltchen mit einem Santoniningehalt bis zu 0,05 g,
Resina Jalapae und **Pulv. tub. Jalapae** in Form der officinellen Jalapenpillen;

2. Zum äusserlichen Gebrauch:

Acid. carbolicum,

Aethylenpräparate,
Chloroform

} in Mischungen mit Oel oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Th. des Präparates in 100 Th. der Mischung enthalten;

§ 2. Die Bestimmungen im § 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den auf Grund des § 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt 1883 S. 177) erlassenen kaiserlichen Verordnungen auch ausserhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten oder verkauft werden dürfen (vergl. § 1 der kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890²⁾).

Argentum nitricum	}	zum äusserlichen Gebrauch im Allgemeinen,	
Cantharides			
Cuprum salicylic.			
- sulfocarbolic.			
- sulfuricum	}	in Salben,	
Extr. Conii			
- Digitalis			
- Hyoscyami			
- Opii			
- Sabinae			
Folia Stramonii	zum Rauchen und Räuchern,		
Folia Belladonnae	}	in Pflastern und Salben und als Zusatz zu	
Herba Conii			
- Hyoscyami	erweichenden Kräutern,		
Hydrargyrum	in Form von Quecksilbersalbe (10:100) sowie in Form von		
Quecksilberpflaster,			
Hydr. oxyd. rubr.	}	in Form von Salben im Verhältniss von nicht mehr	
- praecip. alb.			
	als 5:100,		
Kalium jodatum	in Salben,		
Kreosotum	in Lösungen zum äusserlichen Gebrauch, welche nicht mehr		
als 50 Th. Kreosot in 100 Th. enthalten,			
Nicotinum	und seine Salze in Zubereitungen zum äusserlichen Gebrauch		
bei Thieren,			
Ol. Amygdal. aether.	sofern es von Cyanverbindungen befreit ist,		
Opium	in Pflastern und Salben,		
Rhizoma Veratri	zum äusserlichen Gebrauch für Thiere,		
Plumb. acetikum	}	zum äusserlichen Gebrauch	
Tinct. Jodi			
Zinksalze , in Wasser löslich			
	im Allgemeinen.		

Zur Verordnung der in dem Verzeichniss genannten Mittel werden Aerzte, Zahnärzte und Thierärzte für befugt erklärt. Thierärzte dürfen die genannten Mittel indess nur zum Gebrauch in der Thierheilkunde verordnen.

²⁾ Der § 1 untersagt die Abgabe der im Verzeichniss genannten Mittel nicht nur in Substanz, sondern auch als Bestandtheil irgend einer Arzneimischung, eines pharmaceutischen Präparates. Kein Handverkaufspräparat des Apothekers zum innerlichen Gebrauch darf daher einen der im Verzeichnisse genannten Stoffe, mit Ausnahme der oben freigegebenen, sei es auch nur in der kleinsten Menge, enthalten. Nur wenn das Präparat durch die Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln dem freien Verkehr überwiesen sein sollte, würde es, trotzdem es einen solchen Stoff enthält, auch vom Apotheker im Handverkauf abgegeben werden dürfen. (Z. B. Verbandstoffe, welche mit Sublimat-Jodoform getränkt sind.)

§ 3. Eine wiederholte Abgabe von Arzneien, welche Chloralhydrat enthalten, sowie von solchen, zu Einspritzungen unter die Haut bestimmten Arzneien, welche Morphin, Cocaïn oder deren Salze enthalten, darf nur auf jedes Mal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen³⁾.

§ 4. Im Uebrigen ist die wiederholte Abgabe von Arzneien, welche Drogen oder Präparate der im § 1 bezeichneten Art enthalten, ohne jedes Mal erneutes ärztliches oder zahnärztliches Recept (§ 1) nicht gestattet, wenn:

1. die Arzneien zum innerlichen Gebrauch, zu Augewässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen, und zugleich

2. der Gesamtgehalt der Arznei an einer im anliegenden Verzeichniss (§ 1) aufgeführten Droge oder einem dort genannten Präparate die bei dem betreffenden Mittel vermerkte Gewichtsmenge übersteigt⁴⁾.

§ 5. Ist in den Fällen des § 4 aus dem Recepte die bestimmungsmässige Einzelgabe ersichtlich, so ist die wiederholte Abgabe ohne erneutes Recept auch dann zulässig, wenn der Gehalt an den bezeichneten Drogen oder Präparaten für die

³⁾ Alle Recepte, welche auf Chloralhydrat lauten, sowie alle Recepte, welche auf subcutane Injectionen aus Morphin oder Cocaïn bezw. deren Salze lauten, sind von der Repetition unbedingt ausgeschlossen. Es bedarf hierzu einer jedesmal erneuten schriftlichen Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes. Die Verordnung sagt „eines Arztes oder Zahnarztes“, verlangt also nicht, dass es der verordnende Arzt selbst sein muss, welcher den Repetitionsvermerk macht, sondern ein beliebiger Arzt oder Zahnarzt (nicht Thierarzt). Dass auch den Zahnärzten das Recht verliehen wurde, über Morphin, Cocaïn und Chloralhydrat uneingeschränkt zu verfügen, ist, wie wir schon sagten, befremdend.

Arzneien, welche Morphin oder Cocaïn enthalten, aber eine andere Bestimmung haben, als unter die Haut eingespritzt zu werden, fallen unter den § 4.

⁴⁾ Ausser den oben genannten Recepten dürfen also ohne ärztliche Genehmigung nicht repetirt werden: alle Recepte, welche einen der im Verzeichniss genannten Stoffe in einer die dort angegebene Maximaldosis überschreitenden Gesamtmenge enthalten, sofern die Arznei zum innerlichen Gebrauch oder zu Augewässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen soll. Eine Morphinlösung, welche bis zu 0,03 eines Morphinsalzes enthält, würde dagegen repetirt werden dürfen, ebenso alle Arzneien, welche zu Gurgelwässern, Einreibungen, überhaupt zum äusserlichen Gebrauch bestimmt sind. Für diese ist eine Beschränkung in der Repetition nicht vorhanden.

Einzelgabe nicht mehr als die Hälfte der in der Anlage (§ 1) vermerkten Gewichtsmengen beträgt.

Die Vorschrift im Absatz 1 findet nicht Anwendung auf Arzneien, welche Morphin, dessen Salze oder andere Alkaloide des Opiums oder Salze solcher Alkaloide, Cocaïn oder dessen Salze, Aethylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal oder Urethan enthalten⁵⁾.

⁵⁾ Die Bestimmungen des § 5 ergänzen und erweitern die des § 4. Wenn der Arzt der Arznei eine Gebrauchsanweisung beigegeben hat, sind die Repetitionsbedingungen milder. In diesem Falle darf eine Repetition stattfinden, wenn auf die bestimmungsmässige Einzelgabe der Arznei nicht mehr als die Hälfte der im Verzeichniss genannten Maximaldosen entfällt. Ausgenommen sind:

Aethylenpräparate,
Amylenhydrat,
Cocaïn oder dessen Salze,
Morphin - - -
Opiumalkaloide, andere (Codeïn, Narceïn),
Paraldehyd,
Sulfonal,
Urethan.

Für diese Mittel, bezw. Präparate finden lediglich die Bestimmungen des § 4 Anwendung. Arzneien, welche solche enthalten, dürfen also nur dann repetirt werden, wenn der Gesamtgehalt der Arznei die im Verzeichniss angegebene Gabe nicht übersteigt.

Die Arzneien werden esslöffelweise, theelöffelweise, tropfenweise einzunehmen verordnet. Man rechnet in der Praxis

1 Esslöffel voll	15 g
1 Kinderlöffel voll	8 -
1 Thee- oder Kaffeelöffel	4 -
20 Tropfen einer wässrigen Flüssigkeit .	1 -
25 - einer spirituösen - . . .	1 -

Antipyrin und Phenacetin haben je eine Dosis von 1 g. Ein auf solche Pulver in Dosis von $\frac{1}{2}$ g lautendes Receipt würde also unbeanstandet repetirt werden dürfen.

Thierärztliche Recepte, gleichviel ob zum äusseren oder inneren Gebrauch, unterliegen gar keiner Beschränkung in der Repetition. (S. § 6.)

Die §§ 3—6 lauten also zusammengezogen:

1. Es dürfen überhaupt nicht repetirt werden:
alle Recepte, welche auf Chloralhydrat lauten oder auf Morphin oder Cocaïn zu subcutanen Injectionen.

2. Es unterliegen einer Repetitionsbeschränkung:
alle Arzneien zum innerlichen Gebrauch, zu Augentröpfchen, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien, welche ein Mittel des Verzeichnisses enthalten, und zwar

a) wenn das Receipt keine Gebrauchsanweisung oder wenn es Alkaloide des Opiums oder Salze solcher Alkaloide mit Einschluss des Morphins und seiner Salze, Cocaïn oder dessen Salze, Aethylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal oder Urethan enthält: darf das Receipt nur dann repetirt werden, wenn der Gesamt-

§ 6. Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf thierärztliche Recepte zum Gebrauch in der Thierheilkunde ist den Beschränkungen der §§ 3 bis 5 nicht unterworfen.

§ 7. Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Decimalpotenz hinausgehen, unterliegen den Vorschriften der §§ 1 bis 5 nicht⁶⁾.

§ 8. Die Vorschriften über den gewerblichen Verkehr mit Giftwaaren werden durch die Bestimmungen in den §§ 1 bis 7 nicht berührt⁷⁾.

gehalt der Arznei die im Verzeichniss angegebene Dosis des Mittels nicht übersteigt;

- b) wenn das Recept eine Gebrauchsanweisung und keins der ad a) genannten Mittel enthält: darf das Recept repetirt werden, wenn die bestimmungsmässige Einzelgabe der Arznei nicht mehr als die Hälfte der in der Anlage vermerkten Gewichtsmengen der betr. Mittel enthält.

3. Es unterliegen keiner Repetitionsbeschränkung:

alle thierärztlichen Recepte zum Gebrauch in der Thierheilkunde.

6) Dieser Paragraph giebt den Handverkauf aller homöopathischen Verdünnungen und Verreibungen starkwirkender Mittel von der 4. Decimale an, sowie die Repetition von darauf lautenden Recepten frei. In Frage kommen werden hier hauptsächlich:

Aconitum (Tinctur).
 Ammonium jodatum.
 Apomorphinum.
 Argentum nitricum.
 Arsenicum.
 Atropinum.
 Aurum muriat. natr.
 Belladonna (Tinctur).
 Cannab. indica -
 Cantharides -
 Codeinum.
 Coffeinum.
 Colchicum (Tinctur).
 Colocynthis -
 Cuprum sulfuricum.
 Digitalinum.
 Digitalis (Tinctur).
 Gutti.
 Gelsemium (Tinctur).
 Ipecacuanha -
 Lobelia -
 Opium (Tinctur).
 Scilla -
 Mercurius solubilis.
 — subl. corros.
 — bijodatus.
 — cyanatus.

Mercurius jodatus flavus.
 — praec. ruber.
 — — alb.
 Jodum (Tinctur).
 Kali bichromic.
 — hydrojodic.
 Kreosotum.
 Morphinum.
 Natrium salicyl.
 — jodatum.
 Nux vomica (Tinctur).
 Opium.
 Phosphorus.
 Physostigminum.
 Plumbum acetic.
 Physostigminum jodatum.
 Santoninum.
 Secale cornut. (Tinctur).
 Stramonium -
 Strophanthus -
 Strychninum.
 Sulfur. jodatum.
 Tartarus emetic.
 Veratrum (Tinctur).
 Zincum aceticum.
 — sulfuricum.

7) Im § 1 ist bereits ausdrücklich gesagt, dass die nachstehenden

§ 9. Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte zum inneren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weisser Grundfarbe, die zum äusseren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen drei neben einander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln von rother Grundfarbe abgegeben werden.

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichts verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben⁸⁾.

§ 10. Die Standgefässe sind, sofern sie nicht starkwirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weissem Grunde —,

Vorschriften nur dann Anwendung finden, wenn die im Verzeichnisse genannten Mittel als Heilmittel abgegeben werden sollen. Damit ist schon ausgedrückt, dass dieselben auch zu anderen Zwecken abgegeben werden können, und es ergibt sich von selbst, dass für diesen Fall die bestehenden Vorschriften über den gewerblichen Verkehr mit Giften (in Preussen die Anweisung vom 10. Decbr. 1800) Platz greifen.

⁸⁾ Dieser Paragraph führt bestimmte Unterschiede in der Form der Arzneigläser zur Kennzeichnung der äusseren und inneren Arzneimittel ein. Alle zum inneren Gebrauch bestimmten Arzneimittel sollen nur in runden Gläsern mit weissen Signaturen, alle zum äusseren Gebrauch bestimmten in sechseckigen Gläsern mit rothen Signaturen abgegeben werden. Welche Farbe diese Gläser haben sollen, bzw. dürfen (blau, gelb, braun), ist nicht gesagt, wohl aber wird verordnet, dass lichtempfindliche, flüssige Arzneien in gelbbraunen Gläsern (wie sie die Homöopathie benutzt) abgegeben werden sollen. Es fehlt hier eine genaue Angabe, ob sich diese Bestimmung nur auf innerliche oder auch auf äusserliche Arzneien beziehen soll. Unter runden Gläsern sind ovale nicht zu verstehen.

Unter Arzneien zum äusseren Gebrauch werden alle diejenigen zu verstehen sein, welche nicht direct zum Einnehmen bestimmt sind, also alle

Augenwässer,
Gurgelwässer,
Inhalationen,
Einspritzungen unter die Haut und in die Geschlechtstheile,
Klystiere,
Einreibungen,
Zahn- und Mundwässer,
Waschwässer,
Wundwässer,
Linimente,
Balsame.

Alle diese Mittel wird man zu den „äusserlichen“ rechnen und sie in sechseckigen Gläsern dispensiren dürfen. Alle Tropfen und Mixturen dagegen, alle Säfte, Tränke, kurz, alle zum Einführen in den Magen bestimmten Mittel sind innerliche und werden in runden Gläsern dispensirt.

sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Arzneibuches für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weisser Schrift auf schwarzem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit rother Schrift auf weissem Grunde zu bezeichnen.

Diese Bestimmungen finden zunächst nur auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen Anwendung.

Die hier vorgeschriebene Bezeichnung der Standgefässe muss bis zum 31. December 1900 in allen Apotheken durchgeführt sein.

§ 11. Alle diesen Vorschriften entgegenstehenden älteren Bestimmungen, insbesondere die Verfügung vom 3. Juni 1878, betreffend den Handverkauf in den Apotheken, sowie die Ziffer 8 der allgemeinen Verfügung, betreffend Einführung des Arzneibuches für das Deutsche Reich vom 21. November 1890, sind aufgehoben.

§ 12. Die vorstehenden Bestimmungen treten, mit der aus dem Schlusssatz des § 10 sich ergebenden Ausnahme, am 1. Januar 1892 in Kraft.

Berlin, den 4. December 1891.

Der Minister

der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.

Graf von Zedlitz.

Verzeichniss.⁹⁾

	^g		^g
Acetanilidum	0,5	Acidum hydrocyanic. et ejus	
Acetum Digitalis	2,0	salia	0,001
Acidum carbolie.	0,1	Acidum osmicum et ejus salia	0,001
ausgenommen zum äusser-		Aconitinum, Aconitini derivata	
lichen Gebrauch;		et eorum salia	0,001

⁹⁾ Das Verzeichniss bietet zu Bemerkungen wenig Anlass. Dass die Verfasser desselben bei den neueren chemischen Mitteln sich lediglich an die in der Praxis wirklich gebräuchlichen gehalten haben, kann nur gebilligt werden. Wo also blos Acetanilid, Antipyrin, Sulfonal steht, da wird das Verbot sich selbstredend auch nur auf diese, nicht auch auf deren zahllose Derivate, Homologen und Salze verschiedenster Benennung zu beziehen haben. Auch ohne diese Erweiterung wird die stricte Beobachtung der Verordnung schon Weitläufigkeiten genug verursachen, namentlich in frequenten Geschäften, wo es oft an der Zeit zum Kopfzerbrechen und Nachschlagen, ob das oder jenes Mittel ein entfernter Verwandter eines im Verzeichniss genannten ist, fehlt. Abgesehen hiervon entspricht es nicht der strafrechtlichen Praxis, den Inhalt derartiger Vorschriften auf dem Wege der Auslegung zu erweitern.

Aether bromatus	g 0,5	Cuprum salicylic.	g 0,1
Aethyleni praeparata	0,5	ausgenommen z. äusserlichen Gebrauch;	
ausgenommen z. äusserlichen Gebrauch in Mischungen mit Oel oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile d. Aethylenpräparats in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;		Cuprum sulfocarbolicum	0,1
Aethylidenum bichromatum	0,5	ausgenommen z. äusserlichen Gebrauch;	
Agaricinum	0,1	Cuprum sulfuric.	1,0
Ammonium jodat.	3,0	ausgenommen z. äusserlichen Gebrauch;	
Amylen. hydrat.	4,0	Curare et ejus praeparata	0,001
Amylium nitros.	0,005	Daturinum	0,001
Antipyrinum	1,0	Digitalinum, Digitalini derivata et eorum salia	0,001
Apomorphinum et ejus salia	0,02	Emetinum et ejus salia	0,005
Aqua Amygdalar. amararum	2,0	Extract. Aconiti	0,02
Aqua Lauro-cerasi	2,0	- Bellad.	0,05
Argent. nitricum	0,03	- Calabar Seminis	0,02
ausgenommen z. äusserlichen Gebrauch;		- Cannabis Indicae	0,1
Arsenium et ejus praeparata	0,005	- Colocynthis	0,05
Atropium et ejus salia	0,001	- Colocynthis compos.	0,1
Auro-natrium chloratum	0,05	- Conii	0,2
Brucinum et ejus salia	0,01	ausgenommen in Salben;	
Butyl-chloralum hydratum	1,0	Extractum Digital.	0,2
Cannabinum	0,1	ausgenommen in Salben;	
Cannabin. tannic.	0,1	Extract. Hydrast.	0,5
Cantharides	0,05	- - fluidum	1,5
ausgenommen z. äusserlichen Gebrauch;		- Hyoscyami	0,2
Cantharidinum	0,001	ausgenommen in Salben;	
Chloralum formamidatum	4,0	Extract. Ipecac.	0,3
Chloral. hydrat.	3,0	- Lactucae virosae	0,5
Chloroformium	0,5	- Opii	0,15
ausgenommen z. äusserlichen Gebrauch in Mischungen mit Oel oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Chloroform in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;		ausgenommen in Salben;	
Cocaïnum et ejus salia	0,05	Extract. Pulsatill.	0,2
Codeïnum et ejus salia omniaque alia alcaloidea Opii hoc loco non nominata eorumque salia	0,1	- Sabinae	0,2
Coffeinum et ejus salia	0,5	ausgenommen in Salben;	
ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,1 g Coffein enthalten;		Extract. Scillae	0,2
Colchicinum	0,001	- Sec. corn.	0,2
Coniinum et ejus salia	0,001	- - fluidum	1,0
		- Stramonii	0,1
		- Strychni	0,05
		Fol. Belladonnae	0,2
		ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;	
		Fol. Digitalis	0,2
		- Stramonii	0,2
		ausgenommen zum Rauchen und Räuchern;	
		Fruct. Colocynth.	0,5
		- - praeparati	0,5
		- Papaveris immaturi	3,0
		Gutti	0,5
		Herba Conii	0,5

	g		g
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;		Natrium salicylic.	2,0
Herba Hyoscyami	0,5	- jodatum	3,0
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;		Nicotinum et ejus salia	0,001
Homatropinum et ejus salia	0,001	ausgenommen i. Zubereitungen zum äusseren Gebrauch bei Thieren;	
Hydrargyri praeparata postea non nominata	0,1	Oleum Amygdalarum aether.	0,2
ausgenommen als graue Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 10 Gewichtstheilen Quecksilber in 100 Gewichtstheilen Salbe sowie Quecksilberpflaster;		sofern es nicht von Cyanverbindungen befreit ist;	
Hydrargyrum bichloratum	0,02	Oleum Crotonis	0,05
- bijodatum	0,02	- Sabinae	0,1
- chloratum	1,0	Opium	0,15
- cyanatum	0,02	ausgenommen in Pflastern und Salben;	
- jodatum	0,05	Paraldehydum	5,0
- nitricum (oxydulatum)	0,02	Phenacetinum	1,0
- oxydatum	0,02	Phosphorus	0,001
ausgenommen als rothe Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Quecksilberoxyd in 100 Gewichtstheilen Salbe;		Physostigminum et ejus salia	0,001
Hydrargyr. praecipitat. album	0,5	Picrotoxinum	0,001
ausgenommen als weiss. Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Präcipitat in 100 Th. Salbe;		Pilocarpinum et ejus salia	0,02
Hyoscinum (Duboisinum) et ejus salia	0,0005	Plumbum acetic.	0,1
Hyoscyaminum (Duboisinum) et ejus salia	0,0005	ausgenommen z. äusserlichen Gebrauch;	
Jodoformium	0,2	Plumb. jodatum	0,2
Jodum	0,05	Pulvis Ipecacuanhae opiat.	1,5
Kalium dichromicum	0,01	Radix Ipecac.	1,0
- jodatum	3,0	Resina Jalapae	0,3
ausgenommen in Salben;		ausgenommen i. Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuches f. d. Deutsche Reich angefertigt sind;	
Kreosotum	0,2	Resina Scammoniae	0,3
ausgenommen z. äusserlichen Gebrauch in Lösung, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Kreosot in 100 Theilen Lösung enthalten;		Rhizoma Veratri	0,3
Lactucarium	0,3	ausgenommen zum äusseren Gebrauch für Thiere;	
Morphinum et ejus salia	0,03	Santoninum	0,1
		ausgenommen i. Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten;	
		Secale cornutum	1,0
		Semen Colchici	0,3
		- Strychni	0,1
		Strychninum et ejus salia	0,01
		Sulfonalum	4,0
		Sulfur jodatum	0,1
		Summitat. Sabinae	1,0
		Tartarus stibiatus	0,2
		Thallinum et ejus salia	0,5
		Tinct. Aconiti	0,5
		- Belladonnae	1,0
		- Cannab. Ind.	2,0
		- Cantharidum	0,5
		- Colchici	2,0

	g		g
Tinct. Colocynthid.	1,0	ausgenommen i. Jalapenpillen,	
- Digitalis	1,5	welche nach Vorschrift des	
- - aetherea	1,0	Arzneibuches f. d. Deutsche	
- Gelsemii	1,0	Reich angefertigt sind;	
- Ipecacuanhae	1,0	Urethanum	3,0
- Jalapae resin.	3,0	Veratrinum et ejus salia	0,005
- Jodi	0,2	Vinum Colchici	2,0
ausgenommen z. äusserlichen		- Ipecacuanhae	5,0
Gebrauch;		- stibiatum	2,0
Tinct. Lobeliae	1,0	Zincum aceticum	1,2
- Opii crocata	1,5	- chloratum	0,002
- - simplex	1,5	- lacticum omniaque	
- Scillae	2,0	Zinci salia hoc loco	
- - kalina	2,0	non nominata, quae	
- Secal. cornuti	1,5	sunt in aqua solubilia	0,05
- Stramonii	1,0	Zincum sulfocarbolicum	0,05
- Strophanthi	0,5	- sulfuricum	1,0
- Strychni	1,0	ausgenommen b. Verwendung	
- - aetherea	0,5	der vorgenannten und der	
- Veratri	3,0	übrigen in Wasser lös-	
Tubera Aconiti	0,1	lichen Zinksalze z. äusser-	
- Jalapae	1,0	lichen Gebrauch.	

6. Anweisung

zur amtlichen Besichtigung der Apotheken, Zweig- (Filial-) Apotheken, Krankenhaus-Apotheken (Dispensiranstalten) und ärztlichen Hausapotheken.

Allgemeines.

§ 1. Jede Apotheke, Zweig-, Krankenhaus- wie ärztliche Hausapotheke ist innerhalb dreier Jahre mindestens einer amtlichen, vorher geheim zu haltenden Besichtigung in unregelmässigen Zwischenfristen, jede neu errichtete Apotheke vor, jede verlegte nach der Eröffnung des Betriebes möglichst bald, nachdem die Fertigstellung der Einrichtung dem Regierungspräsidenten angezeigt ist, einer amtlichen Besichtigung zu unterziehen.

§ 2. Die Besichtigung wird von Bevollmächtigten des Regierungspräsidenten, nämlich dem zuständigen Regierungs- und Medicinalrathe, welcher ausnahmsweise durch einen Physikus vertreten werden kann, und mindestens einem für diesen Zweck, insbesondere auch auf die Geheimhaltung des Besichtigungstermins verpflichteten Apothekenbesitzer ausgeführt.

§ 3. Die Apothekenbesitzer sind beim Ausscheiden eines der zur Zeit thätigen pharmaceutischen Bevollmächtigten durch den Regierungspräsidenten aufzufordern, drei bis fünf Apotheker des Regierungsbezirks zur Auswahl eines oder mehrerer **pharmaceutischen Bevollmächtigten** binnen einer Ausschlussfrist in Vorschlag zu bringen. Werden sämmtliche Vorschläge beanstandet, so ist die Aufforderung zu wiederholen; werden auch die neuen Vorschläge verworfen, so bestimmt der Regierungspräsident nach Anhörung des Regierungs- und Medicinalraths die Bevollmächtigten.

Der bei dem Provinzial-Medicinalcollegium angestellte **pharmaceutische Assessor** ist ohne Wahl pharmaceutischer Bevollmächtigter für den betreffenden Regierungsbezirk. Als pharmaceutische Bevollmächtigte sind nur Apothekenbesitzer zuzuziehen, deren Apotheke sich dauernd in tadellosem Zustande befindet.

Mit Genehmigung des Ministers der Medicinalangelegenheiten kann **ausnahmsweise** ein **früherer Apothekenbesitzer** als pharmaceutischer Bevollmächtigter berufen werden.

§ 4. Die Bevollmächtigten bilden eine Commission und handeln gemeinschaftlich unter gleicher Verantwortlichkeit für jeden Einzelbefund.

§ 5. Ein Besichtigungsplan für das Jahr wird nicht vorweg aufgestellt.

Der Regierungspräsident erteilt dem Regierungs- und Medicinalrath zur Vornahme der Apothekenbesichtigungen eine schriftliche Ermächtigung für den dreijährigen oder einen längeren Zeitraum. Der Regierungs- und Medicinalrath ist für Erledigung aller Besichtigungen innerhalb dreier Jahren verantwortlich.

Mehrere nahe bei einander gelegene Apotheken dürfen nicht nach einander besichtigt werden.

§ 6. Der **Physikus** darf so wenig, wie ein Apothekenbesitzer am eigenen Wohnorte eine Besichtigung ausführen¹⁾. In Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern können die Besichtigungen dem Physikus ausnahmsweise übertragen werden; auch darf ein dort ansässiger Apothekenbesitzer als pharmaceutischer Bevollmächtigter dauernd mitwirken, jedoch nicht bei der Besichtigung der seiner eigenen Apotheke zunächst belegenden Apotheken.

§ 7. Zu jeder Besichtigung ist der zuständige Physikus vertraulich einzuladen und hat, falls nicht triftige Gründe ihn hindern, jedenfalls zu erscheinen, wenn eine Apotheke an seinem Wohnorte besichtigt wird.

Der Ortspolizeibehörde ist die Anwesenheit der Bevollmächtigten beim Beginn der Besichtigung mitzuthemen, damit dieselbe etwaige Beschwerden vorbringen kann. Die Gegenwart eines Vertreters der Ortspolizeibehörde ist nur in diesem Falle oder, wenn der beamtete Bevollmächtigte darum ersucht, erforderlich.

Die Besichtigung.

§ 8. Die Besichtigung soll in der Regel bei Tageslicht, nicht vor 8 Uhr Vormittags stattfinden und mit einem kurzen Rundgange durch sämtliche Geschäftsräume beginnen, damit die Bevollmächtigten Gelegenheit haben, zunächst einen allgemeinen Ueberblick über die Geschäftsführung in den einzelnen Räumen, insbesondere betreffs der Ordnung und

¹⁾ Diese Bestimmung steht mit der allgemeinen Stellung des Physikus als Vorgesetzter der Apotheken und mit dem § 28 dieser Anweisung, wonach der Physikus alle Apotheken seines Kreises jährlich einmal zu revidiren hat, in einem gewissen Widerspruche. Nach obigem Paragraph dürfte der Physikus die Apotheken seines Wohnortes überhaupt amtlich nicht betreten.

der Sauberkeit zu gewinnen und etwaige Betriebsunregelmässigkeiten festzustellen.

§ 9. In demjenigen Raume, in welchem beim Rundgange Vorschriftenwidrigkeiten bemerkt worden sind, beginnt nach dem Rundgange die eingehende Besichtigung, sonst in der Officin.

Hier, wie in allen Vorrathsräumen, müssen die Arzneimittel, welche einer chemischen oder physikalischen Prüfung nicht unterliegen, genau nach ihren sinnlich wahrnehmbaren Eigenschaften auf ihre Güte und Brauchbarkeit geprüft, die unbrauchbaren ausgeschieden, und, soweit sie nicht durch Umarbeiten wieder brauchbar gemacht werden können, sofort in Gegenwart der Bevollmächtigten vernichtet werden.

Falls der Apothekenvorstand Einspruch gegen die Beanstandung einer Waare erhebt, ist dieselbe unter Dienstsiegel des beamteten Bevollmächtigten und Privatsiegel des Apothekenvorstandes dem Regierungspräsidenten zur Entscheidung zu überreichen.

Mit vorschriftswidrig vorrätzig gehaltenen Arzneizubereitungen (Salz- und Extractlösungen, Abkochungen, abgetheilten Pulvern u. s. w.) ist in gleicher Weise zu verfahren¹⁾.

§ 10. Das Umarbeiten von Arzneimitteln, welche dadurch wieder brauchbar gemacht werden können, wie Säfte, Extracte und dergleichen, ist thunlichst während der Anwesenheit der Bevollmächtigten vorzunehmen.

Wenn sich das sofortige Umarbeiten als nicht ausführbar erweist, so ist Vorsorge zu treffen, dass ein Verkauf oder Verbrauch der als unbrauchbar ausgeschiedenen Waaren ausgeschlossen wird.

Minderwerthige Waaren dürfen, abgesehen von den lediglich zu technischen Zwecken dienenden, nicht geduldet werden.

§ 11. Bei der Ausführung der Besichtigung dienen die Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken etc. als Richtschnur für die Bevollmächtigten. Dabei ist aber den örtlichen Verhältnissen entsprechend Rechnung zu tragen.

§ 12. In jeder Apotheke müssen unnachsichtlich gefordert werden:
tadellose Arzneimittel,
Ordnung und Sauberkeit.

§ 13. Besondere Aufmerksamkeit ist den zur Bergung von überschüssenden Vorräthen und dergl. bestimmten Räumen und Behältnissen (z. B. Schränken) zu widmen. Auch solche Räumlichkeiten müssen mindestens ordentlich gehalten sein.

§ 14. Der bevollmächtigte Medicinalbeamte prüft die Präcision und Richtigkeit der Waagen und Gewichte²⁾, die Taxirung von mindestens zehn herausgegriffenen Recepten, die Personalien des Apothekenvorstandes, der Gehülfen und der Lehrlinge und nimmt die Verhandlung über die Besichtigung nach dem beigefügten Muster (Anlage I) auf, welchem etwaige besondere Bemerkungen der Bevollmächtigten, soweit erforderlich, hinzuzufügen sind.

¹⁾ Wieweit abgetheilte Pulver, Extract- und Salzlösungen vorrätzig gehalten werden dürfen s. §§ 12 und 13 der Verordg. v. 16. Dec. 1893.

²⁾ S. die Prüfungsanweisung auf S. 69.

Der pharmaceutische Bevollmächtigte führt inzwischen die chemische und physikalische Prüfung der dazu geeigneten, im Arzneiverzeichniss mit einem Stern bezeichneten, sowie auch anderer vorrätthiger, namentlich solcher Mittel, welche erfahrungsgemäss oft verfälscht werden oder verderben, nach Vorschrift des Arzneibuchs aus.

Beanstandungen werden in dem Verzeichniss der Arzneimittel vermerkt, in welches sonst keine Bemerkungen einzutragen sind.

§ 15. Der Apothekenvorstand hat folgende **Bücher und Papiere** auf Erfordern vorzulegen:

1. das geltende Arzneibuch für das Deutsche Reich,
2. die geltende Arzneitaxe und die vorhandenen taxirten Recepte des laufenden Jahres,
3. die reichs- und landesgesetzlichen, sowie die reglementarischen Bestimmungen über das Apothekenwesen,
4. die in einem Actenhefte vereinigten behördlichen Verfügungen in Druckexemplaren oder Originalen nach dem Datum geordnet und den Bescheid über die letzte amtliche Besichtigung,
5. die Urkunden über die Betriebs- und Besitzberechtigung,
6. die Approbation und den Vereidigungsnachweis,
7. das Arbeits-Tagebuch (Elaborationsbuch),
8. das Waaren-Prüfungsbuch,
9. das Gift-Verkaufsbuch nebst den Belägen (Giftscheine),
10. die vorhandenen Unterrichtsmittel, einschliesslich einer Pflanzensammlung oder guter Abbildungen von Pflanzen.

§ 16. **Approbirte Gehülfen** haben ihre Approbation, **nicht approbirte** ihr Gehülfen- und sonstigen Zeugnisse¹⁾,

Lehrlinge ihr amtsärztliches Zulassungszeugniss nebst dem Nachweis über die vorgeschriebene wissenschaftliche Vorbildung (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1875 § 4 Z. 1),

eine selbst gesammelte Pflanzensammlung,

ein eigenes neuestes Arzneibuch für das Deutsche Reich,

das Arbeits- (Elaborations-) Buch und ihre eigenen wissenschaftlichen Bücher vorzulegen.

Lehrlinge sind in Gegenwart des beamteten Bevollmächtigten und des Apothekenvorstandes von dem pharmaceutischen Bevollmächtigten in der Botanik, Chemie, Physik, Pharmakologie und Gesetzeskunde der Dauer der Lehrzeit entsprechend zu prüfen und, falls sie eine undeutliche Handschrift haben, auf die Vervollkommenung derselben aufmerksam zu machen. Eine Handschriftprobe wird der Verhandlung nicht mehr beigefügt.

§ 17. Der Apothekenvorstand und dessen Geschäftspersonal sind verpflichtet, den Bevollmächtigten bereitwillig entgegenzukommen und berechtigten Forderungen derselben zu entsprechen.

§ 18. Die Verhandlung (§ 14) ist nach deutlicher Vorlesung oder auch nach Durchlesung seitens aller Betheiligten von den Bevollmächtigten

¹⁾ Ein Exemplar des Arzneibuches brauchen die Gehülfen nicht mehr vorzuzeigen.

und dem Apothekenvorstand, sowie von dem Physikus und dem etwa anwesenden Vertreter der Ortspolizeibehörde zu vollziehen, letzterer hat die Verhandlung nach erfolgter Vorlesung oder Durchlesung dann mitzuzeichnen, wenn er Beschwerden vorgebracht hat, oder wenn es sich um eine Beschlagnahme handelt.

Einwendungen des Apothekenvorstandes gegen Inhalt oder Wortlaut der Verhandlung sind nebst der Begründung vor der Vollziehung von den Bevollmächtigten aufzunehmen.

§ 19. Ein Verzeichniss der beanstandeten Arzneimittel ist dem Apothekenvorstand mit der Weisung zu hinterlassen, die unbrauchbaren Waaren unverzüglich aus dem Geschäft zu entfernen.

Sollten nur geringe Mängel gefunden sein, welche bereits während der Besichtigung abgestellt worden sind, so ist die Erledigung in der Verhandlung zu bemerken.

§ 20. Der Regierungspräsident erlässt auf Grund der Verhandlung mit thunlichster Beschleunigung einen Bescheid und ertheilt dem oder den pharmaceutischen Bevollmächtigten Abschrift desselben. Soweit es sich um die Abstellung vorgefundener Mängel handelt, ist dieselbe innerhalb einer bestimmten Frist den Betheiligten aufzugeben.

§ 21. Die Erledigung der Bescheide ist von dem zuständigen Physikus, und zwar für Apotheken seines Wohnortes stets nach abgelaufener Frist, für die übrigen Apotheken seines Kreises gelegentlich anderweitiger dienstlicher Thätigkeit an dem betreffenden Orte oder bei der Jahresmusterung (§ 28) zu überwachen.

Die Vorstände der betheiligten Apotheken haben nach Ablauf der gestellten Frist über die Erledigung jeder einzelnen Beanstandung an den Regierungspräsidenten durch Vermittelung des Physikus zu berichten.

§ 22. Im Allgemeinen ist jede Besichtigung an einem Tage mit acht Arbeitsstunden auszuführen; jedoch sind für die Besichtigung grosser Apotheken und, falls viele oder grobe Unregelmässigkeiten vorgefunden werden, zwei Tage zulässig.

§ 23. Letzteren Falles können vom Regierungspräsidenten **Nachbesichtigungen** auf Kosten des Apothekenvorstandes so lange angeordnet werden, bis der ordnungsmässige Zustand hergestellt ist.

Jede derartige Nachbesichtigung ist von zwei, und zwar einem beamteten und einem pharmaceutischen, Bevollmächtigten vorzunehmen, denen die früheren Verhandlungen zu übergeben sind. Ueber das Ergebniss muss eine vollständige Verhandlung aufgenommen werden, aus welcher hervorgeht, dass auch die Nachbesichtigung neben der Abstellung der bei der ersten Besichtigung erhobenen Beanstandungen den Gesamtbetrieb im Auge gehabt hat.

Nachbesichtigungen müssen spätestens drei Monate nach ergangener Verfügung abgehalten werden.

§ 24. Die **Kosten** für die Besichtigungen fallen der Staatskasse zur Last; die für Nachbesichtigungen im Falle des § 23 erwachsenden Kosten trägt der Apothekenvorstand.

Wenn der mangelhafte Zustand einer Apotheke nicht auf Nachlässigkeit des Vorstandes, sondern nur auf ungünstige Verhältnisse, z. B.

längere Krankheit, Mittellosigkeit, zurückzuführen ist, so sind die Kosten für die Nachbesichtigung auf die Staatskasse zu übernehmen.

§ 25. Für die Besichtigung der Krankenhaus- und ärztlichen Hausapotheken sind die §§ 47 bis 50 der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken etc. maassgebend.

Die Bevollmächtigten müssen die Genehmigungsurkunde, die Approbation oder den Befähigungsnachweis des Betriebsleiters, das Kranken-Tagebuch und das Belagbuch über die Herkunft der Arzneimittel, sowie die neuesten Ausgaben des Deutschen Arzneibuchs und der Arzneitaxe, letztere nur in ärztlichen Hausapotheken, einsehen und prüfen, ob die Bestimmungen über Abgabe und Preise der Arzneimittel innegehalten worden sind.

Für **Zweigapotheken** gelten die Bestimmungen über die Apotheken in entsprechender Anwendung.

§ 26. **Homöopathische Abtheilungen** in Apotheken, sowie ärztliche homöopathische Hausapotheken werden auf Grund der bisher bestehenden Vorschriften und gemäss § 50 der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken etc. besichtigt.

§ 27. Soweit möglich, haben die Bevollmächtigten auch **Drogenhandlungen**, welche mit Apotheken an demselben Orte sich befinden, nach den darüber bestehenden Vorschriften zu besichtigen¹⁾.

§ 28. Der **Physikus** hat alle Apotheken seines Kreises einmal jährlich, soweit thunlich gelegentlich anderweitiger Dienstreisen, ausserordentlich und unangemeldet zu besuchen und im Allgemeinen, namentlich hinsichtlich der Ordnung und der Sauberkeit in den Räumen, wie an und in den Arzneibehältnissen und Arbeitsgeräthen zu mustern, ungünstige Befunde aber, sowie zu seiner Kenntniss gelangende Unregelmässigkeiten im Geschäftsbetriebe dem Regierungspräsidenten anzuzeigen.

Bei dieser Musterung sind etwa vorhandene Lehrlinge nach Vorschrift zu prüfen.

§ 29. Bis zum 31. Januar des folgenden Jahres erstattet der zuständige Regierungs- und Medicinalrath einen eingehenden Bericht über die Ergebnisse der im Vorjahre bewirkten Besichtigungen an den Regierungspräsidenten, welcher denselben in beglaubigter Abschrift mit einem Verzeichniss der besichtigten Apotheken etc. und Drogenhandlungen nach beigehendem Muster (Anlage II) kurzer Hand, eventuell mittelst Beischrift dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten spätestens bis zum 1. März einreicht; die Verhandlungen werden dem Berichte nur auf Erfordern beigefügt.

Nach Ablauf des dreijährigen Umlaufs hat der Regierungs- und Medicinalrath in dem Jahresberichte die Versicherung abzugeben, dass sämmtliche Apotheken etc. des Regierungsbezirks besichtigt worden sind und das etwaige Unterbleiben einzelner Besichtigungen näher zu begründen.

¹⁾ Siehe S. 58.

Schlussbestimmung.

§ 30. Zuwiderhandlungen der Apotheker gegen vorstehende Anweisung werden nach den bestehenden Bestimmungen bestraft¹⁾. Im Uebrigen hat der Regierungspräsident seine Anordnungen erforderlichenfalls gemäss § 132 ff. des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 228) im Zwangswege zur Durchführung zu bringen.

§ 31. Die Functionen, welche in dieser Anweisung dem Regierungspräsidenten zugewiesen sind, werden innerhalb des der Zuständigkeit des Polizeipräsidenten zu Berlin unterstellten Bezirks von dem letzteren ausgeübt.

Berlin, den 16. December 1893.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Bosse.

Anlage I
zu § 14 der Anweisung.

Kreis :

Besichtigung

der 'schen Apotheke zum
Strasse No.
Verfügung vom 189
Verhandelt
..... am ten 189 von Uhr Mittags ab.

Als Bevollmächtigte sind anwesend²⁾:

Regierungs- und Medicinalrath Dr.
Apothekenbesitzer
ausserdem:
Physikus: Dr.

I. Allgemeines.**1. Betriebsberechtigung etc.**

Die Apotheke ist auf Grund de d. d. ten
18 ertheilten und vorgelegten Privilegium — Concession — angelegt
und laut Kaufvertrag vom ten 18
gegenwärtig im Besitze

Die Genehmigung zum Fortbetriebe ist unter dem ten
18 ertheilt worden.
Herr ist unter dem
..... ten 18 als Apotheker approbirt und
am ten 18 vereidet worden, bekleidet
das Amt eines

¹⁾ § 367, 5 des Str.-Ges.-Buches.

²⁾ Nicht zutreffende Worte und Sätze sind zu streichen.

2. Geschäftsbücher, Lehr- und Unterrichtsmittel.**Recepttaxe etc.**

Das Medicinaldict, die revidirte Apothekerordnung, das geltende Arzneibuch für das Deutsche Reich und die geltende Arzneitaxe, die von den vorgeordneten Behörden erlassenen neuesten, ordnungsmässig gehefteten Verfügungen nebst den Besichtigungsbescheiden, das mit numerirten Giftscheinen belegte, vorschriftsmässig eingerichtete und geführte Giftbuch, das Buch über Tuberculinverkauf, das Arbeits-Tagebuch und Waaren-Prüfungsbuch, sowie eine Pflanzensammlung und mehrere zur Fortbildung von Gehülfen und Lehrlingen geeignete fachwissenschaftliche Werke werden vorgelegt. Zu erinnern ist:

Die letzte amten 189..... ausgeführte Besichtigung hatte ein

Ergebniss¹⁾

Die Mängel sind

Die vorhandenen Recepte finden sich

..... richtig.....
taxirt und waren stets mit dem ausgeschriebenen Namen des Receptarius bezeichnet. Luxusgefäße sind vorschriftswidrig.....
abgegeben. Vorschriftswidrige Abgabe oder Wiederholungen stark wirken-
der Arzneien (Ministerialerlass vom 4. December 1891. Ministerialblatt für
die innere Verwaltung S. 217) fanden sich..... vor.

Als Nebengeschäft wird mit Genehmigung des Regierungspräsidenten
— Polizeipräsidenten — vomten 189.....

..... betrieben.

3. Das Personal der Apotheke

besteht aus..... Gehülfen und..... Lehrlingen.

a) Gehülfen.

1. Der Apotheker legt seine
Approbation d. d. denten 18.....
vor, ist am 18..... vereidigt.

¹⁾ Das Ergebniss ist nur im Allgemeinen anzugeben, ebenso die Be-
seitigung der Mängel, falls nicht einige derselben unerledigt geblieben sind.

2. Der Apotheker..... legt seine
 Approbation d. d..... denten..... 18.....
 vor, ist am..... 18..... vereidigt.

1. Der Gehülfe..... Jahre
 alt, hat die Gehülfenprüfung zu
 unter demten..... 18..... bestanden und befindet sich
 seit demten..... 18..... in der jetzigen Stellung.

2. Der Gehülfe Jahre
 alt, hat die Gehülfenprüfung vor der Prüfungsbehörde zu
 unter demten..... 18..... bestanden und befindet sich
 seit demten..... 18..... in der jetzigen Stellung.

3. Der Gehülfe.....
Jahre alt, hat die Gehülfenprüfung vor der Prüfungsbehörde zu
 unter demten.....
 18..... bestanden und befindet sich seit demten..... 18.....
 in der jetzigen Stellung.

b) Lehrlinge.

Die Genehmigung zur Ausbildung eines Lehrlings ohne Annahme
 eines Gehülfen ist unter demten..... 18..... erteilt.

1. Der Lehrling.....
Jahre alt, führte den Nachweis der vorgeschriebenen wissenschaftlichen
 Befähigung durch Vorlegung des Abgangszeugnisses nach..... jähr-
 rigem Besuche der Secunda de

..... nach Maassgabe der Bestimmung des § 4 Ziffer 1 der Bekanntmachung
 vom 5. März 1875, betreffend die Prüfung der Apotheker, zur Entlassung
 für den einjährigen Dienst berechtigten
 zu....., auf Grund dessen er vom Physikus

.....Dr..... unter dem
ten..... 18..... als Apothekerlehrling zugelassen und seit dem
ten..... 18..... in hiesiger Apotheke dauernd thätig gewesen ist.

Derselbe besitzt das Arzneibuch für das Deutsche Reich in neuester
 Ausgabe; sein Arbeits-Tagebuch und Anfänge eines von ihm gesammelten
 Herbarium entsprechen nach Inhalt und Umfang der Dauer der Lehrzeit.
 Zu erinnern ist

.....
 Er zeigt in der pharmaceutischen Chemie und Physik....., in
 der Botanik und Waarenkunde
 Kenntnisse.

Seine Handschrift istleserlich; durch den Physikus hat in-
 zwischen amten..... 18..... eine Prüfung stattgefunden.

2. Der Lehrling.....
Jahre alt, führte den Nachweis der vorgeschriebenen wissenschaftlichen
 Befähigung durch Vorlegung des Abgangszeugnisses nach.....jährigem Be-

suche der Secunda de.....nach Maassgabe der Bestimmungen des § 4 Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 5. März 1875, betreffend die Prüfung der Apotheker, zur Entlassung für den einjährigen Dienst berechtigten.....zu....., auf Grund dessen er von dem Physikus Dr..... unter dem.....als Apothekerlehrling zugelassen und seit demten.....18.....in hiesiger Apotheke thätig gewesen ist. Derselbe besitzt das Arzneibuch für das Deutsche Reich in neuester Ausgabe; sein Arbeitsbuch und Anfänge eines von ihm gesammelten Herbarium entsprechen nach Inhalt und Umfang der Dauer der Lehrzeit.

Zu erinnern ist.....

Er zeigt in der pharmaceutischen Chemie und in der Physik....., in der Botanik und Waarenkunde.....Kenntnisse

Seine Handschrift ist.....leserlich; durch den Physikus fand inzwischen eine Prüfung am.....18.....statt.

II. Die Apotheken-Räumlichkeiten.

1. Die Officin

ist baulich seit der letzten Besichtigung nicht verändert, zu ebener Erde belegen, unmittelbar von der Strasse — vom Hausflur zugänglich — mit Expeditionsfenster versehen,m lang,m breitm hoch¹⁾, mitWänden versehen, wird durch.....Fenster und eine Glasscheibenthür erleuchtet, ist heizbartrocken, unterkellert, mit Nachtglocke und Uhr ausgestattet.

Der Receptirtisch steht am Fenster, ist

beleuchtet, vom Handverkaufstisch durch.....

getrennt. Seine mit Wachstuch überzogene, polirte

lange Platte — aus Marmor —

ist gegen den für das Publikum bestimmten Warteraum durch eine.....

¹⁾ Maasse sind nur bei Neu-Einrichtungen und nach baulichen Änderungen anzugeben.

Einfassung bewährt, längs welcher Gestelle zur Aufnahme der bei der Receptur gangbarsten Mittel angebracht sind. Auf derselben stehen.....

Receptir-Tarirwaagen nebst vorschriftsmässigen Decimalgewichten bis auf 0,01 herab.

Daneben hängen

feine Handwaagen mit Schaaalen von Horn, Hartgummi, Silber, Porzellan

Ausserdem sind noch Handverkaufs-, Tarir- und Handwaagen, sowie..... bezeichnete Waagen für die sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel, Tab. B des Arzneibuchs, für Moschus, Jodoformium vorhanden. Die feinste Waage giebt deutlichen Ausschlag bei..... Belastung. Sämmtliche Waagen sind präcisirt und feinziehend, die in..... Satz vorhandenen präcisirten Gewichte werden bei der Prüfung mit Normalgewichten richtig befunden bis auf.....

Ein Spülapparat mit fliessendem Wasser ist in der Nähe des Receptirtisches vorhanden.

Vorschriftswidrige Salz- oder Extractlösungen, Aufgüsse, Abkochungen etc., abgetheilte Pulver, insbesondere von Morphinum oder Calomel fanden sich..... vor und wurden vernichtet — beschlagnahmt.

Die Waarengestelle

nebst etwa vorhandenen Schränken sind von..... Beschaffenheit mit Fournirung und Schnitzerei versehen.....

.....Oelfarbe gestrichen und in zwei Abtheilungen getheilt, deren untere mehrere Reihen Schiebekasten enthält, während die obere offene Gestelle für die Standgefässe bildet. Hier und dort sind Schränke für Separanda Tab. C, Olea aetherea und andere Mittel eingeschaltet.

Die Schiebekasten haben Staubdeckel — sind von einander durch feste Zwischenwände und Böden getrennt —, zum Theil mit Blecheinsätzen versehen —, dienen zur Aufnahme von Vegetabilien, rohen Drogen und Pflastern und führen nur die auf ihren Schildern bezeichneten Waaren.

Die Standgefässe bestehen

1. für flüssige Mittel aus weissen Gläsern mit eingeriebenen Glasstöpseln,
2. für Chemikalien ebenso, aus Milchglas,
3. für Pflanzenpulver wie zu 2 — aus Holz,
4. für Säfte wie zu 2 — aus offenen weissen Gläsern mit Glasglockenverschluss — welche in Porzellanbüchsen stehen,
5. für Salben } aus Porzellanbüchsen mit gefalzten — übergreifenden
6. für Extracte } — Deckeln.

Aufbewahrung und Sonderung der Arzneimittel.

Die lichtscheuen Mittel befinden sich theils in dunklen farbigen Gläsern, theils in Porzellangefässen, theils in Schränken vor Licht geschützt bis auf

Die starkriechenden Arzneimittel Jodoformium und Moschus werden mit bezeichnetem Dispensirgeräth in besonderen Blechkasten — in einem Schränkchen — aufbewahrt.

Die vorsichtig aufzubewahrenden Arzneimittel (Tab. C des Arzneibuchs) stehen von den übrigen Mitteln getrennt in offenen Gestellen — in geschlossenen Abtheilungen — Schränken — bis auf

Morphinum und seine Präparate sind in weissen dreikantigen Gläsern mit Verschluss und vorschriftsmässiger Bezeichnung in einem bezeichneten Schränkchen, welches eine verschlossene Abtheilung für die unvermischten Präparate hat und entfernt von den Mitteln der Tabelle C angebracht ist, aufbewahrt; zu erinnern ist

Die sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. B des Arzneibuchs), Gifte, befinden sich in geringen, zur Receptur erforderlichen Mengen in einem verschlossenen Schranke — Behältniss — und zwar Alkaloide, Arsenicalia und Mercurialia (Cyanata) in besonderen verschlossenen Abtheilungen, deren Thüren wie diejenige des ganzen Behältnisses an der äusseren Fläche ihrem Inhalt entsprechend bezeichnet sind. Die Gifte werden in Glas-, Porzellan-, Milchglasgefässen mit Verschluss aus dem gleichen Material aufbewahrt und finden sich die vorgeschriebenen besonderen Dispensirgeräthe, Mörser, Löffel, einschliesslich der erwähnten Waagen und Gewichte hier vor.

Zu erinnern ist

Die Bezeichnungen sind an den Schiebekasten auf Eisen-Emaile — Porzellanschilden — wie an den Glas- und Porzellangefässen in eingebrannter Schrift und zwar bei den gewöhnlichen Mitteln in schwarzer Farbe, bei den vorsichtig aufzubewahrenden Mitteln (Tab. C) in rother Farbe auf weissen Schilden,

bei den Säuren in radirter Schrift, bei den sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mitteln (Tab. B) in weisser Schrift auf schwarzen Schilden deutlich und richtig hergestellt bis auf

Die Standgefässe für trockene narcotische Extracte haben den Vermerk „sumatur duplex“ auf dem Schilde.

Die Vorschriften des Ministerial-Erlasses vom 4. December 1891, betreffend den Verkehr mit stark wirkenden Arzneimitteln, sind erfüllt bis auf

Die Nomenklatur entspricht dem Arzneibuche für das Deutsche Reich; die Arzneibehältnisse sind gruppenweise zweckmässig und übersichtlich alphabetisch geordnet.

An Dispensirgeräthen sind ausser den erwähnten Waagen vorhanden: Mensuren von englischem Zinn und Porzellan, Pulverschiffchen von Horn, Hartgummi, Spatel, Löffel von Horn, Silber; Schachteln, Convolute, Signaturen in genügender Auswahl und

Anzahl, eiserne Pillmaschinen, 1 bezeichnete hölzerne für die Gifte (Tab. B) Porzellanmörser Emulsionsmörser mit hölzernem Pistill.

eiserne Pillenmörser und Schalen, darunter bezeichnete ausser den im Giftschrank aufbewahrten für ¹⁾: Camphora, Moschus, Jodum, Opium, Stibium sulfuratum aurantiacum, Jodoformium, Acidum carbolicum.

bezeichnete Löffel für.

ferner noch mehrere Salbenmörser von Porzellan eine Mutterkornmühle

. . . Handdampfkocher mit je einer Infundirbüchse von Zinn und Porzellan und Colirvorrichtungen.

Neben der Officin befindet sich ein Geschäftszimmer, in welchem

Ordnung und Reinlichkeit.

2. Die Materialkammer,

mit welcher der Kräuterboden vereinigt ist, liegt

wird durch Fenster erleuchtet, ist trocken, mit einem Tische und einer Waage nebst Gewichten zum Einfassen versehen, verschliessbar, in baulichem Zustande.

¹⁾ Die hier aufgeführten Mörser entsprechen nur den häufigeren Befunden, sind nicht verbindlich.

Die Waarengestelle sind lackirt.
 Die Vorräthe befinden sich theils in
 Kasten, Tonnen, Blechbüchsen, welche
 Schluss haben und nur einerlei Waare führen, theils in Standgefässen.
 Die Chemikalien sind in halbweissen Gläsern mit Glasstöpseln,
 in Steingut-, Thongefässen....., die Pflanzenpulver ebenso

die Extracte in Porzellanbüchsen mit Porzellandeckel aufbewahrt.

Die vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. C) sind vorschrifts-
 mässig geordnet in einem besonderen Gestell — in einem besonderen Raum
 neben der Materialkammer — untergebracht.

Die lichtscheuen Mittel sind gegen Lichteinfluss geschützt bis auf

Die Beschilderungen sind — wie in der Officin vorschriftsmässig hergestellt

Ordnung und Reinlichkeit

3. Die Giftkammer.

liegt wird durch einen
 nach allen Seiten fest abgeschlossenen hölzernen — Latten — Verschlag
 gebildet, ist bezeichnet, beleuchtet und fand sich
 verschlossen, unverschlossen, weil.....

Der Giftschränk befindet sich in der Giftkammer — in dem Verschlag —
 trägt an der äusseren
 Fläche der verschlossenen äusseren Thür die Bezeichnung

..... und hat drei — vier — gleichfalls verschlossene und an
 ihrer Thür dem Inhalt entsprechend bezeichnete Abtheilungen für Alkaloide,
 Arsenicalia, Cyanata, Mercurialia; die vorgeschriebenen Dispensirgeräthe
 finden sich vor bis auf

Tuberculinum Kochii wird gehalten und ist vorschriftsmässig aufbewahrt nebst dem Abgabebuch

Ein Tisch — Dispensirplatte — zum Einfassen ist vorhanden. Die Gifte sind in Glas-, Porzellan-, Milchglas-Gefässen mit Verschluss aus gleichem Material.....

..... aufbewahrt, die Beschilderungen in vorschriftsmässigen Lackfarben hergestellt, eingebrannt.

4. Der Kräuterboden

(falls überhaupt vorhanden) liegt

ist verschliessbar, wird durch

..... Fenster..... erleuchtet, hat.....

..... Decke, ist

..... trocken mit Arbeitstisch versehen. Die Vorräthe befinden sich in Kästen, Tonnen, Blechbüchsen

..... mit Verschluss

Die vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. C)

Die Beschilderungen sind

Die lichtscheuen Mittel sind geschützt bis auf:.....

Ordnung und Reinlichkeit

5. Der Arzneikeller

liegt ist gepflastert

vom Laboratorium und den Wirthschaftskellern vollständig getrennt, hat den Zugang

ist verschliessbar, wird durch

Fenster erleuchtet, ist kühl und

..... trocken mit einem Arbeitstische und vorschriftsmässiger Waage nebst Gewichten versehen.

Auf mit Oelfarbe
gestrichenen Holzgestellen stehen die Standgefässe
..... und erfolgt die Aufbewahrung der flüssigen Mittel in
halbweissen Gläsern mit eingeriebenen Glasstöpseln;
der Säfte ebenso, in kleinen Gläsern, in offenen Gläsern mit Glocken-
verschluss;
der rohen Säuren } wie in der Officin.
der Salben }

Die lichtscheuen Mittel, einschliesslich der ätherischen Oele, sind in
dunklen Gläsern, in Schränken.....

.....
gegen Lichteinfluss geschützt.

Die vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. C des Arzneibuchs)
und die Mineralsäuren sind von den übrigen Mitteln getrennt aufgestellt.

Der Phosphor befindet sich in einem starken Glase mit Glasstöpsel-
Verschluss unter Wasser in einer Blechbüchse von allen übrigen Mitteln
gesondert in einem Mauerschränkchen mit verschlossener, eiserner Thür.

.....
In der Blechbüchse ist Sand enthalten.

Die Beschilderungen sind wie in der Officin ausgeführt.....
..... an den Kästen auf lackirten Blechschilden, auf den
Standgefässen in unmittelbar eingebrannter weisser, schwarzer, rother Schrift
auf Schilden hergestellt
..... deutlich und vorschriftsmässig auf

.....
Ordnung und Reinlichkeit:

.....
Sämmtliche Waaren und Gewichte in den Nebenräumen wurden vorschrifts-
mässig befunden bis auf

6. Das Laboratorium.

..... liegt..... ist verschliessbar, wird
durch Fenster erhellt, hat eine
gewölbte Decke Fussboden, erscheint feuerfest,
ist ausgerüstet mit einem Beindorff'schen Apparat, einem Dampfentwickler,
Dampfdestillirblase von Kupfer, deren Helm, Einsatzcylinder und Kühl-
rohre von Zinn und Kühlfass von

.....
Dampfkochapparat mit Abdampfkessel und

.....
Infundirbüchsen, darunter
von Porzellan, Capellenofen, Windofen, Kochherd mit eisernen Schluss-
ringen, Digestorium mit vorschriftsmässigem Trockenschrank.

Arbeitstisch mit Fächern ist
vorhanden.

An Geräthschaften finden sich vor ein Percolator von
Kessel von Kupfer, Zinn, Eisen, Porzellan,
Pfannen von Kupfer, Zinn, Porzellan, Schalen von Porzellan, Steingut,
emailirtem Eisen, hessische Tiegel, Bechergläser, Kolben, Retorten,
Tenakel, Agitakel, Spatel, Strohkranze, Pflasterbretter.

Die Colatorien und Presstücher werden in einem mit Luftlöchern
versehenen Schränkchen aufbewahrt, sind aus Leinwand, Colirtuch und
Flanell hergestellt und nach Erforderniss bezeichnet.

Die Presse hat Zinneinsätze,
wie vorgeschrieben;

Die durch das Arzneibuch vorgeschriebenen Reagentien einschliess-
lich der volumetrischen Lösungen sind vollzählig, in einem verschlossenen
Schränkchen ordentlich aufgestellt; über ihre Reinheit vergl. das Ver-
zeichniss der Arzneimittel

An physikalischen Geräthen finden sich vor: eine Mohr- (West-
phal-)’sche Waage, Aräometerbesteck, ein Satz Normalgewichte, Löth-
rohr, chemische Waage, ein Mikroskop, ein Polarisationsapparat
sowie die vorgeschriebenen maassanalytischen Geräte bis auf

7. Die Stosskammer.

liegt

ist verschliessbar; mit Arbeitstisch versehen; in derselben befinden sich
.....
grosse Standmörser von Eisen
Kräuter- und Wurzel-Schneidemesser nebst Schneidebrettern (1 Stampf-
messer nebst Stampfkasten)

Die Siebe hängen an Pflöcken längs den Wänden — sind in einem
verschlossenen Schrank, hinter einem Vorhang — gegen Staub geschützt,
nach Vorschrift des Arzneibuchs eingerichtet, in 6 Nummern beziffert
vorhanden.

Für Cantharides, Metallica, Narcotica¹⁾

..... finden sich bezeichnete Siebe vor;
sämmliche Siebe sind von guter Beschaffenheit.

¹⁾ Die bezeichneten Siebe sind nicht verbindlich; dem Ermessen der
Bevollmächtigten ist es überlassen, nach Bedürfniss und Geschäftsumfang
die Forderungen zu stellen.

8. Die homöopathische Hausapotheke

(falls vorhanden) befindet sich

Die Arzneistoffe sind in

..... aufbewahrt.

Die Beschilderungen

..... hergestellt.

Ein Dispensirtisch und besondere Dispensirgeräthe sind vorhanden.

In der dritten Verreibung oder Verdünnung sind die Grundstoffe zu erkennen.

9. Ein Nebenraum

für überschüssige Vorräthe (falls vorhanden) befindet sich

ist sauber und ordentlich gehalten; die Vorräthe stehen geordnet in deutlich bezeichneten Gefässen etc., die vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. C) von den übrigen gesondert.

Gifte (Tab. B) finden sich

vor.

Zu erinnern ist:

10. Der Trockenboden

(falls vorhanden) befindet sich

ist fugendicht gegen Staub geschützt, mit Hürden ausgestattet, verschliessbar, sauber, ordentlich und wird zu anderen Zwecken nicht gebraucht.

11. Die Glaskammer

(falls vorhanden) befindet sich

ist eingerichtet

III. Prüfung der Arzneimittel.

Die nach den Vorschriften des Arzneibuchs für das Deutsche Reich und der Anweisung zur Ausführung von Apothekenbesichtigungen vom 16. December 1893

angestellte Prüfung der Arzneimittel hatte das in dem anliegenden Verzeichniss der Mittel vermerkte Ergebniss; alle übrigen Mittel gaben zu Ausstellungen keinen Anlass.

Die Menge der vorrätigen Arzneimittel entspricht dem Geschäftsumfang; von den für alle Apotheken verbindlichen Mitteln

fehlen

Waaren verschiedener Güte werden

geführt und zwar folgende:.....

Bemerkungen.

Folgende Ausstellungen hat sich der unterzeichnete Apotheken-Vorstand behufs baldigster Abstellung schriftlich vermerkt:

.....

Weiter war nichts zu bemerken.

Die Besichtigung wurde beendet am
um.....Uhr.....

Selbst-, Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Der Apothekenbesitzer:

.....

Der Physikus:

Geschlossen.

Die Bevollmächtigten:

.....

.....den.....ten.....18.....
 Vorstehende Verhandlung mit Anlage überreicht gehorsamt

Regierungs- und Medicinalrath.

An
 den Königl. Regierungs- — Polizei- — Präsidenten,
 Herrn
Hochwohlgeboren.

Besichtigungsbescheid.

1. An
 den Apothekenbesitzer (Verwalter)
 Herrn
zu
 frei!

.....den.....ten.....18.....
 Bei der in meinem Auftrage am.....ten d. Mts. vorgenommenen Besichtigung Ihrer Apotheke hat sich zufolge der aufgenommenen Verhandlung Folgendes zu erinnern gefunden:
(Kanzlei
 rücke die mit Stift bezeichneten Stellen der Verhandlung hier ein)

Die Arzneitaxe.

Erläuterung.

Für die Apotheker des preussischen Staates wird alljährlich eine neue Arzneitaxe herausgegeben, welche für die Arzneiberechnung überall da maassgebend ist, wo nicht besondere Vereinbarungen bestehen. Eine Erläuterung zu derselben erging durch die

Circular-Verfügung, betreffend das Taxiren der Recepte.

Vom 23. März 1876 (Sydow).

1. Der für das Auflösen eines oder mehrerer Salze etc. in Wasser oder in einer anderen Flüssigkeit ausgeworfene Preis von 15 Pfennigen gilt auch für das Auflösen anderer krystallisirter Substanzen, wie beispielsweise der Carbolsäure in Oel etc.

2. Die Wägung der Colatur und des zu derselben zu verwendenden Wassers bei Decocten, Infusionen und Samenemulsionen darf nicht berechnet werden.

3. Die für die Bereitung einer Latwerge, desgl. einer Pferdelatwerge ausgeworfenen Beträge von 15 bezw. 25 Pfennigen etc. gelten für alle hierzu erforderlichen Arbeiten und darf demnach das Mischen der Pulver nicht besonders in Ansatz gebracht werden.

4. Bei Filtrationen ist nur das Gewicht des Lösungsmittels und das der aufzulösenden Substanz zu berücksichtigen, nicht das Gewicht anderer Substanzen, welche noch ausserdem, wie z. B. Syrupe, der Lösung hinzugefügt werden, in Anrechnung zu bringen.

5. Der für das Anstossen einer Masse zur Anfertigung von Pillen, Trochisci und Boli bis zu 10 g incl. ausgeworfene Betrag von 10 Pfennigen gilt für alle zur Anfertigung der Pillen- etc. Masse nothwendigen Arbeiten, wie das Mischen der Pulver etc.

6. Bei der Mengung eines feinen Pulvers darf das etwa nothwendige Zerreiben der angewandten Substanzen nicht besonders berechnet werden.

7. Die Dispensation der Blutegel und das hierzu erforderliche Wasser sind in dem Preise für die Blutegel einbegriffen.

8. Bei der Position „Saturationen“ ist bemerkt, dass ausser dem ausgeworfenen Betrage von 20 Pfennigen für das Auflösen der event. angewandten Citronensäure ein besonderer Ansatz zulässig ist. Dasselbe gilt selbstverständlich auch, wenn es sich dabei um das Anflösen anderer Substanzen, wie beispielsweise Weinsteinsäure, handelt.

Die Taxe für homöopathische Arzneimitteln ist abgedruckt auf S. 242.

Nachträge.

1. Die Sonntagsruhe in Apotheken und Drogenhandlungen.

Die Reichs-Gewerbeordnung findet nach § 6 derselben bekanntlich auf die Errichtung und Verlegung von Apotheken keine und auf den Verkauf von Arzneimitteln nur insoweit Anwendung, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält. Das Gesetz, betr. Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891, welches die Sonntagsruhe im gewerblichen Leben regelt, findet daher auf das Apothekenwesen ebenfalls nicht Anwendung.

Die betreffenden Bestimmungen lauten:

„Im Handelsgewerbe dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden.“

Und als Ergänzung hierzu wurde in § 154 bestimmt:

„Die Bestimmungen der §§ 105–133 e finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken . . . keine Anwendung.“

Nur die „Arbeiter“ in Apotheken sind also von den Vorschriften des § 105 nicht ausgenommen, so dass auf diese die obligatorische Sonntagsruhe Anwendung findet.

Die unterm 10. Juni 1892 erlassene preussische Anweisung, betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, tritt obiger Anschauung bei, indem sie sagt:

„2. Zu Ziffer III. Ausser für die in Ziffer III, 1 der Anweisung berücksichtigten Zweige des Handelsgewerbes sind mehrfach noch andere Ausnahmen auf Grund des § 105 e der Gewerbeordnung befürwortet worden, so namentlich für den Handel mit Tabak und Cigarren, Colonialwaaren, Apothekerwaaren, chirurgischen Instrumenten, Confitüren, Selterswasser in sogenannten Selterbuden. Hiervon wird zunächst der Verkauf von Apothekerwaaren als „Arzneimitteln“ im Hinblick auf § 6 der Gewerbeordnung und der Ausschank von Selterswasser in Selterbuden als Schankgewerbe gemäss § 105 i a. a. O. durch die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe nicht getroffen. Für die übrigen erwähnten Artikel kann ein Bedürfniss zur Zulassung von Ausnahmebestimmungen auf Grund des § 105 e nicht anerkannt werden, weil das Publikum durch die für den Handel freigegebenen fünf Stunden ausreichende Gelegenheit erhält, seinen Bedarf daran zu decken.“

Die Frage, ob der Verkauf von Arzneimitteln in Apotheken und Drogenhandlungen an Sonntagen unbeschränkt gestattet ist oder nicht, beantwortet sich somit wie folgt:

Bekanntlich wird in den Erörterungen über die Sonntagsruhe vielfach übersehen, dass Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung zwei ganz verschiedene, mit einander gar nicht zu verwechselnde Begriffe sind. Während die Sonntagsheiligung eine althergebrachte, auf religiöse bzw. kirchliche Interessen zurückzuführende Einrichtung ist, welche den Zweck hat, in Handel und Wandel während des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen eine Unterbrechung zu bringen, beruhen die jetzigen Vorschriften über die Sonntagsruhe lediglich auf dem § 105 der neuen Gewerbe-Ordnung, lautend: „Zum Arbeiten an Sonn- und Feiertagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten“. Es handelt sich hier also um eine rein socialpolitische Maassregel, d. h. die Feststellung der Arbeitszeit der Gewerbegehülfen und Arbeiter während der Sonn- und Feiertage.

Auf die Apotheken finden die Bestimmungen über Sonntagsruhe gesetzlich keine Anwendung, es kann sich daher nur um die Frage drehen, wieweit etwaige Bestimmungen über Sonntagsheiligung auf sie Anwendung finden. Hierüber bestehen in den verschiedenen Provinzen verschiedene Bestimmungen, deren Ersetzung durch die nachstehende allgemeine Polizeiverordnung beabsichtigt war, die aber nicht zu Stande gekommen ist:

§ 1. An den Sonntagen und den gesetzlichen Festtagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, sowie alle geräuschvollen Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten verboten. Zu den hiernach verbotenen Arbeiten gehören:

g) alle übrigen Arbeiten und gewerblichen Beschäftigungen, soweit sie sich öffentlich als die Sonntagsruhe störend bemerkbar machen.

§ 4. Das Aushängen und Ausstellen von Waaren vor den Thüren und in den Schaufenstern ist nur in denjenigen Stunden gestattet, während welcher nach der Gewerbeordnung die Verkaufsstellen offen gehalten werden dürfen.

Den Apothekern ist der Verkauf von Arzneimitteln jederzeit gestattet.

Danach würde dem Apotheker der Verkauf von Arzneimitteln zwar auch an Sonn- und Feiertagen unbehindert gestattet sein, er würde sich indess jeder geräuschvollen Thätigkeit in der

Apotheke während des Sonntags zu enthalten und während des Gottesdienstes ein etwa vorhandenes, mit Specialitäten u. dgl. gefülltes Schaufenster zu verhängen haben.

Ebenso würde er des Verkaufs aller Gegenstände, welche notorisch nicht zu den Arzneimitteln gehören, sich zu enthalten haben, während andererseits der Verkauf von Arzneimitteln nur den Apothekern, nicht auch den Drogisten, während der Kirchenzeit gestattet ist. Bezüglich der Sonntagsruhe erklärte das preussische Ministerium sehr correct, „dass der Verkauf von Apothekerwaaren als „Arzneimittel“ im Hinblick auf § 6 der Gewerbeordnung . . . durch die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe nicht getroffen werde“. Das will sagen, dass die Besitzer von Geschäften, in denen nur Arzneimittel verkauft werden, an den § 105 f der Gewerbeordnung, wonach die Gehülften und Lehrlinge in Handelsgeschäften Sonntags nur 5 Stunden zu arbeiten verpflichtet sind, nicht gebunden sind und es bezüglich der Sonntagsruhe ihres Personals daher halten können, wie sie wollen. Besonders gewerbliche Rechte für die Geschäftsbesitzer, soweit sie nicht Apotheker sind, erwachsen aus dieser Bestimmung aber nicht, vielmehr sagt die Vorschrift über die Sonntagsheiligung ausdrücklich, dass nur Apotheker im Verkauf von Arzneimitteln zeitlich unbeschränkt sind.

In diesem Sinne haben Baden und Württemberg die Angelegenheit geregelt. In Baden erging folgende Verordnung:

Bekanntmachung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Grossh. Bezirksamt X. wird mit Bezug auf den Bericht vom 21. v. Mts. veranlasst, dem Apotheker B. dortselbst auf seine Eingabe vom 20. Juli zu eröffnen, dass unter „Arzneimittel“, deren Verkauf in Apotheken nach § 3 Abs. 2 lit. a der landesherrlichen Verordnung vom 18. Juni d. J. — die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend — an Sonntagen und gebotenen Feiertagen während des ganzen Tags gestattet ist, alle Stoffe zu verstehen sind, welche mechanisch oder chemisch gegen krankhafte Zustände wirken oder dieselben zu verhüten geeignet sind und in der Form von Heilmitteln für Menschen benutzt zu werden pflegen. Bei ärztlichen Ordinationen findet eine Beschränkung der Abgabe (vergl. § 18 der Verordnung vom 29. Mai 1880 — den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend) überhaupt nicht statt.

Karlsruhe, den 3. August 1892.

Grossherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Die württembergische Verordnung über die Sonntagsruhe sagt:

„Auf Apotheken finden die Bestimmungen unter Z. I (Sonntagsruhe des Personals) insoweit keine Anwendung, als dieselben lediglich mit den zu dem Betrieb einer Apotheke gehörenden Waaren handeln. Soweit in Apotheken auch noch andere Waaren verkauft werden, unterliegt dieser Handel den allgemeinen Vorschriften.“

Es ist daher als die Meinung des Gesetzgebers wohl anzusehen, dass während der Gottesdienststunden auch in Apotheken nur Arzneimittel zu Heilzwecken verkauft werden sollen. Aber da es eine bestimmte, klare Grenze zwischen Arzneimitteln und technischen Drogen u. s. w. nicht giebt, indem Eis, Selterwasser, Baumöl, Essig, Honig ganz ebensogut zu Heil- als zu wirthschaftlichen Zwecken gebraucht werden können, so ist in der Praxis diese Unterscheidung nicht durchzuführen. Die Auffassung eines schlesischen Gerichtshofes, dass unter Arzneimitteln nur solche zu verstehen seien, welche im Arzneibuche verzeichnet sind, hat für die Praxis natürlich gar keinen Werth. Es wird daher dem Tactgeföhle der Apotheker überlassen bleiben müssen, wie sie sich in Einzelfällen zu verhalten haben; jedenfalls wird aber die Auffassung für ausgeschlossen gelten können, dass aus der betr. Verordnung den Apothekern Vortheile erwachsen sollten, welche denselben nicht eigentlich zukämen.

Was den Verkauf von Arzneimitteln in Drogenhandlungen anlangt, so wurde von sachkundiger und zuständiger Seite (Ph. Ztg. 1893 No. 63) folgendes ausgeführt:

„Wegen der Sonntagsruhe gehen uns noch immer Anfragen mit Beschwerden über einzelne Polizeiverordnungen zu, welche die Schliessung der Drogenhandlungen an den Sonntagnachmittagen verlangen. Als berechtigter Grund für diese Klagen wird der bekannte preussische Ministerialerlass (s. oben die Ausf.-Verordnung zur Gew.-Ordnung) angeführt und der Satz: „der Verkauf von Apothekerwaaren als Arzneimittel wird im Hinblick auf § 6 der Gewerbeordnung nicht getroffen“, zu Gunsten der Drogenhandlungen ausgelegt. Der § 6 der Gewerbeordnung lautet: „Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Errichtung und Verlegung der Apotheken“ und der nunmehrige § 105 b besagt: „Im Handelsgewerbe dürfen Gehülffen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden“. Stellt man diese beiden Paragraphen nebeneinander, so geht daraus klar hervor, dass der Ministerialerlass nur den Arzneimittelhandel in den Apotheken gemeint haben kann. Deshalb scheinen auch die Polizeiverordnungen

diesen Zusatz als selbstverständlich fortgelassen zu haben. Wenn die Leipziger Amtshauptmannschaft die Ausnahme auch auf den Arzneimittelhandel ausserhalb der Apotheken ausgedehnt hat, so hat sie die Verantwortung dafür allein zu tragen. Wir haben, um Gewissheit für unsere Leser zu erhalten, in Folge der vielen sich widersprechenden Zuschriften an kompetenter Stelle in dieser Angelegenheit Erkundigung eingezogen. Dort ist uns bestätigt worden, dass unsere in Betreff der Sonntagsruhe bisher gemachten Angaben vollkommen dem Gesetz entsprächen, und dass der Versuch, eine Aenderung zu Gunsten der Drogisten herbeizuführen, ohne gleichzeitige Aenderung der Gewerbeordnung keine Aussicht auf Erfolg haben könne.“

Nachträglich, im Herbst 1892, erliessen die preussischen Bezirksregierungen die nachstehende

Bekanntmachung, betr. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Die zur Zeit bestehende Cholera Gefahr macht es wünschenswerth, dass der Handel mit den zur Abwehr und Bekämpfung der Cholera dienenden Gegenständen (Desinfectionstoffen u. s. w.) von den durch § 105 b Abs. 2 und § 41 a der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni v. Js. getroffenen Beschränkungen des sonn- und festtäglichen Betriebes im Handelsgewerbe befreit sei.

Durch § 105 c Ziffer 1 a. a. O. ist bereits die Möglichkeit gegeben, derartige Gegenstände auch ausserhalb der zulässigen Arbeitszeit zu verkaufen, falls dies in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich geschehen muss.

Da jedoch die Tragweite dieser Bestimmung leicht zu Zweifeln führen kann, so bestimme ich auf Grund des § 105 e a. a. O., dass einstweilen der Handel mit den zur Abwehr der Cholera dienenden Gegenständen an Sonn- und Festtagen bis auf Weiteres auch ausserhalb der Apotheken unbeschränkt zu gestatten ist. Die Gewerbetreibenden, welche von dieser Ausnahmebestimmung Gebrauch machen, haben den von ihnen beschäftigten Personen Sonntagsruhe im Umfange des § 105 c Abs. 3 zu gewähren.

Aus dieser Verordnung geht deutlich hervor, dass der Handel mit allen anderen nicht zur Abwehr der Cholera dienenden Gegenständen der Drogenhandlungen an Sonn- und Feiertagen in anderen als den zulässigen 5 Stunden nicht gestattet ist.

2. Das Gesetz, betr. die Gebühren für medicinalpolizeiliche u. s. w. Verrichtungen.

Anlässlich einer Petition eines Chemikers ist am 18. April 1894 in der Justizcommission des preussischen Abgeordnetenhauses die Frage erörtert worden: Welche Bestimmungen des Gesetzes betreffend die den Medicinalbeamten für die Besorgung ge-

richtsärztlicher, medicinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen vom 9. März 1872 (S. 132) gelten noch nach dem Inkrafttreten der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (S. 130) und insbesondere sind die §§ 8 und 10 des Gesetzes noch in Kraft?

Die §§ 8 und 10 des Gesetzes vom 9. März 1872 lauten:

„Macht eine gerichtliche oder medicinal-polizeiliche Feststellung die Zuziehung eines Chemikers nothwendig, so erhält derselbe für seine Arbeit, einschliesslich des Berichtes, eine Gebühr von 4—25 Thlr. (12—75 M.).

Die verwendeten Reagentien und verbrauchten Apparate, sowie etwaige Auslagen für Benutzung eines besonderen Locals, sind ihm neben der Gebühr zu vergüten.

§ 10. Insoweit die Gebühren vorstehend nicht nach fest bestimmten Sätzen geregelt sind, ist der im einzelnen Falle anzuweisende Betrag nach der Schwierigkeit des Geschäftes und dem zur Ausrichtung desselben erforderlich gewesenen Zeitaufwande festzusetzen. Diese Festsetzung hat, wenn sich Bedenken gegen die Angemessenheit des liquidirten Betrages ergeben, die zuständige Regierung oder Landdrostei endgültig zu bewirken.“

Nach diesen Bestimmungen war das Verfahren bei den Gerichten so, dass das Gericht die von dem Chemiker eingereichte Liquidation an die Regierung schickte und dass der Regierungspräsident die Höhe der Gebühren festsetzte, welche sodann dem betreffenden Sachverständigen vom Gerichte zur Zahlung angewiesen wurden.

Seit Einführung der Justizgesetze hat sich das Verfahren aber geändert.

§ 13 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 lautet:

„Soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Taxvorschriften bestehen, welche an dem Orte des Gerichts, vor welches die Ladung erfolgt, und an dem Aufenthaltsorte des Sachverständigen gelten, kommen lediglich diese Vorschriften in Anwendung.“

Danach sind aufrecht erhalten diejenigen besonderen „Taxvorschriften“, welche für gewisse Arten von Sachverständigen gelten. Zu diesen besonderen Taxvorschriften gehört ganz zweifellos die Bestimmung im § 8 des Gesetzes vom 9. März 1872, wonach also die Chemiker eine Vergütung von 12—75 M. erhalten.

Wer setzt nun diese Vergütung fest?

§ 17 der Gebührenordnung bestimmt:

„Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden durch das Gericht oder den Richter, vor welchem die Verhandlung stattfindet, festgesetzt. Gegen die Festsetzung findet Beschwerde nach Maassgabe der §§ 346 bis 352 der Strafprocessordnung statt.“

Also der Richter bezw. das Gericht hat die Festsetzung zu bewirken und der § 10 des Gesetzes vom 9. März 1872 ist hierdurch beseitigt; denn man kann doch unmöglich zuerst eine endgültige Festsetzung durch den Regierungspräsidenten und dann die Festsetzung durch den Richter treffen lassen. Der § 10 des Gesetzes vom 9. März 1872 gehört unzweifelhaft nicht zu den besonderen Taxvorschriften, welche nach § 13 der Gebührenordnung aufrecht erhalten sind. Hiernach wird das Verfahren in Zukunft folgendes sein: Der zugezogene Chemiker reicht dem betreffenden Gericht oder Richter die Liquidation ein, der Richter prüft dieselbe und setzt sie nach den Bestimmungen des § 8 des Gesetzes vom 9. März 1872 fest. Gegen diese Festsetzung steht dem Chemiker, wenn er sich dadurch beschwert glaubt, die Beschwerde bei dem höheren Gericht (also Land- oder Oberlandesgericht) zu.

Ob für das Gutachten des Chemikers der Höchstbetrag von 75 M. nur einmal festgesetzt werden darf, oder wenn das Gutachten mehrere Einzelheiten erfordert, mehrmals, ist eine thatsächliche Frage. Wenn also dem Chemiker Leichentheile zur Untersuchung auf Gift übergeben worden sind und er hat mehrere Analysen machen müssen (z. B. auf mineralische und pflanzliche Gifte), welche von einander ganz unabhängig sind, oder, wenn dem Chemiker 30 Flaschen mit einer zu untersuchenden Flüssigkeit übergeben worden sind, so fragt es sich, ob er nur einmal den Höchstbetrag liquidiren kann, oder ob er mehrmals den Höchstbetrag wird liquidiren können. Nach dem Wortlaute des § 8 des Gesetzes vom 9. März 1872 erscheint es nicht zweifelhaft, dass er für jede seiner Arbeiten den Höchstbetrag wird liquidiren können, vorausgesetzt natürlich, dass dieser Höchstbetrag angemessen ist.

3. Das Markenschutzgesetz.

Der auf Seite 148 abgedruckte Entwurf eines Markenschutzgesetzes ist vom Reichstage angenommen worden, ist also als Gesetz zu betrachten.

Sach-Register.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

An- u. Abmeldung von Gehülfen u. Lehrlingen beim Physikus 236.

Ankündigung von Arzneimitteln, Verbot 60.

Anlagen, gewerbliche, Concessionspflicht 24.

Apotheken, Anlegung neuer 180, 181.

— Anweisung zur Besichtigung d. 253.

— Aufsicht der Physiker über die 58, 205.

— Aufsichtsrecht des Staates 176.

— bauliche Veränderungen 214.

— Berichterstattung über die Ergebnisse der Besichtigungen 258.

— concessionirte, Weiterbetrieb 191.

— Einrichtung und Betrieb 213.

— Errichtung und Verlegung 12.

— homöopathische 239.

— homöopathische Abtheilungen in 258.

— Kosten für die Besichtigungen der 257.

— Nachbesichtigungen 257.

— neu concessionirte, Veräusserung 193.

— Privilegia 185.

— -privilegien, Eintragungsfähigkeit in die Grund- resp. Hypothekenbücher 187.

— Verlegung von 194.

— Vermehrung der 197.

— Verpachtung 23, 195.

— Verwaltung 203.

Apothekenbesichtigung, Schemata 259.

Apothekenconcessionen, Mitbewerbung früherer Apothekenbesitzer um 183.

— Verleihung an Apothekenbesitzer 184.

— Zurücknahme 21.

Apothekenrevisoren, Reisekosten und Tagegelder 134, 135, 136.

Apotheken-Visitationen 204.

Apothekenvorstand muss in der Apotheke wohnen 214.

Apotheker als Kaufmann 111.

— als Nahrungsmittel-Chemiker 170.

— Eidesformel für 204.

Apotheker-Gehülfen 202.

— Haftbarkeit für sein Personal 209.

— Nebengeschäfte 234.

— Offenbarung von Privatheimnissen 121.

— Pflichten der 206.

— Urlaub bei Reisen 205.

— Verpflichtung zur Uebernahme u. Ausführung gerichtlich-chem. Analysen 127.

— Zeugniszwang 127.

Apothekerordnung von 1801 178.

— — Geltungsbereich 179.

Apothekertitel 27.

Apothekerwaaren, dem freien Verkehr überlassen 13.

Approbationen der Apotheker 16.

— Widerruf 21.

— Zurücknahme 24.

Arzneibuch für das Deutsche Reich 215, 219, 220.

— Vorzeigung durch die Gehülfen nicht mehr nöthig 256.

Arzneigläser, Beschaffenheit und Bezeichnung 244, 249.

— ovale und sechseckige 249.

Arzneikeller 223.

Arzneimittel, Abgabe solcher, welche nicht von approbirten Aerzten verschrieben sind 233.

— Abgabe starkwirkender 244.

— Patentschutz neuer 144.

— Verbot der Ankündigung 60.

— Verordnung, betr. den Verkehr 53.

— Wiederholte Abgabe von 246.

Arzneistoffe in homöopathischen Apotheken 241.

Arznei- und Verbandmittelanstalten 99.

Arzneitaxen in der Gew.-Ordg. 26.

Arzneitaxe, Erläuterungen zur 273.

Aufgaben für die Prüfung der Apothekergehülfen 50.

Beamte, Annahme, Forderung oder Versprechung v. Geschenken 121.

Beizen oder Fixierungsmittel, arsenhaltige 161.

- Betriebssteuer für Brantweinkleinhandel 19.
 Betrug 120.
 Bevollmächtigte, pharmaceutische 253.
 Bezirks-Regierungen 4.
 Blei- und zinkhaltigen Gegenständen, Verkehr mit 158.
 Brantwein, Abrechnungsbuch 82.
 — Denaturierungsmittel 90.
 — Erstmalige Festsetzung d. Jahresbedarfsmenge der Apotheken an steuerfreiem Brantwein 85.
 — Gesetz, betr. die Besteuerung desselben 71.
 — zur Herstellung von Kopfwässern, Ministerial-Verfügung, betr. die Besteuerung von 90.
 — Kleinhandel 17, 18.
 — in öffentlichen Krankenhäusern steuerfrei 74.
 — Präparate, zu deren Herstellung undenaturirter Brantwein steuerfrei nicht verwendet werden darf 84.
 — zur Untersuchung von Verbandstoffen etc. nicht steuerfrei 74.
 — Vorschriften über die steuerfreie Verwendung, undenaturirten Brantweins in Apotheken 78.
 — Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Brantwein zu Heil- etc. Zwecken 73.
 Bücher und Papiere in Apotheken 256.
Cabinetsordre v. 5. October 1846 193.
 Chemiker, Gebühren in Strafsachen 134, 278.
 Chloralhydrat, Abgabe von 246.
 Civilprocess-Ordnung 125.
 Competenzgesetz 8.
 Concessionen zum Verkauf von Geheimmitteln 176.
 Concessions-Uebertragung 197.
 Concurs-Ordnung 115.
 — Forderungen der Apotheker 116.
 Controlgewichte 67.
 Corpsstabsapotheker, Rang, Anstellung, Dienstbekleidung 100.
 Creditgewährung in Apotheken 230.
Dampfapparate in den Laboratorien 224.
 Decocta und Infusa, fertige 221.
 Destillirblasen, steuerl. Controle 225.
 Doctortitel, Führung desselben 122.
 Drogenhandlungen, Arzneimittelverkehr 53.
 — Revision 57.
Einjährig-freiwilliger Militärdienst, Berechtigung 94.
 Elaborationsbuch 230.
 Erkenntniss des preuss. Obertribunals vom 3. Juli 1877 186.
 Extractlösungen, Vorräthighalten 221, 255.
Fabriken, chemische 15.
 Fahrlässigkeit, Verursachung des Todes eines Menschen durch 119.
 Farben, gesundheitsschädliche 160.
 — zu kosmetischen Mitteln 160.
 Filialapotheken 237.
 — Arzneimittel in 238.
 — Besichtigung von 258.
 — Verkauf von 195.
 Fleischbeschauer 20.
 Friedens-Sanitäts-Ordnung 99.
Gebrauchsmusterschutzgesetz 153.
 Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige 130.
 Geheimmittel, Abgabe im Handverkauf 233.
 — Ankündigung 60.
 — Concessionen zum Verkauf ders. 176.
 Gehülfen, ausländische 236.
 — Berechtigung zur Annahme 22.
 — Stellung zum Principal 200.
 — — im Handelsgesetzbuch 113.
 Gehülfenprüfung, Zulassung zur ein- und zweimaligen Wiederholung 49.
 Geschworene, Apotheker als 125.
 Gesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln etc. 156.
 — betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen 158.
 — betr. den Verkehr mit gesundheitsschädlichen Farben 160.
 — betr. den Verkehr mit Wein 163.
 — — Commentar dazu 163.
 Gesundheitsamt 11.
 Gesundheitsbeschädigung durch Beibringung von Gift 119, 120.
 Gewerbeberechtigungen, ausschliessliche 13.

Gewerbeberechtigungen, Begründung 14.

— Uebertragung 23.

Gewerbeedict von 1810 180.

Gewerbebetrieb, Strafbestimmungen 27.

— im Umherziehen 25.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich 12.

Gewerbepolizei 8.

Gewichte in Apotheken 227.

Gifte, Genehmigung zum Handel mit 19.

Giftbehältnisse 219.

Giftkammer 222.

Giftscheine 211.

— Untersiegeln nicht mehr erforderlich 111.

Giftwaaren, Aufbewahrung und Verabfolgung 209.

Gift, Verkehr mit 223.

Gifte und Arzneien, nicht freigegebene, Feilhaltung und Verkauf ohne polizeiliche Erlaubniß 123.

— Confiscation 123.

Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 188.

Gutachten, fahrlässige 128.

— falsche 118.

Handelschemiker 20.

Handelsgesetzbuch 111.

Handlungsgehülfen, Dienste und Ansprüche 113.

— unverschuldetes Unglück 113.

— Aufhebung des Dienstverhältnisses 114, 115.

Handverkauf, Anwendung der Arznei-
taxe auf 26.

— bei Nacht 231.

Handverkaufstisch 215.

Hausapotheken, ärztliche 58, 199, 238.

— homöopathische 240.

Heerordnung 96.

Heer- und Wehrordnung 92.

Heilkunst, Ausübung durch Apotheker 233.

Hilfsgiftschränken 219.

Homöopathen, Prüfung 241.

Homöopathische Arzneimittel, Selbst-
dispensirung 240.

— Apotheken 239.

— Arzneitaxe 242.

Invaliditäts- und Altersversicherungs-
gesetz 137, 141.

Kaufgelder eines subhastirten Grund-
stücks 191.

Kaufstempel, Reichsgerichts-Erkennt-
nisse 189, 190.

Kaufvertrag, Fassung dess. 190.

Kinder, minorene und Wittwen von
Apothekern 191.

Kindersaugflaschen 158.

Körperverletzungen, fahrlässige in
Apotheken 120.

Krankenhausapotheken 236, 237, 238.
— Besichtigung 258.

Krankenhäuser, Arzneibezug 237.

Krankenkassengesetz 137.

Krankenkassen, Verpflichtungen 139.

Kreis-Medicinal-Behörden 5.

Kreisphysikus, Befugnisse 6.

Laboratorium, Ausstattung 224.

Landrecht, allgemeines 175.

Lazarethapotheken 99.

Lehrlinge, Annahme in Apotheken 22,
199, 235.

— Aufsicht des Physikers über 235.

— Lehrmittel zur Ausbildung 235.

— Pflichten des Lehrherrn gegen 235.

— Prüfung der Handschrift 236.

— Prüfung ders. durch den Physikus
bei dessen Besuch in den Apo-
theken 258.

— Zahl ders. 234.

— und Gehülfen in Apotheken, An-
wendung der Gewerbeordnung auf
26.

Lehrzeit, Unterbrechungen 44.

Lehrzeugnisse, wahrheitsgemässe Aus-
stellung 42.

Leibesfrucht, Abtreibung 119.

Leichen, Untersuchung auf Vergiftung
129.

Leimfarben, arsenhaltige 161.

Maasse, Gewichte, Waagen, unrich-
tige 124.

Maass- und Gewichtswesen 65.

Maasse und Gewichte, ungeaichte;
Waagen, unrichtige, Einziehung
solcher 124, 125.

Markenschutzgesetz 148.

— Anmeldung ausländischer Waaren-
zeichen 153.

— Eintragung von Waarenzeichen
148.

— Wirkung ders. 151.

- Markenschutzgesetz, Gebühr dafür 148.
 — Löschung von Eintragungen 149.
 Material- und Kräuterkammer 221.
 Medicinalbeamte, Gebührengesetz für 132.
 — Tagegelder und Reisekosten 136.
 Medicinal-Edict von 1725 178.
 Medicinal-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen 179.
 Medicinalwesen, wissenschaftliche Deputation für das 2.
 Metallprobirer 19.
 Mikroskop ist Pertinenzstück einer Apotheke 226.
 Militär-Apothekenwesen 92.
 — Arzneilieferungsverträge 102.
 — hygienisch - chem. Laboratorien 100.
 — Stationen für mikroskopische etc. Untersuchungen 100.
 Militärapotheke, Ausbildung im Feld-lazareth-Verwaltungsdienst 109.
 — Körperlänge 93.
 — Zulassung z. einjährig-freiwilligen Dienst 97.
 — einjährig-freiwillige 106.
 — Entlassung 109.
 — Obliegenheiten 107.
 — Prüfung 108.
 — Rang und Dienstbekleidung 106.
 — Unterricht 108.
 — Urlaub 107.
 Militärdienst, Berechtigung zum einjährig-freiwilligen 94.
 — Zurückstellung 93.
 Militärdienstzeit, Anrechnung als Conditionsjahr 33.
 — Anrechnung als Studienzeit 34.
 Mineralwasserausschank ist Schankwirtschaft 18.
 Mineralwasserfabriken keine chemischen Fabriken 16.
 Ministerium dergeistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Geschäftskreis 1.
 Mittel, welche durch Lichteinfluss leiden 221.
 Modelle, Schutz der 154.
 Morphinum-Schränken 220.
 Nahrungsmittel-Chemiker, Prüfung ders. 166.
 — Gebühren der Prüfung 170, 174.
 Nahrungsmittelgesetz 156.
 Naturwein 165.
 Normalgewichte in Apotheken 70, 227.
 — Prüfung 227.
 O^{ber}apotheker, Beförderung zum 97.
 — des Beurlaubtenstandes 109.
 Oberpräsident, Befugnisse 3, 8.
 Officin, Ausstattung 214.
 Ordnungsstrafen 124.
 Orts-Polizeibehörden, Befugnisse 6.
 Papierbeutel 219.
 Papierschilder, lackirte, zulässig 219.
 Patentgesetz 142.
 — Recepte zu bestimmten Heilmitteln 143.
 Patentschutz neuer Arzneimittel 144.
 Pharmacopoeocommission, ständige 11.
 Phosphor, Aufbewahrung 223.
 Physik, Befugnisse 254.
 Präcisionsgewichte, Abweichung der Form 66.
 Präcisionsgewichtssatz, Control- 66.
 Präcisionswaagen 65.
 — und -Gewichte in den Apotheken, Anleitung zur Prüfung der 69.
 Präparate, Selbstdarstellung 230.
 Privilegirte Apotheken, Rechtsverhältnisse 191.
 Procuristen 113.
 Provinzial-Ordnung 8.
 Provisoren 203.
 Prüfungen der Apotheker, Kosten für die Materialien 39.
 Prüfungscommission für Apothekergehülfen, Bezahlung der Regierungs-Medicinalräthe als Vorsitzende 45.
 Prüfungsvorschriften für Apotheker 29.
 — — Apothekergehülfen 41.
 — — Nahrungsmittelchemiker 167.
 Pulver, abgetheilte 255.
 — abgetheilte, Vorräthighalten 220, 221.
 Reagentien, maassanalytische Lösungen und Geräte 225.
 — Aichung 225.
 Recepte, Anfertigung 207, 230, 231.
 — Anfertigung durch Lehrlinge 231.
 — Geheimhaltung 233.
 — der Krankenkassen 232.
 — thierärztliche 247.
 — unleserlich geschriebene 232.

Recepte, unverständliche Ausdrücke,
Zeichen etc. 234.
— Verstoss 232.
— Wiederholte Anfertigung der 246.

Receptur 215.

Receptirtisch 214.

Regierungs-Medicinalrath, Befugnisse 5.

Regierungs-Medicinalräthe, Bezahlung ders. als Vorsitzende der Apotheker-
gehülfen-Prüfungscommission 45.

Reglement über die Lehr- und Servirzeit 200.

Reichsadler, Gebrauch und Abbildung 122.

Reichsgesetze 11.

Reinigungs- (Spül-) Vorrichtung 218.

Sachverständige, Ablehnung 128.

Salzlösungen 221.

Sanitätsämter 99.

Sanitätsdepots 99.

Schöffen, Apotheker als 125.

Series medicaminum 228.

Siehe 226.

Signaturen der Arzneien 231.

Siphons für kohlensäurehaltige Getränke 158.

Sonntagsruhe in Apotheken und Drogenhandlungen 274.

Spirituosen, Kleinhandel mit 17.

Staatsbeamte, Betheiligung bei Gründung und Verwaltung von Actiengesellschaften 14.

Standesvertretung der Apotheker 3.

Standgefässe, Beschaffenheit und Bezeichnung 244.

— der Säuren und Laugen 219.

— Signirung 249.

Stellvertreter in Apotheken 23.

Stempel, Benutzung eines solchen 231.

Stempelpflichtigkeit der Zeugnisse 48.

Stosskammer 226.

Strafgesetzbuch 117.

Strafprocess-Ordnung 127.

Studienzeit, Anrechnung der Militärdienstzeit 34.

Subhastation eines Apothekergrundstücks 191.

Taxe für homöopath. Arzneimittel 242.

Technische Commission für pharmaceutische Angelegenheiten 2.

— — a. o. Mitglieder 3.

Thierärzte, Befugnisse 245.

Titel im Sinne des R.-Str.-G.-B. 122.

— Würden, Adelsprädicate, Unbefugte Annahme 122.

Trockenboden 224.

Trockenschrank 225.

Tuschfarben 161.

Unfallversicherungsgesetz 137.

— Anwendbarkeit auf Apotheken 141.

— Dampfkessel 140.

— Fabriken 140.

Unterapotheker, Uebertritt zur Reserve 97.

— Beförderung zum 97.

Untersuchung von Farben, Gespinnsten und Geweben auf Arsen und Zinn 162.

Unterstützungswohnsitzgesetz 141.

Verächtlichmachung von Anordnungen der Obrigkeit 118.

Verfassung für das Deutsche Reich 10.

Verkaufspreis der Apotheken, Angabe dess. 197.

Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln 156.

— — Wein 163.

Verträge mit Aerzten 234.

Verwaltungsgerichte 8.

Verzeichniss der Arzneimittel, welche im Handverkauf nicht abgegeben werden dürfen 250.

Waagen und Gewichte in den Apotheken 65, 227.

Waaren in verschiedener Güte 229.

Waarengestelle 214.

Waarenprüfungsbuch 230.

Wappen, Unbefugte Abbildung zur Bezeichnung von Waaren auf Aushängeschildern oder Etiketten 122.

Warzenhütchen 159.

Wein, Verfälschung 164.

— Verwendung von Saccharin 164.

Weingesetz, Commentar zum 163.

Wehrordnung 92.

Widerstand gegen Beamte 118.

Zahnärzte, Befugnisse 245.

Zeugnisse, Stempelpflichtigkeit 48.

Zeugnisverweigerung 128, 136.

Zweigapotheken, s. Filialapotheken.



Die reichsgesetzlichen Bestimmungen
über den
Verkehr mit Arzneimitteln.

(Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890.)

Unter Benutzung der Entscheidungen der deutschen Gerichtshöfe
erläutert von

Dr. H. Böttger.

Zweite vermehrte Auflage.

Preis kart. M. 2,—.

Geschichte der Apothekenreformbewegung
in Deutschland von 1862—1882.

Von

Dr. H. Böttger.

Preis M. 3,—.

Vorschriften
betreffend
die Abgabe starkwirkender Arzneimittel
im Deutschen Reiche.
Mit Erläuterungen von **Dr. H. Böttger.**
Preis M. 0,30.

Pharmaceutische Uebungspräparate.
Anleitung zur Darstellung, Erkennung, Prüfung und stöchiometrischen Berechnung
von
officinen chemisch-pharmaceutischen Präparaten.
Von
Dr. Max Biechele,
Apotheker.
In Leinwand gebunden Preis M. 6,—.

Die neueren Arzneimittel.

Für Apotheker, Aerzte und Drogisten
bearbeitet von

Dr. Bernhard Fischer.

Sechste Auflage.

Mit in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis gebunden M. 7,—.

Grundriss der pharmaceutischen Maassanalyse.

Mit Berücksichtigung einiger handelschemischen und hygienischen Analysen.

Von

Dr. Ewald Geissler,

Professor und Apotheker an der Thierärztlichen Hochschule in Dresden,

Redacteur der Pharmaceutischen Centralhalle.

Zweite verbesserte und vermehrte Auflage.

Mit 37 in den Text gedruckten Holzschnitten.

In Leinwand gebunden Preis M. 4,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Handbuch der pharmaceutischen Praxis

für Apotheker, Aerzte, Drogisten und Medicinalbeamte
bearbeitet von

Dr. Hermann Hager.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.

Neue wohlfeile Ausgabe in drei Bänden.

Neunter unveränderter Abdruck.

Preis vollständig M. 44,—; gebunden in 3 Halblederbände M. 50,—.

(Ist auch in 44 Lieferungen à M. 1,— zu beziehen.)

Das Mikroskop und seine Anwendung.

Ein Leitfaden bei mikroskopischen Untersuchungen
für Apotheker, Aerzte, Medicinalbeamte, Kaufleute, Techniker, Schullehrer,
Fleischbeschauer etc.

von

Dr. Hermann Hager.

Siebente, durchgesehene und vermehrte Auflage.

Mit 516 Holzschnitten. — Preis geb. M. 4,—.

Technik der pharmaceutischen Receptur.

Von

Dr. Hermann Hager.

Fünfte, umgearbeitete und vermehrte Auflage.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis M. 7,—; gebunden in Leinwand M. 8,20.

Kommentar zum Arzneibuch für das Deutsche Reich.

Dritte Ausgabe.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachgenossen

herausgegeben von

H. Hager, B. Fischer und C. Hartwich.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.

2 Bände. Preis M. 20,—; in 2 Halbfranzbänden gebunden M. 24,—.

Volksthümliche Arzneimittelnamen.

Eine Sammlung

der im Volksmunde gebräuchlichen Benennungen der Apothekerwaaren.

Nebst einem Anhang: Pfarrer Kneipp's Heilmittel.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Sprachgebiete Deutschlands

zusammengestellt von

Dr. J. Holfert.

Preis M. 3,—; in Leinwand geb. Preis M. 4,—.

Handbuch der Arzneimittellehre.

Mit besonderer Rücksichtnahme auf die neuesten Pharmakopöen für Studirende und Aerzte
bearbeitet von

Dr. Theodor Husemann.

Dritte Auflage des Handbuches der gesamten Arzneimittellehre.

In Leinwand gebunden M. 10,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

**Kurze Anweisung zur
Hausapotheke des Laien.**

Von
Hermann Peters.

Zweite Auflage.

Mit 2 Blatt Etiketten. — Preis M. 1,—.

Schule der Pharmacie

in 5 Bänden,

herausg. von Dr. J. Holfert, Dr. H. Thoms, Dr. E. Mylius, Dr. K. F. Jordan.

Band I: Praktischer Theil.

Bearbeitet von Dr. E. Mylius.

Mit 120 Abbildungen im Text.

Preis geb. M. 4,—.

Band II: Chemischer Theil.

Bearbeitet von Dr. H. Thoms.

Mit 101 Abbildungen im Text.

Preis geb. M. 7,—.

Band III: Physikalischer Theil.

Bearbeitet von Dr. K. F. Jordan.

Mit 101 Abbildungen im Text.

Preis geb. M. 3,—.

Band IV: Botanischer Theil.

Bearbeitet von Dr. J. Holfert.

Mit 465 Abbildungen im Text.

Preis geb. M. 5,—.

Band V: Waarenkunde.

Bearbeitet von Dr. H. Thoms und Dr. J. Holfert.

Mit 194 Abbildungen im Text.

Preis geb. M. 6,—.

Jeder Band ist einzeln käuflich.

Jeder Band ist einzeln käuflich.

Die Arzneimittel der organischen Chemie.

Für Aerzte, Apotheker und Chemiker

bearbeitet von

Dr. Hermann Thoms.

Preis in Leinwand gebunden M. 3,60.

Militärischer Dienstunterricht

für einjährig-freiwillige Militär-apotheker, Unter- und Oberapotheker
des Deutschen Heeres.

Bearbeitet von Dr. M. Thoms, Rgl. Oberapotheker der Reserve.

Kart. Preis M. 1,60.

Pharmaceutischer Kalender.

Herausgegeben von

Dr. H. Böttger und Dr. B. Fischer.

I. Theil: Tages-, Notiz-, Blüten-, Sammel-, Arbeits-Kalender, nebst Regeln und Hilfsmitteln für praktische Pharmacie. — II. Theil: Pharmaceutisches Jahrbuch.

I. Theil geb. in Leinwand. II. Theil geheftet. Preis zusammen M. 3,—.

I. Theil geb. in Leder. II. Theil geheftet. Preis zusammen M. 3,50.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

